4 Bavar. 3059 c (10

8°

Digitized by Google

<36630645150015

<36630645150015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Frei

Zehnter Jahrgang.

1812.

Würzburg,
im Intelligenz-Comtoir.

Hdbg C5/C22

Digitized by Google

Bibliothek
München

Altbestand 3482

O. K. C.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Dienstag den 14. Januar 1812

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Erleichterung der Ansässigmachungen würdiger Individuen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um Sittlichkeit, Geschicklichkeit und Arbeitsfleiß junger Leute zu ermuntern, und besonders würdigen Individuen die Ansässigmachung im Großherzogthume möglichst zu erleichtern, haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog allergnädigst zu verordnen geruht:

1) Soll es auf den Fall, daß der sittliche Wandel des Bewerbers um das Unterthanenrecht untadelhaft ist, und desselben Geschicklichkeit, so wie seine Betriebsamkeit zu den Erwartungen eines vollkommenen Nahrungsstandes berechtigen, mit dem Vermögensstande nicht auf das strengste genommen, und rechtschaffenen, besonders geschickten und betriebsamen Leuten, auch wenn sie sich über den eigenthümlichen Besitz des verordnungsmäßigen Vermögens nicht voll, kommen ausweisen können, die Annahme zu Unterthanen dennoch bewilligt werden. Man versteht sich aber zu dem pflichtmäßigen Benehmen der Ortscommissionen, daß dieselben bey Erstattung ihrer Gutachten über vorkommende Ansässigmachungsgesuche die persönlichen Eigenschaften der Supplicanten, und den mit Wahrscheinlichkeit hieraus zu erwartenden Nahrungsstand genau prüfen, und keinem Mißbrauche dieser für würdige Individuen ausnahmsweis allergnädigst bewilligten Begünstigung statt geben werden.

2) Der Besitz eines eigenthümlichen Hauses soll künftig bey Annahme eines Unterthans eine unerläßliche Bedingniß nicht mehr seyn, jedoch hat jeder, welcher sich auf Feldbau oder auf ein anderes Gewerbe ansässig machen will, bey dem Ausweise seines Nahrungsstandes darzuthun, daß es ihm an der erforderlichen Wohnung und dem hinlänglichen Raume zur Treibung seiner Bauerey, oder zur Ausübung seines Gewerbes nicht fehle.

Die sämmtlichen großherzoglichen Polizeybehörden werden angewiesen, bey Aufnahme der an großherzogliche Landesdirection vorzulegenden Ansässigmachungsgesuche sich nach dieser al-

Digitized by Google

lerhöchsten Verordnung zu benehmen. Würzburg den 8ten Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Kommel.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der protestantischen Candidaten der Theologie betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Prüfung der inländischen protestantischen Candidaten der Theologie, welche noch nicht geprüft sind, wird andurch der 21te Februar d. J. anberaumt.

Die Candidaten haben sich daher am gedachten Tage früh um 8 Uhr auf der großherzoglichen Landesdirection einzufinden, und wenigstens 8 Tage vorher die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Universitäts-Studien, insbesondere über das Studium der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, der Moral, Homiletik und Katechetik, endlich auch ein Zeugniß über ihr sittliches Betragen von der Obrigkeit des Orts, an welchem sie sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten haben, beyzubringen. Würzburg den 3ten Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Belobung des bürgerlichen Unterthans Johann Michael Landeck zu Remlingen wegen eines Geschenkes von 100 fl. zur Vertheilung neuer Gesangbücher betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der bürgerliche Unterthan Johann Michael Landeck zu Remlingen hat aus freyem Antriebe ein Hundert Gulden rhein. ausgesetzt und bestimmt, um dafür gebundene Gesangbücher unter die Schuljugend und minder bemittelte Einwohner daselbst unentgeldlich vertheilen zu lassen, und dadurch die leichtere Einführung des neuen protestantischen Gesangbuches zu befördern; welche schöne und edle Handlung andurch mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen

Digitized by Google

Hoheit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 3ten Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Erledigung der Pfarrey Höchberg betr.)

Die Pfarrey zu Höchberg ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 3ten Januar 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 4ten d. M. für die Leitung des Zollwesens eine besondere Stelle zu errichten geruht, welche unter dem Namen des großherzogl. Zolldepartements eine eigene Section der großherzoglichen Landesdirection ausmacht, und unter dem Ressort des Vicepräsidiums der großherzoglichen Landesdirection steht.

Zum Director desselben mit dem Range der übrigen Collegial-Directoren der großherzoglichen Landesstellen haben Allerhöchstdieselben den bisherigen Landesdirectionsrath Franz Ludwig von Schallhammer allergnädigst zu befördern geruht. Würzburg den 6ten Januar 1812.

Ferner haben

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog unterm 4ten d. M. bey dem Zolldepartement folgende Anstellungen und Beförderungen allergnädigst zu entschließen geruht:

zum ersten Oberzollbeamten dahier mit dem Titel und Range eines großherzoglichen Raths, den fürstlich würzburgischen Hofkammerrath und pensionirten Krahnenmeister, Michael Anton Joseph Dürig, —

zum zweyten Oberzollbeamten dahier, den bisherigen Zollverwalter, Joseph Reulbach, Controleur —

den bisherigen Krahnenschreiber Joseph Bittheuser zum Lagerbeamten dahier —

den bisherigen Krahnen- und Wagmeister zu Kitzingen, Joseph Kirchner, zum Wagmeister bey dem hiesigen Oberzollamte —

den bisherigen Zollverwalter zu Eltmann, Johann Michael Gräfner, zum Oberzollbeamten allda —

den bisherigen Zollgegenschreiber zu Eltmann, Franz Ludwig Braun, zum dortigen Lagerbeamten und Wagmeister —

den bisherigen Zollamts-Controleur zu Gemünden, Melchior Bauer, zum Oberzollbeamten allda —

den bisherigen Zollverwalter zu Karlburg

Digitized by Google

und Zollamts-Controleur zu Karlstadt, Philipp Herzing, zum Oberzollbeamten zu Kitzingen —

den bisherigen Hallverwalter zu Marktbreit, Johann Baptist Richter, zum Lagerbeamten zu Kitzingen —

den Stadtschuldheißen zu Königshofen, Aloys Bader, zum Oberzollbeamten allda —

den bisherigen Zollamts-Administrator zu Homburg a. M., Anton Meißner, zum Oberzollbeamten zu Lengfurt —

den bisherigen Zollamts-Controleur zu Marktsteft, Wilhelm Messer, zum Lagerbeamten zu Lengfurt —

den bisherigen Hallverwalter zu Marktsteft, Franz Joseph Knöpfler, zum Oberzollbeamten zu Marktbreit —

den Bürgermeister zu Marktbreit, Johann Nieberth, zum dortigen Lagerbeamten —

den bisherigen Zollamts-Controleur zu Marktbreit, Georg Friedrich John, zum Oberzollbeamten zu Marktsteft —

den bisherigen Zollamts-Assistenten dahier, Karl Hohenfeld, zum Lagerbeamten zu Marktsteft —

den bisherigen Oberzollbeamten zu Marktsteft, Franz Xaver von Hartmann, zum Oberzollbeamten zu Ochsenfurt —

den bisherigen Lagermeister zu Ochsenfurt Franz Schwarz, zum dortigen Lagerbeamten und Wagmeister —

den Karl Friedrich Freyherrn von der Tann zum Oberzollbeamten zu Schweinfurt —

den bisherigen Zollverwalter zu Schweinfurt, Johann Wilhelm Degner, zum dortigen Lagerbeamten —

den quiescirten Beamten zu Gunzendorf, Valentin Franz, zum Oberzollbeamten zu Tann.

Unterm 21. December v. J. ist der Fräulein Maria Anna Charlotte von Hirschberg die erledigte Präbende Iter Klasse des hiesigen Fräuleinstifts allergnädigst verliehen; dann

— der zum Pfarrer zu Simmershausen präsentirte bisherige Kaplan zu Kleinsassen, Martin Gais, und

— der zum Pfarrer zu Unsleben präsentirte bisherige Curatus zu Euerbach, Franz Wilhelm Schemmel, allergnädigst bestätigt worden.

Würzburg den 6. Januar 1812.

Verbesserungs-Anzeige.

Im XXII. Stück des Regierungsblatts vor. Jahrs, S. 83., 2. Spalte, Zeile 8 von unten ist zu lesen: von den ältesten Zeiten.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IItes Stück. Samstag den 1. Februar 1812.

Verordnungen.

(Die unentgeldliche Ausstellung der pfarrlichen Atteste über den fleißigen Besuch der Schulen und Christenlehren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß einige Pfarrer für die Atteste, welche sie, nach der Verordnung vom 20. October 1803. über den fleißigen Besuch der Schulen und Christenlehren auszustellen haben, von den Betheiligten gewisse Gebühren erheben. Da ihnen jene Verordnung das Befugniß hierzu nicht ertheilt; so wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs andurch bekannt gemacht, daß für solche Atteste keine Gebühren gefordert werden können, sondern die betreffenden Pfarrer verbunden sind, dieselben unentgeldlich auszustellen. Würzburg den 17. Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.

Kommel.

(Die Gemeinde-Verwaltungen und Rechnungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da bey den Gemeinden des Großherzogthums die nämliche Erfahrung gemacht worden ist, wie bey den Gotteshäusern und milden Stiftungen, daß den Gemeinden ein empfindlicher Nachtheil zugehe, wenn die Rechnungen zu spät gestellt, die Einkünfte nicht zur gehörigen Zeit erhoben, und die Kapitalien von einem Schuldner auf den andern ohne Erneuerung der Schuldurkunden übertragen werden, so haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit sich bewogen gesehen, diejenige allerhöchste Verordnung, welche in Ansehung der Gotteshaus- und milden Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen unterm 2. December vorigen Jahrs (Regierungblatt Nro. 20. vom Jahre 1811.) erlassen worden ist, ihrem ganzen Umfange nach auch auf die Gemeinde-Verwaltungen und Rechnungen auszudehnen, welches auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 20. Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Högg.

Digitized by Google

(Die Schulstiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Verwalter der Schulstiftungen im Großherzogthum werden andurch angewiesen, sich ebenfalls nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1811. (Regierungsblatt Stück XX.) die Gotteshaus- und milden Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betr., gemessenst zu achten. Würzburg den 20. Januar 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr v. Stauffenberg.
Fuchs.

Weisung
an die großherzogl. Justiz- und Polizeybehörden.

(Die bey Militärentlassungsgesuchen statt findenden Geldprellereyen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Unangenehme Erfahrung hat gezeigt, daß den Soldaten, welche um ihre Entlassung nachsuchen, sich eigenmächtige Menschen als unberufene Geschäftsführer aufdringen, sie mit der Hoffnung täuschen, als könnten sie viel zur Erlangung ihres Gesuches beytragen, und sie hierdurch um beträchtliche Geldsummen prellen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben daher allergnädigst zu befehlen geruht, daß dergleichen Betrüger nicht nur nach den bestehenden Gesetzen auf das strengste bestraft, sondern auch ihre Namen zu Jedermanns Warnung durch das Regierungs- und Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Allen großherzoglichen Justiz- und Polizeystellen wird demnach besondere Aufmerksamkeit auf solche gemeinschädliche Winkelgeschäftsmänner zur Pflicht gemacht. Würzburg den 22. Januar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
v. Oberkamp.

Weisung
an die großherzogl. Districts-Commissariate und Landgerichte, dann den Verwaltungsrath zu Würzburg und Schweinfurt.

(Die Einberufung der Zöglinge zur Central-Industrie-Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht an der Central-Industrie-Schule dahier beginnt mit dem 17. Hornung d. J.

Die großherzogl. Districts-Commissariate und Landgerichte, und, so viel die hiesige Residenzstadt, und die Stadt Schweinfurt betrifft, der betreffende Verwaltungsrath — werden daher angewiesen, aus einem jeden der hiernach genannten Städte und Ortschaften ein zum Unterrichte geeignetes Subject auszuwählen, mit dem erforderlichen amtlichen Ausweise spätestens bis zum 15. Hornung d. J. an den Unternehmer der Central-Industrie-Schule, den ordentlichen Professor der Staats- und Landwirthschaft an hiesiger Universität Georg Franz Geier, zu senden, und über die Verpflegung des ausgewählten Subjects die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

Die zu künftigen Industrie-Lehrmeistern zu bildenden Zöglinge sollen für das Jahr 1812 nur aus weiblichem Geschlechte gewählt werden.

Bey der Auswahl der Person ist vorzüglich auf folgende Eigenschaften zu sehen:

a) Ihr Alter soll in der Regel nicht unter 18. und nicht über 30. Jahre seyn; jedoch sind ältere Personen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn solche die im Nachstehenden noch weiter verlangten Eigenschaften haben.

b) Sie muß gesund und kräftig genug seyn, die vorgeschriebenen Industrie-Handarbeiten zu übernehmen. Hierbey ist eben nicht erforderlich, daß die stärksten Weibspersonen, welche besser zu schweren Arbeiten geeignet sind, sondern, nur jene ausgewählt werden, die wegen schwächlichern oder auch halb verkrüppelten Körpers zu den schweren Arbeiten des Landbaues nicht taugen, dafür aber gesunde Hände, desto mehr Geistesfähigkeiten und noch so viel Kraft und Gesundheit besitzen, daß sie zum Spinnen, Stricken, Nähen und dergleichen Handarbeiten verwendet werden, und in diesem Geschäfte auch künftig geschickte Lehrmeisterinnen abgeben können.

c) In moralischer Hinsicht ist es äußerst wichtig, daß die auszuwählenden Zöglinge, — sie mögen aus der vermögenden oder auch ganz armen Volksklasse genommen werden, — von rechtschaffener Denkungsart, von gutem Willen und sittlich gutem Betragen seyen, weil sie in der Zukunft die Lehrer der Gemeinde-Jugend, und die Inhaber der Arbeits-Geräthe, Materialien und Producte auf Gefahr der Gemeinden werden müssen.

Werden Zöglinge aus der ärmern Volksklasse gewählt, so müssen sie doch auf alle Fälle die gemeinen Kleidungsstücke wenigstens doppelt mitbringen, um den nothwendigen Wechsel der Kleidung und Wäsche, und die auf das Strengste geforderte Reinlichkeit zu erhalten,

Die Direction der Central-Industrie-Schule wird dafür sorgen, daß die Zöglinge an der Central-Industrie-Schule ausser der Schulzeit so viel Arbeit und Verdienste erhalten, daß sie ihren mitgebrachten Kleidungs-Vorrath und die Reinlichkeit desselben nicht nur erhalten, sondern noch vermehren.

Da nach der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 9. November vorigen Jahrs §. 11 der Unterhalt dieser Zöglinge während der Zeit ihres Unterrichtes denjenigen Gemeinden anfliegt, für welche sie unterrichtet werden, so bleibt es den Gemeinden zwar überlassen, die hiezu nothwendigen Anordnungen entweder für sich zu treffen, oder sich hierüber an den Unternehmer der Central-Industrie-Schule zu wenden, welcher bereits die Einleitung getroffen hat, wie diese Zöglinge auf die möglichst wohlfeile Weise in hiesiger Stadt untergebracht und verpflegt werden können.

Bey jenen Anordnungen hingegen, welche eine Gemeinde über die Verpflegung eines Zöglings für sich zu treffen für gut finden sollte, wird vorausgesetzt, daß solche hinlänglich gesichert, und mit der unerläßlichen Ordnung am Institute vereinbar seyn müsse.

Wenn unbrauchbare Subjecte zu Zöglingen ausgewählt werden, so haben sich die Gemeinden selbst zuzuschreiben, wenn diese auf Gemeindekosten so oft zurückgeschickt werden, bis bessere und zweckfähige Individuen gewählt sind. Würzburg den 19. Januar 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.
Freyherr von Stauffenberg.
Fuchs.

Verzeichniß

derjenigen Gemeinden des Großherzogthums Würzburg, welche im Jahre 1812. ihre Zöglinge zur Central-Industrie-Schule einzuschicken haben.

Residenzstadt Würzburg: zwey Subjecte.

Digitized by Google

Landgericht Arnstein: Arnstein, Bergtheim, Büchold, Hausen.
Landgericht Bischofsheim: Bischofsheim, Burgwalbach, Gerofeld.
Landgericht Dettelbach: Dettelbach, Mainstockheim, Prosselsheim, Stadelschwarzach.
Landgericht Ebern: Ebern, Pfarrweisach, Memmelsdorf, Pfaffendorf.
Landgericht Eltmann: Eltmann, Gleisenau.
Landgericht Euerdorf: Euerdorf, Aura, Oberthulba.
Landgericht Fladungen: Stadtfladungen, Nordheim, Unterelbach.
Landgericht Gemünden: Gemünden, Karsbach, Wernfeld.
Landgericht Gerolzhofen: Gerolzhofen, Grettstadt, Prichsenstadt, Traustadt.
Landgericht Hassfurt: Hassfurt, Wohnfurt, Obereuerheim, Westheim.
Landgericht Hilders: Hilders, Tann, Wüstensachsen.
Landgericht Hofheim: Hofheim, Aidhausen, Stadtlauringen, Wetzhausen mit Maples.
Landgericht Homburg am Main: Homburg, Heidenfeld, Lengfurt, Helmstadt, Remlingen.
Landgericht Karlstadt: Karlstadt, Stetten, Zellingen, Thüngen.
Landgericht Kissingen: Kissingen, Waldaschach, Premich, Klosterhausen.
Landgericht Kitzingen: Kitzingen, Großenlangheim, Kleinlangheim, Sulzfeld am Main.
Landgericht Königshofen: Königshofen, Großenbardorf, Waltershausen, Trappstadt.
Landgericht Mainberg: Mainberg mit Schonungen, Grafenrheinfeld, Heidenfeld.
Landgericht Mellerichstadt: Mellerichstadt, Oberstreu, Stockheim.
Landgericht Münnerstadt: Münnerstadt, Massbach, Poppenlauer, Thundorf mit Theinfeld, Ramungen mit Rottershausen.
Landgericht Neustadt: Neustadt, Heustreu, Wollbach, Neubaus mit Salzburg.
Landgericht Ochsenfurt: Stadt Ochsenfurt, Eibelstadt, Giebelstadt, Sommerhausen.
Landgericht Röttingen: Röttingen, Aub, Bütthard, Gelchsheim, Sonderhofen.
Landgericht Volkach: Stadt Volkach, Astheim, Fahr, Sommerach, Nordheim mit Hallburg.
Landgericht Werneck: Werneck mit Ettleben, Bergrheinfeld, Esleben, Gelbersheim, Schwanfeld mit Heiligenthal.
Landgericht Würzburg rechts d. M. Randersacker, Rimpar, Thüngersheim, Rottendorf.
Landgericht Würzburg links d. M. Heidingsfeld mit Heuchelhöfen, Zell mit Unter- und Oberzell, Albertshausen mit Lindflur, Unterleinach.
Landgericht Prölsdorf: Prölsdorf.
Landgericht Zeil: Zeil, Knetzgau.
Landgericht und Districts-Commissariat Gleusdorf: Gleusdorf, Rentweinsdorf, Baunach Kirchlauter.
Districts-Commissariat Sulzheim Sulzheim, Hertheim.
Districts-Commissariat Marktsteft: Wiesenbeit, Rödenhausen, Rödelsee, Mainbernheim, Marktsteft, Marktbreit.
Districts-Commissariat Schweinfurt: Schweinfurt, Gochsheim.
Districts-Commissariat Wolfsmünster: Wolfsmünster, Gräfendorf.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gauaschach betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Gauaschach Landgerichts Arnstein ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 20. Januar 1812.

(Die Erledigung der Mädchen-Schulstelle an der protestantischen Elementarschule zu Schweinfurt betr.)

Von den zu Schweinfurt bestehenden protestantischen Elementarschulen ist die erste Mädchen-Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 20. Januar 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IIIter Stück. Samstag den 22. Februar 1812.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Allgemeine Tax- und Sporteln-Ordnung.)

Wir Ferdinand

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die verschiedenen Taxerhebungen in Administrativ- und Justizsachen, worin die Gebühren und Sporteln nur in Anwendung älterer Tax-Ordnungen auf den eingeführten neuen Geschäftsgang bezogen wurden, haben das wesentliche Bedürfniß erzeugt, eine allgemeine, für Unser ganzes Großherzogthum Würzburg gleich verbindliche Taxe der für jeden Fall zu entrichtenden Gebühren und Sporteln festzusetzen.

Wir erklären demnach, und verordnen, daß die Taxen und Sporteln, wie solche für jedes Geschäft in der Behandlung der Administrativ- und Justizgegenstände von Uns hiermit bestimmt werden, für eine allgemeine Landestaxordnung geachtet und solche als eine gesetzliche Vorschrift in allen Theilen Unsers Großherzogthums beobachtet werden soll.

In Landes-Administrativ-Sachen.

Allgemeine Bestimmungen.

Von der Entrichtung der Taxgebühren sind frey:

1) Alle Sachen, welche unmittelbar den herrschaftlichen Dienst betreffen, ohne daß dabey ein Privatus interessirt ist, d. i., wo die Taxe aus herrschaftlichen Kassen entrichtet werden müßte.
2) Alle Armensachen, d. i., wo die gesetzliche Zulassung zum Armenrechte gehörig ausgewiesen ist.
3) Besonderes Siegelgeld hat nicht Statt.
4) In Lehensachen bleibt es zur Zeit bey den bisherigen Taxgebühren, nur mit dem Unterschiede, daß der ganze Betrag der Herrschaft verrechnet wird.
5) Stempel- und Schreibgebühren werden besonders entrichtet, und zwar lezte mit 2 kr. für eine halbbrüchig geschriebene Seite; wenn aber die Zeilen ganz ausgeschrieben werden, mit 3 kr. für eine Seite.

   Uebrigens haben nicht bloß bey eigentlichen Abschriften, sondern auch bey allen Reinschriften oder Mundirungen Schreibgebühren Statt.
6) Für Insinuations- und Austraggebühren, es sey auf die Post, an die Parthey oder deren Anwalt, werden bey der Landesstelle 6 kr. bezahlt, wogegen der bisherige Exhibitionsgroschen aufhört.

Digitized by Google

7) Alle Kanzleygebühren werden, wo nicht eine namentliche Ausnahme festgesezt ist, für die Herrschaft verrechnet.

Besondere Bestimmungen.

I.

Für die großherzogliche Landesdirection.

	fl.	kr.
1) Für eine Instructiv-Verfügung, sie bestehe in einem Decrete an die Parthey, in einem Rescripte an die Unterbehörden, oder in einem Erlasse an andere Stellen —	–	15
2) Für ein Excitatorium — —	–	15
Geht dasselbe an säumige Unterbehörden, so haben leztere, in andern Fällen aber die Parthey den angesezten Betrag zu entrichten.		
3) Für ein Vorschreiben an eine auswärtige Behörde — — —	1	—
Für die Beantwortung eines hierher erlassenen Vorschreibens eben so viel; wobey die Gebühren z. B. für die Führung eines Protokolls, für Abschrift einer Urkunde u. s. w. besonders anzusetzen sind.		
4) Für eine definitive Entschließung, welche hierin nicht mit einem besondern Ansatze vorkömmt,		
a) abschlägig nichts als die Schreibgebühren;		
b) willfährig — —	1	
5) In Lehensfällen, wo keine Taxen durch Verträge bestimmt sind.		
Für einen Lehenbrief bezahlt jeder Vasall, der in dem Lehenbriefe genennt wird, — — —	2	15
Für einen Revers-brief, welcher nur einfach gerechnet wird, obschon mehrere Vasallen dem Lehenbriefe einverleibt sind, — — — —	1	30
Obwohl sich bey dem großherzogl. Lehenhofe einige Bürgerlehen befinden, wo die Lehen-Männer keine Reverse ausstellen; so wird doch von jedem derselben bezahlt — — —	1	—
Bey Verwechslung eines neuen Lehens zahlt der Vasall doppelte Taxe.		
Für einen Consens über Ehepacten, Bewitthum, von jedem Hundert des jährlichen Bewitthums-Genusses —	5	—
Für Verwechslung des Lehens, wenn nämlich solches in ein Eigenthum verändert, dahingegen statt dessen ein Eigenthum zu Lehen gemacht wird, soll die Taxe, wie in Alienationsfällen gezahlt werden.		
Von einem lehenherrlichen Consensbriefe zur Aufnahme eines Kapitals zahlt der impetrantische Vasall von jedem Hundert Gulden — —	2	—
Von einem dergleichen lehenherrlichen Consense, ein Lehengut verkaufen zu dürfen, von jedem Hundert Gulden des Kaufschillings — —	2	—
Für Handlohn von allen erkauften gemeinen Mann- Erb- oder Zinslehen, die bey der großherzogl. Landesdirection gelichen werden, ohne Unterschied von 20 fl. Kaufgeld — —	1	—
Wenn ein gemeines Mannlehen in ein Erb- oder Zinslehen verändert wird, nach dem Lehenswerthe.		
Für die Ertheilung eines neuen Lehens von 100 fl. des Kapitalswerthes		
Von dem Mannlehen — —	–	30
Von den Sohn- und Tochterlehen	1	—
Für die Verwandlung eines Manns- in Tochterlehen gleichfalls — —	–	30
Wer den gewöhnlichen Lehens-Termin verstreichen läßt, und innerhalb Jahr und Tag auf begebenen Fall seine Lehen der Gebühr nach		

Digitized by Google

	fl.	kr.
nicht recognoscirt, desselben Lehen soll eingezogen, oder wenn man ihm die Lehen aus Gnade wieder verleihet, mit einer Geldstrafe nach lehenherrlicher Ermäßigung angesehen werden.		
Für Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Lehens-Empfängniß	30 bis 60	—
Bey Bürgerlehen — — —	15	—
Für jedes Lehenhofs-Resolut —	—	30
Für Schreibgebühr von Lehenbriefen, Reversen und dergleichen Urkunden nach Größe derselben — —	3 bis 5	
Von Mundirungen, Auszügen aus Lehen-Acten, Protokollen, von jeder halbbrüchigen Seite — —	—	2
Ganz ausgeschrieben — —	—	3
6) Für eine Auswanderungs-Bewilligung für jede Person		
a) männlichen Geschlechts —	2	—
b) weiblichen Geschlechts —	1	—
7) Für die Befreyung von der Leibeigenschaft nebst den herkommlichen Los-zählungs-Procenten		
a in Auswanderungsfällen —	1	30
b) in andern Fällen — —	1	15
8) Für die Ausfertigung einer Anstellung, welche keine Taxe bey der geheimen Kanzley hat — —	1 bis 3	—
Für eine dergleichen Ausfertigung, da die Taxe für das Anstellungs-Decret besonders gezahlt wird, oder nachgelassen ist — — — —	—	15
Für das Anstellungs-Decret ist ein Procent von den decretmäßigen Besoldungs-Bezügen zu entrichten.		
9) Für die Bestätigung eines Patrimonialgerichtshalters — — —	6	—
Eines dergleichen Actuars —	3	—
10) Für die Bewilligung und Anweisung einer Gratification, oder eines Gnadengehaltes ohne Unterschied, insofern die Taxe nicht ausdrücklich nachgelassen ist — — — —	—	30
11) Für die provisorische Administration eines geistlichen oder weltlichen Amtes der Tags-Betrag der fixirten Diäten ohne Unterschied, ob die Belohnung in Bezug der Diäten oder Ueberlassung der Bestallung bestehe; bey einem Pfarrey-Administrator werden 4 fl., und bey einem jeden andern Verwalter eines geistlichen Beneficiums 3 fl. erhoben.		
12) Für die Prüfung der Qualification zu irgend einem Amte oder Dienste ohne Unterschied — — —	3	—
13) Für die öffentliche Ausschreibung eines Privilegiums — — —	2	—
14) Für eine neue Zunft-Ordnung —	10	—
15) Für eine neue Dorfs-Ordnung —	10	—
16) Für Concessionen		
a) für eine Handlungs-Concession in der Hauptstadt — —	20	—
auf dem Lande — —	10	—
b) für eine Krämerey, Kleinhandel, Feilschaft, oder sonst geringes Gewerb in der Hauptstadt —	5	—
auf dem Lande — — —	2	—
c) für eine Krämpler-Concession	5	—
d) für ein Möbles-Magazin —	10	—
e) für eine persönliche Gastwirths- oder Schildgerechtigkeit		
in der Stadt — — —	20	—
auf dem Lande — — —	10	—
als Realrecht in der Stadt —	100	—
— — — auf dem Lande —	50	—
f) für ein persönliches bloßes Schenkrecht — — — —	6	—
g) für ein Gebkuchenrecht		
in der Stadt — — —	10	—
auf dem Lande — — —	5	—
als Realrecht in der Stadt —	50	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
als Realrecht auf dem Lande	25	—
h) für ein Billard und eine Kaffee-Schenke		
in der Stadt — — —	10	—
auf dem Lande — —	5	—
i) für eine persönliche Braugerechtigkeit — — —	20	—
als Realrecht — — —	100	—
k) für eine Branntweinbrennerey oder Essigsiederey — —	5	—
l) für ein Feuerrecht — —	5	—
m) für eine Mühlgerechtigkeit		
a) einer Wassermühle —	20	—
b) einer Windmühle — —	3	—
c) einer Reßmühle — —	5	—
d) einer Oehlmühle — —	3	—
n) für eine Markt-Concession —	5	—
o) für ein persönliches Apothekerrecht		
in der Hauptstadt — —	50	—
auf dem Lande — —	25	—
als Realrecht in der Stadt —	150	—
auf dem Lande — —	100	—
p) für die Ausübung der niedern Chyrurgie		
in der Stadt — — —	10	—
auf dem Lande — —	5	—
q) für eine Buchdruckerey —	20	—
r) für Errichtung einer Fabrik nach Größe des Unternehmens —	5 bis 50	—
s) für eine Scharfrichterey —	20	—
t) für eine Wasenmeisterey —	10	—
In den nicht namentlich ausgedrückten Fällen — — —	2	—

Mit der Taxe werden besonders noch für das Armen-Institut erhoben 48 kr. bey größern Gewerben, und bey geringern 24 kr.

Bey Transferirungen der Realrechte wird die Hälfte des Taxansatzes für die Concession des Realrechtes erhoben.

	fl.	kr.
17) Für eine Ansäßigmachung —	3	—
Für das Bürger- und Meisterrecht in der Stadt für jedes — —	2	—
In allen diesen Fällen sind 24 kr. für das Armen-Institut besonders zu erheben.		
18) Für einen Reisepaß — —	—	40
19) Für die Aufnahme eines Protokolls in Privatsachen für einen oder den ersten Bogen — — — —	—	16
der zweyte und jeder weitere Bogen wird mit 8 kr. gezahlt.		
20) Für die Confirmation eines Gemeinheits-Theilungs-Recesses — —	3	—
21) Für die Verwilligung einer Güterverschlagung; diese mögen der Herrschaft, oder Gemeinden, Kirchen, und milden Stiftungen lehenbar seyn, ½ Procent des Kaufpreises.		
22) Für die Dispensation der Ehe in gradibus prohibitis — —	5 bis 50	—
23) Für die Dispensation, vor dem Ablaufe der Trauerzeit zur weitern Ehe zu schreiten, für jeden zu anticipirenden Monat — — — —	1	—
24) Für die Dispensation in geschlossener Zeit — — — —	3	—
25) Für die Dispensation von der dreymaligen Proclamation — —	4	30
von der zweyten und dritten —	3	—
von der dritten allein — —	1	30
26) Für die Erlaubniß zur Hauscopulation — — — —	10	—
27) Für eine Dispensation in der Trauerordnung — — — —	10	—
28) Für andere Dispensationen, z. B. an nicht zugelassenen Tagen, oder über die Polizeystunde Tanzmusik zu halten	5	—
29) Für die Revision und Approbation		

Digitized by Google

	fl.	kr.
einer Gemeinde- Kirchen- Pflege- oder sonstigen Corporations-Rechnung nach Größe der Rechnung — —	1 bis 5	—
30) Für Vorlegung der Acten an die Partheyen oder ihre Anwälte — —	—	30
31) Für eine Beglaubigung oder Attest, wenn solches von der Stelle ertheilt wird — — — —	1	30
wenn es allein von der Kanzley ausgestellt wird — — —	—	30
wenn nur eine gemeine Vidimation einer Urkunde, oder eines Protokolls geschieht, von einem oder dem ersten Bogen — — — —	—	12
von jedem weitern Bogen — —	—	6

II.

Für sämmtliche Administrativ-Unterbehörden.

1) Für einen Bericht ohne Unterschied, welcher auf Veranlassung eines Privaten erstattet wird — — —	—	30
2) Für die Führung eines Protokolls für den zweyten und jeden weitern Bogen noch 8 kr.	—	15
3) Für einen Copulations- Schein und ein Attest — — — —	—	24
4) Für einen Geburtsbrief — —	1	—
5) Für einen Lehrbrief — —	1	—
Bey dem Aufdingen, Freysprechen, und Meisterwerden sind zu entrichten		
a. bey dem Aufdingen — — hiervon	—	30
2 fl. an die Polizeybehörde, ohne weitere Einschreib- oder sonstige Gebühren erheben zu dürfen;		
— 30 kr. für das Arbeitshaus;		
3 fl. — an die Zunft, wovon die Hälfte den Geschwornen, welche bey der Aufdingung Bemühung haben, und die andere Hälfte zur Lade abzugeben. Dagegen dürfen keine Gebuhren für Einschreiben, Gänge, Handwerks- oder irgend eine sonstige Bemühung gerechnet werden,		
b. bey dem Freysprechen — hiervon 2 fl. an die Polizeybehörde, — 30 kr. an das Armeninstitut, 3 fl. — an die Zunft zur Vertheilung, wie oben.	—	30
Arme Jungen sollen unentgeldlich aufgedungen und freygesprochen werden.		
c. bey dem Meisterwerden —	28	15
hiervon 15 fl. für Meistergeld, wovon die Hälfte verrechnet wird, die andere Hälfte aber der Zunft bleibt.		
15 fl. für jedes Wanderjahr, auf gleiche Weise zu vertheilen.		
4 fl. den Geschwornen für alle Bemühungen, ohne eine weitere Vergütung fordern zu können.		
2 fl. dem Zunft-Commissär für Beysitz.		
1 fl. dem Actuar für das Protokoll.		
1 fl. 15 kr. den armen Jungen.		
1 fl. für Wachs.		
1 fl. für ein Wanderbuch.		
2 fl. die Zunftrechnung zu revidiren, und abzuhören dem Commissär.		
1 fl. dem Actuar.		
6) Für eine schriftliche Citation und Insinuation in dem Orte des Amtsitzes — — — —	—	6
außer dem Amtssitze — —	—	12
7) Für die Publication einer herrschaftlichen Resolution — — —	—	15
8) Für ein Vorschreiben, Requisitions- oder Antwortschreiben — —	—	15
9) Für das Nachschlagen eines Amtsbuches, und den Inhalt desselben zur verlangten Nachricht zu eröffnen oder vorzulesen — — — —	—	10

Digitized by Google

	fl.	kr.
10) Für einen Extract aus demselben, die Schreibgebühren.		
11) Für Executionsgebühren nebst freyem Quartier und Heitzung per Tag	—	24
in dem Orte des Amtssitzes	—	12
12) Für Excitatoria zur Bezahlung der herrschaftlichen Gefälle; item pro decreto exequendi	—	15
Der erste Befehl geht gratis.		
13) Für Ab- und Zuschreiben bey dem Verkaufe einzelner Grundstücke	—	10
bey dem Verkaufe eines Hofes oder einer Hube, wobey mehrere Grundstücke sind, von dem ersten Grundstücke	—	10
von jedem der übrigen Grundstücke	—	3

Für die großherzogl. obern und untern Justizbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Von der Schuldigkeit, die in seinen gerichtlichen Angelegenheiten aufgelaufenen Gebühren und Taxen zu zahlen, ist Niemand frey, als:

1) Der Fiscus — selbst dann, wenn ihm von Privat-Personen Forderungen cedirt sind, nicht aber dessen Cessionarius.

2) Diejenigen gegenwärtig angestellten Staatsdiener, welche bisher die Sportelfreyheit genossen haben; jedoch ohne Consequenz für ihre Amtsnachfolger.

3) Diejenigen, welche sich vorschriftsmäßig zum Armenrechte qualificiren.

2.

Im Laufe des Processes zahlt jeder Extrahent die durch seine Vorstellungen verursachten Kosten, worüber er beym Schlusse der Sache dem Gerichte ein Verzeichniß zu übergeben hat.

Die Urtheile kommen auf Rechnung desjenigen Theils, welcher für schuldig erkannt worden ist.

Sind die Kosten compensirt oder noch aufgeschoben, so wird von jedem Theile die Hälfte der Urtheilsgebühren entrichtet.

Eben dieses gilt von den ohne Anrufen der Parthey erlassenen Verfügungen.

Die Protokollirgebühren zahlt derjenige, welcher das Protokoll veranlasset; z. B. der Kläger die Klage und die Replik; der Beklagte die Exception und die Duplik; der Producent das Protokoll über das Zeugenverhör.

Vergleichs- und andere dergleichen beyde Theile angehende Protokolle werden von jedem pro rata bezahlt.

In Concurssachen hat jeder Liquidant die durch Liquidation seiner Forderung verursachten Kosten zu berichtigen.

3.

Bey der obersten Justizstelle und dem Hofgerichte werden die in gegenwärtiger Sporteltaxe bestimmten Ansätze nach dem ganzen Ansatze, bey den Untergerichten aber nur zu $\frac{2}{3}$ erhoben.

4.

Bey Bestimmung der Summen, nach welcher die Taxen erhoben werden, wird bloß auf das Kapital, nicht aber auf Zinsen, und Kosten Rücksicht genommen.

In zweifelhaften Fällen, wie auch in Sachen, welche nicht leicht in Anschlag zu bringen sind, geschieht die Erhebung der Taxe nach dem geringern Ansatze.

Digitized by Google

5.

Stempel und Schreibgebühren werden besonders entrichtet, und zwar letzte mit 2 kr. für eine halbbrüchig geschriebene Seite.

Wenn aber die Zeilen ganz ausgeschrieben werden, mit 3 kr. für eine Bogenseite.

Uebrigens haben nicht bloß bey Abschriften, sondern auch bey Reinschriften oder Mundirungen die Schreibgebühren Statt.

Für Insinuations- und Austragsgebühren, es sey auf die Post, an die Parthey, oder deren Anwalt, werden bey den Obergerichten 6 kr. bezahlt, wogegen der bisherige Exhibitionsgroschen aufhört.

6.

Alle Taxgebühren werden, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet ist, der Herrschaft verrechnet. Es soll aber nie mehr, als die gegenwärtige Taxordnung besagt, an Taxen und Sporteln erhoben werden, und ist Niemand eine doppelte oder halbdoppelte Taxe zu bezahlen schuldig.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Gebühren in Sachen, welche zur jurisdictio voluntaria gehören:	fl.	kr.
1) Für die Aufnahme einer mündlichen letzten Willensmeinung — —	3	—
2) Für die Aufnahme und Registrirung einer schriftlichen letzten Willensmeinung — — — —	1	—
3) Für einen Extract des über die Hinterlegung geführten Protokolls — die Schreibgebühren.		
4) Für die Publication — —	1	30
5) Für die Ausfertigung der publicirten Willensmeinung — die Schreibgebühren.		
6) Für die Zurückgabe eines uneröffneten Testaments — — —	—	30
7) Für eine Theilungsurkunde. Wird dieses Geschäft in dem Theilungshause vorgenommen, so ist die Bemühung nach der Taxe, wie bey Vornahme der Inventur, zu vergelten. Wenn aber der Theilungsrichter das Inventarium zu sich nimmt und den Theilungsstock zu Hause, oder auf dem Gerichte bearbeitet, ist die Halbscheid der Inventurgebühren zu entrichten und zu verrechnen.		
8) Für die gerichtliche Aufnahme eines Kauf- Darlehens- Einkindschafts- oder andern Contractes (ausschlüssig der Viehcontracte, als für welche überall nur 15 kr. gezahlt werden), einer Caution, Vollmacht, Quittung ꝛc. —	—	30
9) Für die Ausfertigung eines solchen Documents — — — —	—	30
10) Für die Bestätigung adeliger Familien- Fidei-Commisse oder Majorate	11	—
11) Für eine solche Bestätigungs-Urkunde; für jedes Exemplar — —	5	—
12) Für die Ingrossation solcher Verträge in das Contracten- und Hypothekenprotokoll — die Schreibgebühren.		
13) Für die Ertheilung der venia aetatis Nebst dieser Taxe noch ½ Procent des Vermögens.	1	—
14) Für die Ausfertigung der Urkunde hierüber — — —	—	30
15) Für die protokollarische Instruction des Gesuches — — —	—	45

Digitized by Google

	fl.	kr.
16) Für den Bericht, womit das Protokoll mit Gutachten eingeschickt wird,	—	45
17) Für die gerichtliche Bestätigung einer Einkindschaftung oder eines andern actus jurisdictionis voluntariae mixtae — — — —	1	30
18) Für die Bestätigung und Verpflichtung eines Vormundes, einschlüssig der Prüfung — — — —	—	45
19) Für die Ausfertigung des Tutoriums und Curatoriums — —	—	30
20) Für ein Decretum de alienando rem immobilem, einschlüssig der Prüfung — — — —	1	30
Res immobiles unter dem Werthe von 50 fl. sind tarfrey zu belassen. Bey Gütern, welche in mehreren Grundstücken bestehen, oder, wenn das Decretum de alienando hinsichtlich mehrerer Grundstücke ertheilt wird, ist die Tare nur einmal zu erheben.		
21) Für die Abhör einer Vormundsrechnung — — — —	—	45
Dem Rechnungssteller wird für Stellung einer Vormundsrechnung von jeglichen Bogen in duplo, wo jedoch auf jeder Seite zwanzig zwey Zeilen geschrieben seyn sollen, 20 kr. gezahlt; stehen weniger als 22 Zeilen auf einer Seite, so soll nur für eine halbe Seite gezahlt werden. Eine Seite, worauf nur eine Rubrik bemerkt und keine Position dabey aufgezeichnet ist, darf gar nicht angerechnet werden.		
22) Für die Protokollirung eines Depositums, sowohl, bey der Deponirung, als bey der Rückzahlung, jedesmal	—	15
23) Für die Aufbewahrung baaren Geldes und Geldswerthes an Pretiosen, Obligationen, ꝛc. 1 Procent.		

	fl.	kr.
Minderjährige und andere unter Curatel stehende Personen sind von Depositionsgebühren frey.		
24) Für eine Obsignatur — —	—	30
25) Für die Entsiegelung — —	—	15
26) Für eine jede protokollarische Abhandlung in causis jurisdictionis voluntariae, z. B. gerichtliche Auszahlung eines Kaufpreises auf Verlangen eines Betheiligten — — —	—	45

II.

Von den Gebühren in bürgerlichen Proceßsachen mit Ausnahme des Concurs-Processes.

A. In der ersten Instanz.

I. In Processen, welche

a) weniger als 50 fl. fmk. oder 62 fl. 30 kr. rhn. betragen,

b) zwischen Aeltern und Kindern, die noch zum väterlichen Hause gehören,

c) zwischen Dienstherrschaften und Dienstbothen obwalten, werden gar keine Taxen, sondern bloß Protokollirgebühren erhoben, und zwar für jedes besondere Protokoll — 30

II. In allen andern Processen

1) für die Protokollirung einer Klage oder Exception — — — 1 —

2) für die Protokollirung einer Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik, für jede — — — — — 30

3) Bey einer Wiederklage, die mit der Klage zugleich verhandelt wird, haben keine besondern Gebühren Statt, außer bey dem letzten Satze des Wiederbeklagten — — — — — 30

4) Für schriftliche Ladungen ohne Unterschied, Communications- und andere

Digitized by Google

	fl.	kr.
Decrete, welche blos Förmlichkeiten des Processes betreffen — — —	—	15
Mündliche Ladungen und Bestellungen geschehen unentgeldlich, jedoch muß die Insinuationsgebühr gezahlt werden.		
5) Für ein Decret, wodurch Contumacia, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider eine versäumte Frist, ein Arrest, eine Sequestration, Cautionsleistung erkannt oder abgeschlagen, oder worin sonst in die Materialien des Processes eingegangen wird, dann für Mandata cum et sine clausula	1	—
6) Für eine Edictalladung, i. e. für jedes Exemplar — — —	—	30
7) Für ein zu Protokoll gegebenes Fristgesuch — — — —	—	15
8) Für eine zu Protokoll gegebene Litis denuntiatio, nominatio autoris, interventio necessaria, dann für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider eine versäumte Frist	—	30
9) Für die Erklärung des Litis Denunciaten, oder sonstigen Gegentheils	—	30
10) Für jeden weitern Satz hierauf —	—	15
11) Für eine Interventio principalis, dann für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Erkenntniß — — —	1	—
12) Für die Erklärung des Gegentheils hierauf — — — —	1	—
13) Für jeden weitern Satz — —	—	30
14) Für ein Protokoll über eine Cautions-Leistung — — — —	—	30
Bey Deponirungen werden die Depositionsgebühren besonders erhoben. Eben so sind hierunter die Gebühren für eine Obligation, wodurch die Caution gestellt wird, nicht begriffen.		
15) Für ein Protokoll über Arrest- oder Arrestaufhebungsgesuch — —	—	30
16) Bey der Justification eines Arrestes gelten dieselben Sätze, wie bey einer Klage		
17) Für einen zu Protokoll gegebenen Beweisantritt — — —	—	30
18) Für die Antwort darauf — —	—	15
19) Für die zu Protokoll gegebenen Additional-Artikel — — —	—	15
20) Für ein besonderes Protokoll über die Benennung der Zeugen und deren Directorium — — —	—	15
21) Für die Vereidung der Zeugen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Individuen, welche in einem Acte vereidet werden,	—	15
22) Für die Vernehmung eines jeden Zeugen		
a) über 10 oder weniger Fragen, es mögen Beweisartikel, allgemeine oder besondere Fragstücke seyn — — — —	—	30
b) über mehr als 10 bis 20 einschlüssig — — —	—	45
c) über mehr als 20 — —	1	—
23) Für die summarische Vernehmung eines Zeugen ohne specielle Fragstücke	—	30
24) Den Partheyen und Zeugen werden in den gesetzlichen Fällen und auf Verlangen an Reise- und Zehrungskosten bewilliget		

	Reisekosten v. Meil.		Zehrungskosten r. Tag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Personen von Adel, wirklichen Räthen, Professoren an einer Universität, Officieren, Landrichtern und Rentbeamten — —	2	—	2	—
2) höheren Subalternen der Landes allegien, Bürgermeistern und Magistratspersonen in größeren Städten, Geistlichen und angesehenen Kaufleuten — —	1	30	1	30
3) Magistratspersonen in kleineren Städten, Kaufleuten,				

Digitized by Google

	Reisekosten p. Meil. fl.	kr.	Zehrungskosten p. Tag. fl.	kr.
Künstlern, angesehenen Pächtern, und Wirthschafts-Inspectoren	—	—	1	—
4) Bürgern und Handwerkern in größeren Städten, geringern Subalternen, Dorfschuldheißen, Unteroffizieren	—	45	—	45
5) Bürgern und Handwerkern in kleinern Städten, dann gemeinen Landleuten	—	20	—	20

Hin- und Herreise werden jede besonders gerechnet.

Weitere Auslagen auf Reise und Zehrung können nicht in Ansatz gebracht werden; Versäumnißkosten müssen besonders nachgewiesen werden, es wäre denn, daß die Liquidanten notorisch von ihrer Handarbeit leben. Bey dergleichen Forderungen fallen die Zehrungskosten weg.

Besondere weitere Auslagen, z. B. Botenlohn, müssen bescheiniget werden.

	fl.	kr.
25) Für ein protokollarisches Gesuch um Publication des Zeugenrotuls, oder einer hergleichen Erklärung über weiteren Zeugenbeweis — —	—	15
26) Für den Zeugenrotul p. Bogen die Schreibgebühren.		
27) Für dessen förmliche Publication	—	30
28) Für ein Protokoll über Vorlegung, An- oder Aberkennung von Urkunden. Wird daben gehandelt, so gelten dieselben Sätze, wie oben bey der Exception, Re- und Duplik.	1	—
29) Für einen protokollarischen Antrag auf Urkunden-Edition, oder auf Schrift-Vergleichung — — —	—	15
30) Für ein Protokoll über die Schrift-Vergleichung — — —	1	—
31) Für einen Augenschein — —	1	—

Den Kunst- und Sachverständigen werden die Reise- und Zehrungskosten, wie bey den Zeugen bemerkt ist, gestattet.

	fl.	kr.
32) Für die Vernehmung der sachverständigen Personen — —	1	—
33) Für die Abnahme eines Eides, ausschlüssig des Eides der Zeugen, Kunst- und Sachverständigen, wenn sie schwören müssen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, welche zugleich schwören	1	—
34) Für einen Disputirsatz — —	—	30
35) Für ein Interlocut bey Gegenständen von 62 fl. 30 kr. bis 1000 fl. rhn. exclusive, dann bey intarablen- und Injuriensachen — — — Von jedem weiteren 100 fl. werden ferner 3 kr. gezahlet, jedoch, daß die Urtheilstaxe nicht über 12 fl. 30 kr. steige.	—	45
36) Für ein Definitiv-Erkenntniß bey Gegenständen von 62 fl. 30 kr. bis 1000 fl. rhn. exclusive, dann bey intarablen- und Injurienssachen — — Von jedem weiteren 100 fl. — 6 kr., jedoch darf die ganze Taxe die Summe von 25 fl. nicht übersteigen. Die Taxe für das richterliche Erkenntniß wird nur einmal gezahlt; da nach der Publication jedem Theile frey steht, Abschriften des Urtheils zu verlangen, so werden für jedes Exemplar alsdann nur die Schreibgebühren entrichtet.	1	30
37) Für die Publication eines Urtheils oder Interlocuts — — —	—	15
38) Für das Protokoll eines versuchten, aber nicht zu Stande gebrachten Vergleichs — — — — Die darauf folgenden in dasselbe Protokoll aufgenommenen Verhandlungen werden besonders bezahlt.	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
39) Für einen vor Gericht abgeschlossenen Vergleich — — —	1	—
40) Für die gerichtliche Aufnahme eines ausser gerichtlich geschlossenen Vergleichs	—	30
41) Für bloße Anzeige eines ausser gerichtlich geschlossenen Vergleichs — —	—	15
42) Für die Bestätigung und Ausfertigung eines Vergleichs. — Geschieht solches mit einer gerichtlichen Signatur	—	15
Ausserdem haben nur die Schreibgebühren Statt.		
43) Für ein zu Protokoll gegebenes Executionsgesuch — — —	—	15
44) Für Erkennung der Execution —	—	30
45) Für Ver- und Entsieglung, dann Inventur, wie unter I.		
46) Für die Erkennung einer Immission oder Sequestration — —	—	30
47) Für ein Protokoll über den Vollzug der Immission — — —	—	15
48) Für ein Decret, wodurch ein Sequester aufgestellt wird, — —	—	30
49) Für dessen Verpflichtung — —	—	30
50) Für ein Tarations-Protokoll —	1	—
51) Für ein Subhastations-Patent, für jedes Exemplar — — —	—	30
52) Für eine Strichstagfahrt für jeden halben Tag — — —	1	30
53) Für ein Auctions-Avertissement —	—	15
54) Bey einer Licitation oder Auction für jeden halben Tag — — —	1	—
55) Für ein Vorschreiben an eine auswärtige Behörde — — —	1	—
Für die Beantwortung eines hieher erlassenen Vorschreibens ebensoviel, wobey die Gebühren, z. B. für die Führung eines Protokolls, für Abschrift einer Urkunde, u. s. w. besonders anzusetzen sind.		
56) Für ein Commissoriale — —	—	30
57) Für ein Mandatum justitiae, oder dergleichen anderen Befehl — —	—	15
58) Für einen Bericht, wenn die sämmtlichen Acten vollständig beygelegt, und eingeschickt werden — — —	1	—
59) Für jeden andern Bericht — —	—	30
60) Für Vorlegung der Acten den Partheyen oder ihren Anwälten — —	—	30
61) Für eine Beglaubigung oder Attest, wenn es von der Stelle ertheilt wird,	1	30
Wenn es allein von der Kanzley ausgestellt wird — — —	—	30
Wenn nur eine gemeine Vidimation einer Urkunde oder eines Protokolls geschieht, von einem oder dem ersten Bogen — — — —	—	12
von einem weiteren Bogen —	—	6

B. In zweyter Instanz.

Werden in allen hier nicht besonders bemerkten Fällen die oben bestimmten Sätze um die Hälfte erhöhet; z. B. für ein Interlocut bey Gegenständen von 62 fl. 30 kr. — 1000 fl., und bey intarablen und Injuriensachen, werden 1 fl. 7½ kr., dann für jedes weitere 100 fl. — 4½ kr., jedoch nicht über 18 fl. 45 kr. erhoben.

Nach demselben Verhältnisse wird bey Definitiven verfahren.

62) Für ein Decret, wodurch die Appellation als desert abgeschlagen wird	1	—
63) Für ein Decret, wodurch die Appellation, ohne den Libell dem Gegentheile mitzutheilen, als frivol verworfen wird, bey Gegenständen von 62½ fl. — 1000 fl., intarablen und Injuriensachen	1	30
Für jede weitere hundert Gulden 4½ kr.		

Digitized by Google

C. In dritter Instanz

	fl.	kr.
gilt von allen Aufsätzen in erster Instanz das Doppelte, und von den beyden besonderen Aufsätzen der zweyten Instanz die Erhöhung zu respve. 1 fl. 30 kr., dann 2 fl. 15 kr., dann von jedem weiteren 100 fl. zu 6 kr.		

III.

Von den Gebühren in Schuldensachen und Concurs-Processen.

In so fern die für andere Processe bestimmten Sätze anwendbar sind, gelten dieselben auch hier, besonders bey Arrestgesuchen, und den darauf folgenden Erkenntnissen.

Ausserdem

	fl.	kr.
1) Für ein zu Protokoll gegebenes Gesuch um das Beneficium competentiae, um ein Moratorium, für das Anerbieten zu einer Fristenzahlung, zu einem Nachlaßvertrage, oder zu Cessio bonorum — — —	—	30
2) Für die Vernehmung der Gläubiger hierüber — — — —	—	30
3) Für jeden deßhalb weiter verhandelten Satz — — — —	—	15
4) Für Abschließung einer Uebereinkunft des Schuldners mit seinen Gläubigern, wodurch ein ganzes Debitwesen endlich verglichen wird, — — —	2	—
Kann dieses Geschäft in einem halben Tage nicht geendiget werden, für jeden weitern halben Tag — —	2	—
5) Für das Prioritäts-Erkenntniß, nach Proportion der Masse, wie bey einem Urtheile erster Instanz.		

IV.

Von den Gebühren in Criminal- und andern Untersuchungs-Sachen.

Insofern die Kosten den herrschaftlichen Kassen zur Last fallen, wird ausser den baaren Auslagen nichts bezahlt. Wohl aber dann, wenn die Unterthanen die Centkosten zu tragen schuldig sind; oder der Angeschuldigte solche zu tragen, verurtheilt wird.

	fl.	kr.
1) Für einen Steckbrief — —	—	30
2) Für einen salvum conductum —	9	—
3) Für eine Tagfahrt, da ein halber Tag auf eine Untersuchung verwendet wird,	1	30
Bey kürzeren Verhören, wie auch bey Abschwörung der Urphede hat nur die Gebühr zu 15 kr. für ein Protokoll Statt.		
4) Für eine schriftliche Ladung —	—	15
5) Für ein Vorschreiben an eine auswärtige Behörde — — —	1	—
Für die Beantwortung eines hieher erlassenen Vorschreibens eben so viel, wobey die Gebühren, z. B. für ein Protokoll oder Abschriften besonders anzusetzen sind.		
6) Für eine Requisition einer inländischen Behörde — — — —	—	30
Für die Beantwortung eben so viel, nebst den Gebühren, für die Führung eines Protokolls und d. gl.		
7) Für einen Bericht, womit die Untersuchungs-Acten eingeschickt werden —	1	—
8) Für jeden andern Bericht — —	—	30
9) Für ein Decret, wodurch der Inquirent zur Fortsetzung der Untersuchung weitere Instruction erhält — —	1	—
10) Für jedes andere Decret — —	—	15
11) Für ein Definitiv-Erkenntniß —	2	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
12) Für die Ausfertigung einer Abolitions-Urkunde — — —	9	—
13) Wegen der Sitz- und Atzungskosten, dann der Nachrichterabfuhren bleibt es bey dem bisherigen Reglement.		

V.

Diäten-Reglement.

In Commissionssachen sind nebst den herrschaftlichen Taxen dem Commissionspersonale für Diäten besonders zu entrichten:

Wenn die Commission auf das Land geht; Einem Rathe der oberen Landesstellen täglich — — — 8 —

Einem Secretär als Commissär 6 —

Einem Actuar — — — 4 —

Einem Commissionsdiener — 2 —

Ausser Landes werden die Diäten um die Hälfte erhöht.

Das Gefährt wird besonders verrechnet.

Wenn das Geschäft in der Stadt jedoch ausser dem Gerichtsgebäude vorzunehmen ist, so soll nur die Hälfte obiger Diäten auf den ganzen — und auf den halben Tag nur ein Viertheil derselben erhoben werden.

Dem Stadtgerichtspersonale gebühren in ähnlichen Geschäften nur zwey Drittheile desjenigen, was das Personale der oberen Stellen zu beziehen hat.

Einem Kanzleyboten, wenn er über Land geschickt wird, werden für jede Meile, mit Einschluß der Zurückreise, gezahlt — — — — 45

Muß er zur Winterszeit, in der Nacht, und den übler Witterung reisen, erhält derselbe für jede Meile — — 1 15

Für Wartgeld täglich — — 1 15

Einem Landrichter oder Rentbeamten, für einen ganzen Tag — — 5 —

Einem Actuar — — — 2 30

Einem Amtsdiener — — 1 —

Den Landphysikern werden die Diäten, wie für die Beamten, und den Chyrurgen, wie für die Actuare, bewilligt. Dagegen sind dieselben für ihre Operationen etwas anzusetzen, nicht befugt.

VI.

Von den Gebühren der Advocaten.

I. In Nicht-Proceßsachen.

	fl.	kr.
1) Für einfache Vorstellungen und Bittschriften		
a) bey den Landesstellen — —	1	—
b) bey Untergerichten — —	—	30
2) Für den Vortrag eines Proclama	—	30
3) Für eine Defensionsschrift — —	4 bis 12	—
4) Für eine Tagfahrt — —	1	—

II. In Proceßsachen.

A. Erster Instanz.

5) Pro Arrha in einer Ausschazung dem Contradictori massae einschlüssig der Information — — —	4	—
6) Ausser diesem Falle — —	2	—
Wenn ein Advocat die Schriftsätze nicht selbst verfertiget, und solche nur zu exhibiren hat — — —	1	—
7) Für den Klaglibell — —	1	—

Derselbe Ansatz gilt bey einer Intervention, und dergleichen, was gleich

Digitized by Google

	fl.	kr.
einer Klagschrift in einem besondern Schriftsatze vorgetragen wird.		
8) Für die Exception, Replik und Duplik 1 fl. bis — — — —	2	—
9) Für die Triplik — und Quadruplik	1	—
10) Für schriftliche oder protokollarische Fristverlängerung — — —	—	30
11) Für ein Restitutionsgesuch gegen eine ausgelaufene Frist — — —	—	30
12) Für eine Ungehorsamsbeschuldigung und dergleichen einfache Handlungen	—	30
13) Für eine Tagfahrt dem Contradictori massae — — — —	2	—
14) Ausser diesem Falle — —	1	—
Die Sätze, welche ein Advocat bey einer Tagfahrt verhandelt, und überhaupt alles, was er hierbey zu besorgen hat, dürfen nicht besonders angerechnet werden.		
15) Für den Beweisantritt durch Documente oder Probsätze — —	1	—
16) Für die Fragstücke — —	—	45
17) Für die Gegenwart bey Vereidung der Zeugen oder einer Parthey, dann bey der Publication eines Urtheils	—	30
18) Für die Abschwörung eines Eides in die Seele der Parthey — —	—	45
19) Für die schriftliche Zuschiebung oder Zurücktragung eines Eides — —	—	30
20) Für einen Disputirsatz 2 fl. bis —	4	—
21) Für Acteneinsicht — — —	—	45
22) Für die Verfertigung der Expensarien — — — — —	—	—
23) Für schriftliche Sollicitationen —	—	12
24) Für Unterschreibung einer von dem Advocaten nicht selbst verfertigten Schrift, für jeden Bogen in duplo	—	10
25) Für Schreiben an die Partheyen	—	15
26) Für Abschriften von jeder Seite 2 kr.		
27) Für Mundiren der Schriften selbst, dann für deren Einreichung — —	—	—

B. In zweyter Instanz.	fl.	kr.
28) Pro Arrha — — —	3	—
29) Für den Beschwerde-Libell 2 fl. bis	4	—
30) Für ein Fristgesuch zur Einbringung der Verantwortung — — —	—	30
31) Für die Verantwortung 2 fl. bis —	4	—

C. In dritter Instanz.		
32) Pro Arrha — — —	4	—
33) Für den Revisions-Satz 2 fl. bis	6	—

Anmerkungen.

1) In weitläufigen und wichtigen Handlungen können auf Antrag der Anwälte von dem Richter höhere Ansätze gebilligt werden, der deßfallsige Antrag ist neben der Unterschrift des Anwalts kurz zu bemerken.

2) In Sachen unter 50 fl. fränk. hat überall nur die Hälfte der Ansätze Statt.

3) Bey Reisen werden, ausschlüssig des Fuhrlohns nach der Poststare, wenn anderst die Parthen das Fuhrwerk nicht selbst stellet, als Taggelder passirt - - - 5 fl. p. Tag.

Hierauf gebieten Wir allen Unsern obern Landes-Administrativstellen und Justizbehörden Stadt- und Landgerichten, Rentämtern, adeligen Gutsbesitzern, Stiftungen, ihren Kanzleyen und Patrimonialgerichten, sämmtlichen Advocaten, Procuratoren und Amtsdienern, in Ansetzung der Taxen und Gebühren durchgängig und einzig nur die gegenwärtige allgemeine Landes-Taxordnung zu gebrauchen; Niemanden darwider zu beschweren, noch sich etwas oder mehr, als darin gebilligt ist, eigenmächtig beyzulegen;

Digitized by Google

in zweifelhaften Fällen aber vorerst bey Unserer Landesdirection zur Erhaltung weiterer Bestimmung anzufragen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht und auch besonders abgedruckt an den Thüren der Kanzleyen und Amtsstuben zu Jedermanns Nachachtung angeheftet werden.

Gegeben Würzburg den 4. Januar 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Verbesserung des Ertrags der protestantischen Pfarreyen, und die Errichtung einer Pfarr-Unterstützungs-Kasse betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Mehrere protestantische Pfarreyen in Unserm Großherzogthume gewähren den Pfarrern nicht immer einen ihren Verhältnissen angemessenen Ertrag. Eine nicht standesmäßige Existenz der Pfarrer bringt aber für sie und ihre Familien, für die so nothwendige Erhaltung der Achtung des geistlichen Standes, und, da der mit Nahrungssorgen kämpfende Mann seinen Beruf nicht mit der erforderlichen Heiterkeit des Geistes erfüllen kann, selbst für die Gemeinden nachtheilige Wirkungen hervor.

Wir haben daher

a) über die Mittel zur allmähligen Bewirkung eines höhern Ertrags der protestantischen Pfarreyen,

b) über die Voraussetzungen, unter welchen für die Zukunft die Errichtung neuer Pfarreyen Statt haben soll, und

c) zur Begründung einer eigenen Pfarr-Unterstützungs-Kasse zu verordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Zu a). Zur Erhaltung und Erhöhung des Ertrags der Pfarreyen soll auf eine richtige, und mit dem möglichst geringsten Aufwande verbundene Verwaltung des Kirchen-Vermögens Rücksicht genommen werden, damit, wenn die Ausgaben für die Reparatur der kirchlichen Gebäude, und Geräthschaften, für die Ausübung des Gottesdienstes und sonstige Gegenstände gedeckt sind, das Ueberschießende zu einem Kapitale aufgespart, und der Zins davon dem Pfarrer überlassen werde.

§. 2.

Um die wohlhabenden Kirchenglieder zu Stiftungen für kirchliche Zwecke geneigt zu machen, soll stets nach der Absicht des Stifters eine zweckmäßige und gerechte Verwendung des Kirchenvermögens realisirt werden.

§. 3.

Durch eine angemessene Bekanntmachung der dürftigen Lage der Kirche und der Kirchendiener sind. wohlhabende und kinderlose Pfarrgenossen durch die Pfarrer selbst zu Vermächtnissen, und

Digitized by Google

Schankungen zum Besten der Kirche zu ermuntern.

§. 4.

Bey Vertheilung vorhandener Gemeindegründe soll der Pfarrey der Theil eines Gemeindegliedes zufallen.

§. 5.

Wenn gering dotirte Pfarreyen, die ihren Pfarrern ein kärgliches, oder zum Unterhalte einer Familie gar nicht zureichendes Einkommen sichern, nahe beysammen liegen, so sollen beyde Pfarreyen vereiniget werden, und die Einkünfte derselben dem gemeinschaftlichen Pfarrer, entweder ausschließlich zufallen, oder, wenn dessen anständiges Auskommen festgesetzt ist, der Rest zu andern kirchlichen Zwecken erhalten und verwendet werden.

§. 6.

Zu b). Zur Errichtung einer neuen Pfarrey wird nur dann die Einwilligung ertheilt werden, wann

1) ein zureichender Fond zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Pfarrwohnung, und zur Sicherung aller von der Ausübung des Gottesdienstes abhängigen Ausgaben ausgemittelt ist, und
2) für den Pfarrer außer der Wohnung ein reiner Ertrag von 500 fl. rhn. an baarem Gelde, oder mit Einrechnung des Ertrags von Dienstgründen hergestellt ist.

§. 7.

Zu c). Bey der Betrachtung nun, daß die Herstellung eines Zustandes, wodurch jedem Pfarrer ein anständiges Einkommen verschaft wird, nach den Localverhältnissen der Pfarreyen und der Pfarrgemeinden nicht immer realisirt werden kann, und immer Religionslehrer vorhanden seyn werden, derer drückende Lage Anspruch auf Unterstützung macht, soll zu diesem Zwecke eine eigene Pfarr-Unterstützungs-Kasse mit Ausdehnung auf alle in dem Großherzogthume bestehenden hilfsbedürftigen Pfarreyen errichtet werden.

§. 8.

Zu dem dazu erforderlichen Fond wollen Wir eine noch zu bestimmende Summe jährlich auf eine gewisse Zahl von Jahren beytragen lassen.

§. 9.

Bey Erledigung einer Pfarrstelle soll dieselbe nach Ablauf des Nachsitzes, wenn der verstorbene Pfarrer eine Wittwe oder Kinder hinterlassen hat, 12, 15, bis 18 Monate unbesetzt bleiben. Im Falle aber dringende Umstände deren frühere definitive Besetzung erheischen, so soll die Administration wenigstens ein ganzes Jahr dauern. Wahrend der Vacatur soll die Pfarrey durch einem Vicar versehen, diesem aus deren Einkünften jährlich 300, bis 365 fl., auch 400 fl. nach Beschaffenheit seiner Amtsgeschäfte und des Dienstertrags zu seinem Unterhalte ausgesetzt, der Ueberschuß der Pfarrey-Revenüen aber, worüber eine genaue Rechnung zu führen ist, auf die Zeit der Administration der Pfarr-Unterstützungs-Kasse überlassen werden.

§. 10.

Jeder Pfarrer, dem eine Pfarrey übertragen wird, soll, wenn dieselbe 400 fl. rhn. abwirft, als Beytrag zur Unterstützungs-Kasse vier von Hundert ein für allemal abgeben, und diese Abgabe bey einer Stelle zu 5 — 6 — 700 fl. rhn. auf 5 — 6 — 7 Procent bestimmt seyn, so wie der Beytrag nach der angeführten Steigerung erhöht wird.

§. 11.

Wird dagegen ein Pfarrer auf eine einträglichere Pfarrey versetzt werden, so sollen all-

Digitized by Google

jährlich 5 Procent von dem Mehrertrage an die Unterstützungs-Kasse abgegeben werden.

§. 12.

Wollen Wir zur Beförderung der guten Sache die jährlich bey Unserm protestantischen Consistorium fallenden Dispensations-Gelder der Unterstützungs-Kasse überlassen.

§. 13.

Für dieselbe soll jedes Jahr in allen protestantischen Kirchen des Großherzogthums, da es sich um die Erhöhung und Verbesserung des pfarrlichen Zustandes des protestantischen Religionstheiles handelt, eine Collecte angestellt, und der Ertrag dem Fond zugewendet werden.

§. 14.

Zur Verwaltung dieser Kasse soll ein eigener Administrator aufgestellt werden, welcher jährlich Rechnung zu stellen hat, und diese soll dem protestantischen Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden, da die Kenntniß von deren Zustande zur Bestimmung, ob, und wenn irgend einem Pfarrer eine jährliche Unterstützung zufließen soll, erforderlich ist.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Würzburg den 4ten Februar 1812.

Ferdinand.

(L. S)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Das Ausweichen der auf Straßen und öffentliche Wegen sich begegnenden Chaisen und Wagen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ueber das Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen und Wagen sind schon mehrmals zum Nachtheile der Reisenden, und des Fuhrwerks Streitigkeiten entstanden. Um daher solchen nach Möglichkeit vorzubeugen, wird mit allerhöchster Genehmigung bestimmt, welches Fuhrwerk andern, und wie ein jedes dem andern auszuweichen schuldig sey.

§. 1.

Alle Wagen und Chaisen, selbst die mit Postpferden bespannte müssen vollkommen ausweichen:

1) einer Chaise, worin Seine Kais. Königl. Hoheit, unser allergnädigster Herr, oder eine höchste Person aus Allerhöchstdero durchlauchtigstem Hause gefahren wird;
2) dem Postwagen; und
3) einem beladenen Güterwagen; dagegen
4) einer, mit Postpferden bespannten Chaise, sie mag nach, oder entgegen fahren, besetzt, oder leer seyn, welcher alle andern Chaisen und Wagen gleichfalls ausweichen müssen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gegeben hat;
5) leere, oder mit Personen besetzte Chaisen und Wagen müssen den beladenen Wägen; und
6) leere, oder mit Personen besetzte Wagen, und leere Chaisen müssen den besetzten Chaisen, wenn auch nur eine Person darin gefahren wird, ausweichen.

§. 2.

In diesen bestimmten 6 Fällen muß so ausgewichen werden, daß das andere, entgegen — oder nachkommende Fuhrwerk, ohne selbst ausweichen zu müssen, stets geradeaus fortfahren könne.

§. 3.

In allen andern Fällen, wo Fuhrwerke von gleicher Art einander entgegen fahren, muß jedes zur Hälfte rechts ausweichen, wenn die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.

Digitized by Google

§. 4.

Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeygefahren werden kann.

§. 5.

Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß der, zum Ausweichen schuldige Kutscher, oder Fuhrmann, und in dem Falle, wo beyde zur Hälfte ausweichen müssen, derjenige, der des Andern Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis das andere vorbeygefahren ist. Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen die gewöhnlichen Zeichen zu geben.

§. 6.

Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauf fahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn, oder nicht.

§. 7.

In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben, oder keines vernommen wurde, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken ohne Unterschied das leichtere zurückfahren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das schwerere Fuhrwerk vorüber zu lassen; wobey Kutscher, oder Fuhrleute sich einander freundschaftlich bezusetzen haben.

§. 8.

Fahren mehrere Chaisen hinter einander, so muß die erstere die letzere, wenn diese will, entweder vorfahren lassen, oder sie, die erstere muß selbst, und stets so stark fahren, als die letztere hierzu das Zeichen gibt, und ihr immer am nächsten ist.

§. 9.

Ein Wagen hingegen, welcher einer Chaise vorfahret, muß durch Ausweichen, die Chaise sogleich vorlassen, als der Kutscher solches verlanget.

§. 10.

Nach diesen Bestimmungen sollen die künftig entstehenden Streitigkeiten über diesen Betreff geschlichtet, und der schuldig oder nachlässig befundene Fuhrmann und Kutscher, wobey der Dienstherr für seinen Knecht haften muß, noch besonders, nach dem Grade seiner Schuld, oder Nachlässigkeit um 2 bis 5 Thaler gestraft werden.

Diese Verordnung ist nicht nur gewöhnlicher Massen bekannt zu machen, sondern auch an den Zoll- und Wegegelds-Stationen, welche man bey dem Eintritte in das Großherzogthum zuerst berühret, anzuheften, wobey die Zöllner und Weggeld-Einnehmer die fremden Fuhrleute und Kutscher darauf aufmerksam zu machen haben.

Würzburg den 8. Februar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

Bekanntmachungen.

(Die Schankung des Georg Seitz zu Uettingen zum Besten der dortigen protestantischen Schule betr.)

In Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der freyherrlich von Wolfskeelische Unterthan Georg Seitz zu Uettingen hat 2 Schuldscheine, welche zusammen ein Kapital von 108 fl. rhn. ausmachen, gerichtlich übergeben, und als eine Schankung zum Besten der protestantischen Schule zu Uettingen überlassen, mit der weitern Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals, Bücher und Schreibmaterialien für arme Kinder, dann auch Prämien für solche Schuler, die sich durch Fleiß und gute Sitten auszeichnen, angeschaft werden sollen. Diese schöne und wohlthatige Handlung wird andurch, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Würzburg den 6. Februar 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der dritten Knabenschule zu Schweinfurt betr.)

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die dritte Knabenschule zu Schweinfurt in Erledigung gekommen. Würzburg den 6. Februar 1812.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulstelle zu Wernfeld betr.)

Die Schulstelle zu Wernfeld Landgerichts Gemünden ist durch die Entlassung des dortigen alten Lehrers von seiner Schulstelle (mit einer jährlichen Pension zu 20 fl. rhein. aus dem Schuldienst-Ertrage allodirt) in Erledigung gekommen. Würzburg den 13. Februar 1812.

(Allerhöchstes Belohnungs-Decret an den Professer und hospitäl. Arzt Dr. Nicolaus Friedreich betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben durch allerhöchstes Decret vom 26. Januar l. J. dem Professor der Arzneykunde, und juliushospitälischen Arzte, Doctor Nicolaus Friedreich, über seine in den Jahren 1795. bis 1800, dann in den Jahren 1801. und 1810. freywillig und mit Aufopferung geleisteten Dienste in den Militärspitälern und Lazarethen Ihre besondere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen geruht.
Würzburg den 4ten Februar 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 31en Januar d. J. den vormaligen ritterschaftlich-Rhönwerraischen Syndicus und Cassier Wilhelm Pollich zu Schweinfurt zum großherzoglichen Hofgerichts-Advocaten allergnädigst zu ernennen geruht.
Würzburg den 4ten Februar 1812.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben
unterm 31en Januar d. J. die vorgeschlagene Versetzung des bisherigen Pfarrers zu Mürsbach, Leonard Gockler, auf die Pfarrey Preppach, und des bisherigen Pfarrers zu Preppach, Martin Dülch, auf die Pfarrey Mürsbach zu bestätigen; —
— 26. Januar den vormaligen Stadtgerichts-Assessor und bisherigen Hofgerichts-Advocaten Nicolaus Kuhn zum Oberzollrichter mit dem Range eines Stadtgerichtsrathes, —
— den bisherigen Polizey-Commissär dahier, Adam Berg, — den bisherigen Rechenkammer-Assistenten Michael Joseph Franz, und den ehemaligen Landcommissariats-Actuar Michael Mais als Secretäre bey dem Zolldepartement zu ernennen —
— den Landesdirections-Kanzlisten Felix Kramer in gleicher Eigenschaft zum Zolldepartement zu versetzen, und
— den bisherigen Landesdirections-Kanzleyboten Conrad Kühles als Kanzleygehülfen bey dem Zolldepartement zu ernennen, dann
— den bisherigen Districts-Inspector und Pfarrer zu Gerefeld, Johann Christian Volkhard, als präsentirten Oberpfarrer A. C. in der Tann, desgleichen
— den Candidaten Johann Peter Bundschuh als präsentirten Pfarrer A. C. zu Bonnland zu bestätigen
allergnädigst geruht.
Würzburg den 4ten Februar 1812.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben
unterm 26. Januar d. J. den Freyherrn Dietrich Christian von Truchseß zu Wetzhausen, zum großherzogl. Jagdjunker, — und
— den vormaligen Oberraths-Consulenten Friedrich Behr zum Landesdirections-Secretär zu ernennen, dann
— 27. Januar die Wahl der Fräulein Charlotte von Bobenhausen als Stiftsfräulein zu Waitzenbach zu bestätigen, und
— den ehemaligen Stadtrath und Präsenzmeister Valentin Friedrich mit Vorbehalt seines bisherigen Titels und Ranges zum Verwalter der Gotteshäuser von St. Peter und St. Burcard dahier, der ehemaligen domcapitlischen Wittwen- und Waisenkasse, dann der Riedheimischen, Stadionischen und Osteinischen Stiftungen zu ernennen
allergnädigst geruht.
Würzburg den 6ten Februar 1812.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben
unterm 3. Febr. den Forstamts-Gehülfen Franz Kiesling zum Revierförster zu Eussenheim,
— 10. den Infanterie-Hauptmann und Ritter des St. Josephs-Ordens, Gallus Mickels, zum Bataillons-Chef bey Ihrem Infanterie-Regimente —

Digitized by Google

— die Stabs-Capitäne Heinrich Weistopf, Johann Baptist Kantler, und Cajetan Sorger, den Oberlieutenant und Leibgarde-Wachtmeister Wilhelm Herbst, zu wirklichen Hauptleuten,
— den Oberlieutenant und Leibgarde-Wachtmeister Joseph Anton B. von Brück, dann die Oberlieutenants: Hugo Wiesen, Jacob Fröhlich, Carl Engelbrecht, Joseph Schmitt, Carl Fritz und Erasmus Endres zu Stabs-Capitänen,
— die Unterlieutenants: Eugen Ziermann, Nicolaus Ott, Johann Borst, Johann Fischer, Franz Steinhauer, Ludwig von Welsch, Nicolaus Steinhauer, Franz Siebert, Franz Jos. Herzing, Christoph Schenk, Michael Büchold, Joh. Bapt. Wucherer, und Damian Bestlen, zu Oberlieutenants, —
— die Cadeten Valentin Menth und Jacob Gabler, den Feldwebel Georg Seubert, den Cadeten Johann Knürr, den Rechtspraktikanten Georg Mees, den Feldwebel Christoph Beringer, den Jagd-Canditaten Reinhard Freyherrn von Gemmingen, den Rechts-Candidaten Michael Joseph Vornberger, den Cadeten Adam Christ, den Rechts-Candidaten Friedrich Zorn, den Feldwebel Joseph Kuchenmeister, den Jagd-Candidaten Carl Güßbacher, den Cadeten Georg Anton Braun, den Johann Baptist Deissenberger, den Jagd-Candidaten Joseph Kirchgeßner, den Cadeten Michael Joseph Büttner, und den Feldwebel Franz Scheuring, zu Unterlieutenants;
— den bisherigen Centwundarzt Adam Caspar Hesselbach zu Prichsenstadt zum Bataillons-Arzte, —
— den Candidaten der Med. und Chirurgie, Albrecht Prechtlein, zum Unterarzte bey dem Infanterie-Regimente, zu ernennen, dann
— die Oberlieutenants bey der Infanterie, Ignaz Blehner, und Philipp Göpping mit Belassung ihrer bisherigen Gage und mit Ertheilung des Charakters als Staabs-Capitäne in den Pensions-Stand zu versetzen

allergnädigst geruht;

Ferner haben Allerhöchstdieselben unterm 12. Febr. die Unterlieutenants bey der Chevaux legers Division, Caspar Leicht, und Peter Seuffert, zu Oberlieutenants,
— den Wachtmeister Franz Weinig, den Cadeten Anton Steiert, den Wachtmeister Peter Ziegler und den Corporal Georg Günther zu Unterlieutenants bey der gedachten Division

allergnädigst zu befördern geruht.

Würzburg den 14. Febr. 1812.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 14. Febr. dem großherzogl. Kämmerer und bisherigen General Brigadier, Albrecht Wilhelm Frhrn. von Stetten, die Stelle eines Brigadiers, dann Stadt- und Platz-Commandanten abzunehmen, und ihn dagegen in seiner dermaligen Eigenschaft als General-Major zum Inspecteur der sämmtlichen großherzoglichen Truppen, und zu Allerhöchstihrem geheimen Rath in der Art zu ernennen allergnädigst geruht, daß er das Directorium der großherzogl. Militär-Ober-Commission fortzuführen, und die Geschäfte des Militär-Commando noch ferner zu besorgen haben solle; ferner haben Allerhöchstdieselben

— den großherzogl. Kämmerer, Ritter des St. Joseph-Ordens, und bisherigen Obersten des Infanterie-Regiments, Lothar August Daniel Frhrn. von Gebsattel zum General-Major, Brigadier, dann Stadt- und Platz-Commandanten,
— den großherzogl. Kämmerer und seitherigen Major, Gottfried Wilhelm Frhrn. von Moser zu Filseck, zum Obersten der Infanterie,
— den bisherigen Oberlieutenant Joseph Zitzmann zum Stabs-Capitän, und
— den Unterlieutenant Philipp Güßbacher zum Oberlieutenant bey der Infanterie

allergnädigst zu befördern geruht.

Würzburg den 15. Febr. 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Mittwoch den 4. März 1812.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Bestimmung einer neuen Brief-Porto-Taxe für die großherzoglichen Posten betr.)

Wir Ferdinand

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Zur Einführung einer gleichförmigen Brief-Porto-Taxe bey den Posten in Unserm Großherzogthume nach festen Grundsätzen, und zur Entfernung jeder Willkühr haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Schwere eines Briefes, und die Entfernung des Ortes von dem, wo derselbe aufgegeben wird, sind der Maaßstab der Porto-Taxe, es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der Brief einfach oder doppelt sey.

§. 2.

Ein gewöhnlicher Brief darf die Schwere eines halben Loths nicht übersteigen, und ist bis zu diesem Gewichte als ein einfacher zu behandeln.

§. 3.

Für einen solchen Brief wird nach der Entfernung in geographischen Meilen nach den geradesten Postcoursen berechnet, und soweit die fürstlich Thurn- und Taxischen Posten sich erstrecken, bezahlt von 2 Meilen . . . 2 Kr.

von	2 ½	Meile	. .	bis	6	Meilen	4 —
—	6 ½	—	. .	—	12	— —	6 —
—	12 ½	—	. .	—	18	— —	8 —
von	18 ½	Meilen	. .	bis	24	Meilen	10 Kr.
—	24 ½	—	. .	—	30	— —	12 —
—	30 ½	—	. .	—	36	— —	14 —
—	36 ½	—	. .	—	48	— —	16 —
—	48 ½	—	. .	—	60	— —	18 —
—	60 ½	—	. .	—	72	— —	20 —
—	72 ½	—	. .	—	84	— —	22 —
—	84 ½	—	. .	—	96	— —	24 —

§. 4.

Ohne nun zu berücksichtigen, ob ein Brief mehrere Einschlüsse habe, wird ein solcher Brief von stärkerem Gewichte als ½ Loth nach der hier angefügten Progressions-Tabelle bezahlt.

§. 5.

Die über 8 Loth schweren Aufgaben werden nur für jedes weitere volle Loth um die Hälfte des Porto des einfachen Briefes mehr bezahlt.

§. 6.

Alle Briefe, welche an Orte gehen, wo die Posten unter fürstlich Tarischer Regie stehen, oder welche in das Königreich Baiern, und Großherzogthum Baden gestellt sind, können entweder ganz unbezahlt ablaufen, oder bey der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung frankirt werden.

§. 7.

Jene Briefe, Schriften und Pakete jedoch, welche von Personen, denen die Brief-Porto-Freyheit nicht zusteht, in ihren eigenen, oder in Parthey-Sachen an die großherzoglichen Stellen und Behörden aufgegeben werden, müssen nach dem Tarife frankirt werden.

§. 8.

Mit der reitenden, oder Brief-Post werden zwar nur Briefe befördert, jedoch werden auch Schriften und Pakete, welche das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, allda zur Beförderung übernommen.

§. 9.

Geldsendungen, und alle Gegenstände von Werth sind nicht zur Brief-Post geeignet, da-

Digitized by Google

her, wenn dergleichen dorthin aufgegeben werden sollten, im Falle des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet wird.

§. 10.

Druckschriften, die nicht eingebunden, und nicht über ein Pfund schwer sind, und unter einem Kreuzband versendet werden wollen, können mit der Brief-Post versendet werden. Dieselben bezahlen die halbe Taxe des einfachen Briefs, und für das weitere Gewicht nur den 3ten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Porto mit Supplirung eines Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt. Dergleichen Aufgaben müssen aber auch sogleich frankirt werden.

§. 11.

Waaren-Muster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beygeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht die Taxe nach §. 10. gleich den Druckschriften zu zahlen.

§. 12.

Auslagen für fremde Posten müssen nebst obigem Porto gleichfalls wieder ersetzt werden.

§. 13.

Recommandirte Briefe werden außer dem obigen Porto noch besonders mit 4 kr. Einschreib-Gebühr bezahlt.

§. 14.

Sollte ein recommandirter Brief, oder Brief-Paket aus Vernachläßigung eines diesfälligen Postbediensteten verloren gehen, so werden dem Aufgeber oder Adressaten gegen Vorzeigung des Postscheins 25 fl. Ersatz geleistet.

§. 15.

Die aufzugebenden Briefe müssen spätestens eine halbe Stunde vor der zum Abgange der Post bestimmten Zeit überbracht seyn, weil sonst mit derselben Post der Brief nicht abgeschickt werden kann.

§. 16.

Ausser dem hier gebilligten Tarife darf unter keinem Vorwande, und bey Vermeidung angemessener Ahndung ein höheres Brief-Porto bey dem Aufgeben oder Abliefern eines Briefs oder Pakets abgefordert werden.

§. 17.

Zur geschwinden Uebersicht der einfachen Taxe von dem Aufgabs-Orte Würzburg durch alle unter fürstlich Thurn- und Taxischer Regie stehenden Posten ist sonach das weitere Verzeichniß angefügt worden.

Unter Vorbehalt einer den Zeit-Umständen angemessenen Aenderung dieser Verordnung, und einer demnächst auch zu ertheilenden Vorschrift einer Taxe für die fahrende Post machen Wir Unsern großherzoglichen Postbediensteten die genaueste Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht, und weisen Unsere Polizey-Behörden an, für die Beobachtung derselben stets zu wachen. Gegeben Würzburg den 12. Januar 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Henebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Administration erledigter Pfarreyen zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Rechnungen über die Gefälle erledigter Pfarreyen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 14ten April 1807 zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer in Administration genommen worden sind, können oft erst eine geraume Zeit nach der Wiederbesetzung der Pfarreyen gänzlich berichtiget werden.

Da der Stiftung ein Nachtheil daraus zugeht, wenn der ihr gebührende Ueberschuß bis dahin für sie unbenützt in den Händen der Administratoren verbleibt; so wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs Folgendes verfügt:

1) Wenn während der Vacatur einer Pfarrey ein Geldvorrath sich in den Handen des Administrators befindet, so soll diejenige Summe, welche zu den der Administration obliegenden Zahlungen nicht erforderlich ist, welche mithin schon in diesem Zeitpuncte als reiner Ueberschuß betrachtet werden kann, binnen 14 Tagen an den Verwalter der Stiftung für emeritirte Pfarrer eingesendet werden.

2) Auf gleiche Weise ist gleich nach gestell-

Digitized by Google

ter Rechnung der sich weiter ergebende reine Ueberschuß an besagten Verwalter einzuschicken.

3) Ueber den eingesendeten Betrag hat der Administrator zugleich jedesmal Bericht an die großherzogliche Landesdirection zu erstatten.

4) Administratoren, welche die gegenwärtige Weisung nicht befolgen, sollen angehalten werden, für die Zeit der Verzögerung und nach dem Verhältnisse der zurückbehaltenen Summe Verzugs-Zinsen an die Stiftung zu ihrer Entschädigung zu zahlen.

Würzburg den 24. Februar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Die Masern-Seuche in der Schäferey zu Moos betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obschon gegen die Masern-Seuche unter der Schafheerde zu Moos, worüber bereits im XXII. Stück des großherzogl. Regierungsblattes unterm 28. Dec. v. J. eine Bekanntmachung erschienen ist, die zweckmäßigsten Anstalten getroffen wurden, um den Fortgang der Seuche zu hindern; so wurde dem ungeachtet ein Stück nach dem andern mit den Masern befallen und selbst bey den Kranken nahm die Tödtlichkeit zu. Man machte hierauf Versuche mit Einimpfung der Masern, welche so günstige Erfolge lieferten, daß man die noch übrigen gesunden Schafe alle durchimpfte, wo von 130. Impflingen nur ein einziges am 11. Tage fiel. Die Geimpften wurden so wenig von der Krankheit angegriffen, daß sie während dem ganzen Verlaufe niemals gänzlich das Futter versagten, noch weniger, daß eines durch die Heftigkeit der Augenentzündung, die stets bey den Masern vorhanden ist, blind wurde, oder ein Aug verlor, was doch bey denjenigen, die die Krankheit so bekommen, oft der Fall war.

Zwar erkrankten von den zuletzt Geimpften 40 Stücken, 14 Tage nachher, neuerdings 36, wovon auch 7 Stücke theils an Lungenentzündung theils an der Hautwassersucht und allgemeinen Schwäche gefallen sind. Die Ursache hiervon aber war, daß die gegebenen Vorsichtsregeln, die noch nach dieser überstandenen Ausschlagskrankheit zu beobachten erfordert werden, nicht befolgt worden; denn bes strengsten Verbotes ungeachtet trieb der Schäfer doch bey naßkalter Witterung aus, und bezog noch überdieß einen andern zu kalten Stall.

Nachdem nun durch die hier gemachte Erfahrung erprobt wurde, daß die Impfung das beste und sicherste Mittel sey, der bisher noch unbekannten, wenigstens in den ältern und neuesten besten thierärztlichen Schriften nicht beschriebenen Maserenkrankheit der Schafe, wenn sie als Seuche in einer Heerde herrschet, zu begegnen, dieselbe schnell zu unterdrücken, und ohne fernere Verbreitung zu hemmen; so werden hierdurch alle Schäfereybesitzer davon in Kenntniß gesetzt, und wird ihnen im sich ergebenden Falle die Impfung angerathen. Da aber der gute Erfolg der Impfung von verschiedenen zu berücksichtigenden Umständen abhängt, und selbst bey den Durchgeimpften noch ein besonderes Verhalten erforderlich ist, wie aus obigem zu ersehen; so wird ihnen besonders empfohlen, sich deßhalb an den Vorstand des großherzogl. Thierarzney-Instituts zu wenden. Würzburg den 19. Februar 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Den fernern Aufenthalt der in Frankreich oder in den mit Frankreich vereinigten Provinzen gebornen Personen im Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Aus öffentlichen Blättern sind bereits die kaiserlich königlich französischen Decrete vom 26ten August vorigen — und 21. Januar dieses Jahrs bekannt, welche Se. Majestät der Kaiser von Frankreich und König von Italien wegen jenen Eingebornen der sämmtlichen französischen Staaten, die dermal im Auslande wohnen, zu erlassen geruht haben.

Digitized by Google

In Gemäßheit derselben müssen alle in den alten oder neuen Departements von Frankreich Gebornen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes die allerhöchste kaiserlich königliche Genehmigung in der gesetzlich bestimmten Frist eines Jahres von dem berührten am 26. August vorigen Jahres ergangenen Decrete angerechnet, nachsuchen, wenn sie nach Frankreich zurückkehren, oder im Auslande bleiben, sich da nationalisiren, oder in die Dienste eines andern Staates treten, oder darin verbleiben wollen, widrigenfalls gegen sie nach Ablauf der bestimmten Frist mit aller Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Diese Gesuche, welche unmittelbar bey dem kaiserlich königlich französischen Großrichter als Justizminister anzubringen sind, müssen nach der von der kaiserlich königlich französischen Gesandtschaft dahier gegebenen Erklärung enthalten: 1) das Jahr, den Tag und den Ort der Geburt; 2) den Vor- und Zunamen des Ansuchenden; 3) den Vor- und Zunamen, dann den Stand seiner Aeltern; 4) den Stand des Ansuchenden vor dessen Auswanderung aus den französischen Provinzen; 5) den gegenwärtigen Stand, das Amt oder Gewerbe, welches derselbe nach seiner Emigration besorgt hat; 6) das Vermögen, welches er in oder außer Frankreich besitzt, und worin es besteht; 7) seinen gegenwärtigen Wohnort; 8) den Wohnort, wo er sich zuletzt in Frankreich aufgehalten hat; endlich 9) die Ursachen und Gründe, aus welchen um die allerhöchste Genehmigung seiner Bitte nachgesucht wird.

Außer diesem ist es für diejenigen, welche außer der Residenzstadt im Großherzogthume wohnen, und in dem Falle sind, dergleichen Gesuche einzureichen, rathlich, daß dieselben zugleich über ihr bisheriges Betragen ein versiegeltes Attest ihrer betreffenden Behörden der Bittvorstellung beylegen.

Die kaiserlich königlich französische Gesandtschaft dahier hat sich bereit erklärt, die dießfallsigen Gesuche gefälligst übernehmen und an die betreffende Behörde befördern zu wollen. Dieses wird sonach allen in dem Großherzogthume wohnenden Personen, welche es betreffen mag, zur Erinnerung und Benehmung bekannt gemacht.

Würzburg den 2ten März 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.
Colson.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Gressfeld betr.)

Durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers und Districts-Inspectors Volkhardt zu Gressfeld ist daselbst die protestantische Pfarren, bey deren Besetzung der adeligen Gutsherrschaft daselbst das Präsentationsrecht zukömmt, erledigt worden. Würzburg den 18. Februar 1812.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Schnetter.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hofheim betr.)

Die Mädchenlehrersstelle zu Hofheim ist durch die Versetzung des dortigen Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 24. Februar 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben
unterm 19. Februar den Kämmerer und bisherigen Leib-Garde-Cornet, Wilhelm Freyherrn von Waldenfels zum Bataillons-Chef, dann
— den Candidaten der Chirurgie, Georg Ring, zum Unterarzt bey dem Infanterie-Regimente,
unterm 25. Febr. die Stabscapitaine Joseph Anton B. von Brück und Hugo Wiesen zu wirklichen Hauptleuten, ferner
— die Oberlieutenants Johann Baunach und Peter Drescher zu Stabscapitainen, dann
— die Unterlieutenants Valentin Menth und Jacob Gabler zu Oberlieutenants, endlich
— den Academiker Joseph Ignaz Körbling und den Forstgehülfen Andreas Sartorius zu Unterlieutenants
allergnädigst zu befördern geruht.
Würzburg den 28. Februar 1812.

Digitized by Google

Pud Entfernung.

Entfernung in deutschen Meilen.	Taxe des einfachen Briefs bis ½ Loth einschl.	über 6 Loth.		über 6 ½ Loth.		über 7 Loth.		über 7 ½ Loth.		über 8 Loth.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschl. 2 Meilen.	2	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26
von 2 ½ bis 6 M.	4	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
von 6 ½ bis 12 M.	6	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
von 12 ½ bis 18 M.	8	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
von 18 ½ bis 24 M.	10	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
von 24 ½ bis 30 M.	12	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
von 30 ½ bis 36 M.	14	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
von 36 ½ bis 48 M.	16	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
von 48 ½ bis 60 M.	18	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42
von 60 ½ bis 72 M.	20	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—

Digitized by Google

Taxe

t = Amt zu Würzburg,

vom 12. Januar 1812.

	Taxe des einfachen Briefs.	Nach	Taxe des einfachen Briefs.	Nach	Taxe des einfachen Briefs.
	Kr.)		Kr.)		Kr.)
. . .	12	Oberlauringen . . .	6	Sonnenberg	8
. . .	8	Obernburg	6	Stadtbergen	14
. . .	10	Ochsenfurt	2	Stettfeld	6
. . .	8	Olpe	12		
. . .	10			Thal Ehrenbreitstein .	12
. . .	14	Poppenhausen . . .	4	Themar	6
. . .	10	Pösneck	10		
				Usingen	10
		Reichelsheim . . .	10		
. . .	4	Römhild	6	Wahlerode	12
. . .	6	Rodach	8	Walmerode	12
. . .	8	Rohrbrunn	6	Weidenau	8
. . .	16	Roßbrunn	2	Weilburg	12
. . .	14	Rüdesheim	10	Weilmünster	12
. . .	6	Rudolstadt	10	Weimar	12
. . .	6			Werl	16
. . .	12	Saalfeld	10	Wernshausen . . .	8
		Saalmünster . . .	8	Werneck	4
. . .	12	Salzungen	8	Weyerbusch	14
. . .	10	Schleitz	10	Wezlar	10
. . .	8	Schlitz	8	Wiesbaden	10
. . .	4	Schlüchtern	8	Wiesen	14
ide .	8	Schwalbach	10	Winterberg	14
aale .	6	Schweinfurt	4	Würges	10
. . .	12	Seligenstadt	6	Würzburg	—
. . .	8	Selters	10	Zeulenroda	12

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Vtes Stück. Freytag den 13. März 1812.

Verordnungen.

(Die Errichtung eines statistischen Bureaus und die demselben übertragene Versertigung der Lagerbücher betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben ein statistisches Bureau provisorisch und noch zur Zeit versuchsweise zu errichten, und demselben die Fertigung neuer Gemeinds- und Lager-Bücher für alle in dem Großherzogthume befindlichen Ortschaften ohne Ausnahme zu übertragen, allergnädigst geruht. Sämmtliche großherzogliche Stellen, Landgerichte, Rentämter, Patrimonialämter, milde Stiftungs-Verwaltungen und Gemeinheiten werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, an besagtes Bureau und den hierzu ernannten Commissarien alle auf die Statistik des Großherzogthums Bezug habenden Acten und Documente, ferner die zur Fertigung der gedachten neuen Gemeinds- und Lager-Bücher nöthigen Katastern Lehenbücher, Frohnd- und Zehent-Beschreibungen, Grundrisse und Charten von einzelnen Lehenschaften sowohl, als von ganzen Districten und Markungen, gegen Recepisse zum Gebrauch und auf dereinstige Rückerstattung verabfolgen zu lassen, auch die in der Verordnung der großherzoglichen Landesdirection vom 20. November 1811 (Regierungsblatt Seite 77.) anbefohlenen, auf die Berichtigung der Lehenbücher Bezug habenden monatlichen Berichte für die Zukunft an das statistische Bureau zu erstatten. Endlich wird es sämmtlichen großherzoglichen Stellen, Landgerichten, Rentämtern, Patrimonialämtern, milden Stiftungen und Gemeinheiten zur besondern Pflicht gemacht, den Arbeiten des statistischen Bureau nicht nur nicht die mindesten Hinderniße in den Weg zu legen, sondern auch dieselben nach Kräften zu befördern, und im erforderlichen Falle den nöthigen Beystand zu leisten. Würzburg den 4. März 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Höss.

(Die Versertigung neuer Lagerbücher betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß für alle Ortschaften des Großherzogthums ohne Ausnahme neue Gemeinds- und Orts-Lagerbücher gefertigt, und in denselben bey jedem einzelnen Grundstücke zugleich die darauf haftenden Giebigkeiten, Lasten, Rechte und Verbindlichkeiten jeder Art bemerkt werden sollen, um dadurch einem jeden Betheiligten die ihm zustehenden dinglichen Rechte zu sichern.

Es werden daher 1) alle jene, welchen auf ein Gebäude oder Grundstück eines Ortes oder dessen Markung im Großherzogthume ein dingliches Recht z. B. der Bezug von Grundzinsen, Gülten, Zehenten, Frohnden, Handlöhnen, Besthauptern u. s. w. zusteht, hiermit aufgefordert, diese besitzenden dinglichen Rechte mittels Ueber-

Digitized by Google

gebung der Lehenbücher oder eines genauen Verzeichnisses, welches aber für jeden einzelnen Ort besonders gefertigt werden muß, bey demjenigen großherzoglichen Landgerichte oder Rentamte, in dessen Bezirk die fragliche Markung sich befindet, zu fatiren, und in dieser Specification diejenigen Realitäten bestimmt zu bemerken, auf welchen diese dinglichen Rechte haften, sodann den Betrag der Giebigkeiten genau zu bestimmen, besonders bey Naturalien-Bezügen die Gattung der Naturalien und des Gemäßes, in welchem dieselben abgewährt werden müssen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, anzugeben.

2) Die Lagerbücher erhalten nach erfolgter Corroboration als öffentliche Documente in allen vorkommenden Fällen Beweiskraft. Derjenige also, welchem ein dingliches Recht auf ein oder das andere Grundstück im Großherzogthume Würzburg zeither zugestanden war, verliert im Veräußerungsfalle des beschwerten Grundstückes an einen Drittern sein dingliches Recht gänzlich, wenn er es innerhalb der fürgesetzten halbjährigen Frist nicht angiebt; nur der Fall wird ausgenommen, wenn er dasselbe auch ohne richterliche Aufforderung noch vor dem wirklichen Zuschlage genugsam bescheinigen, und alle Kosten der durch seine Schuld etwa vereitelten Veräußerung ersetzen würde.

3) Da eine förmliche Vermessung und Aufnahme der Grundstücke zur Beschleunigung des Geschäftes zur Zeit noch ausgesetzt bleibt, dieselbe aber erst nach Zeit und Umständen nachgeholt, und daher der Eintrag der Größe der Grundstücke gegenwärtig lediglich von den Fassionen der Unterthanen abhängig gemacht werden soll, so wird auf den unerwarteten Fall, daß jemand die Größe seiner Grundstücke zu gering angeben sollte, eine Geld-Strafe von Einem Gulden 30 kr. rheinisch für jede zu wenig angegebene Quadrat-Ruthe, welche unnachsichtlich vollzogen werden wird, bestimmt. Dem Anzeiger der verschwiegenen Grundstücke wird die Hälfte der zuerkannten Geldbuße zu Theil. Würzburg den 6. März 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachung.

(Die Belobung des protestantischen Kirchenpflegers Billing zu Kitzingen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Apotheker und protestantische Kirchenpfleger Billing zu Kitzingen hat 80 Exemplare des neuen protestantischen Gesangbuches auf eigene Kosten angeschafft, und solche unter die ärmeren Gemeindeglieder vertheilen, lassen; welche wohlthätige Handlung anburch mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Würzburg den 14. Februar 1812.

Großherzogliche Landesdirection,
als protestantisches Consistorium.

Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Schnetter.

Anstellungen und Beförderungen.

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 22. Februar den bisherigen provisorischen Hoffourage-Magazins-Verwalter Bernard Kappler in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen, ferner

— den bisherigen Forsthgehülfen Franz Voll zu Erbshausen zum Revierförster allda zu ernennen, dann

unterm 28. Febr. dem Vicariats- und bisherigen Consistorialrathe Johann Konrad Goldbach die Siegler- und Directorsstelle am bischöflichen Consistorium dahier zu verleihen, und

— den Verwaltungsrath Dr. Johann Andreas Milon in seiner vormaligen Eigenschaft als Consistorialrath wieder in Activität zu setzen, endlich

— den Amand Freyherrn von Guttenberg als Jagdjunker anzustellen allergnädigst geruht.

Würzburg den 12. März 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIres Stück. Samstag den 21. März 1818.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die häusliche Aufsicht der Aeltern und Kostleute in Ansehung der auf den großherzoglich würzburgischen Gymnasien studirenden Jugend betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Um den Vollzug der bestehenden landesherrlichen Verordnung vom 15ten May 1793, die häusliche Aufsicht der Aeltern und Kostleute in Ansehung der auf den Gymnasien Unseres Großherzogthums studirenden Jugend betreffend, mit Entfernung der demselben bisher im Wege gestandenen Hindernisse zu erleichtern und zu sichern, sofort auch, um jeden Vorwand der Unkunde dieser Verfügung zu beseitigen, verordnen und befehlen Wir Folgendes:

§. 1.

Da Wir keineswegs die Absicht haben, die Freyheit der Aeltern und Vormünder in Auswahl der Kost- und Wohnhäuser, oder den Nahrungsstand Unserer getreuen Bürger im Kost- und Quartiergeben ohne Noth zu beschränken; so erlauben Wir, daß die Aeltern und Vormünder, wie bisher, jedoch unter den nachfolgenden gesetzlichen Bedingnissen, die Freyheit haben sollen, ihren an einem der großherzoglichen Gymnasien studirenden Söhnen und Pflege-Söhnen ein Kost- und Wohnhaus nach Gefallen zu bestimmen. Deßgleichen bleibt es auch jedem wohlgesitteten Bürger und Einwohner, jedoch gleichfalls nur unter den nachfolgenden gesetzlichen Bedingnissen, unbenommen, junge Studirende in Kost und Quartier aufzunehmen.

§. 2.

Damit aber den Lehrern die zweckmäßige Verfassung eines jeden Kost- und Wohnhauses bekannt werde, befehlen Wir hiermit den Professoren Unserer Gymnasien, die sie betreffenden, wirklich bestehenden Kost- und Quartierhäuser,

Digitized by Google

auch jene älterlichen Wohnungen, in welchen sie die Einnahme eines Augenscheines für nöthig finden, sogleich zu besuchen, um zu sehen: ob überall eine zur wissenschaftlichen und moralischen Erziehung schicklich Einrichtung in Absonderung der Studir- und Schlafzimmer der Studirenden von den Wohn- und Arbeitszimmern der Quartierleute getroffen sey, und ob sich der Wandel der Kostleute, das Hauspersonale, und die ganze häusliche Verfassung zum Kost- und Quartiergeben für studirende Jünglinge schicke, worüber auch bey den großherzoglichen Local-Polizey-Stellen durch die betreffenden Viertels-Deputationen und respve. Gemeinde-Vorsteher die nöthigen Erkundigungen einzuziehen sind.

§. 3.

Nach solcher genommenen Einsicht und eingezogenen zuverläßigen Nachrichten soll in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte der Lehrer der Beschluß gefaßt werden: welche Kosthäuser beyzubehalten seyen, und welche nicht. Bey denjenigen aber, welche man beyzubehalten für gut finden wird, soll

a) eine nachtheilige Vermischung von Studirenden aus den höhern und niedern Klassen, überhaupt von solchen Studenten, deren längeres Beysammenseyn eine Stöhrung im Studiren, oder Gefahr für die Sitten befürchten ließe, auf alle Weise vermieden; und

b) dahin Bedacht genommen werden, daß der Regel nach der Student in demselben Hause, in welchem er sein Quartier hat, auch die Kost erhalte. Sollte dieß aber aus erheblichen Ursachen nicht möglich seyn; so ist doch im Allgemeinen untersagt, in öffentlichen Schenken, bey Traiteur oder in einer Garküche die Kost zu nehmen. Hierzu haben die Aeltern und Vormünder die Einwilligung der Professoren besonders einzuholen, welche dieselbe nur dann gestatten sollen, wenn die Kost von Privatleuten, die in gutem Rufe stehen, gegeben wird.

§. 4.

Wer in der Folge Kost und Quartier zu geben gesonnen ist, hat sich demnach bey der Schulconferenz oder der Versammlung der Lehrer zu melden; worauf nach eingezogener zuverläßigen Erkundigung über die zweckmäßige Verfassung seines Hauswesens bey dem Zusammentritte der Professoren Vortrag hierüber gemacht, sofort gemeinsam beschlossen werden soll: ob dem Ansuchenden zu willfahren sey.

§. 5.

Jeder, welcher zum Kost- und Quartiergeben für fähig erklärt wird, und zu diesem Ende Studirende verlangt, wird in die Quartiers-Rolle eingeschrieben, und ist dann verpflichtet, alle Vierteljahre bey den Lehrern zu erscheinen, und genauen Bericht über die Befolgung der hier enthaltenen Vorschriften zu erstatten, auch für seine Aussage sowohl, als für seine Verschwiegenheit verantwortlich. Sollte sich in der Zwischenzeit eines Vierteljahres ein Vorfall von Bedenklichkeit, oder sonst etwas, mit dessen Verschub Gefahr verbunden wäre, ereignen: so ist unverzüglich Anzeige davon zu machen.

§. 6.

Die Professoren sollen ein Verzeichniß aller Kost- und Wohnhäuser der Studirenden verfer-

Digitized by Google

tigen und dasselbe bey der Versammlung niederlegen. Hierin sind nicht nur die Namen, Gewerb, District und Hausnummer u. d. gl. der Kost- und Quartiergeber, sondern auch alle Fälle anzumerken, die sich in Rücksicht auf Studenten-Erziehung in solchen Häusern ergeben haben; damit für den Werth solcher Quartier- oder Kosthäuser Maaßregeln für die Zukunft abgezogen werden können.

Dieß Verzeichniß ist auch jährlich den Local-Polizey-Stellen vorzulegen, um amtliche Erkundigungen über die darin bezeichneten Kost- und Wohnhäuser einzuziehen.

§. 7.

Außer den auf solche Art eingeführten Kost- und Wohnhäusern wird für die Zukunft Niemand verstattet, ein nichtapprobirtes zu wählen. Insbesondere aber sind Wein- Bier- und Kaffeehäuser, auch die gewöhnlichen Heckenwirthshäuser für immer von dieser Zahl ausgeschlossen.

§. 8.

Den Studirenden steht es nicht mehr frey, ihr Kost- und Wohnhaus nach Gefallen zu ändern, sondern, um Kostleute, welche auf Ordnung halten, der Willkühr ihrer Zöglinge nicht preis zu geben, verordnen Wir, daß bey jeder beabsichtigten Aenderung die Anzeige bey dem Professor gemacht, und dieselbe nicht anders, als nach dessen Gutbefinden vorgenommen werde.

Gleichwie sich aber hieraus ein offenbarer Vortheil für die Kostleute ergiebt: so ist es auch billig, daß sie mit den Lehrern in diesem Betreffe thätig zusammenwirken.

§. 9.

Dagegen ertheilen Wir den Professoren die Vollmacht, mit dem Kost- und Wohnhause eines Studirenden aus erheblichen, die Sitten oder das Studiren der Kostgänger betreffenden Ursachen, welche mittelst eines Schulconferenzschlusses als vollgültig anerkannt werden müssen, eine Abänderung zu treffen, ohne daß die Kost- und Quartierleute, wenn es auch vor abgelaufener halber Jahresfrist geschehen sollte, befugt seyen, unter dem Vorwande der nicht ausgehaltenen Miethzeit eine rechtliche Beschwerde zu führen.

§. 10.

Alle Kost- und Quartiergebenden haben darauf zu sehen:

a) daß die ihnen untergebenen Zöglinge im Winter des Abends um 6 Uhr, im Frühjahre und Sommer, wenn es dunkel wird, zu Hause sich einfinden, und nicht mehr ausgehen;

b) daß sie die Zeit nicht im Müßiggange, mit unnützen oder gar hohen Spielen, oder andern unanständigen Handlungen hinbringen.

Wir versehen Uns daher zu den Kost- und Quartiergebenden, daß sie nicht selbst zu Gesellschaften junger Leute zum Spiele und Trunke, oder anderm verderblichen Zeitvertreib Veranlassung geben.

c) Ferner sollen sie genauen Bedacht darauf nehmen, daß die Studirenden keine unanständige Vertraulichkeit mit Personen des andern Geschlechts unterhalten.

d) Daß sie keine Trödler, Juden, und andere mit Luxus-Waaren handelnden Hausirer

Digitized by Google

zu sich kommen lassen, wodurch sie zu unnöthigen Anlehen oder Ausgaben verleitet werden könnten. Noch vielmehr aber sollen sich die Kost- und Quartiergebenden hüten, den Studenten selbst unnöthiges Geld vorzustrecken, gleichwie denn auch die Aeltern ihre Pflichten hierin nicht aus den Augen setzen werden.

Sollte sich indessen ein Studirender um ein solches Anlehen melden; so soll vorerst bey den Aeltern oder Lehrern über dessen Nothwendigkeit oder Nutzen gehörig angefragt werden;

e) daß sie von ihren Kleidungsstücken und Büchern nichts versetzen, oder veräußern, ohne Vorwissen ihrer Aeltern, Vormünder, oder Freunde, welchen sie vorzüglich anempfohlen worden sind;

f) daß sie ihren Körper sowohl, als auch ihre Wäsche und Kleidung stets reinlich halten;

g) daß sie sich des Tobackrauchens enthalten, desgleichen, daß sie keine Kaffee- Bier- und Weinhäuser besuchen, auch dergleichen Unordnungen zu Hause sich nicht erlauben.

h) Ueberhaupt sind die Studirenden von liederlichen Häusern und allen bösen Gesellschaften und Gelegenheiten dazu abzuhalten.

Die Kost- und Quartiergebenden sollen nie vergessen, daß ihnen die Pflichten, wie den Aeltern, obliegen.

Sollte ein Kostgänger in diesen oder anderen Puncten sich verfehlen, so ist er zum Erstenmale von dem Kost- und Quartiergeber zu warnen; bey nicht erfolgter Besserung aber ist die Anzeige beim treffenden Professor zu machen.

§. 11.

Kost- und Quartiergebende, welche diese Vorschriften nicht befolgen, mithin die Fehler ihrer Anvertrauten entweder sorglos übergehen, oder listig verheimlichen, oder gar einigen Antheil an denselben nehmen, sollen bey geringern Vergehen im ersten Falle gewarnt werden, im zweyten aber, oder wenn das Vergehen erhebliche seyn sollte, auch im ersten Falle schon, nach gehöriger Untersuchung nicht nur die Studenten verlieren, sondern auch nach Befinden der Professoren-Versammlung für untüchtig erklärt werden, je wieder Studenten in Kost und Wohnung zu erhalten.

§. 12.

Sollten Kost- und Quartiergebende sich noch schwererer Vergehen schuldig machen, dergleichen sind: Verführung der Jugend, Theilnahme an größern Schulverbrechen, an Diebstahl u. d. gl., so bleibt gegen dieselben das Erkenntniß und Urtheil des peinlichen Gerichts vorbehalten.

Wir beziehen Uns daher in dieser Hinsicht lediglich auf die peinlichen Gesetze Unseres Großherzogthums, in welchen die Strafen auf dergleichen Verbrechen schon bestimmt sind.

§. 13.

Insbesondere aber verordnen Wir, daß, wenn Kostleuten die Schuld eines verschwenderi-

Digitized by Google

schen Aufwandes der Studenten zugerechnet werden kann, die Aeltern von der Bezahlung der dafür gemachten Auslagen der Kostleute freygesprochen seyn sollen, und entziehen daher den Kost- und Quartierleuten das Klagrecht.

§. 14.

Alle Kaufs- und Verkaufs-Verträge, in so fern sie von Studirenden der Gymnasien ohne ausdrückliche und beglaubigte Einwilligung der Aeltern und Vormünder, oder ohne Beyseyn der Kostleute geschlossen werden, sind andurch für unkräftig und nichtig erklärt.

Die Unterhändler und Aufkäufer sollen bey jeder in diesem Betreffe anzustellenden Klage nicht nur zur uneutgeldlichen Rückgabe der gekauften Sachen angehalten, sondern auch von ihrer zuständigen Gerichtsstelle mit der ihrer verführerischen Gewinnsucht angemessenen Strafe belegt werden.

§. 15.

Um allem Mißbrauche, der von Kost- und Quartiergeldern gemacht werden könnte, vorzubeugen, wollen Wir hiermit zum Besten der Kost- und Quartiergebenden festsetzen, daß, in so fern kein besonderer Vertrag über die Zahlungsart dieser Gelder gemacht worden seyn sollte, dieselben jedes halbe Jahr vor oder nach den größern Ferien zu Ostern und Michaelis zu entrichten seyen.

Erfolgt dieses nicht, so ist binnen 14 Tagen eine schriftliche oder mündliche Erklärung von den Aeltern oder Vormündern abzuverlangen, in deren Ermanglung haben die Kost- und Quartierleute alle Gefahr des Verlustes zu tragen, und von Seite des Gerichts zur Beytreibung dieser Gelder keinen Beystand zu erwarten.

§. 16.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen möge; so ist dieselbe nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, und allen Aeltern und Kostleuten der studirenden Jugend mitzutheilen, sondern Wir befehlen auch den Professoren, mit denjenigen Aeltern, Kost- und Quartierleuten, — denen der Inhalt und die Absicht derselben nicht genug einleuchten sollte, besonders zu sprechen, und ihnen dieselbe gehörig zu erläutern.

Insbesondere haben sie die Letztern mit ihrer Bestimmung näher bekannt zu machen, daß sie nämlich das Kost- und Quartiergeben nicht bloß für ein gewinnbringendes Gewerbe ansehen, sondern daß sie bedenken, sie seyen an Vater und Mutter Statt, und haben nicht bloß für Kost und Wohnung, sondern auch für die ganze häusliche Erziehung ihrer Anvertrauten zu sorgen; daß es sofort niederträchtig seyn würde, wenn sie bloß um des Gewinnes willen, und um es nicht mit ihnen zu verderben, es an Wachsamkeit und Muth fehlen lassen wollten, ihre Fehler zu beobachten, und gehörig zu ahnden, auch wo es erforderlich wäre, in Anzeige zu bringen.

§. 17.

Da nun diese Unsere Verordnung zum einzigen Ziele hat, die Aeltern und Kostleute zur zweckmäßigen Beywirkung mit den öffentlichen Lehrern in der Bildung der studirenden Jugend zu vermögen: so haben Wir den Letztern noch eine besondere Weisung in diesem Betreffe er-

Digitized by Google

theilt, sie zur fernern gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten für die ihnen anvertrauten Zöglinge aufgefordert, und ihnen die wirksamste Unterstützung zugesagt, mit welcher Wir diese Unsere gnädigste Verordnung in allen ihren Theilen jederzeit handhaben, und Unsrer zum Besten der studirenden Jugend, so wie zum allgemeinen Wohle des Vaterlandes einzig hingehenden Absichten durch die in einander greifende häusliche und öffentliche Erziehung zu erreichen suchen werden. Gegeben Würzburg, den 22. Februar 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

F. R. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Bestimmung der Verhältnisse des statistischen Büreaus zu den übrigen großherzoglichen Behörden betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung die Verhältnisse des provisorisch angeordneten statistischen Büreaus zu den übrigen großherzoglichen Stellen und Behörden folgendermassen zu bestimmen geruht.

1) Dieses statistische Büreau steht unmittelbar unter dem großherzoglichen geheimen Staatsministerium, und hat an dasselbe seine Berichte und Anträge in der gewöhnlichen Subjectionsform zu erstatten, und von demselben Entschließungen und Befehle zu gewärtigen.

2) Die Anträge der großherzoglichen Landesdirection an das statistische Büreau geschehen auf eben die Art, wie bey Bestimmung der Verhältnisse zwischen der großherzoglichen Landesdirection und der großherzoglichen Hofrechenkammer allergnädigst vorgeschrieben worden ist, im Wege der Communication.

3) Das statistische Büreau hat sich allen jenen Aufträgen, welche demselben von der allerhöchsten Stelle, von der großherzoglichen Kassewesens-Commission, und von der großherzoglichen Landesdirection ertheilt werden, und auf

Digitized by Google

die Statistik des Großherzogthums und dessen Finanzen Bezug haben, zu unterziehen, und die abverlangten Notizen zu ertheilen. Auf den Fall, daß das statistische Büreau dieselben noch nicht gesammelt hätte, hat dasselbe jedesmal für deren Aufsindung zu sorgen, und durch die betreffenden Landgerichte, Rentämter, Patrimonialgerichte, Pfarreyen, Gemeinheiten, milden Stiftungspflegen u. s. w. das noch Abgängige zu verschaffen, um die abverlangten Notizen in möglichst kürzester Zeit vorlegen zu können.

4) Die von dem statistischen Büreau an die untergeordneten großherzoglichen Behörden zu erlassenden Verfügungen, in so fern dieselben Beziehung auf den dem gedachten Büreau angewiesenen Geschäftskreis und auf die Einsammlung statistischer Notizen haben, geschehen in der Decretsform, welche im Namen Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs mit der Unterschrift: großherzogliches statistisches Büreau, und der Namens-Unterzeichnung des Rechnungscommissärs Rheinisch, dem die Leitung dieses Büreaus von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit zur Zeit anvertraut worden ist, ausgefertigt werden.

Würzburg den 20. März 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Behr.

(Die Bestreitung der auf die Fertigung der neuen Lagerbücher ergehenden Kosten betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben wegen Bestreitung der Kosten, welche die befohlene Verfertigung der neuen Gemeinds- und Lagerbücher erfordert, allergnädigst zu entschließen geruht, daß diese Kosten provisorisch und bis auf eine nähere Ausmittlung und Bestimmung zu zwey Drittheilen von dem allerhöchsten Aerar, und zu einem Drittheile von den Gemeinden aus der Amts-Contributionskasse, worüber die großherzoglichen Rentämter ohnehin eine eigene Rechnung führen, vorgeschossen werden sollen.

Würzburg den 20. März 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Fhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Pfarrey zu Theilheim iſt durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Würzburg den 2. März 1812.

Anſtellung.

Seine Kaiſerl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 6. März den bisherigen proviſoriſchen Controleur des Hofökonomie-Rentamts, Franz Ludwig Seuffert, in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen allergnädigſt geruht.

Würzburg den 17. März 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIItes Stück. Montag den 6. April 1812.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Aufhebung aller bisher im Zollwesen bestandenen Vorschriften, Uebungen und Einrichtungen, und die provisorische Festsetzung einer für das Großherzogthum allgemein gültigen Zollordnung betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die Ungleichheit der vielartigen Zoll- und Weggebühren in den verschiedenen Theilen Unsers Großherzogthums, und das auffallende Mißverhältniß derselben sowohl zu den einzelnen Waaren, als zu den verschiedenen Zweigen der inländischen Betriebsamkeit mit der Gleichhaltung Unserer sämmtlichen Unterthanen, und der Belebung ihres Gewerbs- und Productionsfleißes, welche Wir Uns zur vorzüglichen Angelegenheit gemacht haben, nicht länger mehr bestehen könne, und Wir haben das Bedürfniß einer neuen Regulirung der sämmtlichen Zoll- und Weggebühren um so dringender gefunden, als auch durch die Zolleinrichtungen der benachbarten Staaten die bisherigen Verhältnisse ganz geändert und neue Rücksichten nothwendig wurden.

Eben so haben die hinsichtlich der englischen und Colonialwaaren getroffenen Aufsichtsmaaßregeln die Nothwendigkeit herbeygeführt, auch dem Erhebungssysteme der übrigen Zollgebühren eine ganz veränderte Verfassung zu geben.

Wir haben daher beschlossen, alle bisher im Zollwesen bestandenen Vorschriften, Uebungen und Einrichtungen hiermit aufzuheben, und für Unser Großherzogthum folgende allgemeingültige Zollordnung provisorisch festzusetzen.

So wie die Zollgebühren durch diese Verordnung einerseits vorzüglich auf solche Gegenstände

Digitized by Google

gelegt werden, welche mehr den entbehrlichen Aufwand des Wohlhabenden, den Unbemittelten aber nur wenig treffen können; andererseits aber sowohl in Rücksicht der Gebühren als der übrigen Einrichtungen die Beförderung der Nahrungsquellen des Land- und Gewerbsmanns zum ersten Augenmerk genommen wurde; so vertrauen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie in der zweckmäßigern Benützung der Zollgefälle und in der indirecten Belegung des luxuriosen Aufwandes die landesväterliche Absicht erkennen werden, die Vermehrung weiterer Lasten von ihnen abzuwenden, und die ohnehin stärker belegten und arbeitsamen Klassen möglichst zu schonen. Gegeben Würzburg den 3. Februar 1812.

Ferdinand.

(L. S)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Allgemeine Zollordnung

für das Großherzogthum Würzburg.

I. Abschnitt.

Oberste Leitung des Zollwesens, und die damit verbundenen untergeordneten Behörden.

§. 1.

Die oberste Leitung des Zollwesens macht einen unmittelbaren Geschäftskreis der großherzogl. Landesdirection, und zwar derjenigen Section derselben aus, welche Wir unter dem Namen Unseres Zolldepartements constituirt haben.

§. 2.

Derselben sind unmittelbar untergeordnet als Centralbehörde:

1) das Oberzollgericht, welches als allgemeine und erste Instanz über alle Vergehen von Zollpflichtigen im Umfange des Großherzogthums zu erkennen, die Untersuchungen aber in der Hauptstadt selbst zu führen, auf dem Lande hingegen durch die Landgerichte und Polizey-Stellen, als die hierzu bestimmten Untersuchungs-Behörden zu leiten hat;

2) Die Oberzoll- und Commerzien-Commission, welche aus den ersten Zollbeamten der Hauptstadt und einigen ausgezeichneten Handelsleuten, Fabrikanten und Landwirthen aus dem Umkreise derselben zusammengesetzt ist, und die Bestimmung hat, die hindernden oder fördernden Einflüsse, die auf den Verkehr, Gewerbsthätigkeit und die Landcultur wirken, zu beobachten, und ihre Bemerkungen und Vorschläge zur Entfernung der einen und Benützung der andern der großherzogl. Landesdirection vorzulegen. Sie correspondirt mit den besondern Commerzien-Commissionen des Landes, und kann bey wichtigern Angelegenheiten Mitglieder derselben zu ihren Berathungen einladen.

§. 3.

Unter den örtlichen Behörden sind zuvörderst an denjenigen Plätzen, wo entweder die Wichtigkeit des Verkehrs, oder besondere örtliche Verhältnisse zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Handels die Errichtung einer öffentlichen Niederlage fordern, die Oberzoll- oder Lagerämter (Siehe Ziffer 1.) aufgestellt, deren Bestimmung aus der Folge dieser Verordnung hervorgeht.

§. 4.

Auf jedem Lagerplatze soll nach dem Beyspiele der Hauptstadt, und in Verbindung mit dem Oberzollamts aus vorzüglichen Mitgliedern des Handelsstandes, der Fabrikanten und Landwirthe eine besondere Commerzien-Commission gebildet werden, welche die Commerzial-industrial-Culturs-Angelegenheiten ihrer Gegend zu berathen, und ihre Vorschläge an die großherzogl. Landesdirection einzuschicken hat.

Digitized by Google

§. 5.

Die Benzollämter (S. Ziffer 1.) haben in Hinsicht der unmittelbar transitirenden Güter dieselbe Bestimmung wie die Lagerämter, und die Zollpflichtigen gegen sie die nämlichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie bey diesen.

In Hinsicht der Consumo-, Essito- und Speditions-Güter aber kommen ihnen nur die Verrichtungen einer Hauptgränzstation zu.

§. 6.

Am Ein- und Ausgange der eigentlichen Handelsstraßen sind Hauptgränzstationen, (Ziffer 1.) an den Nebenwegen aber Nebengränzstationen (Ziffer 1.) aufgestellt, über deren Bestimmung und Verhältniß zu den Zollpflichtigen unten die nähern Vorschriften folgen.

§. 7.

Im Innern des Landes sind die Weggeld-, und an dem Maine und andern Flüssen die Wasserzoll-Stationen theils zur Erhebung der Weggebühren, theils zur Controle der Zollpflichtigen vertheilt. (S. Ziffer 1, 2.)

§. 8.

Bey allen Stationen werden zwar Zolltafeln aufgestellt, allein die zufällige Abwesenheit derselben kann den Zollpflichtigen nie mit der Unwissenheit des Zolls entschuldigen.

§. 9.

Nebst den Zollnern der Stationen endlich haben die Zoll- und Wegbereiter die ihnen zugetheilten Bezirke beständig zu bereisen und sowohl über die Handhabung der Zollvorschriften, als für die Erhaltung der zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs angelegten Straßen zu wachen.

§. 10.

Die Stationen, so wie die Zollbereiter sind nach den Ziffer 1 bestimmten Bezirken den Zollinspectionen untergeordnet, welche theils mit den Oberzollämtern vereinigt, theils besondern Rentämtern übertragen sind.

§. 11.

Zur Handhabung der allgemeinen Aufsicht sind das auf Cordon commandirte Militär und sämmtliche Polizeybehörden angewiesen, gegen alle Unterschleife zu wachen und den Zollnern auf Verlangen wirksamen Beystand zu leisten.

Die Landgerichte und Polizeybehörden werden insbesondere nicht nur selbst dieser Verordnung thätig entsprechen, sondern auch ihren Untergebenen deßfalls die angemessenen Aufträge ertheilen.

II. Abschnitt.

Commerzial- und Zollstraßen.

§. 12.

Die Straßen, welche zum eigentlichen Handelsverkehr dienen, sind in der Uebersicht Ziffer 2. verzeichnet.

§. 13.

Da die Bequemlichkeit des allgemeinen Verkehrs es fordert, daß auf ihre Herstellung und Erhaltung entweder durch die Chausseebau-Inspection oder durch die treffenden Gemeinden, so wie es die bisherige Verfassung mit sich bringt, besonderer Bedacht genommen werde, so liegt die Sorge für diesen Gegenstand dem Commerzial-Departement der großherzogl. Landesdirection ob, und diese Straßen sollen unter besondere Aufsicht der großherzogl. Straßenbau-Inspection gesetzt werden.

§. 14.

Da bey Bestimmung dieser Straßen lediglich die Kürze und Bequemlichkeit der Frachten berück-

Digitized by Google

sichtigt worden ist, und daher jede Abweichung von denselben auf Abwege führet, welche nur in der Absicht eines Unterschleifes vorgezogen werden könnten; so hat jeder Zollpflichtige, welcher nach den folgenden Bestimmungen bey einer Hauptgranzzollstation ein- oder austreten muß, oder von einem Lagerplatze zum andern angewiesen wird, ohne Abweichung auf diesen Straßen sich zu halten.

III. Abschnitt.

Oertliche Anstalten zum Behufe des Handels und Fuhrwesens, und Bestimmung der dafür zu entrichtenden Gebühren.

§. 15.

Da die mit den Oberzollämtern verbundenen öffentlichen Niederlagen und Waagen, nicht allein zur Handhabung der Zollaufsicht, sondern auch zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Handels bestimmt sind; so steht es jedermann, in so fern es Raum und Zeit gestattet, frey, seine Güter denselben zur Aufbewahrung oder Abwiegung zu übergeben.

Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind unter Ziffer 7. und 8. festgesetzt, und es sind hierbey durchaus dieselben Vorschriften zu beobachten, welche wegen der Aus- und Rückstellung des Lagerscheins, der wiederhohlten Abwiegung und Unterschrift des Eigenthümers bey der Wiederabgabe der Güter und wegen deren Abfuhr von dem Platze in den §§. 69. 71. 72. gegeben sind.

§. 16.

Die öffentliche Niederlage leistet sowohl bey den freywillig, als den in Folge der Zollbehandlung hinterlegten Gütern, Gewahr gegen heimliche Entwendung, haftet aber ausserdem weder für Legage, Verderben, Unglücksfälle, noch für falsche Angabe.

§. 17.

Auf dem Platze eines Oberzollamtes darf weder von einer Gemeinde, noch von einem Privaten eine öffentliche Niederlage oder Waage gehalten werden.

§. 18.

Die Krahnen- und Uebersatzgebühren sind unter Ziffer 9. festgesetzt.

§. 19.

Ausser den ämtlich aufgestellten Zoll- oder Krahnenknechten und den Fuhrleuten und Schiffern, welchen die Güter zur Fracht anvertraut sind, dürfen zum Auf- und Abladen und dergleichen Arbeiten auf den Ladeplätzen oder Lagern keine andern Arbeitsleute gebraucht werden.

Der Lohn der Zoll- und Krahnenknechte für dergleichen Hülfsleistungen wird für jeden Lagerplatz besonders bestimmt werden.

§. 20.

Um allen Beschwerden der Schiffarth in Hinsicht der Wehrlochs- und Kanalöffnungen zu steuern und vorzubeugen, hat Unsere Landesdirection für die Gebühren, welche an jedem solchen Orte sowohl für die Oeffnungen und Hülfsarbeiten, als für die Abfindung der Müller ferner Statt finden können, bestimmte Regulative festzusetzen. Diese Gebühren sollen sodann durch die Oberzollämter erhoben, und den Wehr- und Mühlbesitzern, in so fern sie sich bey Unserer Landesdirection über den reinen Ertrag ihrer ehemaligen Bezüge und die rechtlichen Ansprüche hierauf ausweisen können, von derselben die angemessene Entschädigung ausgemittelt werden.

Die Bestimmung endlich, wann und wie oft die Oeffnungen der Wehrlöcher und Kanäle ge-

Digitized by Google

schehen sollen, kömmt von nun an lediglich den Oberzollämtern zu.

§. 21.

Die Gebühren für die Winterhalte der Schiffer und Flößer sind ebenfalls von Unserer Landesdirection nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zu reguliren.

IV. Abschnitt.

Bestimmung der Zollgebühren.

§. 22.

An die Stelle der bisherigen verschiedenen und allenthalben ungleichen Zollabgaben im Großherzogthume treten von nun an

I. der eigentliche Zoll (Waarenzoll, Aufschlag oder Mauth), welcher auf die Ein- Aus- oder Durchfuhr gelegt und der unter Ziffer 3. und 4. anliegenden Zollrolle angegeben ist.

In welchen Fällen, wie und von welchen Behörden der eine oder andere dieser Zölle zu erheben ist, wird durch die folgenden Abschnitte dieser Verordnung näher bestimmt.

§. 23.

Mit der Verwaltung der Zollgefälle wird die Erhebung

II. der Weggebühren vereinigt.

Sie begreifen in sich

1) die Weggelder, welche auf allen Haupt- und Vicinal-Straßen,
2) die sogenannten Wasserzölle, welche auf den Flüssen erhoben werden.

Die allgemeine Vorschrift für dieselben ist unter Ziffer 5. und 6. enthalten, nach welcher für jede Station die besondere Norm festgesetzt worden ist.

Die nähern Vorschriften für die Entrichtung dieser Gebühren ergeben sich aus den folgenden Abschnitten gegenwärtiger Verordnung.

§. 24.

Hiermit sind demnach alle bisherigen Ein- oder Ausfuhrsverbote, alle Ein- Aus- Durchgangsgebühren und Aufschläge auf die Ein- oder Ausfuhr, in so fern sie nicht in der Zollrolle aufgenommen sind, und insbesondere die vielfältigen inländischen Waarenzölle ganz aufgehoben.

Die bisherigen Verbote der englischen Fabrikate und des ausländischen Salzes, und die Aufschläge auf die Colonial-Waaren bleiben insbesondere noch ferner in ihrer Kraft.

Eben so bestehen neben den allgemeinen Weggebühren noch ferner:

1) die Brückenzölle,
2) die Fähr- oder Ueberfahrtsgebühren,
3) so wie auch jene Brücken- Weg- und Pflastergelder, zu deren Erhebung Gemeinden oder Privaten verfassungsmäßig berechtigt sind.

§. 25.

Die Accise, so wie auch insbesondere die Guldenzölle leiden durch diese Verordnung keine Abänderung.

V. Abschnitt.

Erklärung und Anwendung der Zollrolle.

§. 26.

Alle Waaren, welche in der Zollrolle weder namentlich angeführt, noch unter einer der

Digitized by Google

darin benannten Gattungen begriffen sind, werden

bey der Einfuhr mit 50 kr. per Centner,

bey der Ausfuhr mit 12 kr. per Centner,

belegt.

§. 27.

Waaren, welche unter zweyerley Gattungen gehören, z. B. solche Stroh-, Riemer-, Dreher-Arbeiten u. d. gl., die zugleich als Galanterie-Waaren anzusehen sind, entrichten den Zollsatz der höher belegten Gattung, und werden in dieser Eigenschaft auch in den Manualen, Politen, Zeichen, u. s. w. aufgeführt.

§. 28.

Colonial-Waaren, welche nach glaubhaften Certificaten den ausserordentlichen Zoll bereits im Großherzogthume oder in fremden Staaten erlegt haben, sind lediglich dem für jeden Artikel derselben bestimmten gewöhnlichen Zoll unterworfen.

§. 29.

Transitirende Colonial-Waaren sind dem Colonial-Aufschlage nicht unterworfen, wenn sie in Bundesstaaten bestimmt sind, welche ein Gleiches gegen die durch dieselben in das Großherzogthum ziehenden Colonial-Waaren beobachten.

§. 30.

Bey allen Gewichtsbestimmungen liegt das würzburgische schwere Gewicht, welches dem Nürnberger Gewichte gleich kömmt; bey allen Maaßen von Früchten, Flüssigkeiten u. d. gl. die Maaße der Stadt Würzburg zum Grunde.

§. 31.

Die nach dem Gewichte bestimmten Zölle werden immer nach dem Sporco-Gewicht, welches die Waare sammt ihrem Umschlage u. d. gl. hat, erhoben, und in keinem Falle ein Abzug für die Tarra oder Verpackung zugegeben, ausser bey Erhebung des ausserordentlichen Colonial-Aufschlages.

§. 32.

Wenn von Waaren, welche nach dem Centner belegt sind, auf einer Station das Gewicht wegen Abgang einer Zollwaage oder anderer Mittel nicht hinlänglich ermessen werden kann; werden auf jede Pferdslast 12, auf die eines Ochsen 8, eines Schubkarren 1, eines Trägers $\frac{1}{4}$ Centner gerechnet.

§. 33.

Bey Waaren, die in der Zollrolle nach Roßlast angesetzt sind, wird für einen Ochsen $\frac{1}{2}$, für einen Schubkarren $\frac{1}{12}$, für einen Träger der 24te Theil des angesetzten Zolls erhoben.

§. 34.

Wenn sich bey Berechnung eines Zollbetrags oder der Weggebühren, Lager-, Waag-, Krahnengelder u. d. gl. im Ganzen ein Bruch in Kreutzern ergiebt, so werden diese immer für voll angerechnet.

§. 35.

Weder ein ordentlicher, noch ausserordentlicher Zoll, noch eine andere Gebühr kann geborgt, sondern sie müssen sogleich bey der Behandlung erlegt werden. Im Säumungsfalle hat das Zollamt die Execution vorzukehren. Jede Zahlung muß in gesetzlich gültigen Münzsorten geschehen.

VI. Abschnitt.

Zollpflichtigkeiten und Zollbefreyungen.

§. 36.

Jedermann, welcher nicht ausdrücklich befreyt ist, ist der Entrichtung der Zölle und Weggebühren unterworfen.

Digitized by Google

§. 37.

Befreyt sind aber nur vom Zolle:

1) Die Personen Unseres großherzoglichen Hauses und anderer souverainen Fürsten, so wie die Prinzen, Prinzessinnen aus solchen Häusern nebst ihrem Gefolge und den Effecten, die dieselben unmittelbar begleiten.

   Effecten oder Güter aber, welche unter ihrem Namen versendet werden, können nur dann frey gehen, wenn die auf vorhergegangenes Anschreiben von Unserer Landesdirection als Zolldepartement ausgestellten Freypässe mit denselben vorgewiesen werden.

2) Wirkliche an Unserem Hofe accreditirte Gesandte mit ihrem unmittelbaren Gefolge.

   Effecten, die unter ihrem Namen gehen, sind frey, wenn sie mit von ihnen selbst darüber ausgestellten Zeugnissen begleitet sind.

   Gesandte, welche an auswärtigen Höfen accreditirt sind, können nur gegen, vermittelst Anschreiben erwirkte Freypässe der großherzogl. Landesdirection frey passiren.

3) Staats- und Cabinets-Couriere, wenn sie sich mit Pässen ausweisen, daß sie in dieser Bestimmung reisen, und wenn sie keine andern Waaren als ihre Reisebedürfnisse mit sich führen.

4) Commandirte Militär-Personen, wenn sie sich durch ihre Ordre ausweisen, und nichts als ihre Bagage mit sich führen.

5) Militär-Fuhrwesen, wenn es Militär-Personen zur Begleitung, und keine andere Waare, als Militär-Effecten geladen hat; jedoch muß es sich auf Verlangen des Zollners der Besichtigung unterziehen.

Alle übrigen Zollbefreyungen sind hiermit gänzlich aufgehoben, und Wir befehlen, daß selbst die Gegenstände Unserer Hofhaltung nicht ausgenommen seyn sollen.

§. 38.

Von den Weggebühren sind frey:

1) Alle obengenannten Personen und Fuhren, und zwar unter denselben Bedingungen und Einschränkungen.

2) Die Pferde unserer Hofhaltung und die damit bespannten Fuhren oder Geführte.

3) Alle großherzogl. Postwägen und Posten.

4) Die Uns geleistet werdenden Frohnen.

§. 39.

Besondere Freypässe für Personen, welche der Zollpflichtigkeit unterworfen sind, können nur von der großherzogl. Landesdirection ertheilt werden, und werden von derselben in der Regel und mit Ausnahme der obigen Fälle, nur auf Lagerplätze ausgestellt; daher sie dann bey andern Stationen keine Wirkung haben.

§. 40.

Die allgemeine Zollaufsicht erstreckt sich auch auf Befreyte; daher sie der Beobachtung der unten hierüber zu gebenden Vorschriften nicht entgegen handeln können.

§. 41.

Die Fälle, in welchen zur Begünstigung des Handels, der Gewerbe und Landwirthschaft eine Erlassung oder ein Wiederersatz von Zoll- und Weggebühren Statt findet, werden in besondern Abschnitten bestimmt.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen in Beziehung auf den Verkehr mit den inclavirten fremdherrischen Territorial-Besitzungen.

§. 42.

Alle Waaren, welche von fremdherrischen Territorial-Gebieten, die innerhalb des Großherzog-

Digitized by Google

thums liegen, in würzburgische Orte, oder von diesen in jene geführt werden, genießen dieselben Begünstigungen des freyen Verkehrs, welche in dem innern Handel zwischen den großherzogl. Gebietstheilen selbst Statt finden.

§. 43.

Da aber die Sicherheit und Einfachheit der Controle hinsichtlich jener Ortschaften keine Ausnahme möglich macht, so sind die Waaren, welche von denselben über die äussere Gränze des Großherzogthums in das Ausland gehen, oder von dem Auslande durch das diesseitige Gebiet in jene Orte ziehen, ganz denselben Obliegenheiten und derselben Zollbehandlung unterworfen, welche in dieser Verordnung für die Consumo- und Essito-Güter vorgeschrieben sind, und sie können daher in keiner Rücksicht als transitirende Gegenstände behandelt werden.

VIII. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Lagerplätze hinsichtlich der Zollentrichtung und die Einführung eines allgemeinen Rück- und Nachzolls zur Unterstützung der inländischen Betriebsamkeit.

§. 44.

Da Wir die gemeinnützige Handelsthätigkeit der Lagerplätze durch besondere Begünstigungen unterstützen, und zum Wohl Unserer übrigen Landesunterthanen wirksam machen wollen, so haben Wir durch die in den §§. 56. 63. und 68. folgenden Anordnungen das Speditions-Geschäft ausschließend an dieselben gebunden.

Wir fügen diesem noch die weitere Begünstigung bey, daß alle Transito-Waaren, welche von den Handelsleuten der Lagerplätze spedirt werden, von dem allgemeinen Durchgangszoll zu Wasser und zu Land befreyt seyn sollen.

§. 45.

Ingleichen ist die durch die Anordnungen der §§. 56. 65. der grosse Theil des Einfuhrhandels an die Lagerplätze gebunden.

§. 46.

So wie sich aber in diesen Begünstigungen die gerechte Erwartung und Forderung gründet, daß die Handelsleute der Lagerplätze jene wesentlichen Vortheile auch dazu benützen, um auch durch die thätige Beförderung der Ausfuhr dem Fleiße und den Erzeugnissen ihrer Mitbürger neue Wege des Absatzes zu eröffnen; so finden Wir es angemessen, diesen gemeinnützigen Unternehmungsgeist durch folgende besondere Bestimmungen anzueifern.

§. 47.

Die Handelsleute der Lagerplätze erhalten für die Zollentrichtung von den Consumo-Waaren, welche sie auf eigene Rechnung oder als Commissionäre Anderer beziehen, eine Zahlungsfrist so zwar, daß das Zollamt von keinem solchen Kaufmanne die anfallenden Consumo-Zölle anderst als mit jedem Quartalsschlusse des Etatsjahrs erheben kann.

§. 48.

Zu dem Ende wird von dem Oberzollamte für diese Consumo-Zölle ein Buch gehalten, worin jeder Handelsmann des Platzes sein eigenes Blatt hat, und beym Empfang einer Politederen Geldbetrag selbst, oder durch seinen Diener bescheinigt.

Eben so werden darin die für denselben anfallenden Rückvergütungen von Consumo-Zöllen eingetragen, und mit Ende des Vierteljahrs von seiner Schuldigkeit abgezogen.

Digitized by Google

§. 49.

Dieses Buch soll gegen den Schuldner zum vollen Beweise dienen, und die hierauf gegründeten Forderungen der Zoll-Regie haben in Concursfällen die unbedingte Priorität vor allen andern Forderungen.

§. 50.

Jedem Handelsmanne des Lagerplatzes, welcher sich ausweisen kann, daß er während des Jahres den 10 bis 15fachen Werth von dem Betrage seines Consumo-Zolles an Arbeiten inländischer Gewerbsleute oder Fabrikanten ausgeführt habe, wird am Schlusse des Jahrs der 10te Theil seiner Schuldigkeit an Consumo-Zoll wieder abgeschrieben.

§. 51.

Wer den Betrag jener Ausfuhr nicht erreicht, erhält diesen Rückzoll nur nach dem Verhältniß des ausgeführten Werthes, und hat hingegen für das fehlende 10 Procent von dem verhältnißmäßigen Theile seines Consumo-Zolls nachzubezahlen. Bleibt aber seine Ausfuhr unter $\frac{2}{3}$ jenes Normal-Betrages, so fällt die Prämie des Rückzolles ganz weg, und die Erlegung des Nachzolles findet nach obigem Maaße Statt.

§. 52.

Diese sämmtlichen Nachzölle sollen zu einem besondern Fond gesammelt werden, welcher zu zweckmäßigen Unterstützungen der inländischen Betriebsamkeit bestimmt wird.

§. 53.

Ueber die nähere Ausführung dieser Vorschriften und deren allfälligen Modificationen, über die Art und Anerkennung der Ausweise, über die Ausfuhrs-Gegenstände und deren Werths-Anschlag werden jedem Lagerplatze von Unserer Landesdirection als Zollbepartement besondere Bestimmungen ertheilt werden.

IX. Abschnitt.

Obliegenheit und Behandlung derjenigen, welche über die Gränze ein- oder austreten.

§. 54.

Wer immer die Gränze des Großherzogthums ein- oder ausgeht, ist verbunden, seinen Weg über eine Gränzzollstation zu nehmen, und bey derselben sogleich, und ohne anderswo anzuhalten, oder eine Abladung vorzunehmen, unter Vorweisung des Passes seinen Stand, den Ort, woher und wohin seine Reise führt, die Waaren, welche er bey sich führt, anzuzeigen, und sich, in so fern er sich nicht über seine gesetzliche Zollfreyheit ausweisen kann, die Besichtigung seiner Ladung, Chaise u. d. gl. gefallen zu lassen.

Die Zöllner sind berechtigt, die Oeffnung der als leer angegebenen Kisten u. d. gl. zu verlangen, und eine innere Besichtigung derselben vorzunehmen; sie werden aber diese Maaßregel mit bescheidener Mäßigung anwenden, und allen unnöthigen Aufenthalt oder zweckwidrige Belästigung der Reisenden vermeiden.

Bey jenen Zollpflichtigen, welche an einen Lagerplatz angewiesen worden, oder eine Anweisung von einem Lageramte haben, darf an der Gränze in jedem Falle nur eine äußere Besichtigung der Ladung vorgenommen werden, wenn nicht wegen Uebertretung der Vorschriften der Fall einer besondern Untersuchung eintritt.

§. 55.

Alle Fuhrleute, Schiffer, Flößer, Schubkärner und Träger, welche über die Gränze ein-

Digitized by Google

oder ausgehen, müssen, sie mögen eigene oder fremde Güter führen, mit Deſignationen nach dem Formular Ziffer 10, und wenn ihre Ladung fremde Güter enthält, nebſtdem mit ordentlichen Frachtbriefen verſehen ſeyn, welche ſie bey der Gränzſtation vorzuweiſen haben.

Von dieſer Obliegenheit ſind jedoch ausgenommen diejenigen, welche nur ſolche Waaren und Effecten führen, die in der Zollrolle mit einem Sternchen bezeichnet ſind; bey dieſen genügt die mündliche Angabe. Die Waare darf nicht mit einem allgemeinen Gattungsnamen, ſondern muß ganz beſtimmt angegeben werden.

Die Deſignationen ſind nur einfach, jedoch für jeden Frachtbrief eine beſondere zu fertigen. Bey ſolchen Waaren, welche nach dem Maaße oder Werthe verzollt werden, iſt jenes oder dieſer in der Deſignation beſonders beyzuſetzen. Alle Gewichts-Angaben müſſen auf den Nürnberger Centner, alle Maaße auf jene der Stadt Würzburg reduzirt, die Werthe aber in rheiniſcher Währung ausgedrückt ſeyn.

Bey ausgehenden Gütern müſſen die Gewichte und Maaße durch Zeugniſſe von verpflichteten Abwiegern, Fruchtmeſſern, Weinunterkäufern, oder Ortsvorſtänden beſcheinigt ſeyn; widrigenfalls der Zollpflichtige ſich ſelbſt den Aufenthalt und die Koſten zuzuſchreiben hat, welche durch die Nothwendigkeit einer ſtrengern Behandlung und Beſichtigung veranlaßt werden.

Bey der Einfuhr ſolcher Waaren, welche nicht nach §. 56. auf Lagerplätze geführt werden müſſen, werden ſich die Zollpflichtigen aus gleichem Grunde mit Beſcheinigungen verſehen; jedoch können in dieſem Falle nur dergleichen Ausfertigungen von öffentlichen Waag- Schrannen- Zoll- Krahnenämtern und Gerichtsbehörden angenommen werden. Die weitere Behandlung der Zollpflichtigen und ihre damit verbundenen Obliegenheiten ſind verſchieden, je nachdem ihre Fracht entweder auf einen Lagerplatz geſtellt werden muß, oder die eigentliche Verzollung auch auf der Gränzſtation damit vorgenommen werden darf.

X. Abſchnitt.

Von den Frachten, welche der Behandlung eines Oberzoll- und Lageramtes unterworfen werden, und bey Hauptgränzſtationen eintreten müſſen.

§. 56.

Auf einen Lagerplatz müſſen zur oberzollämtlichen Behandlung alle Frachten geſtellt werden, welche unter folgenden Beſtimmungen enthalten ſind.

1) Alle Frachten und Artikel ohne Ausnahme, welche auf dem Maine über die Gränze eindurch- oder ausgehen.
2) Alle ein- oder durchgehenden Landfrachten, welche entweder verſchloſſene Güter, deren Inhalt ohne Oeffnung nicht mit Sicherheit zu erkennen iſt, oder welche überhaupt ein Kaufmannsgut enthalten, wenn dieſes auch, wie z. B. Farbholz, offen und unverpackt geführt würde.

Unter Kaufmannsgut wird aber hier jede Waare verſtanden, welche im kaufmänniſchen Verkehre vorzukommen pflegt, wenn ſie auch an keinen Kaufmann und nicht zum Handel, ſondern an einen Privaten beſtimmt ware.

Zur Beſeitigung eines Mißverſtandes ſind diejenigen Waaren, welche nicht als Kaufmannsgut angeſehen werden ſollen, in der Zollrolle mit einem Sternchen bezeichnet.

Unmittelbar, das iſt, ohne Ab- und Umladung tranſitirende Frachten, welche verſchloſſene oder Kaufmannsgüter enthalten, können und müſſen ſich, wenn ihr

Digitized by Google

Weg auf keinen Lagerplatz führt, bey einem Benzollamte stellen.

3) Alle ausgehenden Landfrachten, welche auf einem Lagerplatze geladen oder umgeladen werden, oder denselben auf ihren Weg betreten.

4) Alle übrigen Land- und Wasserfrachten, welche die Begünstigung der Transito-Behandlung, oder die bey Lagerämtern Statt findenden Rückvergütungen genießen wollen.

5) Diejenigen Frachten, welche nicht unter die bisher aufgezählten gehören, auf ihrem Wege aber einen Lagerplatz oder Benzollamt betreten, unterliegen zwar nicht der Nothwendigkeit der lagerämtlichen Zollbehandlung, sie sind aber demungeachtet verbunden, sich bey dem Zollamte dort selbst zur Prüfung des gränzämtlichen Verfahrens zu stellen.

§. 57.

Die Mainfrachten ohne Ausnahme, sie mögen vom In- oder Auslande kommen, haben in jedem Falle, wenn sie den Platz von Würzburg, oder die Gränzzollstation passiren, die Verbindlichkeit, sich dort zur Revision zu melden.

§. 58.

Unter den Frachten werden übrigens hier, wie in allen Stellen dieser Verordnung, nicht allein die Ladungen von Fuhrleuten, Schiffen, Flößern, u. d. gl., sondern auch die Lasten der Schubkärner, Träger und auf was immer für Weise transportirte Waaren verstanden. Eben so wenig sind die Postwägen und Boten hiervon ausgenommen.

§. 59.

Die Handhabung der nöthigen Aufsicht fordert es, daß auch von jeder Auf- oder Ablabung von Handelswaaren, welche in dem Orte des Lagerplatzes geschieht, wenn es auch keine zollpflichtigen Güter sind, dem Oberzöllner vorher die Anzeige davon gemacht werde. Die Einführung der ihrem Platze angemessenen Controle hierüber haben die Oberzollämter zu besorgen.

§. 60.

Alle unter 2. und 4. des §. 56. genannten Landfrachten dürfen nur über eine Hauptgränzzollstation in das Großherzogthum eintreten.

Die Waaren werden auf denselben mit Schnüren oder Siegeln versichert, und dem Zollpflichtigen werden seine Frachtbriefe und Designationen in einem versiegelten Umschlage nebst einer offenen Anweisung an denjenigen Lagerplatz mitgegeben, wo er einen Theil der Ladung zuerst abzustoßen hat, oder welcher seinem Wege am nächsten liegt.

§. 61.

Wenn ein solcher Zollpflichtiger bey einer andern als einer Hauptgränzstation eintritt, oder ohne Anweisung dort betreten wird, so ist er entweder an den nächsten Hauptgränzzoll, oder auf sein Verlangen an den geeigneten Lagerplatz nach den erwähnten Vorschriften anzuweisen, in dem einen aber wie in dem andern Falle ihm auf seine Kosten ein Geleitsmann mitzugeben.

Die Wasserfrachten werden immer auf der Gränzstation, womit zugleich ein Oberzollamt verbunden ist, der lagerämtlichen Behandlung unterworfen.

§. 62.

Alle Zollpflichtigen, welche sich auf einem Lagerplatze oder Benzollamte stellen müssen, sind verbunden, bey ihrer Ankunft daselbst unmittelbar, und ohne an einer andern Stelle anzuhalten, mit der Fracht sich auf den ämtlichen Behandlungsplatz zu begeben, und sich bey dem Oberzollamte zu melden.

Da solche Landfrachten auf ihrem Wege nach dem Lagerplatze nichts abladen dürfen; so werden die Zollpflichtigen sich selbst hüten, keine Güter in eine solche Ladung mit aufzunehmen, welche dadurch von dem Orte ihrer Bestimmung entfernt werden.

§. 63.

Wenn die Güter einer Fracht vermöge ihrer Bestimmung an verschiedene Lagerplätze geeignet sind, so werden an jedem nur die dahin gehörigen

Digitized by Google

Waaren abgeladen und behandelt, die übrigen aber neuerdings verschnürt, und auf obige Weise an die geeigneten Lagerämter verwiesen werden.

XI. Abschnitt.

Behandlung der zollpflichtigen Güter auf dem Lagerplatze.

§. 64.

Wenn der Zollpflichtige, welcher sich auf dem Lagerplatze gestellt hat, ausser den in den Deklarationen bezeichneten Waaren, noch andere mitführt, welche in denselben nicht enthalten, oder zu einer schriftlichen Deklaration nicht verbunden sind, so ist seine unerläßliche Pflicht, bey Ueberreichung der Deklaration dieselben mündlich und bestimmt anzugeben, und eben so, wenn in den Deklarationen eine unrichtige Angabe seyn sollte, diese zu gleicher Zeit zu berichtigen; indem eine spätere Angabe nicht mehr angenommen, und ihre frühere Unterlassung als eine absichtliche Verschweigung angesehen wird.

§. 65.

Wenn eine Consumo-Waare von einem Handel treibenden Individuum, welches nicht auf dem Lagerplatze wohnt, eingeführt, oder bezogen wird; so kann die zollämtliche Behandlung nur durch die Dazwischenkunft eines Handelsmanns von dem Lagerplatze vorgenommen werden, welcher sich als Commissionär des Empfängers oder Eigenthümers darstellt, und für die Beobachtung aller Vorschriften zu haften hat.

Im Ermanglungsfalle bleibt das Gut so lange auf dem ämtlichen Lager in Verwahrung, bis ein solcher Commissionär aufgestellt ist.

§. 66.

Die Consumo- und Essto-, ferner diejenigen Transito-Güter, welche im Lande ab- oder umgeladen werden, unterliegen auf dem Lagerplatze vor Allem der ämtlichen Abwiegung. Das Waaggeld ist nach der Vorschrift Ziffer 7, zu bezahlen.

Wenn das Gewicht um 2 vom Hundert von der Angabe abweicht, so tritt der Fall einer Untersuchung gegen den Zollpflichtigen ein.

Frachten, welche unmittelbar und ohne Umladung transitiren, unterliegen in der Regel keiner stückweisen Abwiegung, wenn nicht durch besondere Umstände ihre Abladung veranlaßt wird.

Güter, deren Zoll in der Zollrolle bloß nach Pferdlasten, oder nach mehreren Centnern, imgleichen nach Stücken angesetzt ist, sind ebenfalls der Abwiegung enthoben.

Früchte, wenn sie nicht der Abwiegung unterworfen werden wollen, werden ämtlich abgemessen, und dafür von dem Empfänger ½ Kreuzer per Würzburger Kornmetze erhoben. Diese Abmessung kann jedoch bey Früchten, wenn ihr Maaß durch ämtliche Zeugnisse bescheinigt ist, unterbleiben. — Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, werden von dem Zollamte selbst, oder auf Kosten des Amtes von Sachverständigen geschätzt. Fällt die Schätzung höher aus, so kann, wenn der Zollpflichtige nach derselben nicht verzollen will, entweder die Waare um den Schätzungspreis von dem Schätzer ihm auf eigene Rechnung abgelöst, oder von dem einen oder andern Theile eine gerichtliche Schätzung verlangt werden, nach welcher dann die Verzollung unbedingt geschehen muß. Uebersteigt aber die Schätzung den angegebenen Preis um ein Drittheil desselben, so ist die ganze Waare für verfallen erklärt.

§. 67.

Alle Consumo- und Essto-Waaren müssen, wenn nicht der höchste Zollsatz für dieselben bezahlt wird, geöffnet und der innern Beschau unterworfen werden. Diese innere Beschau ist aber in jedem Falle unerläßlich bey solchen Waaren, für welche der Zollpflichtige wegen allfälliger Wiederaus- oder Wiedereinfuhr eine Rückvergütung des Zolls suchen will, oder den Zoll nach dem Werthe zu erlegen hat.

Transito Güter unterliegen der Beschau nicht,

Digitized by Google

ausser in dem Falle einer gerichtlichen Untersuchung wegen eines Zollvergehens, und bey jenen transitirenden Colonial-Waaren, welche nach §. 29. nicht von dem ausserordentlichen Aufschlage ausgenommen sind.

§. 68.

Transito-Güter, welche an inländische Spediteurs oder Zwischenhändler gesandt, oder sonst im Lande ab- oder umgeladen werden, müssen bis zu ihrer Wiederversendung in das ämtliche Lager gebracht, und, wenn es dort zu ihrer Aufnahme an Raum gebrechen sollte, unter zollämtlichem Siegel in einem Privatgewölbe hinterlegt werden.

Fremde Weine können nach vorgängiger Versteglung in jedem Falle in Privatkeller gebracht werden.

Der Transito-Zoll von solchen Gütern wird erst bey ihrer Wiederausfuhr erhoben, und dem Eigenthümer steht es frey, dieselben vor dieser Zeit für Consumo-Gut zu erklären.

Eine Ausnahme hiervon machen jene Colonial-Waaren-Versendungen, welche auf die im §. 29. bestimmte Transito-Freyheit vom ausserordentlichen Aufschlag keinen Anspruch haben, indem von solchen dieser Aufschlag sogleich bey ihrer Ankunft zu entrichten ist.

§. 69.

Ueber die im Lagerhause hinterlegten Güter erhält der Eigenthümer einen Lagerschein, der nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn er vom Oberzöllner und Lagermeister unterschrieben ist.

Ueber die versiegelten Waaren hat der Eigenthümer dem Amte einen Siegelschein auszustellen.

§. 70.

Für die in der ämtlichen Niederlage hinterlegten, so wie für die versiegelten Güter wird das Lagergeld nach der Vorschrift Ziffer 8. erhoben.

§. 71.

Aus dem Lagerhause oder der Versieglung werden jene Güter erst bey ihrer endlichen Bestimmung zum Consumo oder zur Wiederausfuhr und nach wiederholter Abwiegung und geschehener Verzollung entlassen, wobey der Eigenthümer den erhaltenen Lagerschein an das Amt zurückzustellen und den Empfang der Waare durch seine Unterschrift im Lagerbuche zu bezeugen, seinen Siegelschein aber zurückzufordern hat.

§. 72.

Ohne Vorwissen und Einstimmung des Oberzöllners und Lagermeisters darf kein Gut von dem Lager oder von dem Ladeplatz abgeführt werden.

§. 73.

Bey einer geschehenen Verletzung der Siegel, oder Oeffnung der versiegelten Waare, ist der Zollpflichtige verbunden, dem Oberzollamte oder der Zollbehörde seines Ortes unverzügliche Anzeige davon zu machen.

§. 74.

Ueber den berichtigten Ein- Aus- oder Durchgangszoll erhält der Zollpflichtige eine Polite, welche er zu seiner Rechtfertigung zu bewahren, und welche keine Gültigkeit hat, wenn sie nicht sowohl vom Oberzöllner als vom Lagermeister unterschrieben ist.

§. 75.

Alle Transito- und Essito-Güter, welche der Behandlung eines Lageramtes unterliegen, werden von demselben an eine Hauptgränzzollstation angewiesen, und die Landfrachten zu dem Ende verschnürt oder versiegelt.

XII. Abschnitt.

Von den Waaren, welche auf den Stationen verzollt werden, und deren Behandlung.

§. 76.

Alle Waaren, welche nicht nach dem §. 56. der lagerämtlichen Zollbehandlung unterworfen sind, werden auf den Gränzstationen verzollt.

In so fern es der Zöllner nach seinen Vorschriften nöthig findet, muß jeder Zollpflichtige

Digitized by Google

die gänzliche oder theilweise Abladung seiner Güter vornehmen, und wenn er über das Gewicht oder Maaß seiner Güter keine hinlängliche Bescheinigung beybringt, oder die Richtigkeit derselben zweifelhaft scheint, so muß er sich der Abwiegung oder Abmessung ebenfalls auf seine Kosten unterwerfen.

§. 77.

Es folgt zwar aus den §. 56, daß beym Ausgang auch verschlossene und Kaufmannsgüter auf den Gränzstationen verzollt werden; in so fern sie dieser Behandlung nicht auf einem Lagerplatze unterworfen waren, und darüber eine Anweisung mitbringen.

Allein dergleichen Güter dürfen in jedem Falle nur über eine Hauptgränzstation austreten, und müssen sich bey derselben der innern Beschau unterwerfen. Die Beschau unterbleibt nur in dem Falle, wenn für die ganze Ladung der höchste Ausgangszoll bezahlt wird.

Erscheinen demnach solche Güter auf einer andern Station, so werden sie von derselben mit Beygebung eines Geleitsmannes auf Kosten des Zollpflichtigen an den nächsten Hauptgränzzoll zur Behandlung verwiesen.

§. 78.

Transitirende Güter, welche nicht auf einem Lagerplatze, sondern von der Gränzstation behandelt werden, bezahlen beym Eingange den Consumo-Zoll; bey ihrem Wiederaustritt sind sie jedoch von Essto Zoll frey, wenn sie in dem erhaltenen Eingangszeichen, welches sie abzugeben haben, als durchziehend und mit Benennung des ausländischen Orts, wohin sie ziehen, beschrieben sind. Ueberdieß darf dieses Zeichen nicht über 5 Tage alt seyn.

§. 79.

Ueber jede Verzollung, welche an der Gränze geschieht, erhalten die Zollpflichtigen ein Zollzeichen.

Die erhaltenen Eingangszeichen sind sie bey der lezten Station, welche sie auf ihrem Wege betreten, an dieselben abzugeben schuldig.

XIII. Abschnitt.

Obliegenheiten und Behandlung der Reisenden.

§. 80.

Eigentliche Reisende, welche nur ihre Reisebedürfnisse oder Bagage, und keine Kaufmannsnoch andere zollpflichtige Waaren mit sich führen, können auch mit verschlossenen Koffers u. d. gl. bey jeder Zollstation über die Gränze ein- oder ausgehen. Sie sind, nebst der Vorweisung ihres Passes, zu einer bestimmten mündlichen Erklärung verbunden, ob sie ausser ihrer Bagage noch andere, und welche Waaren mit sich führen, und müssen sich, wenn der Zöllner es nöthig findet, die Oeffnung und Besichtigung ihrer Chaisen, Koffers und dergleichen gefallen lassen; wobey jedoch die Zöllner bereitz zur Beobachtung der gehörigen Bescheidenheit angewiesen sind.

Führen sie aber ausser ihren Bedürfnissen noch andere Waaren, so müssen sie in Rücksicht dieser sich ganz den, für andere Zollpflichtige gegebenen Vorschriften unterziehen: jedoch wird ihnen in dem Falle, wo die Anweisung einer solchen Waare an einen Lagerplatz eintreten müßte, sie aber einen andern Weg zu nehmen gesonnen wären, gestattet, dieselben auf ihre Kosten und Gefahr an das Lageramt versenden zu lassen, wo sie dann mit ihrer übrigen Habschaft nach Gefallen einen andern Weg einschlagen können.

Eben so werden die Briefposten behandelt, wenn sie nebst ihrem ämtlichen Felleisen noch andere Waaren führen.

XIV. Abschnitt.

Behandlung zollbefreyter Güter.

§. 81.

Die Güter, welche Personen angehören, die

Digitized by Google

nach §. 37. von dem Zolle frey sind, können bey jeder Station aus- und eintreten, und unterliegen keiner Abwiegung, Beschau, noch der Anweisung an ein Lageramt; sie können aber diese Begünstigung, so wie ihre Zollfreyheit nur dann genießen, wenn sie mit einem Zeugnisse des Befreyten, oder einer öffentlichen Behörde begleitet sind, daß sie sein Eigenthum seyen. Ausserdem müssen sie wie andere behandelt und verzollt werden, und die Rückvergütung des Zolls kann erst nach Beybringung jenes Zeugnisses, und zwar nur bey einem Lageramte erhalten werden.

§. 82.

Besondere Freypässe für zollpflichtige Personen oder Waaren können nur von der großherz. Landesdirection ausgefertigt, und in der Regel nur auf Oberzollämter ertheilt werden; daher ein solcher Paß bey den andern Stationen ohne Wirkung ist, wenn er die Befreyung nicht ausdrücklich auch für diese ausspricht.

XV. Abschnitt.

Obliegenheit und Behandlung der Zollpflichtigen bey den innern Stationen, und auf ihrem Wege von einer Zoll- oder Lagerstätte zur andern.

a) Zu Wasser.

§. 83.

Kein Schiffer, Flößer, Holländer oder Führer eines andern Fahrzeuges auf dem Maine, oder andern Flüssen darf in dem Großherzogthume etwas auf- bey- oder abladen, ohne dem Zöllner der Station, wo dieß geschieht, unmittelbar vorher davon die Anzeige zu machen; indem dieser hierbey gegenwärtig seyn muß.

Ist aber an diesem Orte keine Wasserzollstation, so muß die Anzeige bey der ersten Station geschehen, welche das Fahrzeug passirt, und dasselbe dort der Untersuchung des Zöllners unterworfen werden.

Hiervon sind demnach auch jene Fahrzeuge, welche nur Güter von einem inländischen Orte zum andern, und selbst jene, welche zollfreye Güter führen, nicht ausgenommen.

Die Anzeige kann mündlich geschehen, und muß den Namen und Aufenthalt des Schiffers, den Inhalt, das Gewicht oder Maaß und die Bezeichnung der Güter, die Orte ihrer Ladung und ihrer Bestimmung enthalten.

Ueber die Gewichte und Maaße müssen, wenn es nicht befreyte Güter sind, Zeugnisse von verpflichteten Wiegern, Frachtmessern, Weinunterkäufern, Ortsvorständen u. d. gl. beygebracht, oder, wenn sie fehlen oder dem Zöllner zweifelhaft sind, die Abwiegung oder Messung auf Kosten des Zollpflichtigen wiederhohlt werden.

Bey Ein- und Beyladungen auf einem Lagerplatze muß in jedem Falle die ämtliche Abwiegung oder Messung vorhergehen, und eben so bey Abladung, wenn das Gut nicht schon auf einem Lagerplatze gemessen, oder gewogen worden ist.

§. 84.

Fahrzeuge, welche vom Auslande kommen, dürfen in keinem Falle irgend anderswo als bey einer Wasserzollstation etwas bey- oder abladen.

Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn sie in der Anweisung des ersten Lageramtes bestimmt ausgedrückt ist, wozu dasselbe bey Flößern, welche mit Holzwaaren hausiren, befugt ist. Jedoch dürfen diese keine andern Waaren führen, und müssen dafür nicht allein den ganzen Consumo-Zoll, sondern $\frac{2}{3}$ von dem gesammten Wasserzolle des Landes bey dem Eintritte sogleich erlegen.

§. 85.

Ueber die erste Ladung erhält der Schiffer einen Zollzettel, und wenn ein Theil derselben unterwegs abgestoßen werden soll, für diesen besondern Unterwegszettel, über jede folgende Beyladung aber einen Beyladungsschein von dem treffenden Zöllner.

Die Stationen, welche in der Eigenschaft als Lagerämter handeln, stellen anstatt jener Zet-

Digitized by Google

tel und Scheine Haupt- und Nebenanweisungen aus.

§. 86.

Keine Ab- oder Ausladung darf an einem andern Orte geschehen, als es in jenen Zetteln, Scheinen oder Anweisungen angegeben ist.

§ 87.

Auf jeder Station müssen die erhaltenen Ausfertigungen dem Zöllner vorgewiesen, und von diesem die Hauptanweisung oder der Zollzettel mit dem Beysatze unterschrieben werden, ob etwas bey- oder ausgeladen worden ist, oder nicht.

Im Falle einer Ausladung zieht der Zöllner diejenigen Scheine oder Ausfertigungen ein, worin die abgestoßene Waare bezeichnet ist.

Auf der letzten Station, welche das Fahrzeug betritt, werden alle übrigen Zettel, Scheine und Anweisungen eingezogen, und dem Schiffer darüber ein Recepisse ertheilt.

§. 88.

Auf jeder Station muß das Fahrzeug mit der Ladung beyfahren, und sich der äussern Besichtigung des Zöllners unterwerfen, welches dieser dem Zollpflichtigen jedoch in dem besondern Falle erlassen kann, wenn das Beyfahren gefährlich oder beschwerlich wäre.

§. 89.

Jedes Fahrzeug, welches den Lagerplatz zu Würzburg, oder jener der Austritts-Station zu passiren hat, hat sich dort zu einer genauen Revision zu stellen. Dasselbe findet ebenfalls und noch überdieß bey jedem Lagerplatze Statt, an welchen das Fahrzeug angewiesen ist.

§. 90.

Die Ein- Aus- und Durchgangszölle für Wasserfrachten werden nur an einem Lagerplatze erhoben, und können daher bey keiner andern Station gefordert oder entrichtet werden.

§. 91.

Was den Wasserzoll betrifft, so wird derselbe für diejenigen Güter, welche eine lagerämtliche Anweisung erhalten, von dem Lageramte bis zu dem Orte, wohin sie gewiesen sind, erhoben, und sie haben bis an diesen Ort nichts weiter zu bezahlen.

§. 92.

Für alle andern Waaren hingegen, welche keine lagerämtliche Anweisung haben, oder in derselben nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Zollpflichtige bey jeder Station den treffenden Wasserzoll zu entrichten schuldig.

Findet der Zöllner, daß auf einer der frühern Stationen ein zu geringer Zoll bezahlt sey, so muß die gehörige Nachverzollung geschehen.

Der erhobene oder nachverzollte Wasserzoll muß in jedem Zettel, Schein oder Anweisung nach seinem Betrage von dem Zöllner besonders und bestimmt eingeschrieben werden, widrigenfalls er für nicht bezahlt angesehen, und auf der nächsten Station nachgezahlt werden muß.

§. 93.

Alle Natural- und Geld-Accidenzien, Meßgeschenke und andere dergleichen Gaben unter was immer für Namen sind gänzlich aufgehoben, und es ist nicht nur den Zöllnern ihre Annahme, sondern jedem Zollpflichtigen ein solches Anerbieten bey der auf die Bestechung gesetzten Strafe verboten.

b) Zu Lande.

§. 94.

Alle Zollpflichtigen sowohl, als Zollbefreyten sind verbunden, bey jeder Station, die sie auf ihrem Wege betreten, den Ort, woher und wohin ihre Reise führt, anzugeben, die Zeichen oder Anweisungen, welche sie von den vorigen Zollbehörden erhalten haben, vorzuzeigen, und sich mit ihrer Fracht der Prüfung zu unterziehen, ob auf der Gränze und den vorigen Stationen alle Vorschriften gehörig erfüllt worden seyen. Dieses liegt auch denjenigen ob, welche nur von einem inländischen Orte zum andern ziehen.

Findet der Zöllner, daß eine Vorschrift auf

Digitized by Google

den frühern Stationen nicht richtig beobachtet sey, so hat er nachträglich diejenige Behandlung oder Verzollung vorzunehmen, welche bey jenen hätte geschehen sollen, und der Passant sich dieses unweigerlich gefallen zu lassen.

§. 95.

Alle Zollpflichtigen, welche Anweisungen an ein Ober- oder Beyzollamt oder von einem solchen haben, müssen den ordentlichen Weg dahin einschlagen, und ihre Anweisung bey jeder Station ihres Weges vorzeigen, und von dem Zöllner unterzeichnen lassen.

Sind von einem Ober- oder Beyzollamte nebst der Haupt- noch besondere Nebenanweisungen ausgestellt, so wird nur die erste unterzeichnet.

§. 96.

Imgleichen sind alle diese Zollpflichtigen verbunden, bey jeder Station die Schnüre oder Siegel ihrer Fracht untersuchen, und, wenn sie verletzt sind, sie erneuern zu lassen.

Sie haben überhaupt dieselben vor aller Verletzung sorgfältig zu bewahren; sollte sie sich aber demungeachtet ereignen, so haben sie bey dem Vorstande des ersten Ortes die Umstände, wie es geschehen, anzuzeigen, und sich darüber ein schriftliches Zeugniß geben zu lassen; wenn dieses aber nicht möglich ist, eine andere Zeugenschaft aufzubringen, und in jedem Falle die Verletzung unaufgefordert und, ehe der Zöllner die Untersuchung vornimmt, auf der nächsten Station sogleich bey ihrer Ankunft anzuzeigen.

§. 97.

Die Zollpflichtigen, welche an eine bestimmte Gränzstation angewiesen sind, dürfen schlechterdings bey keiner andern austreten.

Bey der vorgeschriebenen Station aber haben sie ihre Anweisungen sämmtlich abzugeben, und darüber ein Recepisse zu fordern.

§. 98.

Von Gütern, welche eine Anweisung an oder von einem Ober- oder Beyzollamte haben, darf auf den übrigen Stationen kein Ein- Aus- oder Durchgangszoll gefordert werden, weil sie diesen bey dem treffenden Amte zu entrichten haben.

§. 99.

Imgleichen erhebt das Ober- oder Beyzollamt von solchen Gütern alle Weggebühren von dem Orte, wo die Anweisung ausgestellt, bis zu jenem einschlüssig, wohin sie gerichtet ist; und es darf bey den auf diesem Wege gelegenen Stationen keine Weggebühr entrichtet werden.

§. 100.

Alle Zollpflichtigen hingegen, welche ohne Anweisung erscheinen, haben auf jeder Station die vorgeschriebenen Weggebühren zu entrichten, und darüber die Zeichen zu verlangen, welche sie auf der nächsten Station wieder abgeben müssen.

Haben sie keine Zeichen von der vorherigen Station, oder sind dieselben nicht gehörig ausgestellt, oder findet der Zöllner, daß dort zu wenig bezahlt worden ist, so müssen sie sich unweigerlich der Nachverzollung unterwerfen.

XVI. Abschnitt.
Rückvergütungen und Zollerlassungen.

§. 101.

Zur Begünstigung des Handels und der Betriebsamkeit werden für besondere Fälle theils Rückvergütungen, theils Erlassungen von Zöllen gestattet, welche sich aber ausschließend auf die Bedingungen dieses und des folgenden §. beschränken, und keine weitere Ausdehnung zulassen.

Diese Fälle sind folgende:

1) Wenn inländische Fabrikanten und Gewerksleute ihre eigenen Fabrikate auf ausländische Märkte führen, und unverkauft wieder zurückbringen.

a) Wenn ausländische Waaren, welche auf die Messen in der Hauptstadt (mit Ausnahme aller übrigen Märkte) eingeführt worden, und von da wieder unverkauft ausgehen.

3) Wenn rohe Producte, oder halbvollendete Fabrikate zur weitern Verarbeitung oder Vervoll-

Digitized by Google

kommnung und in der Absicht in das Großherzogthum geschickt werden, um sie nach erhaltener Appretur oder Vollendung wieder zurück hinauszubringen, z. B. Leinwand zum Bleichen, Tuch zum Färben u. dgl.

4) Wenn in gleicher Absicht Producte oder Fabrikate zur Vollendung in das Ausland versendet werden.

5) Wenn Güter, welche den Consumo- Esto- oder Transito-Zoll bezahlt haben, eine andere Bestimmung erhalten, und dadurch einem andern Zollsatze unterworfen werden.

6) Wenn aus Versehen von einem Gute eine zu hohe Zoll- oder Weggebühr entrichtet —

7) Wenn von befreyten Gütern, wegen mangelhaftem Ausweise ihrer Befreyung, ein Zoll oder eine nicht schuldige Weggebühr erhoben worden ist.

Die Begünstigungen können nur von einem Oberzollamte, und zwar in den 5. ersten Fällen nur von denjenigen erlangt werden, bey welchen der zu vergütende Zoll erlegt worden ist.

In dem Falle 1. 2. 3. 4. kann sich diese Begünstigung natürlich nur auf den Zoll, und nicht auf die Weggebühren erstrecken. Um sie zu erhalten, müssen die Güter

a) sowohl, ehe sie über die Gränze hin, als wenn sie wieder zurückgebracht werden, sich der genauesten innern Besichtigung auf einem Lageramte unterziehen, und dürfen weder herein noch hinaus ohne Anweisung und Verfleglung geführt werden;

b. bey der ersten lagerämtlichen Behandlung müssen sie mit einem Stempel bezeichnet, und diese Bezeichnung, oder, wo dieses nicht möglich ist die Waare selbst muß in der auszustellenden Polite auf das bestimmteste beschrieben werden,

c) Bey jeder Behandlung müssen sie mit einer ordentlichen und Stück für Stück specifizirten Designation begleitet seyn, die in der ersten die Absicht der Zubereitung oder den Bezug des Markts, in der zweyten die geschehene Appretur oder Rückfuhr vom Markte bestimmt ausdrückt.

d) Hierüber erhalten sie bey der ersten Behandlung, nach Bezahlung des Ein- oder Ausgangszolles, eine Polite, worin die Anmerkung beygesetzt wird: mit Anspruch auf Rückvergütung nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.

Ohne diesen Beysatz kann auf keine Polite eine Rückvergütung ertheilt, und, wenn die vorgeschriebene Erklärung der Absicht in der Designation mangelt, kann dieser Beysatz nicht in die Polite aufgenommen werden.

In dem Falle

1) wird für die unverkauft zurückgeführte Waare der Ausgangszoll zurück erstattet, und der Eingangszoll erlassen; jedoch muß die Wiedereinfuhr und die Forderung binnen 6. Wochen geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf diese Begünstigung verloren ist.

In dem Falle

2) wird für die unverkauft zurückgehenden Waaren von dem bezahlten Eingangszolle ⅓ ersetzt, der Ausgangszoll aber erlassen; jedoch ist der Anspruch hierauf 14. Tage nach der Messe verfallen. Kaufleute, welche ihre Waare nicht zurück führen wollen, können sie im öffentlichen Lagerhause gegen Bezahlung der Lagergebühren hinterlegen.

In dem Falle

3) wird der Eingangszoll zurück erstattet, und jener für den Wiederausgang erlassen; in dem

4ten Falle aber findet lediglich der Erlaß für die Wiedereinfuhr, aber kein Rückersatz des bezahlten Ausgangszolles Statt. In beyden Fällen ist die Frist, binnen welcher die Begünstigung noch angesprochen werden kann, auf 4. Wochen — bey Waaren, die zum Blei-

Digitized by Google

chen bestimmt sind, aber auf 6 Monate festgesetzt.

In dem

6ten Falle kann die Vergütung der bezahlten Zoll- und Weggebühren gegen Entrichtung derjenigen, welche der neuen Bestimmung entsprechen, Statt haben, wenn das Gut noch nicht aus dem öffentlichen Lager gebracht ist, oder sich noch unter ämtlichem Siegel befindet.

Ist aber ein Gut schon aus der ämtlichen Verwahrung freygegeben, so können die dafür bezahlten Essist-Transito-Zölle oder Weggebühren in keinem Falle, der Consumo-Zoll aber bey der Wiederausfuhr nur für solche Spezerey- und Materialwaaren vergütet werden, dergleichen im Lande gar nicht erzeugt werden.

Der Rückersatz darf aber in diesem Falle nur auf Consumo-Politen geschehen, die in dem noch laufenden Quartale ausgestellt worden sind, und kann nur nach dem Netto-Gewichte der wieder auszuführenden Waare berechnet werden.

Für den ausserordentlichen Colonial Zoll findet in keinem Falle eine Rückvergütung Statt.

Im

6ten Falle kann die Rückvergütung, wenn der Verstoß bey einem Oberzollamte geschehen ist, und binnen 8 Wochen angezeigt wird, von demselben oder einem andern Lageramte geleistet werden; war es aber ein Versehen von dem Zöllner einer gemeinen Station, so kann der Ersatz nur Statt haben, wenn die Waare ohne Ab- und Umladung, (welches durch hinlängliche Zeugnisse erwiesen seyn muß,) zu einem Lageramte gebracht, und dort in Rücksicht ihrer Eigenschaft und Menge der genauesten Untersuchung unterworfen wird; für jenen Theil, der etwa unterwegs ab- oder umgeladen worden, kann nichts mehr vergütet werden.

Im

7ten Falle müssen die nöthigen Beweise binnen 4. Wochen beygebracht werden.

In allen Fällen kann die Rückvergütung oder der Zollerlaß nur gegen Rückstellung der Original-Politen oder Zeichen an das Zollamt, und gegen Quittung der zurückerstatteten Summe geschehen.

§. 102.

Ausser den bisher bestimmten Fällen, welche sich ausschließend zur lageramtlichen Behandlung eignen, können ähnliche Begünstigungen sowohl bey Oberzoll- als Beyzollämtern und gemeinen Stationen Statt finden, nämlich

1) wenn Getreide zum Mahlen ein- und das Mehl hiervon wieder ausgeführt —
2) wenn in gleicher Absicht Getreide auf ausländische Mühlen gebracht —
3) wenn Vieh auf ausländische Märkte und von da wieder unverkauft zurückgetrieben wird;
4) wenn ausländisches Vieh auf inländische Märkte, und von da wieder zurück geht;
5) wenn Vieh zur täglichen Weide über die Gränze ein- oder ausgeht;
6) wenn es auf längere Zeit zur Weide oder Stallfütterung ein- oder ausgetrieben wird;
7) wenn Dünger, Saamen, geerntete oder gelesene Früchte (jedoch unausgedroschen, oder die Herbsterträgnisse in Beeren) und andere Gegenstände der Landwirthschaft zur Bestellung der Güter oder zur Einsammlung des Ertrages von den Wirthschaftsgebäuden auf die Grundstücke, oder von diesen in jene geführt werden, und diese Fuhren nicht weiter als in die eigene oder nächste Markung gehen.

Die hierbey zu beobachtenden Vorschriften sind die folgenden:

In den 4 ersten Fällen sind die Weggefälle ohne Rückersatz oder Nachlaß zu entrichten.

In den ersten 2 Fällen wird der Ein- oder Ausgangszoll vom Getreide erhoben, und nebst

Digitized by Google

dem Zollzeichen ein Mahlschein darüber ausgestellt, welcher für inländische Mühlen auf 3. Monate, für ausländische auf 3. Wochen gültig ist. Kömmt das Mehl in angemessener Quantität binnen dieser Zeit bey der nämlichen Station wieder zurück, so wird, jedoch nur gegen Abgabe des Mahlscheins, der erlegte Zoll zurückvergütet, und jener für das Mehl erlassen.

Für jeden Mahlschein wird eine Gebühr bezahlt, welche 3 kr. von jedem Gulden des erhobenen Zolles, und, wenn dieser unter 20 kr. ist, 1 kr. beträgt.

In dem dritten und vierten Falle wird, nebst dem Zeichen über den erlegten Aus- oder Eingangszoll, ein Marktschein ertheilt, worauf der Zollpflichtige von der Gerichtsobrigkeit des Marktes muß unentgeldlich bescheinigen lassen, wie viele Stücke von jeder Gattung ihm unverkauft geblieben sind. Kömmt der Trieb binnen 3mal 24. Stunden mit diesem Schein und der gerichtlichen Bescheinigung darauf wieder zur nämlichen Station zurück, so wird dem Zollpflichtigen, nach genauer Besichtigung und Zählung des Viehes, für dasjenige, welches unverkauft befunden wird, (nicht aber für jenes, welches er etwa selbst erst neuerlich dazu gekauft hat) der erlegte Zoll zurückvergütet, jener für die Wiedereins- oder Ausfuhr desselben aber erlassen. Es verstehet sich, daß diese Begünstigung nur für den Verkäufer und in keinem Falle für seinen Käufer Statt finden kann, wenn dieser auch das verzollte Vieh wieder über die Gränze zurück bringt.

Die Gebühr für die Marktscheine ist dieselbe wie für die Mahlscheine.

In dem fünften Falle wird weder ein Aus- oder Eingangszoll, noch eine Weggebühr erhoben, sondern das Vieh unterliegt lediglich der genauern Zollaufsicht. Bleibt aber ein Stück bey dem Rücktriebe aus, so muß der treffende Zoll dafür nachgeholt werden; es wäre denn, daß erwiesen würde, daß es nicht veräussert worden, sondern umgekommen sey.

Das neugefallene Vieh, so wie die Milchproducte von dem Weidevieh gehen in diesem Falle ebenfalls frey aus und ein.

In dem 6ten Falle hingegen muß der Ein- oder Ausgangszoll erhoben, und nebst dem Zeichen gegen dieselbe Gebühr wie bey den Marktscheinen, ein Weideschein ertheilt werden, worauf nach Angabe des Zollpflichtigen die längste Zeit des Rücktriebes bemerkt wird.

Geschieht dieser binnen der festgesezten Zeit und bey derselben Station, so wird gegen Abgabe des Weidescheins für jenes Vieh, welches auf ausländischer Weide war, der erlegte Zoll zurückerstattet, und der Wiedereingangszoll erlassen.

Jenes aber, welches von einer inländischen Weide zurück in das Ausland gehet, bezahlt zwar ebenfalls keinen Ausgangszoll, erhält aber nur $\frac{3}{4}$ des erlegten Eingangszolls zurück.

In dem einen oder andern Falle aber muß für jedes Stück, welches durch Geburt oder sonst zugewachsen ist, so wie für alle Milchproducte, Wolle, Felle u. d. gl. der treffende Zoll entrichtet werden.

Die Weggebühren müssen übrigens sowohl beym Hin- als Rücktriebe entrichtet, und können nicht zurück erstattet werden.

Im 7ten Falle sind die erwähnten Fuhren, sie mögen nun bloß auf inländische Markungen geschehen oder über die Gränze gehen, von allen Weggebühren, und selbst von dem Ein- und Ausgangszolle frey. In keinem Falle darf aber diese Begünstigung auf Fuhren, welche weiter gehen, oder eine andere Bestimmung haben, ausgedehnt werden.

Es verstehet sich von selbst, daß Feuerspritzen u. d. gl., die bey einem Brande zu Hülfe kommen, so wie Fahrnisse, welche vor Feuer oder Wassersnoth gerettet werden, keinen Zoll oder Weggebühren unterliegen können.

Digitized by Google

XVII. Abschnitt.

Gültigkeit, Ausstellung und Annahme der Anweisungen, Scheine und anderer Ausfertigungen.

§. 103.

Alle Anweisungen, Zollzettel, Scheine, Politen, Zeichen, Recepisse und andere Ausfertigungen, welche den Zollpflichtigen von den Ober-Bezzollämtern oder Zöllnern ertheilt werden, werden in gedruckte Formulare eingeschrieben und gestempelt.

§. 104.

Ganz geschriebene oder ungestempelte Ausfertigungen sind daher ungültig.

Eben so jede Ausfertigung, worin das Datum oder die volle Unterschrift des Zöllners, und jede Polite, oder Ein- und Ausgangszollzeichen, worin der Name des Zollpflichtigen, die Angabe seiner Waare oder des erlegten Zolles fehlt.

In jeder Ausfertigung der Wasserzollstationen und der Lagerämter muß eben so unerläßlich der Betrag des erhobenen Wasserzolls angeführt seyn.

Ungültig ist ferner jede Ausfertigung, worin etwas radirt, ausgestrichen oder verändert ist.

Die Politen und Lagerscheine der Oberzollämter haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht sowohl vom Oberzoll- als auch vom Lagerbeamten unterzeichnet sind.

Da bey mangelnden oder ungültigen Ausfertigungen nicht nur auf der Station, wo ein Zollpflichtiger hiermit betreten wird, die allfälligen Zoll- oder Weggebühren u. d. gl. ohne weiters von ihm nacherhoben werden; sondern nebstdem gegen ihn die gerichtliche Untersuchung eintritt, so hat jeder die verordnungsmäßigen Ausfertigungen, wenn die Zollbehörde deren Ausstellung versehen oder fehlerhaft gemacht hat, zu fordern, unter keinem Vorwande eine ungültige Ausfertigung anzunehmen, und, wenn sein Begehren verweigert werden sollte, bey dem nächsten Ortsvorstande oder Amte davon die Anzeige zu machen.

XVIII. Abschnitt.

Bestrafung der Zollvergehen.

§. 105.

Unter Zollvergehen im engern Sinne wird jede Handlung oder Unterlassung verstanden, wodurch eine Zoll- oder Weggebühr verkürzt, oder wodurch eine Vorschrift, welche den Zollpflichtigen und Zöllnern zur Handhabung der Zollaufsicht gegeben ist, übertreten oder vereitelt wird. Endlich werden im weitern Sinne diesen Vergehen noch diejenigen angereihet, welche gegen die zur Zollaufsicht bestimmten Personen oder Anlagen gerichtet sind.

§. 106.

Für größere Vergehen werden erklärt alle Uebertretungen von Vorschriften, welche sich auf ein Ein- Aus- oder Durchfuhrsverbot, auf die Bestimmung oder Erhebung von Zollgebühren, oder auf richtigere Maasregeln der eingeführten Zollaufsicht beziehen.

Zollübertretungen im engern Sinne, bey welchen diese erschwerenden Beziehungen nicht eintreten, werden als geringere Vergehen behandelt.

Die Zollvergehen im weitern Sinne aber nehmen nach den begleitenden Umständen die Eigenschaft der ersten oder zweyten Klasse der obengenannten Uebertretungen an.

§. 107.

Jedes Zollvergehen zieht eine Strafe nach sich, und wenn diese in der gegenwärtigen Verordnung für einen vorkommenden Fall nicht bestimmt ausgedrückt ist, so muß sie nach der Ähn-

Digitized by Google

sichkeit und dem Verhältnisse der ausgedrückten Strafbestimmungen ermessen werden.

§. 108.

Jede Handlung oder Unterlassung gegen die Zollverordnung begründet die Vermuthung eines absichtlichen Zollvergehens.

Große Nachlässigkeit wird diesem gleichgeachtet, und hierunter ist insbesondere die unterlassene Unterweisung derjenigen zu zählen, durch welche der Zollpflichtige ein hierher gehöriges Geschäft besorgen läßt.

Geringere Grade von Nachlässigkeit können nur dann nach Maaßgabe der mildernden Umstände eine Minderung der Strafe bewirken, wenn auf hinlängliche Weise dargethan ist, daß keine Absicht eines Vergehens zum Grunde lag.

Da es nicht allein den Landesunterthanen, sondern auch Fremden, welche sich in das Großherzogthum begeben, oder mit demselben in eine Berührung treten, obliegt, sich von dessen Verordnungen in Kenntniß zu setzen; so kann die Entschuldigung der Unkunde keine Milderung der Strafe bewirken. Nur erwiesene unüberwindliche Unwissenheit kann davon befreyen.

§. 109.

Der Versender oder Eigenthümer hat in jedem Falle für denjenigen, welcher seine Waare führt, oder für ihn ein, der Zollaufsicht unterliegendes, Geschäft besorgt, so wie auch der Frachtführer, Schiffer oder Fuhrmann für seine Knechte und Leute zu stehen.

§. 110.

Insbesondere werden hiermit folgende Strafbestimmungen ausgedrückt.

Die Strafe des Verfalls tritt ein, bey allen größern Zollvergehen (S. §. 106.) als:

wenn ein verbotenes Gut eingeführt —

wenn ein zollbares Gut nicht bey einer Gränzstation, oder da, wo es vorgeschrieben, nicht bey einer Hauptgränzstation ein- oder ausgeführt wird;

wenn Güter, welchen es obliegt, sich nicht bey dem Lageramte stellen;

wenn Frachten, welche Anweisungen an ein Lageramt oder eine Austrittsstation haben, von der ordentlichen Straße dahin abweichen;

wenn ein zollbares Gut zur gehörigen Zeit und am vorgeschriebenen Orte nicht gemeldet, oder in der Angabe der übrigen Ladung verschwiegen wird;

wenn bey einem solchen Gute das Gewicht, Maaß, oder die Zahl zu gering —

wenn der Werth um $\frac{1}{4}$ zu niedrig —

wenn die Waaren, oder die Bestimmung derselben unrichtig, und zwar als eine solche angegeben wird, die einem niedrigern Zollsatze unterworfen ist;

wenn ein Gut vor dessen Stellung bey der Gränzstation, oder eine Waare, die an ein Lageramt gewiesen ist, vor der Stellung bey demselben abgeladen wird;

wenn, in was immer für einer Absicht, eine Verschnürung oder Versiegelung an einer Waare, Ladung oder Privatniederlage erbrochen, oder eine ämtlich versicherte Privatniederlage oder Waare auf eine andere Weise geöffnet wird;

wenn die unverzügliche Anzeige einer zufällig geschehenen Verletzung oder Oeffnung unterlassen wird, und es sich findet, daß von den Waaren etwas weggekommen ist;

wenn ein ämtliches Siegel oder andere dergleichen Versicherung fälschlich nachgemacht wird;

wenn am gehörigen Orte und zur vorgeschriebenen Zeit die Entrichtung des Zolls ganz oder zum Theil unterlassen, oder umgangen wird;

wenn bey Frachten, die nach Lasten verzollt werden, ein Zugvieh zum Scheine ausgespannt, oder fälschlich als Vorspann angegeben wird;

Digitized by Google

wenn der Zollpflichtige sich mit Vorzeigung einer Polite, eines Zoll- Weggebühr-Zeichens, Zollzettels, Anweisung, Lager- Waag-Scheines oder anderer Ausfertigung auszuweisen sucht, welche für eine andere Zollbehandlung ausgestellt war, oder seine Polite zu diesem Mißbrauch einem andern überläßt;

wenn er eine Polite oder irgend eine andere Ausfertigung ändert, oder verfälscht;

wenn eine Rückvergütung erschlichen —

wenn diese oder eine andere Begünstigung von dem Begünstigten oder einem Andern mißbraucht, oder zum Mißbrauche jemanden überlassen wird;

wenn ein Gut ohne Vorwissen und Einstimmung des Oberzoll- und des Lagerbeamten vom ämtlichen Lager oder Ladeplatze abgeführt wird;

wenn ein Schiffer u. d. gl., welcher vom Auslande kömmt, anderswo, als bey einer Zollstation, oder wenn er ohne Vorwissen des Zollners eine Aus- oder Beyladung übernimmt;

endlich findet diese Strafe auch bey den geringern Zollvergehen in dem Falle Statt, wenn es hergestellt ist, daß sie in der Absicht, einen Ein- Aus- oder Durchgangszoll zu verkürzen, geschehen seyen.

§. 111.

Die Strafe des Verfalls erstreckt sich entweder auf alle Güter einer Ladung, oder nur auf einen Theil derselben, oder eines Guts, je nachdem das Ganze, oder nur ein Theil der vorschriftmäßigen Zollentrichtung entzogen, oder ein anderes wichtiges Zollvergehen mit der ganzen Ladung oder mit einem Theil derselben begangen würde.

§. 112.

Wenn die Waare nicht mehr vorhanden, oder, wie es z. B. bey erschlichenen Rückvergütungen der Fall seyn kann, fingirt ist; so ist der Werth derselben verfallen; wenn aber ihre Beschaffenheit oder Menge unbekannt ist, so wird entweder nach den Umständen ihr vermuthlicher Werth zum Maaßstabe genommen, oder, wo anzeigende Umstände fehlen, die Menge nach der gesetzlichen Last der Pferdeträger angenommen, ihr Werth aber dem höchsten Zollsatze gleichgesetzt.

§. 113.

Sowohl derjenige, welcher eine Rückvergütung oder sonstige Begünstigung erschlichen, oder mißbraucht hat, als auch derjenige, welcher von einem Vortheile dieser Art, der einem Andern zugestanden worden ist, Mißbrauch macht, ist nebst dem Verfalle des treffenden Guts aller Ansprüche auf die ihm bereits ertheilten oder zustehenden Begünstigungen verlustig, und für die Zukunft der Erlangung von solchen unfähig.

§. 114.

Wenn Handelsleute, Krämer, handelnde Schubkörner, Träger, Juden oder Fuhrleute, Schiffer u. d. gl., sich zum zweytenmale eines größern Zollvergehens schuldig machen, so verlieren nebst der festgesetzten Strafe die Erstern ihre Handelsbefugniß, und die Leztern das Recht, in dem Großherzogthume eine Fracht zu führen, auf ein Jahr, oder nach Umständen auf längere Zeit.

Conducteurs von Postwagen, Boten, Postknechte, sie mögen inländische oder fremde seyn, werden in gleichem Falle ebenso von der Fähigkeit ausgeschlossen, einen solchen Dienst oder ihr Geschäft ferner in dem Gebiete des Großherzogthums fortsetzen zu können.

§. 115.

Bey Verfälschungen hat der Thäter und Theilnehmer nebst der Zollstrafe auch die Bestrafung als falsarius zu gewärtigen.

§. 116.

Die geringern Zollvergehen werden entweder mit bestimmten Geldsummen, oder bey Betheiligung von Weggebühren nach einem mehrfachen Verhältnisse von diesen bestraft.

Digitized by Google

Insbesondere werden hier folgende ausgedrückt:

Zollpflichtige, welche Designationen beyzubringen gehalten sind, haben bey dem treffenden Ober- oder Beyzollamte für jede fehlende Designation einen Gulden, für jede unbestimmte die Hälfte zu erlegen.

Reisende, welche eine Gränzzollstätte umfahren, oder dort die gehörige Meldung nicht beobachten, verfallen, in so fern sie nichts anders als ihre eigene Bagage mit sich führen, in die Strafe von drey Gulden.

Wer zur Stellung bey einem Lageramte verbunden ist, und bey seiner Ankunft die Fracht nicht unmittelbar zum Amte führt, verfällt nach Umständen in die Strafe von drey bis sechs Gulden, wer eine solche Fracht vor ihrer Stellung aufnimmt, in die Hälfte.

Wer die vorgängige Anzeige einer Auf- oder Abladung von Handelsgütern, die auf einem Lagerplatze geschieht, unterläßt, in so fern es nicht zollpflichtige Güter sind, verfällt in die Strafe von drey Gulden.

Wer die vorgeschriebene und unverzügliche Anzeige einer zufällig geschehenen Verletzung oder Oeffnung von einer versiegelten oder verschnürten Waare unterläßt, verfällt, wenn kein Abgang an derselben befunden wird, in die Strafe von drey bis sechs Gulden.

Die Schiffer, Flößer u. d. gl., welche an einem andern Orte ausladen, als in der ihnen ertheilten Ausfertigung angegeben ist, oder die gehörige Anzeige einer Auf- Bey- Ausladung unterlassen, oder dieselbe unrichtig machen, verfallen, in so fern sie dadurch nicht eine größere Zollübertretung begehen, in die Strafe von drey Gulden nebst jener des gefährdeten Wasserzolls.

Wer die Weggebühren zu Lande oder zu Wasser, die Brücken- und Fährgelder wirklich verkürzt, oder eine Meldung unterläßt, eine unrichtige Anzeige macht, einen Abweg einschlägt, eine Ausspannung oder was immer vornimmt, welches eine Verkürzung derselben zur Folge haben würde, wird mit dem sechsfachen Betrage von dem Theile oder von der ganzen Gebühr, die er gefährdet hat, bestraft.

Wer seine Hauptanweisung oder einen Wasserzollzettel auf einer Station seines Weges nicht zur Unterzeichnung vorlegt, so wie ein Schiffer, Flößer u. d. gl., welcher mit seiner Ladung bey einer Station nicht beyfährt, in so fern ihm nicht der Zöllner dieses vorschriftsmäßig erlassen hat, verfällt in die Strafe des sechsfachen Wasserzolls dieser Station.

§. 117.

Einer besondern Strafe unterliegen endlich jene Vergehen, welche gegen die zur Handhabung der Zollaufsicht angeordneten Personen oder Anstalten gerichtet sind. Insbesondere verfallen diejenigen, welche die Bestechung eines Individuums versuchen, das zur Zollaufsicht mitzuwirken hat, nicht nur in die Strafe des zehnfachen Erlages von der angebotenen Summe, sondern nebst dem in die Strafe derjenigen Uebertretung, welche sie hierdurch zu begehen gesucht haben.

Jede Anerbietung von Zoll-Accidenzien wird als eine Bestechung behandelt.

Für jede Uebertretung, welche mit übereingekommenem Mitwissen eines zur Aufsicht verbundenen Individuums begangen wird, wird die Strafe des Zollpflichtigen um den vierten Theil erhöht.

Für jedes ungebührliche Benehmen gegen Zollbedienstigte muß nicht allein diesen die volle Genugthuung verschafft werden, sondern es tritt noch überdieß die polizeyliche Bestrafung des verletzten Amtsverhältnisses ein.

Widersetzlichkeit mit oder ohne Gewalt, Anwendung von Waffen, Rottirungen unterliegen nicht allein der angemessenen Polizey- oder Criminalbehandlung; sondern die Uebertreter fallen noch insbesondere in die Strafe desjenigen

Digitized by Google

Zollvergehens, welche sie auf diese Weise durchzusetzen versucht haben.

Wer Schrank- oder Schlagbäume, Zollstöcke u. d. gl. beschädigt, wird nebst der Strafe des Polizeyfrevels zum doppelten Ersatz des Schadens verurtheilt.

§. 118.

Wenn der Erlag des Geldwerthes oder einer Geldstrafe bey größern oder geringern Zollvergehen wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht beygetrieben werden kann, so ist sie in eine, jener Strafe und dem Vergehen angemessene, Leidesstrafe umzuändern.

§. 119.

Unmittelbare Mitschuldige, welche nämlich in einem und demselben Falle der Zollpflichtigkeit eine gemeinschaftliche Obliegenheit mit dem andern übertreten haben, haben für denselben die ganze Strafe zu tragen, wenn sie wegen seiner Unvermögenheit an ihm nicht vollzogen werden kann.

§. 120.

Mittelbare Theilnehmer eines Vergehens, welche entweder durch Rath oder That zu dem Anschlage oder zur Ausführung desselben behülflich sind, oder als Hehler mitwirken, oder die Entdeckung oder Ergreifung des Frevlers hindern, trifft jedesmal eine besondere Strafe, welche dem vierten Theile derjenigen gleich zu setzen ist, in die der Haupttäter verfällt. Wenn sie sich aber hierbey eines Polizey- oder Criminalvergehens schuldig machen, so versteht es sich, daß dieses noch ausserdem seine besondere Strafe nach sich zieht.

§. 121.

Wenn ein Zollfrevler sich mehrerer Uebertretungen zugleich schuldig macht, so findet für jede derselben, in so fern sie nicht eigentlich als Eine Handlung anzusehen sind, die besondere Strafe Statt.

§. 122.

Bey jeder Wiederhohlung von Zollvergehen, wenn sie auch von ganz verschiedener Art sind, wird die Strafe mit fortschreitender Steigerung um einen vierten Theil erhöht, in so fern nicht die im §. 114. gegebene Bestimmung Platz greift.

§. 123.

Die Uebertreter und diejenigen, welche an ihrer Schuld mittel- oder unmittelbar Theil nehmen, haben nebst der erwirkten Strafe die Untersuchungskosten zu tragen, und die etwa verkürzten Zölle, Weggebühren u. d. gl. zu ersetzen.

XIX. Abschnitt.

Behandlung der Straffälle.

§. 124.

Die Strafe geringerer Vergehen, (S. §§. 106. 116.) deren die Uebertreter selbst geständig oder so offenbar überwiesen sind, daß es keiner weitern Untersuchung bedarf, wird jedesmal von dem Zöllner, der sie hierauf betritt, sogleich eingetrieben. Nur bey Zollpflichtigen, die eine Anweisung haben, findet dieß eine Ausnahme.

§. 125.

Bey diesen nämlich, wenn ihr Vergehen auch gering ist, dann bey allen Uebertretungen, die nicht offen da liegen, und nur durch weitere Vernehmungen oder durch nähere Untersuchung der Umstände ganz hergestellt werden können,

Digitized by Google

und endlich bey allen grössern Vergehen muß der Frevler mit seiner Fracht angehalten, und sogleich durch die Anzeige bey der Gerichtsbehörde die förmliche Untersuchung eingeleitet werden.

§. 126.

Wenn ein Zollner sich befugt glaubt, die Strafe selbst zu erheben, so muß er den Fall mit Beyziehung des Ortsvorstandes oder eines Gerichtsmannes behandeln.

Die Oberzollbeamten handeln in einem solchen Falle gemeinschaftlich mit dem Lagerbeamten.

Der Bestrafte hat sich zwar der durch dieselben vollzogenen Strafe unweigerlich zu unterwerfen, es steht ihm aber zu, entweder sogleich, oder binnen vier Wochen die gerichtliche Untersuchung zu verlangen.

Nach Verlauf dieser Frist wird seine Beschwerde nicht mehr gehört.

§. 127.

In allen Fällen, wo nach §. 125. eine förmliche Untersuchung eintritt, ist die geeignete Gerichtsbehörde auf dem Lande das Landgericht als Polizeybehörde, in der Hauptstadt aber das Oberzollgericht.

Die Untersuchung muß jedesmal unverzüglich vorgenommen werden. Sie wird summarisch, jedoch mit hinreichender Erschöpfung der Umstände geführt.

§. 128.

Das Erkenntniß in erster Instanz kömmt in allen Fällen dem Oberzollgerichte zu, an welches die Untersuchungsbehörden die Acten einzuschicken und welches als großherzogl. Specialcommission an dieselben seine Bescheide mit Anführung der Beweggründe erläßt.

§. 129.

In zweyter Instanz entscheidet die großherzogl. Landesdirection, von welcher keine weitere Berufung mehr Statt findet.

Jeder Fall aber, ohne Rücksicht auf die Größe des Vergehens oder der Strafsumme ist zum Recurs an die zweyte Instanz geeignet, und derselbe kann nicht nur von dem Beklagten, sondern muß auch von der Zollbehörde, welche die Anzeige gemacht hat, als Kläger ergriffen werden, wenn ihr durch das erste Erkenntniß die Handhabung der Zollaufsicht oder der Nutzen des höchsten Aerars benachtheiligt scheint.

Mit der Recursschrift und dem hierüber erstatteten Berichte der ersten Instanz sind die Acten geschlossen.

Die Berufung muß, wenn der Appellant im Lande ist, jedesmal binnen 30, wenn er aber abwesend ist, binnen 60 Tagen vom Tage des eröffneten Erkenntnisses an geschehen, und wird nach Verlauf derselben nicht mehr gehört.

§. 130.

Dieselben Fristen vom Tage der geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses sind auch für den Recurs im Wege der Gnade zu beobachten; indem nach deren Ablauf das Gesuch zurückgewiesen wird.

§. 131.

Wenn der Eigenthümer einer angehaltenen Waare unbekannt ist, und sich binnen 60 Tagen nicht als solcher legitimirt, und zur Untersuchung stellt, so wird sie von der ersten Instanz für verfallen erklärt, ohne daß ein weiterer Recurs dagegen Statt findet.

§. 132.

Geringere Zollvergehen (S. §§. 106. 116.) verjähren sich in Einem, größere (S. §§. 106.

Digitized by Google

110.) in Zwey Jahren, wenn sie binnen dieser Zeit nicht bey einer Gerichtsbehörde zur Anzeige gekommen sind, und keine criminellen oder schwerern Polizeyvergehen oder persönlichen Beleidigungen damit verbunden waren.

Die Verjährung wird unwirksam, wenn der Uebertreter nach jener Frist sich eines neuen Vergehens schuldig macht.

XX. Abschnitt.

Vertheilung der Strafgefälle.

§. 133.

Von allen Strafgefällen erhält der Anzeiger oder Aufbringer, er mag ein Private oder Zollbedienstigter seyn, die Hälfte; ein Viertheil erhalten die Zollbedienstigten derjenigen Station oder Lagerstätte, welche die Bestrafung vollzogen, oder die Untersuchung eingeleitet hat, in so fern sie sich hierbey nicht selbst einen Mangel in Erfüllung ihrer Pflichten haben zu Schulden kommen lassen. Der Rest fließt in die Zollkasse.

§. 134.

Die Vertheilung geschieht nach der letzten Entscheidung im Rechts- oder Gnadenwege, oder nach dem fruchtlosen Verlaufe der gesetzlichen Fristen durch die Behörde, welcher das Erkenntniß zukömmt.

Wenn Zweifel oder Streitigkeiten über die Vertheilung entstehen, entscheidet darüber die großherzogl. Landesdirection als Administrativ-Behörde ohne proceßualische Förmlichkeiten.

XXI. Abschnitt.

Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der Zollbedienstigten.

§. 135.

In Rücksicht auf die Zollpflichtigen wird es dem gesammten Zollpersonale besonders zur Pflicht gemacht, dieselben mit anständiger Bescheidenheit zu behandeln, und deren Geschäfte möglichst zu befördern.

Die Nacht- und Mittagszeit unterbricht die Behandlung der Zollpflichtigen; durchfahrende Postwägen aber, Couriere, Estaffeten, Posten und eigentliche Reisende sind zu jeder Zeit zu befördern.

Jeder Zollpflichtige wird aufgefordert, sich bey Befahrung unbescheidener Behandlung oder unnützen Aufenthalts bey dem nächsten Oberzoll-Rentamte- oder Landgerichte zu beschweren, welches den Fall mit den nöthigen Bescheinigungen der vorgesetzten Behörde anzuzeigen hat, und worauf ihm in jedem gegründeten Falle hinlängliche Genugthuung verschafft werden wird.

§. 136.

Die Amtspflichten des Zollpersonals und dessen Dienstverhaltnisse werden sowohl durch die gegenwärtige Verordnung, als durch die besondern Instructionen und Weisungen bestimmt.

Die Beamten der Oberzoll- und Lagerämter und Inspectionen sind unmittelbar der großherzogl. Landesdirection als Zolldepartement, die übrigen Zöllner, die Zollreiter und andere Subalternen aber den Zollinspectionen und Oberzollämtern untergeordnet. Die Oberzollbeamten haben den Rang der übrigen großherzogl. Rentbeamten.

Digitized by Google

§. 137.

Die Untersuchung über Anzeigen und Beschwerden gegen Zollbedienstigte, so wie über alle Diensthandlungen derselben, eignet sich nach der oben bestimmten Unterordnung entweder unmittelbar zur großherzogl. Landesdirection, oder zum Geschäftskreise des Oberzollamtes oder der Inspection.

Wenn jedoch gegen eine Station eine Anzeige geschieht, welche in einem von der Inspection entfernten Rentamtsbezirke gelegen ist, so hat das treffende Rentamt in dergleichen Fällen, oder auch auf geschehene Requisition der Inspection die Untersuchung sogleich vorzunehmen, die Acten aber sodann der Inspection zur weitern Beschäftigung zu übersenden.

§. 138.

Nachlässigkeiten in Erfüllung der Amtspflichten werden in den ersten Fällen mit angemessenen Geldstrafen geahndet; auf den dritten Fall hat das fehlende Individuum seine Entlassung zu gewärtigen.

Unterlassene Anzeige von Uebertretungen, welche von Zollpflichtigen oder von Individuen, die zur Zollaufsicht bestimmt sind, begangen werden, und jede Art von Untreue hat die Entlassung zur Folge.

§. 139.

Die Anordnung besonderer Untersuchungen und die Straferkenntniß wird in allen Dienstvergehen, selbst in Entlassungsfällen lediglich von der großherzogl. Landesdirection als der obersten Administrations-Behörde des Zollwesens, oder durch eine von ihr hierzu ernannte Commission behandelt, und gegen ihr Erkenntniß findet kein weiterer Recurs Statt.

XXII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Einführung dieser Verordnung.

§. 140.

Diese Verordnung tritt in gesetzliche Wirkung für den ganzen Umfang des Großherzogthums mit dem Tage, an welchem sie in dem Regierungsblatte erscheinen wird.

§. 141.

Die darin festgesetzten Consumo-Zölle erstrecken sich auch auf die schon früher zum Consumo eingeführten Waarenvorräthe, indem bey Erscheinung neuer Einfuhrs-Zölle ohnehin auch die Preise der frühern Vorräthe sogleich aufzuschlagen pflegen.

§. 142.

Um jedoch die Ausführung dieser nothwendigen Maaßregel auch für die handeltreibenden Unterthanen möglichst zu mildern, haben Wir bewilligt, daß es ihnen vorerst überlassen werde, die Annotation über ihre ausländischen Vorräthe selbst zu fertigen, und Wir haben Unsere Landesdirection beauftragt, die Einleitung hierzu und die näheren Bestimmungen darüber noch vor der Erscheinung gegenwärtiger Verordnung anzuordnen.

§. 143.

Der Consumezoll von diesen Vorräthen wird nach ihrem Bestand von demjenigen Tage berechnet, an welchem die Annotationen gestellt werden müssen, und es können hierauf keine Rückzölle, Rückvergütungen oder Zollerlassungen Statt finden.

§. 144.

Dagegen bewilligen Wir den handelnden Individuen die Begünstigung, ihre Waaren nur

nach dem Netto-Gewichte zu annotiren, und gestatten ihnen für den ausfallenden Zollbetrag eine vierteljährige Zahlungsfrist mit Vorbehalt der Priorität dieser Forderung als öffentlicher Abgabe in Concursfällen vor andern Gläubigern.

§. 145.

Endlich haben Wir einen großen Theil der Waarengattungen von dieser Verzollung der Vorräthe ganz frey gegeben, worauf Unsere Landesdirection bey Vorzeichnung der Formulare für die Annotationen Rücksicht zu nehmen ebenfalls schon angewiesen wurde.

§. 146.

Je mehr die handeltreibenden Individuen durch jenes Vertrauen in die Rechtschaffenheit und in die Sorgfalt, womit sie ihre Annotationen fertigen werden, begünstiget sind, desto weniger kann nach deren Stellung dem Vorgeben eines Versehens Statt gegeben werden.

§. 147.

Unsere Landesdirection ist beauftragt, bey der geringsten Vermuthung einer Unordnung sogleich eine strenge Visitation anzuordnen.

§. 148.

Jede unrichtige Angabe in den Annotationen, wodurch der Zoll verkürzt wird, es sey in Rücksicht der Quantität oder der Waarengattung, hat die Confiscation des treffenden Guts, und jeder erwiesene Betrug den Verlust des Handelsrechtes auf ein halbes Jahr zur Folge. Dem Anzeiger einer falschen Angabe wird die Hälfte des Werthes der confiscirten Waaren zugesichert.

§. 149.

Für die Behandlung dieser Straffälle gelten übrigens die im XIX. Abschnitte gegebenen Vorschriften.

§. 150.

Diese gegenwärtige Zollordnung ist nach ihrer Erscheinung unverweilt in der möglichsten Ausdehnung bekannt zu machen und zu verbreiten. Gegeben Würzburg den 3. Februar 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großherzogl. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

(Ziffer 1.)

Uebersicht
der
Zollinspectionen
und der in ihren Bezirken liegenden
Ober-Wasser-Beyzollämter, Haupt-Nebengränz-Weggeld- und gemeinen Wasserzollstationen.

Ober-Wasser-Beyzoll-Aemter	Hauptgränzzoll-stationen	Nebengränzzoll-stationen	Weggeld- und gemeine Wasserzollstationen
	I. Inspection	Lengfurt.	
Lengfurt, auch Ober- und Wasserzollamt. Böttigheim, Beyzollamt.		Remlingen Marktheidenfeld Homburg Neubrunn Erlenbach Holzkirchhausen Urspringen	
	II. Inspection	Würzburg.	
Würzburg, auch Ober- und Wasser-Zollamt.	Irtenberg Steinbach (Landgerichts Karlstadt)	Kleintindecfeld	Oberzell Höchberg Heidingsfeld Randersacker Rottendorf Eſtenfeld Bergtheim Veitshöchheim Retzbach Karlſtadt, auch Waſſerzollſtation. Karlenburg Himmelſtadt.

Digitized by Google

Ober-Wasser-Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeld- und gemeine Wasserzollstationen
	III. Inspection	Ochsenfurt.	
Ochsenfurt, auch Ober- und Wasser-Zollamt.	Röttingen	Hopferstadt Gaubüttelbrunn Büttharb Tauberrettersheim Bieberehren Aub Gelchsheim.	Herchsheim Rittershausen.
	IV. Inspection	Marktbreit.	
Marktbreit, auch Ober- und Wasser-Zollamt.	Obernbreit		
	V. Inspection	Marktsteft.	
Marktsteft, auch Ober- und Wasser-Zollamt.	Mainbernheim (nächst der Stadt)	Stadt Mainbernheim Michelfeld Rödelsee.	
	VI. Inspection	Kitzingen.	
Kitzingen, auch Ober und Wasser-Zollamt.			Dettelbach Effeldorf Prosselsheim Stadtschwarzach Volkach, auch Wasser-Zollstation. Gaibach.
	VII. Inspection	Prichsenstadt.	
	Breitbach	Prichsenstadt Kastell	Kleinlangheim Stadelschwarzach

Digitized by Google

Ober- Wasser-Beyzoll-Aemter	Hauptgränzzoll-stationen	Nebengränzzoll-stationen	Weggeld- und gemeine Wasserzollstationen
		Wiesenbrunn Oberschwarzach	Gerolzhofen Donnersdorf
	VIII. Inspection	Prölsdorf.	
		Prölsdorf Kirchaich Dankenfeld Untersteinbach Geusfeld	
	IX. Inspection	Eltmann.	
Eltmann, auch Ober- und Wasser Zollamt.	Stettfeld	Oberschleichach	Zeil Knetzgau Haßfurt, auch Wasserzollstation.
	X. Inspection	Ebern.	
Ebern, auch Bey-Zollamt. Gemünd, Beyzollamt.		Dürrenrieth Maroldsweisach Rotenberg Heilgersdorf	Rentweinsdorf Kirchlauter
	Untermerzbach Baunach	Gleusdorf Höfen Lauter	
	XI. Inspection	Königshofen.	
Königshofen, auch Oberzollamt.	Aubstadt Trappstadt	Wülfershausen Saal Herbstadt Unteresfeld	Stadtlauringen Hofheim
	Ermershausen	Zimmern	

Digitized by Google

Ober-Wasser-Beyzoll-Aemter	Hauptgränzzoll-stationen	Nebengränzzoll-stationen	Weggeld- und gemeine Wasserzollstationen
	XII. Inspection	Schweinfurt.	
Schweinfurt, auch Ober- und Wasser-Zollamt.			Schonungen Obertherres (Wasser-zollstation) Kreuzthal Hesselbach Madenhausen Raunungen Großenwenkheim Poppenlauer Poppenhausen Münnerstadt Werneck Arnstein Bergrheinfeld Schwanfeld Hirschfeld Unterspießheim Unterewerheim
	XIII. Inspection	Gemünden.	
Gemünden, auch Ober- und Wasser-Zollamt.	Zeitlos	Burgsinn	Großwernfeld
		Gräfendorf	Halsheim
		Wolfsmünster	dann die Wasser- und
		Völkersleyer	Floßzölle auf der
		Waitzenbach	Sinn und Saale,
		Aschenroth	und deren Nebenbä-
	Gauaschach	Bonnland	chen.
	XIV. Inspection	Euerdorf.	
	Fuchsstadt	Oberthulba	Euerdorf Oerlenbach Aunshausen

Digitized by Google

Ober-Wasser-Beyzoll-Aemter	Hauptgränzzoll-stationen	Nebengränzzoll-stationen	Weggeld- und gemeine Wasserzollstationen
			Greßthal Kissingen Aschach
	XV. Inspection	Mellerichstadt.	
	Mellerichstadt Stockheim	Völkershausen Eussenhausen Oberstreu Unsleben	Wechterswinkel Bastheim Neustadt
	XVI. Inspection	Bischofsheim.	
Bischofsheim, auch Beyzollamt.	Oberbach Gerofeld	Riedenberg	Bischofsheim Schönau
	XVII. Inspection	Fladungen.	
	Fladungen	Nordheim Weimarschmieden Willmars	Oberelzbach
	XVIII. Inspection	Tann.	
Tann, auch Oberzollamt.	Wendershausen	Eckweisbach Langenberg Kleinsassen Hilders Wickers Wüstensachsen Dippach Simmershausen Günthers	

Anmerkung.

Auf allen Lagerplätzen sind nebst den Oberzollämtern noch besondere, denselben untergeordnete, Zöllner aufgestellt, welche nach der Lage des Orts die Verrichtung entweder einer Nebengränzzoll- oder Weggeldstation, und gegen welche daher die Passanten die nämlichen Obliegenheiten, wie gegen solche, haben.

Digitized by Google

(Ziffer 2)

Uebersicht
der
Zoll- und Commerzialstraßen
und der auf denselben bestehenden
Oberzoll- oder Lager- dann Beyzollämter, der Haupt- und Nebengränzzölle, der Weggeld- und Wasserzollstationen.

I. Landzollstraßen

Hauptstraßen	Ober- und Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeldstationen
1) Straße von Würzburg nach Frankfurt	Würzburg, Oberzollamt. Lengfurt, Oberzollamt.	. . . .	. . . . Remlingen	Oberzell
2) Straße von Würzburg nach Aschaffenb. über Lohr		Steinbach		Veitshöchheim Retzbach Karlstadt Karleburg
3) Straße von Würzburg nach Hanau über Karlstadt	von Würzburg bis Karlstadt siehe Nro. 2. alsdann Gemünden, Oberzollamt.			Großenwernfeld
4) Straße von Würzburg nach Meiningen		Mellerichstadt	Eussenhausen	Estenfeld Bergtheim Werneck Poppenhausen Münnerstadt Neustadt Unsleben Oberstreu
5) Straße von Würzburg nach Hammelburg u. Fulda	von Würzburg bis Bergtheim S. Nro. 4. alsdann Gauaschach			Arnstein

Digitized by Google

Hauptstraßen	Ober- und Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeldstationen
6) Straße von Würzburg nach Hildburghausen u. s. w. über Schweinfurt.	von Würzburg bis Werneck S. Nro. 4. alsdann Schweinfurt, Oberzollamt. Königshofen, Oberzollamt.	Aubstadt oder Trappstadt		Bergrheinfeld Hesselbach oder Madenhausen Stadtlauringen
7) Straße von Würzburg über Schweinfurt u. Haßfurt nach Koburg.	von Würzburg bis Schweinfurt S. Nro. 6. alsdann	Ermershausen		Schonungen Haßfurt Hofheim
8) Straße von Würzburg nach Bamberg über Schweinfurt u. Haßfurt.	von Würzburg bis Haßfurt S. Nro. 7. alsdann	Stettfeld		Zeil
9) Straße von Würzburg über Ebrach nach Bamberg.		Breitbach		Rottendorf Dettelbach Stadtschwarzach Stadelschwarzach
10) Straße von Würzburg nach Nürnberg über Rottendorf.	von Würzburg bis Rottendorf S. Nro. 9. alsdann Kitzingen, Oberzollamt.	Mainbernheim		
11) Straße von Würzburg nach Ansbach.	Ochsenfurt, Oberzollamt.			Randersacker
12) Straße von Würzburg nach Mergentheim u. s. w		Jetenberg		Höchberg
13) Straße von Würzburg über Ochsenfurt nach Württemberg.	von Würzburg bis Ochsenfurt S. Nro. 11. alsdann	Röttingen	Gelchsheim	

Hauptstraßen	Ober- und Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeldstationen
14) Von Schweinfurt ins Fuldaische.				Poppenhausen Oerlenbach Arnshausen Euerdorf.
15) Ansbacher Straße von Markthr. oder Marktsteft.	Markthreit, Oberzollamt. Marktsteft, Oberzollamt.	Obernbreit		
16) Von Geys nach Fladungen oder Bischofsheim.	Tann, Oberzollamt. Bischofsheim, Beyzollamt.	Wendershausen Fladungen	Hilders oder Wüstensachsen	
17) Von Schwarzenfels u. s. w. über Gemünden u. s. f.	Gemünden, Oberzollamt.	Zeitlofs	Burgsinn	
18) Vom Sächsischen nach Bamberg über Ebern	Ebern, Beyzollamt	Trappstadt Ermershausen Baunach	Zimmerau Maroldsweißach	Rentweinsdorf
19) Vom Sächsischen über Heldburg nach Bamberg.	Gemünd, Beyzollamt.	Untermerzbach	Heilgersdorf	
20) Vom Sächsischen ins Fuldaische über Fladungen.	Bischofsheim, Beyzollamt.	Fladungen Gersfeld oder Oberbach	Riedenberg	Oberelzbach
21) Vom Sächsischen ins Fuldaische u. s. f.	a	. . . . Mellerichstadt	Völkershausen od. Eussenhausen oder Oberstreu	
	b	. . . . Stockheim	Eussenhausen	

sodann in beyden Fällen auf Oberelzbach u. s. f. wie in Nro. 20.

Digitized by Google

Hauptstraßen	Ober- und Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeldstationen
22) Vom Sächsischen über die Tann nach Geys ꝛc.	Tann, Oberzollamt.	Wendershausen	Dippach	
23) Vom Sächsischen über Hilders ins Fuldaische.			Simmershausen Hilders oder Eckweisbach dann Kleinsassen oder Langenberg	

II. Verbindungen der Zoll- und Commerzial-Straßen.

1) Von Königshofen auf die Meininger Straße Nro. 4.	. .	. .	Wülfershausen . .	Neustadt oder Stadtlauringen Poppenlauer oder Großenwenkheim Münnerstadt
2) Von Schweinfurt nach Steinbach u. s. w.	von Schweinfurt bis Werneck sieh Zollstraße Nro. 6.		alsdann	Arnstein Halsheim Karlstadt
	Die übrigen Stationen sieh Zollstraße Nro. 2.			
3) Von Schweinfurt nach Kitzingen u. s. w.	Kitzingen, Oberzollamt.			Unterspießheim Gaibach Volkach Stadtschwarzach

Digitized by Google

Hauptstraßen	Ober- und Beyzollämter	Hauptgränzzollstationen	Nebengränzzollstationen	Weggeldstationen
4 Von Schweinfurt nach Breitbach u. s. w. auf die untere Bamberger Straße Nro. 9.		Breitbach		Unterspießheim Gerolzhofen
5) Von Haßfurt u. s. w. nach Breitbach auf die untere Bamberger Straße Nro. 9.		Breitbach		Donnersdorf Gerolzhofen
6) Von Ochsenfurt nach Kitzingen oder Mainbernheim.	Marktbreit, Oberzollamt. Marktsteft, Oberzollamt. Kitzingen, Oberzollamt	oder . . . Mainbernheim	Michelfeld	
7) Von Kitzingen auf die Meininger Straße Nro. 4.				Effeldorf Bergtheim
8) Von Neustadt und der Meininger Straße auf Bischofsheim und ins Fuldaische.	Bischofsheim, Beyzollamt.		— — —	Schönau
	Die übrigen Stationen sieh Zollstraße Nro. 20.			

Digitized by Google

III. Wasserstraßen.

1) der Mainstrom	Ober- und Wasserzollämter	Gemeine Wasserzollstationen.	Anmerkungen.
	Eltmann	Haßfurt Obertheres Mainberg . .	Der Wasserzoll für diese Station wird zu Obertheres oder zu Schweinfurt erhoben, worüber diese Stationen ihre besondern Vorschriften haben.
	Schweinfurt	Volkach	
	Kitzingen Marktsteft Marktbreit	. . . . .	Der Wasserzoll wird nur einfach an der einen oder andern dieser Stationen nach den ihnen hierüber gegebenen Vorschriften erhoben.
	Ochsenfurt Würzburg		
		Karlstadt Karleburg . .	Der Wasserzoll für diese Station wird zu Karlstadt erhoben.
		Zwing . . .	Der Wasserzoll für diese Station wird zu Karlstadt oder Gemünden nach den ihnen hierüber gegebenen Vorschriften erhoben.
	Gemünden Lengfurt		
2) Die Saale und Sinn mit ihren Nebenbächen.	Anmerk. Für die Wasser- und Floßzölle an diesen Wässern bleiben die bisherigen Stationen.		

(Ziffer 3.)

Zoll = Tarif.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Alle Artikel, welche in dieser Zollrolle nicht besonders angeführt sind, und unter keine der darin genannten Gattungen gezählt werden können, bezahlen bey der Einfuhr . . . . . 50 kr.
bey der Ausfuhr . . . . . 12 kr.

2) In Hinsicht des Edrises für den ausserordentlichen Colonial = Aufschlag, nach dem K. K. französischen Decrete, hat es bey den bisherigen Verordnungen sein unabänderliches Verbleiben.

3) Diejenigen Waaren, welche mit einem * bezeichnet sind, können, wenn sie nicht verpakt oder verschlossen, sondern ganz offen geführt werden, bey jeder Gränzzollstation, die übrigen aber nur bey den Hauptgränzstationen aus = und einpassiren.

			Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
			fl.	kr.	fl.	kr.
	Alabaster, Marmor, u. d. gl. Steine für feinere Steinmetzarbeiten	per Centner				
*	roh	"	"	25	"	12
*	gearbeitet	"	2	30	"	12
	Alaun	"	"	16	"	12
	Alkermes eingesottener, wie Konfect	"	12	30	"	12
	Ambra, wie Apothekerwaare.					
	Anis	"	2	30	"	12
	Antimonium, rohes	"	"	25	"	12
	Präparate davon, S. Apothekerwaaren.					
	Apothekerwaaren, einfache, welche in dieser Zollrolle nicht besonders genannt sind		8	20	"	12
	zubereitete, welche nicht besonders hierin genannt sind.					
	Arak, wie Liqueur.					
	Arsenik	"	"	25	"	12
	Asche,					
*	gemeine	"	frey		verboten	
*	Seifensieder- Torf- Steinkohlen = Asche	"	frey		"	6
	Auripigment	"	"	25	"	12
	Austern	"	5	"	"	12
	Badian oder Sternanis	"	18	20	"	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bänder, S. Seiden, Wolle, Baumwolle, kamelhaarne, Flachs- Hanfwaaren ꝛc.	"	"	"	"	"
• Bäume, junge Obst-	per 100 Stück	5	"	"	12
Balsame natürliche zusammengesetzte } S. Apothekerwaaren	per Centner				
Barchent, S. Baumwollenwaaren					
Barden verarbeitet, geschnitten }	"	4	10	"	12
Bastwaaren, wie Strohwaaren					
Batist, S. Leinenwaaren					
Baumwolle,					
rohe,	"	frey		"	12
geschlagen, gekämmt oder gefärbt	"	8	20	"	12
zu Garn gesponnen	"	12	30	"	12
gestrickt, geweben, gewirkt, oder sonst verarbeitet	"	18	20	"	12
Beine	"	"	3	"	6
Beinschwarz	"	"	50	"	12
Bergblau	"	9	10	"	12
Berggrün	"	2	30	"	12
Berlinerblau	"	18	20	"	12
Bernstein in Bruchstücken und roh	"	9	10	"	12
verarbeitet, S. Galanteriewaaren					
Besen, S. Holzwaaren					
• Betten und Bettzeug, S. Hausgeräthe					
• Bienen	per Korb	frey		"	12
• Bienenstöcke, S. Strohwaaren					
• Bier	per Centner	"	40	"	12
• Bierhefen	"	frey		"	50
Bilder, S. Kupferstiche, Statüen					
Bimssteine	per Centner	"	25	"	12
Bisam, wie Apothekerwaare					
Bijouterie, wie Galanteriewaare					
Blech,					
unverarbeitetes schwarzes Eisenblech	"	"	16	"	12
deßgleichen weißes	"	"	25	"	12
Arbeiten hiervon, gemeine	"	8	20	"	12
feinere }					
Bley, rohes	"	"	16	"	12
gearbeitet, gegossen, gezogen	"	2	30	"	12
Bleystifte	per Dutzend groß	"	50	"	12
Bleyweis (cerussa alba)	per Centner	2	30	"	12
Zucker	"	8	20	"	12
Blüthen aller Art, wie Apothekerwaare					
• Bohnen	per Metze	"	6	"	6

Digitized by Google

			Eingangs-Zoll fl.	Eingangs-Zoll kr.	Ausgangs-Zoll fl.	Ausgangs-Zoll kr.
	Bolus alba et armen, S. Apothekerwaare					
	Borax, S. Apothekerwaare					
	Borsten	per Centner	"	8	"	25
	Branntwein	"	2	30	"	12
	Braunstein	"	"	8	"	8
	Braun schweigisch-Grün	"	5	"	"	12
	Brod					
*	gemeines und dergleichen Zwieback	"	frey		"	12
	das übrige wie Konfect					
	Bronze-Arbeit, wie Galanterie-Arbeit					
	Buchdrucker Buchstaben	"	2	30	"	12
	Matrizen	"	8	20	"	12
	Buchdruckerschwärze	"	"	50	"	8
	Bücher	"	"	12	"	12
*	Bucheln	"	frey		"	16
	Bürstenbinderwaare, gemeine, und in so fern sie nicht zu den Galanteriewaaren gehört	"	2	30	"	12
*	Butter	"	1	40	"	12
	Cacao und Cacao-Schalen	"	2	20	"	12
	Cardamomen	"	18	20	"	12
*	Chaisen	von 100 Gulden	10	"	"	12
	China, S. Apothekerwaare					
	Chorolade	per Centner	18	20	"	12
	Cochenille	"	frey		"	12
	Colophonium	"	1	40	"	12
	Cristalli tartari et cremor	"	5	"	"	12
	Därme	"	frey		"	1
	Dacht	"	8	20	"	12
	Dornschlag	"	frey		"	1
	Drath für musikalische Instrumente	"	1	40	"	12
	außerdem S. Eisen, Kupfer, Messing, Gold, Silber					
	Dreherwaaren					
	von Holz, Horn und Bein	"	18	20	"	12
	von Metall, S. die treffenden Metalle					
*	Dünger	per Fuhr	frey		"	12
	Edelsteine und Halbedelsteine, auch unächte Schmelz ꝛc.					
	roh, oder gefaßt	vom Gulden	"	6	"	1
*	Eicheln	per Centner	frey		"	6
	Eisen, rohes					
	Gußeisen	"	"	3	"	12
	Schmiedeisen	"	"	8	"	12
	Stahl	"	"	16	"	12
	altes zerbrochenes Eisen	"	frey		"	12
	verarbeitetes Gußeisen	"	"	3	"	12
	Schmiedeisen, nämlich Sensen					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Sicheln, Degen, Säbel- Klingen und Gewehrlaufe . . per Centner	-	50	-	12
	Messer- Schlosser- Zirkelschmiedarbeiten -	8	20	-	12
	Elfenbein,				
	rohes . . . . -	9	10	-	12
	geraspeltes . . . -	-	50	-	12
	verarbeitetes . . . -	18	20	-	1
	Erde, Farbenerde . . . -	-	8	frey	
	Ocher oder gelbe . . . -	-	50	-	8
	Braunroth, sogenanntes englisches . -	-	50	-	12
*	Töpfer- und Porzellanerde . -	-	1	-	24
	Essig . . . . -	2	30	-	12
	Farbstoffe, die nicht besonders genannt sind -	-	25	-	12
	Federn				
	Bett- und Pflaumfedern . -	1	40	-	12
	Eiderdunnen . . . -	18	20	-	12
	Schreibfedern . . . -	1	40	-	12
*	Fechser . . . per 100 Stück	-	6	-	2
	Felle, S. Häute und Pelzwaaren				
	Fenchel . . . per Centner	2	30	-	12
	Feuersteine . . . -	-	8	-	8
	Feuerschwamm . . -	2	30	-	12
	Fischbein, S. Barden				
	Fernambuck . . . -	frey		-	12
	gemahlen . . . -	8	20	-	12
	Feuerspritzen . . von 100 Gulden	10	-	-	12
	Firniß . . . per Centner	8	20	-	12
*	Fische, Landfische frische . . -	1	40	-	12
	Seefische, als: Häringe, Stockfische, Sardellen, Meerkrebse, Schildkröten -	2	30	-	12
	Fischthran . . . -	-	25	-	12
	Flachs und Hanf				
	roher . . . -	1	40	1	40
	gesponnen (Garn) . . -	5	-	-	12
	gestrickte und gewirkte Arbeiten, deßgleichen Netze, Leinwand, Drill, Bildarbeit, Damast, Zwilch und alle andern Zeuge -	8	20	-	12
	Seilerarbeiten, S. Buchstab S.				
	Werg . . . -	-	25	-	25
	Samen . . . -	frey		-	50
	Fleisch,				
*	frisches . . . -	frey		-	12
	dürres geräuchertes ꝛc. -	2	30	-	12
	Schinken und dürre Zungen -	5	-	-	12
	Früchte, (Baum-) gemeine				
*	frische . . . -	-	50	-	12
*	gedörrte . . . -	1	40	-	6

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	feine fremde, als Pomeranzen, Apelſinen, Zitronen, Feigen ꝛc. per Centner	5	-	-	12
	Futterale, S. Buchbinder- und Galanteriearbeiten				
	Galanterie-Waaren hierunter werden alle Luxus-Arbeiten verſtanden, welche zum Putz, zur Verzierung der Zimmer, Geräthſchaften und ſonſtigen Bequemlichkeiten dienen, und in der Zollrolle nicht ausdrücklich genannt ſind .	50	-	-	12
	Garn, Geſpinſt, Zwirne, S. Flachs, Baumwolle, Wolle, Seide				
	Gallus (Galläpfel) . . per Centner	-	50	-	12
•	Gartengemüſe u. d. gl. . . per Roßlaſt	1	12	-	12
•	Geflügel, Hühner, Tauben . per Stück	-	1	-	1
	Vögel . . per Klupet	-	1	-	1
	alle größere, oder wildes Geflügel per Stück	-	3	-	3
	Geld . . .	frey		frey	
	Getreide, ungemahlen und ungebrochen per Malter	-	16	-	8
	Gewehre, (ein Schiesgewehr) per Stück	2	30	-	12
	Piſtolen . . per Paar				
	Gewürznelken und alle Gewürze . per Centner	18	20	-	12
•	Gips, roher . . .	-	2	-	2
	gemahlener . . .	-	6	-	1
	Figuren . . .	-	12	-	12
	Glas, gemeines Fenſter-, Hohlgläſer .	2	30	-	12
	feinere geſchliffene, dann Kriſtallglas zu Hangleuchtern, Spiegel u. d. gl. .	8	20	-	12
	optiſche Gläſer ungefaßte und gefaßte, S. Inſtrumente				
	Scherben und Schlacken .	frey		-	8
	Gläſte	-	16	-	12
	Glocken	3	20	-	12
	Gold und Silber unverarbeitetes, gezupftes, ausgebranntes . . . vom Gulden	frey		-	1
	verarbeitet, Silber- und Goldſchmiedarbeiten . . . per Loth	-	2	-	¾
	geſchlagenes Gold und Silber .	-	2	-	¾
	Geſpinſt, Borden, Bänder, Netze	-	1	frey	
	unächtes, unverarbeitet oder verarbeitet, platinirt } wie ächtes				
	Grana kermes d'avignon, S. Farbſtoffe				
	Grünſpan . . . per Centner	1	40	-	12
•	Grütze aller Art, als: gerändelte Gerſte, Gries, Haberkern . .	-	16	-	8
	Gummi und Harze ohne Ausnahme .	1	40	-	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
•	Gurken, rohe, S. Gartengemüs				
•	eingemachte . . . per Centner	1	40	"	12
	Gürtlerwaaren . . "	8	20	"	12
	Haare,				
	rohe, von Menschen und Thieren "	"	16	5	"
	Arbeiten davon . . "	8	20	"	12
	Hafnererz . . . "	"	3	"	3
	Haarpuder, Stärke . . "	1	40	"	12
	Handschuhe, S. Galanteriewaaren				
	Häute, ungearbeitete				
	von Pferden, Ochsen, Kühen, Eseln "	frey		2	30
	von Schmalrindern, Kälbern . "	"	"	2	30
	von Böcken, Ziegen, Schafen . "	"	"	5	"
	von Hirschen, Rehen . "	"	"	8	20
	von Hunden, Katzen ꝛc. . "	"	"	1	40
	von Gemsen . . "	"	"	"	12
	ausländische kostbare Häute . "	3	20	"	12
	Hanf, wie Flachs				
	Harze, wie Gummi				
	Hausenblase . . "	3	20	"	12
•	Hausrath, zum Verkauf bestimmt, S. die einzelnen Artikel				
	einem Ein- Aus- oder Durchziehenden gehörig . . . per Pferdlast	"	48	"	48
	Hechseln . . . . per Centner	"	25	"	12
	Herbae, S. Kräuter				
•	Hefen . . . . "	frey		"	50
•	Heu . . . . "	"	1	"	1
•	Holz				
	Brennholz, hartes, weiches . per Klafter	frey		"	16
	Wellen . . per Hundert	"	"	"	16
•	Holländer Holz				
	ganze Eichbäume zu 30 Fuß . per Stamm	frey		2	30
	Halbe und Drittels geben einen Halben, einen Drittels und eben so werden 8 Wagenschuß, 16 Pfeifer, 28 Knapper und 48 Ranzen für einen Stamm gerechnet.				
•	Flößholzstämme				
	1 Reis von 60 Fuß und darüber Boden nämlich	frey		8	20
	3ter per Boden	"	"	8	20
	4ter "	"	"	8	20
	5ter "	"	"	5	"
	6ter "	"	"	2	30
	7ter "	"	"	2	30
	8ter " }	"	"	1	40
	9ter und 10ter " }				

Digitized by Google

			Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
			fl.	kr.	fl.	kr.
*	**Bauholz in Stämmen**					
	Eichstämme von					
	1 bis 1 ½ Fuß im Durchmesser	per Stamm	"	"	"	50
	1 ½ bis 2 "	"	"	"	1	40
	2 bis 3 "	"	"	"	2	30
	Kieferstämme und Lerchen					
	zu 1 Fuß im Durchmesser	"	"	"	"	50
	" 2 " " "	"	"	"	1	40
	Fichten und Weißtannenstämme					
	von 9 bis 12 Zoll im Durchmesser	"	"	"	"	6
	" 12 " 18 "	"	"	"	"	50
	" 18 " 24 "	"	"	"	1	40
*	Werk- und Nutzhölzer für Schreiner, Dreher,					
	Wagner ꝛc.	"	"	"	"	25
	Stangen für Wagner	per Stück	"	"	"	3
	Baum- und Reifstangen	per Schock	"	"	"	12
*	Hopfenstangen	"	"	"	"	25
*	Stangen zu Peitschenstöcke, Siebmacher-					
	arbeit	"	"	"	"	50
*	Bandweiden für Büttner	"	"	"	"	3
*	kleine Weiden zum heften	per vier Schock	"	"	"	1
*	zugerichtetes Holz					
	eichene Bretter zu 14 Fuß	per Schock	"	16	2	30
	" " " 18 bis 20 Fuß	"	"	25	5	"
	eichene Stollen	"	"	6	"	50
	Pfähle	per Tausend	"	6	"	50
	Bohlen	per Stück	"	1	"	6
	Fichten- und Kiefern-Bretter					
	Mainbretter ordinäre zu 12 Fuß	per Schock	"	6	"	50
	" " " 14 "	"	"	6	2	30
	" " " 20 "	"	"	6	2	30
	Doppelte Bretter oder Bohlen entrichten					
	die zweyfache Gebühr					
	Latten, kurze	"	"	6	"	16
	lange	"	"	6	"	50
*	Schindel	per Tausend	"	2	"	6
*	Fakelpfähle	per Hundert	"	4	"	12
*	Stollen	per Schock	"	6	"	25
*	kieferne und ordinäre Pfähle	per Tausend	"	6	"	50
*	Faßtauben					
	von Eichenholz von 3 ½ Fuß	per Mähn	frey		8	20
	" " " 4 bis 6 Fuß	"	"	"	18	20
	" " " 7 bis 10 Fuß	per Hundert	"	"	8	20
	von weichem Holz	per Schlag	"	"	"	25
*	Sieblauser	per Schock	"	16	1	40
*	Mühlsärge	per Stück	"	3	"	6
*	Buchbinder-Degenspäne	per 10 Schock	"	10	"	5

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
*	Zuber und dergleichen Küfner-Waaren per Roßlast	3	12	"	25
*	Peitschenstiele . . "	3	12	"	25
*	Faßreife				
	von 1 bis 24 Eymer . per hundert Stück	"	3	"	6
	" 2 bis 8 Fuder . . "	"	6	"	16
	Ausländische Holzarten, als: Buchs- Eben- Ceedern- Mahaony- Cypressen- Rosenholz u. d. gl. . . . per Centner	2	30	"	12
	Holzwaaren,				
*	gemeine zum landwirthschaftlichen und häuslichen Gebrauche, als Rechen, Schaufeln, Hähne, Löffel, Büttner- und Küfnerarbeiten . . per Roßlast	3	12	"	12
*	Peitschenstiele eben so				
	feinere Holzwaaren, S. Schreiner- Dreher- Galanteriewaaren, Instrumente, Schachteln				
	Arzneyhölzer, S. Apothekerwaaren				
	Farbhölzer, gemahlene . per Centner	frey		8	20
	Honig . . . "	1	40	"	12
	Hopfen, gemeiner . . . "	5	"	"	12
	böhmischer . . "	2	30	"	12
	Horn aller Art rohes . . "	"	3	"	3
	Arbeiten davon, wie Dreher- Kammacher- Galanteriewaaren				
	Hornspäne, Klauen ꝛc. . . "	frey		"	8
	Hüte und alle Filz- und Huterarbeit . "	50	"	"	12
	Indigo . . . . "	frey		"	12
	Ingwer, S. Gewürze				
	Instrumente, astronomische, chirurgische, mechanische, physikalische, musikalische, optische, technische, so wie auch deren Theile "	2	30	"	12
	Juchten . . . . "	4	10	"	12
	Juwelen, wie Edelsteine				
	Kamelgarn . . . "	9	10	"	12
	Kämme, und alle Kammacherarbeit . "	18	20	"	12
	Käse . . . . "	2	30	"	12
*	Kalk und Kalksteine . . "	"	3	"	1
	Kamelhaar . . . "	3	20	"	12
	Kamelot, wie Tuchwaaren				
	Kardendistel . . . "	frey		"	12
	Kardetsche . . . "	"	25	"	12
	Kaffee, ächter . . . "	6	40	"	12
	unächter . . . "	2	30	"	12
	Kampfer, S. Apothekerwaare				
	Kapern . . . . "	5	"	"	12
	Karmin . . . . per Pfund	"	30	"	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Karten, Spielkarten	per Dutzend	"	48	"	6
• Kienruß	per Centner	"	3	"	3
Kirschengeist, wie Liqueur					
• Kies zum Glasmachen	per Fuhr	frey		"	3
Kinderspielwaaren					
gemeine von Holz und Pappe	per Centner	18	20	"	12
kostbarere, wie Galanteriewaaren					
Klauen, wie Hornspäne					
Kleesaamen					
• Kleyen, gemeine	"	2	30	"	12
Mandelkleye	"	"	1	frey	
Klingen, S. Eisenarbeit	"	1	40	"	12
Knoppern	"	"	8	"	8
Königsgelb	"	12	30	"	12
blau	"	18	20	"	12
Kölnische Tabakspfeifen	"	"	50	"	12
• Kohlen, Holz- und Steinkohlen	"	"	1	"	3
Konfect	"	50	"	"	12
Korallen, S. Galanteriewaaren					
Koriander	"	1	40	"	12
Korinthen	"	5	"	"	12
• Körbe und Korbmacherarbeit	"	1	40	"	12
Korduan	"	18	20	"	12
Körner, S. grana, Material- und Apothekerwaaren					
Kork, ungearbeitet	"	frey		"	12
Stopfel, und andere Arbeiten von Kork	"	8	20	"	12
Kräuter, S. Gartengemüse, Apotheker- und Materialwaaren, in so fern sie nicht besonders hierin genannt sind					
Krapp, ungemahlen, oder in Wurzeln gemahlen	"	"	25	"	12
Krebse, wie Fische	"	2	30	"	12
Kreide					
schwarze	"	"	3	"	3
Kremserweis	"	"	50	"	12
• Küchensalz	"	"	25	"	12
Küfnerwaaren, S. Holzwaaren	"	verboten		"	3
Kümmel, gemeiner	"	1	40	"	12
römischer	"				
Kürschnerarbeit	"	25	"	"	12
Kupfer					
rohes, Drath ꝛc.	"	"	50	"	12
altes in Bruchstücken	"	"	25	"	12
Arbeiten davon	"	12	30	"	12
Kupferstiche	"	"	12	"	12
Kutschen, S. Chaisen					

Digitized by Google

		Eingangs-zoll		Ausgangs-zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Lack, zubereiteter	per Centner	8	20	-	12
lackirte Arbeiten	"	18	20	-	12
Lakmus	"	-	25	-	12
Lahn, wie geschlagenes Gold und Silber					
Lebkuchen	"	12	30	-	12
Leder,					
gegerbtes Roth- Weissgerber- Sattler-Leder	"	4	10	-	12
sämisches Leder und Korduan	"	8	20	-	12
gefärbtes, cramoisi, Säffian ꝛc.	"	18	20	-	12
Arbeiten von Leder, gemeine	"	12	30	-	12
feinere, S. Galanterie- und lackirte Waaren					
Leim, Tischler-	"	2	30	-	12
Vogelleim	"	2	30	-	12
Leimleder, oder Lederabfälle	"	frey		-	12
Lein, S. Flachs					
Lichter, Talglichter	"	2	30	-	12
Wachslichter, S. Wachs.					
Liqueurs aller Art	"	8	20	-	12
Lohrinde	"	frey		-	6
Lohe	"	-	16	-	6
Lohkäse	"	frey		-	6
Lumpen	"	frey		verboten	
Macaroni und alle dergleichen Zubereitungen von Mehl	"	2	30	-	12
Macis	"	18	20	-	12
Magnesia communis et muria	"	5	-	-	12
Mahlereyen	"	-	12	-	12
Malz	"	-	6	-	1
Mandeln	"	5	-	-	12
Marmor, wie Alabaster					
Maschinen, wie Instrumente					
Materialwaaren, die nicht hierin besonders genannt sind	"	-	50	-	12
Matten, S. Strohwaaren					
Mehl	"	-	16	-	2
Mennig (minium)	"	-	25	-	12
Mercurius crudus Queckſilber, S. Apothekerwaaren					
Präparate, S. Apothekerwaaren					
Meerschaum, roh	"	-	16	-	12
ächte, unächte Meerschaumköpfe und andere Arbeiten	"	18	20	-	12
Messer, und Messerschmiedarbeiten, Gabeln ꝛc. S. Eisenwaaren.					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Messing- oder Metall-Compositionen, die nicht besonders genannt sind; rohes	per Centner	2	30	"	12
altes unbrauchbares	"	"	50	"	12
Draht	"	2	30	"	12
alle andern Arbeiten von Messing	"	18	20	"	12
geschlagenes Metall in Büchelchen	"	18	20	"	12
Meubles, S. Hausrath					
Mineral-Wasser	Hundert Krüge	"	50	"	12
Moschus, S. Apothekerwaaren					
Most von Trauben	per Centner	"	36	4	"
	oder per Eymer	"	50	6	"
von Obst	per Centner	"	25	"	6
	oder per Eymer	"	36	"	12
Musseline, S. Baumwollenwaaren					
Mühlsteine	per Stück	"	30	"	12
Musikalien, wie Bücher.					
Muskatblüthe, S. Macis.					
Muskatnüsse	per Centner	18	20	"	12
Nadel und Nadlerwaaren	"	2	30	"	12
Nägel	"	2	30	"	12
Neapolitanisch-Gelb	"	5	"	"	12
Neublau	"				
grün	"	12	30	"	12
roth	"				
Netze	"	5	"	"	12
Nudeln, S. Macaroni.					
Nüsse	"	"	6	"	1
Obst, S. Früchte					
Ocher, S. Erden					
Oehle aller Art zum Genuß	"	5	"	"	12
Hanf-Lein-Repsöhl, Steinöhl ꝛc.	"	1	40	"	12
Terpentinöhl	"	1	40	"	12
Häringöhl	"	1	40	"	12
destillirte und aromatische Oehle	"	18	20	"	12
Oehlkuchen und Mehl davon	"	frey		"	12
Orlean	"	frey		"	12
Orseille, roh	"	frey		"	12
zubereitet	"	1	40	"	12
Papier	"	2	30	"	12
Pappe, roh	"	1	40	"	12
Tuchspäne	"	"	50	"	12
gemeine Arbeiten von Pappe	"	5	"	"	12
feine, wie lakirte und Galanterieарbeit					
Parfümerie-Waaren	"	18	20	"	12
Pastellfarben	"	2	30	"	12
Pech, S. Harze					
Pelze, unverarbeitet					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
gemeine, als: Fuchs- Hasen- Iltis-	per Centner	frey		18	20
kostbare, als: Marder- Fischotter- ꝛc.	"	50	"	"	12
Arbeiten, S. Kürschnerwaare					
Pergament	"	9	10	"	12
Perlen	per Loth	"	1	"	1
gefaßte, S. Galanteriewaaren					
Perlenmutter, roh	per Pfund	"	11	"	3
Arbeiten, S. Galanteriewaaren					
Perückenmacherarbeiten	per Centner	18	20	"	12
Pfeffer, S. Gewürze					
Pferde	per Stück	2	"	"	12
Fohlen unter einem Jahr	"	1	"	"	12
Pistazien, S. Mandeln					
Platina, S. Gold und Silber					
Plüsche, wie Wollenwaaren					
Porzellain	per Centner	6	40	"	12
Posamentir-Arbeiten	"	50	"	"	12
Pottasche, schwarze	"	"	16	"	12
kalcinirte	"	2	30	"	12
Prunellen, S. dürres Obst					
Pulver (Schießpulver)	"	4	10	"	12
Queckſilber, S. Mercurius					
Querpitmonen	"	frey		"	12
Radix, S. Apothekerwaaren					
Rauchpulver	"	18	20	"	12
Rauſchgold	"	18	20	"	12
Reben, wie Fechser					
Reis	"	"	50	"	12
Repsſamen, S. Samen					
Riemer-Arbeiten, gemeine	"	12	30	"	12
Die übrigen wie Galanteriewaaren.					
Rinden, eichene, S. Lohrinden,					
ausländiſche, die nicht beſonders genannt					
ſind, S. Farb- und Materialwaaren					
Rindvieh,					
Kälber, Raupen, Kalben, Rinder und					
junges Faſelvieh	per Stück	"	25	"	8
Zug- Melk- Geltvieh	"	1	40	"	12
Mast- und Schlachtvieh	"	5	"	"	12
Rohr, ſpaniſches					
zu Weberkämmen	per Centner	"	25	"	12
zu Stöcken ꝛc.	"	2	30	"	12
Röthe, S. Krapp					
Röthel	"	"	8	"	8
Roßhaare, S. Haare					
Roſinen	"	5	"	"	12
Rum	"	8	20	"	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Samen zur Arzney, S. Apothekerwaaren					
Samen,					
Garten- Feld- Waldsamen	per Centner	"	50	"	12
Kleesamen	"	2	30	"	12
ausgenommen sind hiervon ferner, Lein- Mohn- Reps- Buchel- und alle dergleichen zum Oehlschlagen dienlichen Samen, diese geben	"	frey		"	50
Säckler- und Beutlerarbeit	"	12	30		12
Saffian, S. Leder					
Saffran	"	18	20	"	12
Saftfarben	"	18	20	"	12
Sago	"	2	30	"	12
Saiten,					
Darmsaiten	"	1	40	"	12
Drathsaiten	"				
Salmiak	"	4	10	"	12
Salpeter	"	frey		"	50
Salze, S. Küchensalz und Apothekerwaaren					
Sattlerarbeiten, gemeine	"	12	30	"	12
Die übrigen wie Galanteriewaaren					
Scharlachbrey, S. Kermes.					
Schafe, veredelte					
Störe und Schafe	per Stück	"	"	5	"
Hammeln	"	"	1	"	6
Landrace Zuchtvieh	"	"	50	"	6
Mastvieh	"	"	16	"	6
Schafwolle. S. Wolle					
Schachteln	per Centner	"	50	"	12
Scheeren, gemeine, S. Eisenwaaren,					
Tuch- und Schafscheeren	"	1	40	"	12
Scheidwasser, S. Apothekerwaaren					
Schieferstein	"	"	3	"	3
Schieferweis	"	2	30	"	12
Schiffe	von hundert Gulden	3	"	"	12
Schildkröten	per Centner	2	30	"	12
Schalen	"	"	25	"	12
Arbeiten davon, S. Galanteriewaaren					
Schiespulver, S. Pulver.					
Schinken S. Fleisch.					
Schirme (Sonnen- Regenschirme)	per Stück	"	50	"	3
Schleifsteine	"	"	25	"	1
Schlosserarbeit, S. Eisen					
Schmalte, roh	per Centner	"	16	"	12
gemahlen	"	1	40	"	12
Schmak	"	"	16	"	12
Schmalz, S. Butter.					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Schmeer und Fett	per Centner	1	40	"	12
Schmelztiegel	"	"	25	"	12
Schmergel	"	"	8	"	8
Schminke aller Art, wie Karmin					
Schnallen, S. Galanteriewaaren					
Schreibfedern, S. Federn					
Schreinerarbeiten	"	2	30	"	12
Schuhe	"	12	30	"	12
Schüttgelb	"	"	25	"	12
Schüsser	"	1	40	"	12
Schwämme					
zum Genuß	"	2	30	"	12
Badschwämme	"	3	20	"	12
Feuerschwamm	"	3	20	"	12
Schwefel, roher	"	2	30	"	12
Einbrennschwefel, in Faden	"	2	30	"	12
Schwefelblüthe	"	5	"	"	12
Schweinsborsten, S. Borsten					
Schweine, zahme	per Stück	"	12	"	6
wilde	per Centner	1	40	"	12
Schwertfegerwaaren, S. Eisen					
Seide, rohe, oder von Kokons, Gallete noch nicht abgesponnene und ungefärbte	"	3	20	"	12
gesponnene ungefärbte	"	9	10	"	12
dergleichen gefärbte	"				
Seiden- und Halbseidenwaaren gestrikte, gewürkte, gewebene und andere	per Pfund	"	30	"	12
Spitzen	"	1	"	"	12
Bänder	"	"	30	"	12
Seife, gemeine	per Centner	1	40	"	12
Oehlseife zu Manufakturen	"	"	50	"	12
wohlriechende und feine Handseife	"	5	"	"	12
venetianische	"				
Seilerwaaren	"	5	"	"	12
Semen amouii, S. Pfesser.					
Senf, Körner	"		25	"	12
Mehl	"				
zubereiteter	per Büchse	"	4	"	1
Serpentin, wie Marmor.					
Siebmacherarbeiten	"	2	30	"	12
Siegellack	"	12	30	"	12
Silber, wie Gold.					
Silvester, wie Cochenille					
Smalte, S. Schmalte.					
Soda	"	"	16	"	12
Spengler- S Blecharbeiten.					
Speck, S. Schmeer.					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Speck, Spica celtica	per Centner	2	30	.	12
indischer		.	16	.	12
Spermaceti, S. Apothekerwaaren					
Spezereywaaren, in so fern sie nicht besonders genannt sind		3	20	.	12
Spiegel, S. Glas					
Spiesglas, S. Antimonium					
Spiritus, in so fern sie nicht zu Parfümerien oder Liqueurs gehören, und nicht besonders genannt sind, wie Apothekerwaaren					
Spitzen, feine		5	.	.	12
sächsische		2	.	.	12
Spreterarbeiten, gemeine		18	20	.	12
feine, S. Gold, Silber, Galanteriewaaren &c.					
Stahl oder Mok, S. Eisen.					
Staniol oder Spiegelfolien		3	20	.	12
Stärke oder Kraftmehl, S. Haarpuder					
blaue, S. Schmalte					
Steine, Sandplatten oder Plattsteine	per hundert Fuß	.	16	.	12
zugerichtete		.	25	.	12
gemeine Mauersteine	per Pferdlast	.	1	.	12
Mühl- Schleifsteine. S. M. und S.					
feinere zu Steinhauerarbeiten, wie Marmor					
Steingut, S. Porcellain					
Steinernes Geschirr,					
gemeines	per Centner	.	3	.	3
feineres		.	25	.	12
Steinhauerarbeiten		.	6	.	1
Steinkohlen, S. Kohlen					
Stickereyen, wie Galanteriewaaren					
Sternanis, S. Badian					
Storax, S. Apothekerwaaren					
Stroh		frey		.	6
Strohwaaren, gemeine		2	30	.	12
feinere Stroh und Bastarbeiten, wie Galanteriewaaren					
Syrup		.	50	.	12
Toback,					
roh in Blättern, Stengeln, Karotten Gniz &c.		.	16	.	50
verarbeiteter Schnupf- Rauchtoback u. d. gl.		5	.	.	12
Tapeten von Papier		8	50	.	12
von Seide u. d. gl. S. Seide u. d. gl.					

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Terepentin	per Centner	1	40	.	12
Thee	"	18	20	.	12
Theer	"	.	6	.	3
Tomback, S. Metalle					
• Thonerde	per Roßlast	.	12	.	12
* Torf	"	frey			12
Thran	per Centner	.	25	.	12
• Trebern oder Trestern	per Roßlast	frey			16
Tripel, S. Erden					
Trüffeln	per Centner	18	20	.	12
Tuch, S. die Stoffe, woraus es gefertigt ist					
Tuchmacher Karden, S. Kardendistel	"	.	25	.	12
Tusche mit Miniaturfarben aller Art	"	9	10	.	12
Tutia cadmia fornacum) S. Materialwaaren					
Uhren aller Art	vom Gulden	.	6	.	1
Bestandtheile zu Uhrwerken	"	.	1	.	1
Ultramarin	per Centner	9	10	.	12
Unschlitt, roh, S. Schmeer					
Lichter, S. Lichter					
Vanille, S. Gewürze					
Vitriol, grüner	"	.	16	.	12
blauer	"	.	50	.	12
weißer	"	.	16	.	12
Wachs, gelbes	"	2	30	4	10
weißes oder gebleichtes	"	12	30	2	30
Wachskerzen und dergleichen andere Wachsfabrikate, Figuren ꝛc.	"	18	20	.	18
Wachholderbeere	per Malter	.	4	.	1
Wagen					
zum Fuhrwesen und zur Wirthschaft	per Stück	8	20	.	12
Schubkarren, Pflüge	"	.	50	.	6
Reisewagen, S. Chaisen					
Wagnerarbeiten	vom Gulden	.	6	.	1
Wagenschmier, schwarze	per Centner	1	40	.	12
grüne	"	2	30	.	12
Wasser, Sauerwasser, S. Mineralwasser					
destillirte, wohlriechende, als: eau de Cologne, S. Parfümerien, Arzneywasser, welche nicht zu dem leztern Gebrauche dienen, wie zubereitete Apothekerwaaren					
Waid	"	.	8	8	8
Waidasche, S. Pottasche					
Wallrath. (S. Spermaceti.)					
Weberstühle	per Stück	.	50	.	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll		Ausgangs-Zoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Weine	per Centner	1	40	frey	
	oder per Eimer	2	30	frey	
Weinhefen, S. Hefen					
Weinstein, roher	per Centner	.	16	2	30
gereinigter oder präparirter	"	2	30	.	12
Weinstein-Kristalle	"	5	.	.	12
Weinsteinrahm (cremor tartari)	"	5	.	.	12
Wilpret, Schwein- Hirsch- Reh-	"	1	40	.	12
Hasen-	per Stück	.	3	.	3
Federwild, S. Geflügel					
Wismuth (Mackasit)	per Centner	.	50	.	12
Wolle, rohe, gemeine und veredelte	"	.	25	.	50
Wollengarn	"	9	10	2	30
Wollentuch, dann gestrickte und andere Wollenarbeiten	"	20	.	.	12
Würste	"	8	20	.	12
Zasser, wie Schmalte					
Zichorie, S. Kaffee unächter.					
Ziegel, Backsteine u. d. gl. gebrannte Waare zum Bauwesen	per hundert Stück	.	6	.	6
Zimmet oder Kanell, S. Gewürze					
Zink oder Spiauter	per Centner	.	25	.	12
Zinn, rohes, altes unbrauchbares	"	1	40	.	12
Arbeiten davon	"	18	20	.	12
Zinnober, (Cinnabaris) natürlicher					
künstlicher. S. Materialwaaren					
Zitronen, S. ausländische Früchte, eingemachte, kondirt, wie Konfekt,					
Zucker,					
Kandis, weißer und brauner rafinirter	per Centner	5	.	.	12
Farin- und roher Zucker	"	1	40	.	12
Sirup, S. S.					
Zwetschgen, S. Früchte					
Zwiebel, gemeine, S. Gemüße					
Meerzwiebel, S. Materialien- Blumen-					
Zwiebel	"	.	50	.	6
Zwirn, S. Flachs, Baumwolle u. s. f.					

(Ziffer 4.)

Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll wird auf dem ganzen Wege durch das Großherzogthum nur Einmal, nämlich:

zu Land, mit . . . . . 15 kr.)
zu Wasser, mit . . . . . 6 kr.) vom Centner

und zwar nach folgenden Bestimmungen erhoben

1) Diesem Zolle unterliegen nur jene Frachten, welche nach § 56. der allgemeinen Zollordnung einer ober- oder beyzollämtlichen Behandlung unterworfen sind, und die Erhebung geschieht von demjenigen Ober- oder Beyzollamte, dem die Behandlung obliegt, gegen Ausstellung einer Durchgangs-Polite.
2) Dieser Zoll kann nur dann von dem Schiffer oder Fuhrmann genommen werden, wenn seine Fracht nicht an einen inländischen Spediteur übergeben wird, im letzten Falle darf dieser Zoll aber dem Frachtführer weder von dem Amte, noch von dem Spediteur in Aufrechnung gebracht werden.
3) Von diesem Zolle sind insbesondere ausgenommen, alle rohen Producte der Landwirthschaft und des Weinbaues, imgleichen alle Floßholzwaaren und Holländerholz, welche durch das Großherzogthum geführt werden.
4) Von diesem Zolle sind ferner befreyt die Ladungen der Postwägen, und endlich
5) Alle Güter, welche auf der Straße über Hilders, Fladungen und Bischofsheim an der Rhön, und auf jenen über Gemünd und Ebern durch das Großherzogthum ziehen.
6) Die Durchfuhr des fremden Salzes bleibt, so wie dessen Einfuhr noch ferner verboten.

Digitized by Google

(Ziffer 5.)

Weggebühren

A. zu Land, oder Weggeld.

Statt der bisherigen verschiedenartigen Wegzölle, Chaussee- oder Passagegelder wird hiermit ein gleichförmiges und verhältnißmäßiges Weggeld nach folgenden Bestimmungen festgesetzt.

I. Alle Ein- Aus- oder Durchgangsgüter, welche nach §. 56. der allgemeinen Zollordnung einer ober- oder beyzollämtlichen Behandlung unterworfen sind, entrichten bey den Aemtern, wo diese Behandlung Statt findet, für jede Stunde ihres Wegs

a) von jedem Centner Gute . . . . . 1 kr.

b) und für die Wagenlast $\frac{1}{12}$ von dem Betrage des gesammten Weggeldes, welches für die geladenen Güter berechnet wird. Hiervon sind jedoch die in der Schlußanmerkung bezeichneten Wagen frey.

II. Alle andern Frachten haben das Weggeld bey jeder Zollstation, die sie betreten, zu entrichten, und zwar mit folgendem Unterschiede, je nachdem sie auf chaussirten oder andern Zollstraßen sich befinden.

	Auf Chaussee kr.	Auf offener Zollstraße kr.
Von jedem beladenen Pferde oder Maulthiere	3	2
Von jedem beladenen Ochsen, Stier, Kuh oder Esel	2	1½
Von dem Wagen oder Karren noch überdieß ½ von dem für die Bespannung berechneten Betrage des Weggeldes, jedoch mit der unten angemerkten Ausnahme.		
Von jedem ganz leeren Frachtwagen, für jedes Pferd oder anderes Zugvieh	2	1
Von jedem ganz unbeladenen Bauernwagen . . .	2	½
Von Reisegefährten mit Post- Mieth- oder eigener Bespannung, wenn sie besetzt oder beladen sind, für jedes Pferd . . .	3	1
Wenn sie aber weder mit einer Person besetzt, noch beladen sind, für jedes Pferd	1	½
Von Briefposten, wenn sie Reisende mitnehmen, für jedes Pferd .	3	1
Von jedem Schubkarren, der beladen ist . . .	½	½
Von jedem beladenen Träger	¼	¼
Von jedem Reit- Hand- oder andern unbespannten Pferde und Füllen.	2	1
Von jedem unbespannten Ochsen, Stier oder Kuh . .	1½	1
Von jedem Stück Kälber, Schweine	½	½
Von anderem Kleinvieh, als: Schafe, Hammel, Geiß ꝛc. von jedem Stück	¼	¼
Von einem Stamm Holz (Baum) für jedes Zugthier . . .	5	3

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Zur Vermeidung aller Willkühr und Anstände, die sich bey Berechnung der Stunden ergeben könnten, wird jeder Station nach ihrer Entfernung von den benachbarten, und nach vorstehendem Regulative ein besonderer Tarif vorgezeichnet, und hierbey festgesezt, daß jeder Weggeldpflichtige, ohne Unterschied, ob er die ganze Station zurücklegt oder nicht, die Gebühr für die ganze Station zu entrichten habe.

2) Die Befreyungsfälle sind in dem §. 38. der allgemeinen Zollordnung ausgedrückt.

3) Von dem unter I. und II. für die Wagen festgesezten besondern Weggelde zu $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{4}$ des Gesammtbetrags sind frey die Wagen und Karren mit folgender Felgenbreite, nämlich:

a) Vierrädrige Wagen,
wenn sie mit drey oder weniger Zugthieren bespannt sind, mit vier Zoll breiten Felgen;
wenn sie aber mit vier oder mehr Stücken bespannt sind, mit sechs Zoll breiten Felgen;

b) Zweyrädrige Karren oder Wagen,
wenn sie mit Einem, oder Zwey Stücken bespannt sind, mit vierzölligen Felgen;
wenn sie aber mit drey oder mehr Stücken bespannt sind, mit sechszölligen Felgen.

4) Das Weggeld wird jedesmal von dem Zöllner derjenigen Station, von welcher der Passant abfährt, und zwar sowohl auf seiner Hinreise an einen Ort, als auch wieder auf seiner Rückkehr von demselben, erhoben; und so fort auf jeden folgenden Stationen.

5) Von den Weggeldern ist auch die Vorspann von Fuhrwerken keinesweges ausgenommen.

Digitized by Google

(Ziffer 6.)

Weggebühren

B. zu Wasser, oder Wasserzoll.

Da die Verschiedenheit der Wasserzölle nach den Waaren einerseits der Eigenschaft einer Weggebühr nicht entspricht, andererseits bey dieser Verschiedenheit, welche fast auf jeder Station wieder abweichend war, ferner bey den herkömmlichen Geld- und Natural-Accidentien, und endlich bey den sogenannten Tara-Abzügen und weitern Nachlässen an der Centnerzahl der Schiffer, wie das immer einer unvermeidlichen Unbestimmtheit und Willkühr preiß gegeben ist, und besonders der Concurrenz einiger minder begünstigten Schiffer des Auslandes nachtheilig war; so werden hiermit die sämmtlichen bisherigen Gebühren der Schiffer nach ihrem Durchschnittsbetrage auf eine eigene Norm zurückgeführt. Indem hierbey sowohl die bisherigen Abzüge und Nachlässe, als auch die Accidentien schon in verhältnißmäßigen Anschlag gebracht sind, so darf

1) von nun an keine andere Verzollung, als aus dem Grunde und nach dem Sporco-Gewicht Statt finden, und unter keinem Vorwande ein Abzug oder Nachlaß gegeben werden.
2) Wird sowohl die Annahme als das Anbieten von Accidentien nach Inhalt des §. 93. der allgemeinen Zollordnung ohne Nachsicht bestraft werden.

Hiernach wird diese Wassergebühr für die Länge des Mainstroms im großherzoglichen Gebiete von jeder Stunde und jedem Sporco-Centner zu ½ Kreuzer berechnet, und daher für jede der bisherigen Stationen 1½ Kreuzer erhoben, welches nicht nur an dem Orte der Abfahrt, sondern auch an jeder fernern Station zu entrichten ist.

Hiervon bleiben ausgenommen folgende sogenannte vollmäßige oder Stückgüter, für welche folgende Gebühren bestimmt werden.

Auf jeder Station.	von	kr.
Asche von Holz ohne Unterschied	10 Centner	½
Besen	100 Stück	1
Bäume, junge	100 Stück	2
Faß und leere Kufen	Fuder	2
Früchte, harte und weiche, als: Weitzen, Korn, Spelz oder Dinkel, rauhe Gerste, Haber, Welschkorn, Heidekorn, Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen	Malter	2
Gemüße aller Art und dgl. Gartengewächse	10 Centner	3
Getränke, als: Arac, Branntwein, Bier, Essig, Most, Liqueur, Wein	Centner	1
Gips, gemahlen und ungemahlen	10 Centner	3

Auf jeder Station.	von	kr.
Gräslinge oder Fechser	100 Stück	1
Häfen, gemeine	100 Stück	1
Heu und Gras	10 Centner	2
Holz,		
a) hartes Holz:		
1 Eichbaum		
8 Wagenschuß		
16 Pfeifer	. . .	40
28 Knapper		
48 Stangen		
Bretter		
zu 14 Fuß	Geschock	12
zu 18 – 20 Fuß	Geschock	48
Stollen	Geschock	36
Wagner- Büttner- Glaser- Dreherholz ohne Unterschied	10 Centner	5
Pfähle	1000 Stück	4

Digitized by Google

Auf jeder Station.	von	kr.
b) weiches Holz		
1 Stück von 60 Fuß und darüber		40
1 Dritter		30
1 Vierter		20
1 Fünfter		15
1 Sechster	Boden	10
1 Siebenter	leer	9
1 Achter		6
1 Neunter		4
1 Zehenter		4
Bretter ordinaire	Geschock	4
zu 14 Fuß	—	12
zu 20 Fuß	—	15
doppelte Bretter geben durchaus zweyfache Gebühr		
Latten, lange	—	6
— ordinaire	4 Geschock	4
Schindel	1000 Stück	5
Fackelpfähle, Daubholz, Stangen, Siebläufer, Mühlsärge, Buchbinderholz, Degenspäne	10 Centner	4
Leitern	Stück	½
Stollen	Geschock	8
Kiefern-Pfähle	1000 Stück	4
ordinaire Pfähle	1000 Stück	4
1 Boden Zuber		45
c) Brennholz		
Buchen- und Eichenholz	Klafter	1½
Alles andere Scheithol̃z	—	1
Wellen, große	100 Stück	1
— kleine	—	½
d) Faßreife		
von 1 bis 24 Eymer	—	1½
von 2 bis 8 Fuder	—	3
Kalk	10 Centner	1½
Kartoffel	Malter	½
Kleyen	—	1
Kohlen		
von Holz	10 Centner	6
Steinkohlen	6 Centner	2
Lohe	Malter	2
Lohrinden	10 Centner	2
Lohkäse oder Lohkuchen	10 Centner	¾
Räder zu Wagen	Stück	1
— zu Pflügen	2 Stück	½
— zu Mühlen	Stück	24
Samen von Oehlgewächsen aller Art, als: Rüb- Reps-		

Auf jeder Station.	von	kr.
Hanf- Lein- Mohnsamen ꝛc.	Centner	2
Stroh	10 Centner	2
Steine		
Bohrsteine	100 Fuß	10
zugerichtete oder gearbeitete Bausteine ꝛc.	100 Fuß	5
Mauersteine	10 Centner	3
Mühlsteine	Stück	10
Plattsteine	100 Fuß	6
Vieh		
Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel, Hirsche	Stück	3
Kälber, Schweine, Schafe, Hämmel Geiße, Rehe, Dachse ꝛc.	Stück	1
Federvieh aller Art	Mannslast	3
Ziegelwaare und Backsteine	100 Stück	2

Anmerkung.

1) Alles was nach diesen Vorschriften unter ½ kr. beträgt, wird mit ½ kr. bezahlt.

2) Fahrzeuge, welche den Strom zum erstenmal befuchen, erlegen nebst den Gebühren für ihre Ladung auch den bisherigen üblichen Brandzoll, nämlich auf jeder Station

	fl.	kr.
1 Schiff	3	—
1 Ruderschelch	3	—
1 Doppelschelch	2	—
1 große Fahrbrücke	2	—
1 kleine —	1	—
1 Streichenschelch	1	30
1 großer Himpelschelch	—	48
1 ordinairer —	—	24
1 Fahrschelch	—	18

Kleinere Fahrzeuge sind frey.

3) Schiffe, welche ohne Landung gegen Berg ziehen, entrichten zur Erhaltung des Leinpfades auf jeder Station vom Pferde — 3

4) Die Befreyungsfälle sind in dem §. 38. der allgemeinen Zollordnung enthalten.

5) Die Zölle und andere Gebühren an der Saal, der Sinn und deren Nebenwegen werden nach den bisherigen Vorschriften erhoben.

Digitized by Google

(Ziffer 7.)

Waaggeld.

Für jede Abwiegung, welche von Amts wegen, oder auf Verlangen von Privaten geschieht, werden vom Centner 2 Kreuzer entrichtet; jedoch kann für wiederholte Abwiegungen von Amts wegen, in so fern sie nicht durch den Eigenthümer oder Fuhrmann selbst veranlaßt worden sind, nichts gefordert werden.

Einzelne Güter, welche weniger als $\frac{1}{4}$ Centner wiegen, werden für $\frac{1}{4}$ Centner gerechnet. Bey mehreren Gütern aber, welche für eine Parthey gewogen werden, ist für jeden Gewichtsbruch, der $\frac{1}{8}$ Centner und weniger beträgt, $\frac{1}{4}$ Kreuzer zu bezahlen.

Das Waaggeld bezahlt bey ankommenden Gütern der Frachtführer, bey abgehenden der Versender.

(Ziffer 8.)

Lagergeld.

Die ersten 8 Tage, jenen der Ankunft mitgerechnet, sind frey; dann wird vom Centner erhoben:

	kr.		kr.
für den 1sten Monat	$\frac{1}{4}$	also im Ganzen	$\frac{1}{4}$
für den 2ten —	1	— —	$1\frac{1}{2}$
für den 3ten —	$1\frac{1}{2}$	— —	3
für den 4ten —	2	— —	5
für den 5ten —	$2\frac{1}{2}$	— —	$7\frac{1}{2}$
für den 6ten —	3	— —	$10\frac{1}{2}$
für den 7ten —	$3\frac{1}{2}$	— —	14
für den 8ten —	4	— —	18
für den 9ten —	$4\frac{1}{2}$	— —	$22\frac{1}{2}$
für den 10ten —	5	— —	$27\frac{1}{2}$
für den 11ten —	$5\frac{1}{2}$	— —	33
für den 12ten —	6	— —	39

Für jeden folgenden Monat ohne weitere Steigerung 6 Kreuzer.

Jedes Gewicht unter $\frac{1}{4}$ Centner wird für $\frac{1}{4}$ Centner, jeder Monat aber zu 30 Tage gerechnet. 1 bis 7 Tage werden gar nicht, 8 bis 30 aber jedesmal für einen ganzen Monat in Anschlag gebracht.

Digitized by Google

(Ziffer 9.)

Krahnengebühren.

Für alles Centnergut, welches an einem Krahnenorte von Schiffern ein- oder ausgeladen wird, haben diese von jeden 10 Centnern 3 Kreuzer, und von jedem geringern Gewichte für jeden Centner und weniger ½ Kreuzer zu entrichten.

Für den Ueberſatz aus einem Schiffe in das andere bezahlt der Schiffer von jedem Centner und was darunter iſt, ½ Kreuzer.

(Ziffer 10.)

Deſignation.

Anzahl der Colli oder unverpackten Gegenſtände	Gattung der Colli	der Colli Zeichen und Ziffer	Benennung der Waaren	Spezes-Gewicht nach Nürnberger Centner	Ankaufungs-Werth	wird verſendet	
						von N zu N	nach N an N

Verſendungsort und Datum.

Unterſchrift des Eigenthümers oder Spediteurs.

Digitized by Google

Register

zur allgemeinen Zollordnung für das Großherzogthum Würzburg.

I. Abschnitt.

Oberste Leitung des Zollwesens, und die damit verbundenen untergeordneten Behörden.

§. 1. Vorgesetzte Landes-Stelle.
§. 2. Untergeordnete Behörden, als
a) das Oberzollgericht,
b) die Oberzoll- und Commerzien-Commission.
§. 3. Oberzoll- oder Lagerämter.
§. 4. Errichtung besonderer Commerzien-Commissionen auf den Lagerplätzen.
§. 5. Beyzollämter.
§. 6. Hauptgränz- und Nebengränz-Stationen.
§. 7. Weggeld- und Wasserzoll-Stationen.
§. 8. Zolltafeln.
§. 9. Zoll- und Weg-Bereiter.
§. 10. Zoll-Inspectionen.
§. 11. Mitwirkung des Militärcordons und des Polizeypersonals zur Entfernung der Unterschleife, und zur Aufrechthaltung der Verordnung.

II. Abschnitt.

Commerzial- und Zollstraßen.

§. 12. Handelsstraßen.
§. 13. Herstellung und Unterhaltung derselben.
§. 14. Genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Straßenzüge von Seite der Zollpflichtigen.

III. Abschnitt.

Oertliche Anstalten zum Behufe des Handels- und Fuhrwesens, und Bestimmung der dafür zu entrichtenden Gebühren.

§. 15. Zweck und Gebrauch der Lager und Wagen.
§. 16. Bestimmungen der Gewährleistung der Niederlage gegen Entwendung.
§. 17. Verbot aller andern öffentlichen Niederlagen und Wagen auf den Lagerplätzen.
§. 18. Krahnen und Ueberfetzgebühren.
§. 19. Zoll- oder Krahnenknechte.
§. 20. Wehrlochs- und Kanalöffnung, und Gebühren dafür.
§. 21. Winterhalte-Gebühren.

IV. Abschnitt.

Bestimmung der Zollgebühren.

§. 22. und 23. Festsetzung der Zollabgaben und der Weggebühren.
§. 24. Aufhebung der vormaligen Zollabgaben und Ein- und Ausfuhrverbote, in so fern sie nicht ausdrücklich bestätiget sind. Fortdauer des Colonial-Waarenimpostes, des bisherigen Verbots englischer Fabrikate und fremden Salzes, dann der Brückengelder, Ueberfahrtsgebühren, Pflastergelder u. d. gl.
§. 25. Accise und Guldenszölle leiden dermalen keine Abänderung.

V. Abschnitt.

Erklärung und Anwendung der Zollrolle.

§. 26. Regulativ der Abgabe von allen in der Zollrolle nicht genannten Waarengattungen
§. 27. Verzollungsweise solcher Waaren, welche unter zweyerley Gattungen begriffen werden können.

Digitized by Google

§. 28. und 29. Behandlung der Colonial-Waaren.
§. 30. und 31. Gewichts- und Maaß-Bestimmungen.
§. 32. Regulirung der Lasten bey Abgang einer Waage.
§. 33. Zollsatz nach Roßlasten und dessen Anwendung.
§. 34. Berechnung der Zollbeträge und anderer Gebühren.
§. 35. Zahlungsweise der Gebühren. Verfahren mit zahlungssäumigen Zollpflichtigen.

VI. Abschnitt.

Zollpflichtigkeit und Zollbefreyungen.

§. 36. Allgemeine Bestimmung der Zollschuldigkeit.
§. 37. und 38. Benennung der von der Zoll- und Weggebühren-Entrichtung befreyten Personen, Fuhren und Gegenstände.
§. 39. Besonderes Freypässe.
§. 40. Umfang der allgemeinen Zollaufsicht.
§. 41. Besondere Begünstigungen der Gewerbs und der Landwirthschaft.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen in Beziehung auf den Verkehr mit den inclavirten fremdherrischen Territorial-Besitzungen.

§. 42. und 43. Behandlung des Verkehrs mit den fremdherrischen, im Großherzogthum inclavirten Gebietertheilen.

VIII. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Lagerplätze hinsichtlich der Zollentrichtung, und die Einführung eines allgemeinen Rück- und Nachzolls zur Unterstützung der inländischen Betriebsamkeit.

§. 44. Begünstigungen für das Speditions-Geschäft der Lagerplätze, und
§. 45. ferner ihres Einfuhrhandels.
§. 46. Aufmunterung ihres Ausfuhrhandels.
§. 47. Zahlungsfristen für die Handelsleute der Lagerplätze hinsichtlich des Consumozolls.
§. 48. und 49. Führung eines Creditbuches und rechtliche Wirkungen desselben.
§§. 50 und 51. Ferner Bewilligung eines allgemeinen Rückzolls zur Unterstützung der Ausfuhr. Erhebung eines Nachzolls im entgegengesetzten Falle.
§. 52. Zweck dieser Begünstigung, und Bestimmung der hieraus entspringenden Einnahme.
§. 53. Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschriften.

IX. Abschnitt.

Obliegenheit und Behandlung derjenigen, welche über die Gränze ein- und ausgehen.

§. 54. Allgemeine Verbindlichkeit solcher Passanten, und Pflichten des Zöllners.
§. 55. Angabe der Waaren und Effecten, Designationen, Beschreibungen des Gewichtes, Maaßes u. s. w.

X. Abschnitt.

Von den Frachten, welche der Behandlung eines Oberzoll- und Lageramtes oder in gewissen Fällen eines Beyzollamtes unterworfen werden, und bey Hauptgränzstationen eintreten müssen.

§. 56. Bestimmungen aller der oberzollämtlichen oder in gewissen Fällen der beyzollämtliche Behandlung auf dem Lagerplatze unterworfenen Frachten und Gegenstände.
§. 57. Besondere Revisionsplätze für die Mainfrachten.
§. 58. Bestimmung des Begriffs der Frachten.
§. 59. Allgemeine Controlevorschriften für die Auf- und Abladungen in den Lagerplätzen.

Digitized by Google

§. 60. und 61. Verbindlichkeit der §. 58. bestimmten Frachten zum Eintritte über eine Hauptgränzstation. Behandlung derselben. Behandlung der Wasserfrachten.

§. 62. Verbindlichkeiten der Zollpflichtigen bey ihrer Ankunft auf dem Lagerplatze. Besondere Warnung hinsichtlich der Beyladungen.

§. 63. Verfahren mit den an verschiedene Lagerplätze geeigneten Gütern.

XI. Abschnitt.

Behandlung der zollpflichtigen Güter auf dem Lagerplatze.

§. 64. Obliegenheiten eines Zollpflichtigen bey der Abgabe seiner Deßignationen und Erklärungen.

§. 65. Behandlung der von einem handeltreibenden aber nicht auf dem Lagerplatze wohnenden Individuum eingeführten oder bezogenen Consumowaaren.

§. 66. Abwiegung, Abmessung von Früchten. Schätzung der nach dem Werth zu verzollenden Waaren.

§. 67. Innere Beschau der Consumo- und Essito-Waaren. Transitogüter sind in der Regel hievon ausgenommen.

§. 68. Ausnahme mittelbar transitirender Güter in das Lager oder unter ämtliches Siegel. Besondere Vorschriften deßhalb hinsichtlich der Weine und der Colonial-Waaren.

§. 69. Lager- und Siegelscheine.

§. 70. Lagergebühren.

§. 71. Entlassung der Güter aus dem Lagerhause, oder Abnahme der Siegel.

§. 72. Abführung eines Guts von dem Lager- oder Ladeplatze.

§. 73. Verletzung der Siegel, oder Oeffnung der versiegelten Waare.

§. 74. Ein- Aus- oder Durchgangszollspolite.

§. 75. Verschnürung der Essito- und Transitogüter, und Anweisung derselben an eine Hauptgränzstation.

XII. Abschnitt.

Von den Waaren, welche auf den Stationen verzollt werden, und deren Behandlung.

§. 76. Allgemeine Bestimmung dieser Waaren. Abwiegung oder Abmessung der Fracht bey Zweifeln des Zollners über die richtige Angabe.

§. 77. Welche Güter nur bey Hauptgränzstationen austreten dürfen, und Behandlung derselben.

§. 78. Behandlung der transitirenden Güter.

§. 79. Ausstellung und Wiedereinziehung der Eingangszollzeichen.

XIII. Abschnitt.

Obliegenheiten und Behandlung der Reisenden.

§. 80. Obliegenheiten und Behandlung der Reisenden, je nachdem sie bloß ihre Reisebedürfnisse, oder auch andere Waaren mit sich führen.

XIV. Abschnitt.

Behandlung zollbefreyter Güter.

§. 81. Verfahren mit Gütern zollfreyer Personen.

§. 82. Vorschriften hinsichtlich der Freypässe für zollpflichtige Personen.

XV. Abschnitt.

Obliegenheit und Behandlung der Zollpflichtigen bey den innern Stationen, und auf ihrem Wege von einer Zoll- oder Lagerstätte zur andern.

A. Zu Wasser.

§. 83. Allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Auf- Bey- und Abladungen.

Digitized by Google

§. 84. Abladungen der Fahrzeuge, die vom Auslande kommen.
§. 85. Ausstellung der Zoll- Unterwegszettel, Beyladungsscheine, Anweisungen.
§. 86. Orte der Ab- oder Ausladung.
§. 87. und 88. Obliegenheit und Behandlung des Passanten jeder Station, die er passirt.
§. 89. Revisions-Orte.
§. 90. Zollentrichtungsplätze für den Ein- Aus- und Durchgang der Wasserfrachten.
§. 91. und 92. Bestimmungen über die Erhebung des Wasserzolls
§. 93. Aufhebung der Natural- und Geldaccedentien.

B. Zu Lande.

§ 94. Pflichten und Behandlung der Passanten bey jeder Station, welche sie betreten.
§. 95. Pflichten und Behandlung der Zollpflichtigen, welche eine Anweisung haben, bey jeder Station des vorschriftmäßigen Weges.
§. 96. Vorschriften bey Verletzung der Schnüre und Siegel.
§. 97. Pflichten und Behandlung bey der vorgeschriebenen Austrittsstation.
§. 98. und 99. Behandlung der mit einer ämtlichen Anweisung versehenen Güter, hinsichtlich der Zoll- und Weggebühren.
§. 100. Verfahren mit Zollpflichtigen ohne Anweisung.

XVI. Abschnitt.

Rückvergütungen und Zollerlassungen.

§. 101 und 102. Bestimmungen und Erfordernisse der zur Rückvergütung und Zollerlassung
a) bey den Obergollämtern ausschließlich,
b) auch bey gemeinen Stationen,
geeigneten Fälle, und Gegenstände. Verbindlichkeiten und Verfahren in den erwähnten Fällen.

XVII. Abschnitt.

Gültigkeit, Ausstellung und Annahme der Anweisungen, Scheine und anderer Ausfertigungen.

§. 103. und 104. Form derselben. Erfordernisse ihrer Gültigkeit. Vorschriften, welche sowohl die Zollpflichtigen, als die Zöllner hinsichtlich ungültiger Ausfertigungen zu beobachten haben.

XVIII. Abschnitt.

Bestrafung der Zollvergehen.

§. 105. Allgemeiner Begriff des Zollvergehens, im engern und weitern Sinne.
§. 106. Weitere Eintheilung und Bestimmung der Zollvergehen.
§. 107. Allgemeiner Grundsatz der Strafbarkeit.
§. 108. Vermuthung der Absichtlichkeit eines Vergehens. Nachlässigkeit. Milderungs-Gründe.
§. 109. Verantwortlichkeit des Eigenthümers, Versenders, Frachtführers.
§. 110. Strafbestimmungen für größere Vergehen.
§. 111. Umfang der Strafe des Verfalls.
§. 112. Erlegung des Werthes von verfallenen aber nicht vorhandenen Waaren.
§. 113. Besondere Strafe auf die Erschleichung oder den Mißbrauch von Begünstigungen.
§. 114. Besondere Bestrafung wiederholter größern Vergehen von Kauf-Fuhrleuten, Postknechten u. s. w.
§. 115. Besondere Strafe von Verfälschungen.
§. 116. Strafbestimmungen für geringere Zollvergehen.
§. 117. Besondere Strafen auf die Zollvergehen im weitern Sinne, und die damit verbundenen polizeylichen oder peinlichen Strafälle.
§. 118. Verwandlung der Geld- in Leibesstrafe.
§. 119. und 120. Bestrafung der Mitschuldigen und Theilnehmer.

Digitized by Google

§. 121. Behandlung eines mehrfachen Zollvergehens.
§. 122. Strafe eines wiederholten Zollfrevlers.
§. 123. Ersatz der verkürzten Gebühren, und der Untersuchungskosten durch die Uebertreter und Theilnehmer.

XIX. Abschnitt.

Behandlung der Straffälle.

§. 124. Bestimmung der Fälle, in welchen die Vollziehung der Strafe dem Zöllner zukömmt.
§. 125. Behandlung und Bestimmung der Fälle, in welchen die förmliche Untersuchung durch die Gerichtsbehörde zu geschehen hat.
§. 126. Verfahren des Zöllners in den §. 124. bestimmten Fällen. Termin, binnen welchem die Beschwerdeführung dagegen gestattet ist.
§. 127. Untersuchungsbehörden und Führung der Untersuchung.
§. 128. Richterliche Behörde erster Instanz.
§. 129. und 130. Zweyte Instanz. Appellationszug, und Fatale sowohl im Rechts- als im Gnadenwege.
§. 131. Behandlung der angehaltenen Waare eines unbekannten Eigenthümers.
§. 132. Verjährung der Zollvergehen.

XX. Abschnitt.

Vertheilung der Strafgefälle.

§. 133. Strafantheile des Anzeigers, Aufbringers, des Zollbediensteten und der Amtskasse.
§. 134. Zuerkennung der Strafantheile.

XXI. Abschnitt.

Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der Zollbediensteten.

§. 135. Bescheidene Behandlung und thätige Beförderung der Zollpflichtigen. Beschwerdeführungen derselben, und deren Abhülfe.
§. 136. Amtspflichten und Subordination des Zollpersonals. Rang der Oberzollbeamten.
§. 137 Untersuchungsbehörde der Zollbediensteten wegen angezeigter Beschwerden und Dienstvergehen.
§. 138. Allgemeine Strafbestimmungen.
§. 139. Obere Leitung der Untersuchungen, und Straferkenntnisse durch die Landesstelle.

XXII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Einführung dieser Verordnung.

§. 140. Anfang ihrer gesetzlichen Wirkung.
§. 141. Rückwirkung der Consumo-Zölle auf die bereits eingeführten Vorräthe.
§. 142. Aufnahme der Vorräthe mittelst Annotation der Eigenthümer.
§. 143. 144. und 145. Berechnung und Erhebung des Zollbetrages für die befundenen Vorräthe, und Bestimmung der hierbey Statt findenden Begünstigungen und Erleichterungen.
§. 146. Bestimmung wegen vorgeblicher Versehen in den Annotationen.
§. 147. Anordnung von Visitationen bey Vermuthung vorgegangener Unordnungen.
§. 148. und 149. Bestrafung unrichtiger Angaben. Belohnung des Anzeigers. Behandlung dieser Straffälle.
§. 150 Bekanntmachung der gegenwärtigen Zollordnung.

Erschienen den 20. May 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIIIter Stück. Dienstag den 7. April 1812.

Allgemeine Verordnung.

(Die Herabwürdigung der französischen sechs- und drey Livres-Stücke, oder sogenannten ganzen und halben Laubthaler betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Sich nach dem Vorgange benachbarter Staaten in dem Andachte, daß die ganzen wichtigen Laubthaler oder sogenannten französischen sechs Livres-Stücke gegen ihren vormaligen Werth herabgewürdigt, — die unwichtigen aber so, wie alle halben Laubthaler oder französischen drey Livres-Stücke ganz außer Umlauf gesetzt werden, zu verordnen bewogen gefunden, daß bis zum Ende des gegenwärtigen Monats April die sogenannten ganzen Laubthaler nach dem Werthe zu 2 fl. 40 kr. rheinisch, die halben Laubthaler aber zu 1 fl. 17 kr. rhein. angenommen, — nach Verlauf dieses Termins aber beyde Münzgattungen ganz außer Cours gesetzt werden sollen, welche sodann nur als Waare nach ihrem innern Werthe und Gewichte gebraucht werden können.

Diese Verordnung wird demnach zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht. Würzburg den 4. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Högg.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Margetshöchheim betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Margetshöchheim, Landgerichts Würzburg links des Mains, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 9. März 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey im Julius-Hospitale zu Würzburg betr.)

Die Pfarrey in dem großherzoglichen Julius-Hospitale dahier ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Digitized by Google

Diejenigen, welche zu dieser Stelle geeignet zu seyn glauben, und sie zu erlangen wünschen, haben sich mit ihren Gesuchen innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Würzburg den 3. April 1812.

Großherzoglicher Administrationsrath des Julius-Hospitals.

Oehninger.

Scheiner.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gerach betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Gerach Landgerichts Gleusdorf ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 6ten April 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben

unterm 10. Februar d. J. den vormal. königl. baierischen Oberlieutenant Friedrich Freyherrn von Gebsattel zum Capitain II. Klasse und

unterm 11. Februar den vormal. k. k. österreichischen Cadeten Ferdinand Sidner als Chevaurlegers-Unterlieutenant anzustellen allergnädigst geruht.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 13. März d. J. den Revierförster Wilibald Bechtold zu Schönau als solchen nach Neuhaus —

— den Revierförster Andreas Brückner auf dem Mannhof nach Schönau —

— den Revierförster Georg Höfer zu Tückelhausen auf den Mannhof zu versetzen, dann

— den bisherigen Pfarrer zu Hundsbach, Johann Andreas Hofmann als Pfarrer zu Stadtlauringen zu bestätigen;

unterm 20. März den Auditor Kaspar Joseph Voll als Stabs-Auditor mit dem Charakter als Hauptmann,

unterm 25. März den Hauptmann und General-Adjutanten Johann Jonas Paul Dietz als Bataillons-Chef,

— den Unterarzt Dr. Albrecht Prechtlein — und

— Dr. Georg Wirth als Bataillons-Aerzte;

— den bisherigen Diurnisten Joseph Blum als Kanzlisten bey der Militar-Obercommission,

unterm 29. März den Stabscapitain Philipp Göpping und den vormal. k. k. österreich. Hauptmann Johann Gottfried Freyherrn von Singer als Capitains I. Klasse,

— die Oberlieutenants Philipp Fortenbach und Johann Storch als Capitains II. Klasse,

— die Unterlieutenants Franz Späth, Georg Seubert, Christian Knürr, Georg Mees, Christoph Beringer, Reinhard Freyherrn von Gemmingen, Joseph Bornberger, als Oberlieutenants zu befördern, dann

— den vormal. k. k. österreich. Fähndrich Anton Jäger, und den Peter Philipp Freyherrn von Lurz, den Sergent-Major Franz Sauer, die Cadeten Kaspar Eisemann und Philipp Geuppert, den Academiker Anton Seyfried, den Cadeten Joseph Müller, den Sergent-Major Martin Stephan, den Rechtscandidaten Franz Math. Riesner, den Architecten Wilhelm Lenz, den bisherigen Regiments-Actuar Johann Waldhäuser, den Handlungscommis Georg Adam Illini und Sergent August Rauscher als Unterlieutenants anzustellen und respective zu befördern; endlich

unterm 30. März den Candidaten der Medizin August Sinner als Infanterie-Unterarzt anzustellen.

Würzburg den 6. April 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Donnerstag den 9. April 1812.

Allgemeine Verordnung.

(Die Bestimmung eines außerordentlichen Ausfuhrzolles für die Früchte und Futter-Gegenstände betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben in der landesväterlichen Erwägung des fortwährenden Steigens sowohl der Früchte als des Futters Folgendes zu verordnen geruht:

1) Alles Getreid und Futter, welches aus dem Großherzogthume ausgeführt wird, ist einem besondern Aufschlage unterworfen, welcher

für Weitzen per Mltr. auf . . 1 fl. — kr.
— Dinkel — — — . . — fl. 24 kr.
— Korn und die übrigen Früchte per Mltr. . . . — fl. 36 kr.
— Heu und Kleeheu per Cntr. — fl. 30 kr.
— Haber per Mltr. . . . 4 fl. — kr.
— Stroh per Cntr. . . . — fl. 20 kr.
— — — Schober . . 2 fl. — kr.

bestimmt wird.

Unter den angeführten Maaßen wird das würzburgische Stadtbaumaaß, unter dem Gewichte das würzburg. Schwergewicht verstanden.

2) Wenn gleich bey einer allgemeinen Regulirung des Zollwesens und der Zollabgaben eine geringere Auflage auf die Ausfuhr des Getreides und der Fütterungs-Gegenstände gelegt werden sollte, so kommen dieselben, da sie nur auf die gewöhnlichen Preise berechnet sind, so lange nicht in Anwendung, und der in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte außerordentliche Aufschlag bleibt dagegen so lange in seiner Kraft, bis er ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben wird.

3) Die Ausfuhr des Getreides und der Futterarten darf, so lange der außerordentliche Aufschlag dauert, nur über eine Hauptgränz-Station geschehen.

4) Hinsichtlich der Zollaufsicht gelten die bisherigen Vorschriften, so lange sie nicht durch die allgemeine Zollordnung abgeändert werden. Bis dahin werden dem Aufschlagspflichtigen gegen den Erlag der Zahlung besondere Frucht- oder Futteraufschlags-Zeichen abgegeben, welche allein als ein gültiger Beweis der geleisteten Schuldigkeit angesehen werden.

5) Wer einer Bestimmung dieser Verordnung entgegen handelt, oder die Beobachtung der allgemeinen Vorschriften der Zollaufsicht bey der Ausfuhr jener Gegenstände unterläßt, ver-

Digitized by Google

fälle in die Strafe der Confiscation des fraglichen Gutes.

In jedem solchen Falle wird die Absicht des Vergehens vorausgesetzt, bis nicht das Gegentheil vollkommen erwiesen ist.

Die Untersuchung der Vergehen hat auf dem Lande durch die großherzogl. Landgerichte, in der Hauptstadt durch das großherzogl. Oberzollgericht zu geschehen.

Die Erkenntniß der Strafe kömmt in allen Fällen in erster Instanz dem großherzogl. Oberzollgerichte, in der zweyten der großherzogl. Landesdirection zu.

Sobald eine allgemeine Zollordnung erscheint, so treten die in derselben zu gebenden Strafbestimmungen, so wie die Grundsätze ihrer Anwendung und die Vorschriften der Strafbehandlung ein.

6) Der Entdecker eines Vergehens bekömmt die Hälfte von dem Erlöse der vollzogenen Confiscation.

7) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Wirkung, und ist zu dem Ende durch die großherzogl. Landgerichte unverzüglich bekannt zu machen.

Sämmtliche Polizeybehörden und Zollbedienstigten haben für die genaue Handhabung derselben zu sorgen, und die ersteren auch ihr untergeordnetes Personale besonders zur Wachsamkeit gegen Unterschleife aufzubieten. Würzburg den 8. April 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Sündermahler.

Günthert.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Samstag den 18. April 1812.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Pfründner-Aufnahme im Julius-Hospitale betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehende Verordnung wird auf allerhöchsten Befehl zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 13. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Nachdem Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge allerunterthänigst berichtet worden, daß Allerhöchstdero wegen der Pfründner-Aufnahme im großherzoglichen Julius-Hospitale unterm 29. October 1808 erlassene durch das XXII. Stück des Regierungsblattes vom 29. November 1808. verkündete allerhöchste Verordnung von mehreren Land- und Patrimonialgerichten nicht genau befolget, dadurch die vorgeschriebene Fertigung der General-Conscriptions-Tabelle gehindert, und das Aufnahms-Geschäft selbst erschwert werde; so werden nicht nur überhaupt die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht, sondern auch insbesondere sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte angewiesen, die von den Ortsarmen-Commissionen an sie eingeschickten Conscriptionen zu prüfen, wenn sie nichts daran auszusetzen haben, sie zu beglaubigen, und zu der in der Verordnung vorgeschriebenen Zeit (vier Wochen vor den alljährlich auf Montag und Dienstag vor Pfingsten festgesetzten Aufnahms-Tagen) an den großherzoglichen Administrations-Rath des Julius-Hospitals unfehlbar einzubefördern, oder aber, wenn in einem oder dem andern Orte keine conscriptionsfähigen Armen vorhanden seyn sollten, hierüber Fehlanzeigen zu erstatten.

Der Administrations-Rath ist angewiesen und ermächtiget, an jene Land- und Patrimonialgerichte, die diese allerhöchste Verordnung nicht pünktlich erfüllen, nach Verlauf der bestimmten

Digitized by Google

Zeit auf derselben Kosten Boten abzuordnen, um die verordneten Conscriptionen oder Fehlanzeigen einzubringen.

Würzburg den 10. April 1812.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachungen.

(Courier- und Extraposttaxe-Erhöhung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit allerhöchster Bewilligung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wegen der dermaligen hohen Preise der Fourage die Courier- und Extrapostaxe von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und die einfache Station erhöhet worden ist; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 13. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Folsen.

(Ein Schulvermächtniß des verlebten Pfarrers Schmitt zu Weißbach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Schmitt von Weißbach hat in seinem letzten Willen verfügt, daß sowohl einem jeden Armen der Pfarrey daselbst ein Laib Brod, als auch einem jeden Schulkinde der nämlichen Pfarrey ein Weck abzugeben sey. Ferner hat derselbe ein Kapital von 150 fl. rhein. legirt, um den armen Kindern, die wohl gesittet waren, und die Schule fleißig besucht haben, von den Abzinsen bey der ersten Communion kleine Kleidungsstücke anzuschaffen. Diese wohlthätige Handlung wird unter allerhöchster Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 13. April 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

(Verschiedene Vermächtnisse zu Schulzwecken von dem verlebten Pfarrer Klüpfel zu Aidhausen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Klüpfel zu Aidhausen hat für jeden der beyden Orte, den Pfarrort Aidhausen und das Filial Wettringen 200 fl., und für das Filial Fuchsstadt 100 fl. zu Verbesserung des Schuldienstes vermacht. Ferner hat derselbe ein Wiener Banco-Kapital zu 1430 fl. Kaisergeld zur Hälfte für gottselige Anstalten, insbesondere für geringe Schuldienste legirt. Mit allerhöchster Genehmigung wird diese wohlthätige Handlung zum Ruhme des Verstorbenen öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 13. April 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr von Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Hundsbach betr.)

Die Pfarrey zu Hundsbach ist durch die anderweite Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 1. April 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Stadelschwarzach betr.)

Die Pfarrey zu Stadelschwarzach ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 3. April 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Waldberg betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Waldberg Landgerichts Kissingen ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 9. April 1812.

(Die Erledigung der Rectorsstelle zu Arnstein betr.)

Durch die verfügte Entlassung des bisherigen Rectors Joseph Schmitt zu Arnstein ist der dortige Schuldienst in Erledigung gekommen. Würzburg den 9. April 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Westheim betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Westheim Landgerichts Haßfurt ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 13. April 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Lautern betr.)

Die Schulstelle zu Lautern Landgerichts Gleusdorf ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 13. April 1812.

Digitized by Google

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet,

unterm 29. März den Freyherrn Carl von Münchhausen als Capitän II. Klasse;

— 3. April den Rechnungs-Commissär Johann Jacob Kaul als zweyten Secretär bey der großherzogl. zur Leitung des Kassewesens angeordneten Commission,

— den bisherigen Landesdirections-Kanzlisten Barthel Fesel zum Registraturgehülfen bey der Rentkammer mit dem Titel und Range eines Registrators zu ernennen.

Würzburg den 15. April 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XItes Stück. Donnerstag den 30. April 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Militär-Cartel-Convention zwischen Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzog Großherzog von Würzburg, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden betr.)

Wir Ferdinand

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, mit des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit und Liebden zur Beförderung des Militärdienstes, und zur Befestigung der zwischen Uns und Ihnen bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen nachstehende Militär-Cartel-Convention abzuschließen.

§ 1

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche von den wechselseitigen Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souveräns, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, übergehen werden, sollen weder zu Militärdiensten angenommen, noch verhehlet oder fortgeschafft, sondern, ohne eine Reclamation abzuwarten, sogleich verhaftet, und nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden. Nur derjenige Deserteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen ist, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber sind auch in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-Armatur- und Equipagestücke unentgeldlich zurückzustellen, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem vorhandenen Vermögen zu ersetzen.

Diese Auslieferung kann jedoch nicht ganz unentgeldlich geschehen, wenn der Deserteur vermögenslos ist; sondern in diesem Falle sind die Fütterungs- Fuhrlohn- und Botenkosten von dem höchsten Souverän zu vergüten, dem diese Pferde und Militär-Effecten ausgeliefert werden.

Der Deserteur ist als Unterthan desjenigen Souveräns anzusehen, in dessen Landen er, vermöge der Zeugnisse aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichts-Obrigkeit, entweder geboren, und größtentheils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder speciell, oder zugleich mit seinem etwa dahin auswandernden Familien-Vater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militärdienste eintrat.

§. 2.

Unter die Deserteurs, welche auch ohne vorgängige Reclamation, nebst den mitgenommenen

Digitized by Google

Pferden und Effecten, ausgeliefert werden sollen, sind nicht nur die unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten zu verstehen.

§. 3.

Auf vorgängige Reclamation sollen auch die entlaufenen Bedienten der Offiziere an die reclamirenden Regimenter oder obrigkeitlichen Behörden, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, ausgeliefert werden.

§. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der contrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten, und zwar von diesem wieder in die Lande des andern contrahirenden Souverans oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber dem contrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

§. 5.

Alle Civil- und Militär-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militärperson genau zu beobachten, bey entstehendem Verdacht, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten an die nächste Civil- oder Militär-Behörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das Weitere zu verabreden.

Wenn aller dieser Maaßregeln ungeachtet, sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hülfe falscher Päße, einschleichen sollte; so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

§. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehet, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annehmen, oder zu verhehlen sich unterstehen würde, soll nicht nur denselben unentgeldlich ausfolgen zu lassen angehalten, sondern auch dießfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montirungs- Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschadigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden soll. Der Käufer soll für dergleichen Effecten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das Schärfste gestraft werden.

§. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von fünf Gulden rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und zehn Gulden rheinisch für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entwichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier Gulden rheinisch von dem auszuliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

Digitized by Google

§. 8.

Vom Tage der Verhaftung an, bis zur wirklichen Auslieferung, ist jeder Deserteur mit neun Kreuzer rheinisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen; diese Fourage soll nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise angeschlagen, und über den gesammten Verpflegungs-Aufwand eine richtige Liquidation gefertigt werden.

§. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratification, längstens in vierzehn Tagen, wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn anders der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegensteht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effecten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

§. 10.

Für einen jeden nothwendigen Transportanten werden des Tags 24 kr. bewilligt; ausser diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein Mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder, wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souveräns Lande soll ohne schriftliche Requisition oder offene, von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals Statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit auf mündliches oder schriftliches Ansuchen zur Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Orts-Obrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen hat, worauf die Todes- oder ewige Gefängniß-Strafe steht, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet.

Auf jeden Fall, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hiervon mitzutheilen, und, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden; damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht.

In beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effecten, welche dergleichen Deserteurs ei-

Digitized by Google

wa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§. 13.

Was die Unterthanen beyder Theile betrifft, welche etwa bey Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder andern Souveräns sich befinden; so soll den feldienstlichen Individuen davon die Wahl freystehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zweyen Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland Zurücktretenden wird die nach seiner Capitulation schon jenseits gedienete Zeit auch in dem vaterländischen Kriegsdienste zu gut gerechnet.

Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich jezt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

§. 14.

Alle jene Unterthanen und Cantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach abgeschlossener dieser Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen wollen, sollen unter das Militär des andern Souveräns nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reclamation abzuwarten, der competenten Civil- oder Militär-Behörde ausgeliefert, und hierbey dieselben Maaßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Deserteurs durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beyde Souveräne verbinden sich hiermit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landesbehörden auf das Strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

§. 15.

Dieser Vertrag soll vom ersten des Monats April dieses Jahrs an nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 16.

Die Aufkündigung dieser Militär-Cartel-Convention soll zwar beyden Souveränen frey stehen, jedoch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

§. 17.

Dieselbe soll sogleich durch die Regierungsblätter allgemein bekannt gemacht, den Regimentern deutlich vorgelesen, und allen Civil- und Militär-Behörden zur besondern Pflicht gemacht werden, solche auf das Genaueste zu befolgen.

Zur Urkund sind über diesen Vertrag zwey gleichlautende Exemplarien gefertigt, wechselseitig unterschrieben und besiegelt worden.

Gegeben Würzburg den 22ten Februar 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Allgemeine Verordnungen.

(Verbot des Eintritts aller sogenannten englischen Reuter, Seiltänzer, herumziehender Spielleute, Thierführer und Taschenspieler in das Großherzogthum Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit untersagen Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allen sogenannten englischen Reutern, Seiltänzern, herumziehenden Spielleuten, Thierführern und Taschenspielern den fernern Eintritt in das diesseitige Großherzogthum.

Allerhöchstdieselben wollen zwar auf eigentliche Kunstreuter und wandernde Schauspiel-Gesellschaften dieses Verbot nicht bezogen haben, jedoch soll denselben von den großherzogl. Polizey-Behörden in Gemäßheit der dießfalls schon ergangenen ältern Verordnungen ohne vorher eingeholte Genehmigung der großherzoglichen Landesdirection weder der Aufenthalt noch Vorstellungen gestattet werden.

Für die pünctlichste Vollziehung dieser Verordnung werden sämmtliche Polizeybehörden des Großherzogthumes verantwortlich gemacht.

Würzburg den 20. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Lommel.

(Den außerordentlichen Ausfuhrzoll auf Früchte und Fütterungs-Gegenstände betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um den unterm 8. April dieses Jahrs verordneten Aufschlag auf Früchte und Fütterungsgegenstände mit dem anhaltenden Steigen der Preise in Verhältniß zu setzen, wird hiermit der Ausfuhrzoll

von Weizen pr. Malter auf 2 fl. 24 kr.
von Dinkel pr. Malter auf 1 fl.
von Korn und übrigen Früchten
pr. Malter auf 1 fl. 48 kr.
von Heu und Kleeheu pr. Centner auf 45 kr.
von Stroh pr. Centner auf 24 kr.
— — pr. Schober 2 fl. 24 kr.
von Haber noch ferner pr. Malter
auf 4 fl. festgesetzt.

Im Uebrigen hat es durchaus bey der Verordnung vom 8. April d. J. sein Verbleiben.

Würzburg den 27. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
C. A. Haus.

Günthert.

(Die Modificationen des Aufschlags auf die Mostausfuhr betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben Sich bewogen gefunden, hinsichtlich des Aufschlages auf die Mostausfuhr folgende Modificationen zu verordnen:

§. 1.

Der Aufschlag auf die Ausfuhr der Weinmoste wird erlassen, wenn mit demselben zugleich der vierte Theil seiner Quantität an jährigen oder ältern Weinen auf Rechnung des nämlichen Eigenthümers ausgeführt wird.

§. 2.

Eine Ausfuhr, welche auf diese Begünstigung Anspruch macht, kann nur unter der Aufsicht eines Oberzollamtes geschehen, bey welchem das

Gut der einen und der andern Art zugleich und mit den schriftlichen Designationen gestellt, und der oberzollamtlichen Behandlung, Besichtigung, Versiegelung und Anweisung an eine Hauptgränzstation unterworfen werden muß.

§. 3.

Im übrigen bleibt es bey den Bestimmungen der Verordnung über den Mostaufschlag vom 7. October 1811, insbesondere auch hinsichtlich der freyen Mostausfuhr und Einfuhr auf dem Main über Gemünden und Lengfurt. Die allgemeine Zollordnung wird über die Obliegenheiten der Frachten, welche einer Oberzoll- und lageramtlichen Behandlung unterliegen, die nähern Vorschriften geben, welche alsdann auch in dieser Hinsicht zu beobachten sind.

§. 4.

Jeder Mißbrauch obiger Begünstigung ziehet nebst dem Verfalle des Gutes den Verlust dieser und den Anspruch auf andere Begünstigungen für die Zukunft nach sich. Nach Erscheinung der allgemeinen Zollordnung kommen auch in dieser Hinsicht die in derselben zu gebenden Strafgesetze in Anwendung.

§. 5.

Diese Verordnung ist in das Regierungsblatt einzurücken, auch besonders abzudrucken und öffentlich bekannt zu machen. Würzburg den 29. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Sauer.

(Das Creditgeben bey dem Salzverkaufe auf der Saline und die Executions-Verfügung wegen dergleichen Forderungen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Salzverschleißes, besonders zum Vortheile der zum Handel damit berechtigten Individuen ist die Obersalz-Factorey auf der großherzoglichen Saline vermöge ihrer Amts-Instruction berechtigt, an bekannte Salzhändler und Kaufleute, jedoch unter der gehörigen Vorsicht, und auf eigene Gefahr, Credit auf kurze Zeit zu geben.

Ob nun gleich die genannte Oberfactorey sich gewöhnlich gerichtliche Cautionen von jenen Salzhändlern, denen sie creditirte, bisher ausstellen ließ, kam sie doch in den unangenehmen Fall, mit ihren Schuldnern wegen Zahlungs-Rückstände für erhaltenes Salz in Rechtsstreit verwickelt zu werden.

Um daher eines Theils diese Behörde gegen dergleichen Processe, deren Führung sich mit ihrer Geschäftssphäre und dem allerhöchsten Interesse nicht vereinbaren läßt, für die Zukunft zu sichern, und andern Theils den berechtigten Salzhändlern dieses Geschäft nicht zu erschweren, wird mit allergnädigster Bewilligung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs Folgendes verordnet:

1) Der Obersalz-Factor ist berechtigt, wie bisher nach seiner Instruction und auf seine Gefahr Salz auf Credit abzugeben.

2) Derselbe hat sich aber jedesmal von denjenigen, welchen er creditirt, eine Urkunde ausstellen zu lassen, daß, wenn sie innerhalb der zur Zahlung verabredeten Frist mit derselben nicht einhalten, sie sich der alsbaldigen bereitesten Execution unterziehen wollen, ohne nur auf Vorlegung der Schuld-Urkunde anzutragen, vielweniger irgend eine sonstige Einwendung zu machen.

3) Diese Erklärung ist auf den Fall, daß die Salzabnehmer, welchen Credit gegeben wird, eine gerichtliche Caution einlegen, in die dießfallsige Urkunde einzurücken.

4) Glaubt hingegen der Obersalz-Factor ohne Caution auf seine Gefahr Credit geben zu können, so hat er unter Zuziehung des Amtsgehülfen, oder in dessen etwaigem Verhinderungsfalle des Rechnungs-Commissärs als Actuars

Digitized by Google

ein Protokoll zu führen, in welches die §. 2 vorgeschriebene Erklärung dessen, dem creditirt wird, aufzunehmen, und dieses Protokoll von dem Schuldner eigenhändig unterzeichnen zu lassen.

5) Macht sofort der Obersalz-Factor bey der competenten Justizbehörde den Antrag auf Execution gegen einen Restanten, so ist solche ohne allen Verzug vorzunehmen, und Falls das Mobilarvermögen nicht zur Befriedigung der Oberfactorey hinreichet, sohin die Execution auf Immobiliarvermögensstücke ausgedehnt werden muß, ganz nach der Verordnung vom 7. März 1806 zu verfahren.

6) Sollte sich wider Vermuthen während der auf Requisition des Obersalz-Factors verhängten Hülfsvollstreckung ein Concurs gegen den Debenten ergeben, so ist zwar gleichfalls nach der nur allegirten Verordnung rücksichtlich der in Frage stehenden Foderungen zu verfahren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben in Gemäßheit der Concurs-Ordnung vom 20. July 1747, dann des Regierungs-Decrets vom 18. May 1800, und des daselbst dem Fiscus auf das Vermögen seines Schuldners eingeräumten Vorzugsrechts locirt werden.

7) Durch diese Bestimmungen wird indessen den Debenten die Befugniß keineswegs entzogen, sich, wenn sie sich durch die auf Requisition des Salzamtes verhängte Execution für beschwert halten, an die großherzogl. Saline-Commission zu wenden, ohne daß dadurch der Gang der Hülfsvollstreckung gehemmt wird. Würzburg den 20. April 1812.

Großherzogliche Saline-Commission.

Freyherr v. Zurheir.

Behr.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 1. April 1807 (Regierungsblatt Nro. IX. 1807) ist die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Praxis zu erlangen suchen, auf den 25. May Morgens um 9 Uhr bey der großherzoglichen Landesdirection anberaumt. Würzburg den 22. April 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Wiederbesetzung der Inspectorsstelle im Waisenhaus betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Einer allerhöchsten Bestimmung zu Folge soll in dem Waisenhaus dahier ein geschickter, fleißiger jedoch verheuratheter Schullehrer als Hausvater und Lehrer, und dessen Frau, sofern sie die nöthigen Eigenschaften besitzt, als Hausmutter angestellt werden. Gute Erzieher, die sich dem verdienstvollen Geschäft widmen wollen, ein Vater der Waisen zu seyn, haben sich bey der großherzogl. Schul-Commission zu melden, wo denselben das Nähere in Ansehung des Gehalts eröffnet werden wird. Würzburg den 23. April 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Schulstelle zu Falkenstein betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Falkenstein, Landgerichts Gerolzhofen, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. April 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Gemünden betr.)

Die Pfarrey zu Gemünden ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 24. April 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Stierhöfstetten betreffend.)

Die protestantische Schulstelle zu Stierhöfstetten, Landgerichts Marktbreit, ist durch die anderweitige Anstellung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 27. April 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kleinmünster betreffend.)

Die protestantische Schulstelle zu Kleinmünster, Landgerichts Hassfurt, ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 27. April 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 29. März den vormaligen k. k. österreichischen Lieutenant Georg Sixtus als Oberlieutenant anzustellen;

unterm 10. April den bisherigen Pfarrer zu Gemünden, Ferdinand Frey, als Pfarrer zu Höchberg,

— — den bisherigen Curatus zu Rimbach, Joseph Mölter, als katholischen Pfarrer zu Schweinfurt,

— — den Johann Kornel als Rentamtsboten und Fruchtmesser zu Volkach,

— 17. April den vormaligen Amtskeller zu Willanzheim, Mathes Borst, als Verwalter des Hospitals und Waisenhauses dahier, mit dem Titel und Range eines Rentbeamten,

— — die bisherigen Diurnisten, Franz Körner, Georg Frankenstein und Johann Caspar Iselin als Landesdirections-Kanzlisten,

— 24. April den Georg Carl Freyherrn von Stein zum Altenstein als Jagdjunker zu ernennen; dann

unterm 28. April 1812 den vormaligen großherzogl. Bergischen Adjutant-Souslieutenant, Caspar Hitzelberger, den Augustin von Brentano und den Academiker Carl Gottfried Oehninger als Unterlieutenants anzustellen.

Würzburg den 28. April 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIItes Stück. Samstag den 9. May 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Anwerbung freywilliger Rekruten betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um Unsere Unterthanen bey Herstellung des unumgänglich nothwendigen Militärstandes möglichst zu schonen, die Einführung einer freywilligen Werbung für die Infanterie zu beschließen, und in dieser Hinsicht zu verordnen geruht.

1) Jeder Inländer, welcher schon ausgedient hat, und dermal nicht im Felde steht, hingegen noch felddienstauglich, und weder verehelicht, noch über 40 Jahre alt ist, darf zu dem Eintritte in den großherzogl. Infanteriedienst sich melden.

2) Auch denjenigen ist dieses unbenommen, die nach bestehender Verordnung gar nicht conscriptionsmäßig sind, wenn sie die übrigen obbemerkten Eigenschaften besitzen.

3) Können auch alle Conscribirten vom 16ten bis zum 18ten Jahre, wenn sie noch nicht zur Verlosung gezogen worden sind, sobald dieselben nur nebst dem erforderlichen Maaße die nöthigen Kräfte besitzen, zur Infanterie auf die eingeführte Capitulationszeit von sechs Jahren, wenn sie sich freywillig dazu melden, angenommen werden.

4) Den unter 3 bemerkten Individuen, wenn sie ihre sechsjährige Capitulation geendigt haben, wird in Friedenszeiten sogleich, ausserdem aber nach geendigtem Feldzuge, der Abschied auf Verlangen ertheilt. Dieselben erhalten hierdurch den bedeutenden Vortheil, daß sie sich in früher Jugend der allgemeinen Militärdienstpflicht erledigen, und um so ehender ein bürgerliches Gewerb ergreifen können. Dieses bedeutenden Vortheils wegen haben dieselben bey gegenwärtig eingeführter freywilligen Werbung auf eine anderweitige Begünstigung keinen Anspruch.

5) Die freywillig Zugehenden hingegen, von welchen oben unter 1 und 2 die Rede ist, weil sie gar keine Pflichten zur Uebernahme militärischer Dienste auf sich haben, erhalten ein Anwerbgeld von Einhundert Gulden rhein., jedoch in der Art, daß jedem sogleich bey seinem Eintritte in das Militär zwan-

Digitized by Google

zig Gulden rhein. zu Handen gestellt, die übrigen 80 fl. aber gegen Obligation bey der Landescasse angelegt werden. Von diesem Capitale empfängt der Eigenthümer während seiner Capitulation die Zinsen zu fünf vom Hundert. Sobald er aber getreu ausgedient, müssen ihm die fraglichen 80 fl. unverweigerlich gegen Rückgabe seiner inzwischen in der Regimentscasse aufzubewahrenden Obligation ohne allen Abzug ausbezahlt werden.

6) Wer auf eine oder die andere Art von gegenwärtig eingeführter freywilligen Werbung zu seinem Vortheile Gebrauch zu machen gedenkt, hat sich dahier bey der Infanterie zu melden, zugleich aber ein Zeugniß, welches ihm unentgeldlich von der Amtsbehörde auszufertigen ist, zu übergeben, in welchem nicht nur dessen Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Geburtsort benennt, sondern auch ausdrücklich bemerkt seyn muß, daß er noch nie criminel behandelt worden sey.

7) Gegenwärtige Verordnung ist nicht nur in das Regierungsblatt sogleich einrücken zu lassen, sondern es wird auch allen Land- und Patrimonialgerichten sowohl, als dem Verwaltungsrathe Unserer Residenzstadt zur Pflicht gemacht, die schleunigste Bekanntmachung derselben bey allen Gemeinden möglichster Massen sich angelegen seyn zu lassen.

Gegeben Würzburg den 4. May 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Birnfeld betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Birnfeld, Landgerichts Hofheim, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 4ten May 1812.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIIIres Stück. Mittwoch den 27. May 1812.

Allgemeine Verordnungen.

(Erlernung von Handwerken betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben wegen des wesentlichen Einflusses der Lehrzeit bey Erlernung von Handwerken auf die Militärpflichtigkeit zu verordnen Sich bewogen gefunden:

1) daß in Zukunft nur diejenigen Individuen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, auf ihr Ansuchen die Erlaubniß zur Erlernung eines Handwerkes mit der der Lehrzeit zugestandenen Freybelassung von dem Militardienste ertheilt, daß aber hingegen

2) jenen, welche erst nach erreichtem 16ten Jahre in die Lehre treten zu dürfen bittlich anstehen, die Erlaubniß hierzu zwar nicht versagt, jedoch lediglich mit Vorbehalt der Militärpflichtigkeit gestattet werden solle, es wäre denn,

3) daß der Bittsteller gar nicht, oder wenigstens keiner persönlichen Militarpflichtigkeit unterworfen, oder nachzuweisen im Stande wäre, daß besondere Umstände ohne sein Verschulden ihn gehindert haben, vor erreichtem 16ten Jahre in die Lehre zu treten, in welchem Falle die Land- und Patrimonialgerichte, und zwar letztere unter Contrasignirung der Districtscommissariate hierüber zu berichten haben.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Würzburg den 4. May 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Militär-Cartel-Convention mit Sachsen-Coburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen den großherzoglich Würzburgischen und den herzoglich Sachsen-Coburgischen Staaten ist eine Militär-Cartel-Convention unter folgenden nähern Bestimmungen abgeschlossen worden.

Art. 1) Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sey, dienenden Militärpersonen, welche von des einen Souveräns Truppen desertiren und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souveräns, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt, oder fortgeschaft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden. Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staats, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung, es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-Armatur- und Equipagestücke ohne Entgeld zurückzugeben, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, insofern dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der hohen Herren Paciscenten, in dessen Landen, besage Attestats aus dem Kirchenbuche, oder von der Gerichtsbarkeit, der Deserteur entweder geboren, und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern hohen Herren Paciscenten Militärdienste gelangte.

Art. 2) Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten, ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bey dem Artillerie- und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesenssoldaten zu verstehen.

Art. 3) Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Officiere, auf vorgängige Reclamation, den sie reclamirenden Regimentern, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

Art. 4) Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveräne zu denen eines Dritten und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertirt, so kommt es darauf an, ob lezterer Souverän mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zulezt entwichen ist, im entgegengesezten Falle aber dem paciscirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß ausgeliefert.

Art. 5) Alle und jede Militär- und Civilobrigkeiten, besonders an den Gränzen sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bey entstehendem Verdacht, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Unter-

Digitized by Google

suchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten an die nächste Civil- oder Militairbehörde sofort abzuliefern, oder zur Auslieferung anzuhalten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber, aller dieser Maaßregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung, oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt, und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6) Diejenigen, welche einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden.

Sollte aber ein Officier selbst wider Verhoffen seine Pflichten soweit vergessen, um einen Deserteur anzunehmen, oder zu verhehlen, so soll ein solcher Officier deßhalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden. Wenn jemand in dem einen oder dem andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs- Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deßhalb eine Entschädigung erhalte.

Der Uebereinkunft beyderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Auslieferung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf Statt finden und der gelöste Geldbetrag geliefert werden solle. Sollten aber dergleichen Effecten bey dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth im Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er sie wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Art. 7) Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von 4 fl. 48 kr. für einen Mann ohne Pferd, 9 fl. 36 kr. für Mann und Pferd, und für ein Pferd ohne Mann, wenn nämlich derselbe mit Zurücklassung des Pferdes weiter entwichen ist, 4 fl. im rheinischen Münzfuße gereicht, und die Gratification von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.

Art. 8. Vom Tage der Arreterung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzern rhn., oder zwey Groschen sächsisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Haser, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Haser so wie das Heu und Stroh sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine rechtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9) Die Auslieferung, wobey zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bey dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Art. 6. wieder verlangt werden, zu übergeben sind, soll, im Falle sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seite der auszuliefernden Macht soll der Deserteur nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Granzorte gebracht werden, allwo von Seite des andern Theils die Uebernahme erfolgt, und wobey die nach Art 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Art. 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs, der etwa nicht sogleich auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, wenn sonst der Auslieferung selbst kein

Digitized by Google

Bedenken im Wege steht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10) Ausser nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernde Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden.

Art. 11) Niemand soll einen Deserteur in des andern Pacisicenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Hand zu leisten verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren Deserteuren durch ein Commando nachgesezt würde, soll bey Erreichung der Gränzen des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein höchstens zwey Mann von denselben, welche mit einem Paß, oder mit militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die Städte, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12) In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesezt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht. Das Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13) Was die Unterthanen beyder Theile betrift, welche anjezt bey Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll denselben die Wahl freystehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen drey Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden, diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

Digitized by Google

Art. 14) Alle Unterthanen, welche durch Conscription oder durch andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und in die Staaten des einen Souverains, oder zu dessen Truppen übergehen, sollen weder unter das Militär des andern Souverains aufgenommen, noch Aufenthalt im Lande ihnen gestattet werden, sondern sobald sie erkannt werden, und sich mit einer Erlaubniß zu diesem auswärtigen Aufenthalt nicht ausweisen können, sogleich, und ohne eine Reclamation von der auswärtigen Behörde abzuwarten, der competenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade ebenso gehalten werden, wie es mit der Auslieferung militärischer Deserteure in dieser Convention bestimmt ist.

Art. 15) Die Gültigkeit dieser Convention soll vom ersten des Monats May 1812 ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militarpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus dem Staate des einen pacisicirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16) Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beyden Souverains frey, doch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17) Diese Convention wird in beyderseitigen Landen sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen beyder Souverains unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabey allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Art. 15. bemerkten Zeit an nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das genauest zu richten.

Zufolge allerhöchster Weisung wird diese Convention zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sämmtliche Behörden sich darnach gemessenst benehmen sollen. Würzburg den 6. May 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lemmel.

(Die nähere Bestimmung der Markungsgränzen zwischen den großherzoglichen Gemeinden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen mehreren großherzoglichen Gemeinden sind die Markungsgränzen noch streitig. Damit nun die zur Aufnahme des Landes abgeschickten Commissarien des statistischen Bureau in ihren Arbeiten dadurch nicht aufgehalten werden, wird verordnet:

1) Die Commissarien haben ungeachtet der zwischen den großherzoglichen Gemeinden bestehenden Markungsstreitigkeiten die fragliche Gegend dennoch getreu aufzunehmen, und hierbey nur zu bemerken, daß von dem Districte N. bis N. die Gränze zwischen der Gemeinde N. und N.

Digitized by Google

streitig sey. Es versteht sich daher von selbst, daß die Gränzen einer Markung nie nach der Angabe einer Gemeinde, oder ihrer Ortsvorstände allein, sondern stäts nach der Rücksprache mit jener, welche angränzet, aufgenommen werden dürfen, weil die Aufnahme sonst nur auf einseitiges Angeben beruhen, und nie Gewißheit gewähren würde.

2) Wenn Privatleute die Besitzer des wegen der Markung streitigen Districtes sind, so sind diese nach gehöriger Vermerkung ihrer Namen für die darauf haftenden oder dahin zu vertheilenden Abgaben zu haften schuldig; ist aber

3) diese streitige Gegend ein Gemeindegut, so hat auch jene Gemeinde, welche im Besitze ist, und wenn sämmtliche streitenden Gemeinden im Besitze sind, so haben auch sämmtliche wegen der Abgaben zu haften. Sollte aber

4) selbst der Besitz streitig seyn, so hat die geeignete Justizbehörde für den jüngsten Besitz, und zwar, wie es sich gebühret, nach einem kurzen, ganz summarischen Verfahren zu erkennen, und ein solches Erkenntniß bringt dann sogleich die Wirkung hervor, daß der, oder die im jüngsten Besitze geschützten Theile auch alle auf den fraglichen Platz zu vertheilenden Lasten, bis in dem ordentlichen Rechtsverfahren ein Anderes erkannt worden, tragen müssen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Justizbehörden und abgeordneten Commissarien schuldigst zu benehmen. Würzburg den 22. May 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Wernek.

Klinger.

Colson.

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzb. rc. rc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24. December 1808 wurde am 28. May die öffentliche Prüfung der in dem Winterlehrkurse dieses Jahres an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vom Lande vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt

1) Margaretha Bonn, ledig, aus Herbheim, Districts-Commissariats Sulzheim.

Den zweyten

2) Sophia Schönberger, aus Krautheim, Distr.cts-Commissariats Volkach.

Des dritten Preises wurden gleich würdig geachtet

3) Kunigunda Kleinhenz, ledig, aus Brünnstadt, Districts-Commissariats Sulzheim.

4) Katharina Schmittin, aus Sandberg, Districts-Commissariats Bischofsheim.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für Kunigunda Kleinhenz aus Brünnstadt.

Eine öffentliche Belobung verdienen

5) Katharina Wedler, aus Braitbach mit Sugendorf, Districts-Commissariats Sulzheim.

Digitized by Google

6) Eva Kurzin, aus Burggrumbach, Districts-Commissariats Würzburg diesseits des Mains.
7) Magdalena Hüßlein, aus Sulzheim.
8) Rosina Endres, aus Merkershausen, Districts-Commissariats Königshofen.
9) Anna Maria Wirsing, aus Großen-Eibstadt, Districts-Commissariats Königshofen.
10) Margaretha Fehler, aus Weipoltshausen, Districts-Commissariats Schweinfurt.

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch Folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt, und ihnen hierzu mit Rücksicht auf die in den Approbationsattesten genau bestimmten Gränzen die Concession ertheilt.

11) Katharina Erhard, aus Madenhausen, Districts-Commissariats Schweinfurt.
12) Anna Sophia Dreber, aus Oberndorf, Districts-Commissariats Schweinfurt.
13) Anna Margaretha Schirmer, aus Eichfeld, Districts-Commissariats Volkach.
14) Eva Schmitt, aus Meyer, Districts-Commissariats Sulzheim.
15) M. Margaretha Bohn, aus Abtswind, Districts-Commissariats Gerolzhofen.
16) A. Magdalena Müller, aus Gochsheim, Districts-Commissariats Schweinfurt.
17) Eva Dorothea Raschert, ledig, aus Sennfeld, Districts-Commissariats Schweinfurt.
18) Anna Margaretha Grebner, aus Zell, Districts-Commissariats Schweinfurt.
19) Joh. Katharina Büttner, aus Altenschönbach, Districts-Commissariats Sulzheim.
20) Sabina Wiener, aus Alzheim, Districts-Commissariats Sulzheim.
21) Elisabetha Kneyer, ledig, aus Ziegelanger mit Schmachtenberg, Districts-Commissariats Zell.
22) Barbara Schmitt, ledig, aus Billingshausen, Districts-Commissariats Homburg am Main.

Alle diese von den Gemeinds-Nachbarinnen durch Mehrheit der Stimmen gewählten Hebammen sind sonach von der Behörde zu verpflichten und in ihre Dienste einzusetzen. Würzburg den 22. May 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Colson.

(Die Erledigung des Frühemeßbeneficiums zu Nordheim betr.)

Das Frühemeßbeneficium zu Nordheim im Landgerichte Volkach ist durch das Ableben des bisherigen Frühmessers erledigt worden. Würzburg den 8. May 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Oberthulba betr.)

Die Pfarrey zu Oberthulba ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 11. May 1812.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Schuldienstes zu Kümmelsbach betr.)

Nachdem der Ertrag des Schuldienstes zu Kümmelbach, Landgerichts Hofheim, in soweit verbessert worden ist, daß ein ständiger Lehrer davon leben kann, so wird solches hiedurch deßhalb bekannt gemacht, damit sich die Lehrer zur Erhaltung desselben hierorts binnen acht die geeignete Weise melden können. Würzburg den 16. May 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 24. April 1812 den Kaplan Kaspar Müller zu Kronungen, als Curatus zu Euerbach zu bestätigen,

— — den Revierförster, Peter Siebenlist zu Dorgendorf, als solchen nach Zell,

— — den Revierförster, Johann Hildebrand zu Zell, als solchen nach Euerdorf,

— — den Revierförster, Michael Harth zu Euerdorf, als solchen nach Tückelhausen zu versetzen, endlich

— — den Büchsenspanner, Anton Baumgärtner, als Revierförster zu Werneck anzustellen.

Würzburg den 20. May 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Dienstag den 9. Jun. 1812.

Allgemeine Verordnungen.

(Einsendung der Monatsschlüsse bey den Gotteshäusern in dem Großherzogthume betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zufolge allerhöchster Entschließung sollen in Zukunft statt alle Monate nur alle Vierteljahre die Rechnungsabschlüsse bey den Gotteshäusern im Großherzogthume an die großherzogliche Landesdirection eingesendet werden. Sämmtlichen großherzoglichen Landgerichten und adeligen Gutsbesitzern wird dahr aufgetragen, die in ihren Landgerichts- und Patrimonialgerichtsbezirken befindlichen Gotteshauspfleger zur allerschuldigsten Befolgung der vorstehenden allerhöchsten Entschließung ungesäumt anzuweisen. Würzburg den 29. May 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Colson.

(Den Aufschlag auf die Ausfuhr des Getreides betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der außerordentliche Aufschlag auf die Ausfuhr des Getreides wird hiermit wieder auf die unterm 8. April d. J. gegebenen Bestimmungen herabgesetzt, so daß

pr. Malter für Weitzen — 1 fl. — kr. rhn.
— — — Dinkel — — 24 —
— —, — Korn und die übrigen Brodfrüchte — 36 —

zu entrichten ist.

Im Uebrigen bleibt es durchaus bey den Bestimmungen der Verordnung vom 8ten April dieses Jahres. Würzburg den 8. Jun. 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Nickels.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hohestadt betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Hohestadt, Landgerichts Ochsenfurt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 8. Junius 1812.

Verbesserungen

in Nro. VII des Regierungsblatts vom 6ten April 1812.

		Eingangs-Zoll fl.	Eingangs-Zoll kr.	Ausgangs-Zoll fl.	Ausgangs-Zoll kr.
Seite 43 Zeile 22 ist statt Feuerschwamm					
zu setzen Feuerschwämm		2	30	"	12
Seite 47 Zeile 19 ist statt Farbhölzer gemahlene		3	20	"	12
zu setzen Farbhölzer, rohe		frey		8	20
gemahlene		frey		"	12
Seite 48 Zeile 23 von oben statt Kardban		8	20	"	12
ist zu setzen Kardban		18	20	"	12
		8	20	"	12

Seite 22 Zeile 5 von oben in der zweyten Spalte statt Pferdeträger, lies der Pferde) Träger.
Seite 45 Zeile 17 von unten gehört vor Wellen ein Sternchen.
Seite 51 Zeile 11 von oben gehört vor Pferde ein Sternchen.
Seite 53 Zeile 8 von unten soll vor der ersten Linie und gerade unter dem, per Büchse, stehen per Centner.
Seite 54 Zeile 6 von unten soll Karotten eine Zeile tiefer, und bey verarbeiteten Schnupftoback, Rauchtoback stehen, und zahlt sonach Eingangszoll 5 fl. — und Ausgangszoll 12 kr.
Seite 60 Zeile 9 von unten in der zweyten Spalte, statt Stangen, lies Ranzen.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Montag den 22. Junius 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Den zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg geschlossenen Militär-Cartel-Vertrag betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der von der Krone Baiern im October vorigen Jahres bereits in Antrag gebrachte Militär-Cartel-Vertrag wegen der wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen ist zwischen beyden allerhöchsten Contrahenden abgeschlossen, und allergnädigst ratifizirt worden. Dieser wird demnach, wie hier folgt, zur pünktlichsten Vollziehung anduch bekannt gemacht. Würzburg den 1. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Colson.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Baiern, und Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg Sich bewogen finden, zur Beförderung des Militärdienstes und zur Befestigung der zwischen Ihnen bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse eine Militär-Cartel-Convention über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen abzuschließen, so ist der hierzu bevollmächtigte königlich baierische Kammerherr, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am großherzoglich würzburgischen Hofe, Friedrich Freyherr von Reding mit dem hierzu von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg bevollmächtigten Allerhöchstdero geheimen und Staatsrathe, des großherzoglichen St. Josephs-Ordens Commandeur, Christian Johann Baptist von Wagner nach vorgängiger Auswechslung der beyderseitigen Vollmachten, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung beyder Souveräns über nachfolgende Puncte übereingekommen.

§. 1.

Alle und jede Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche von den wechselseitigen Truppen desertiren und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souveräns, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, übergehen werden, sollen weder zu Militärdiensten angenommen, noch ver-

Digitized by Google

hebit, oder fortgeschaft, sondern, ohne eine Reclamation abzuwarten, sogleich verhaftet, und nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs- Armatur- und Equipirungsstücken ausgeliefert werden.

Nur derjenige Deserteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen ist, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber sind auch in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs- Armatur- und Equipirungsstücke unentgeldlich zurück zu stellen, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Wenn jedoch dieselben weder Vermögen besitzen, noch einiges zu erwarten haben, so sollen die Fütterungskosten des auszuliefernden Dienstpferdes nach der Vorschrift des §. 8. wechselseitig vergütet, und für Boten- oder Fuhrlohn der Montur- und Armaturstücke auf die Meile 16 kr. verrechnet werden. Der Deserteur ist als Unterthan desjenigen Souveräns anzusehen, in dessen Landen er vermöge der Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, oder von der Gerichtsobrigkeit, entweder geboren, oder größtentheils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder speciell oder zugleich mit seinem etwa dahin auswandernden Familienvater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militärdienste eintrat.

§. 2.

Unter die Deserteurs, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht nur die unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandte Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten zu verstehen.

§. 3.

Auf vorgängige Reclamation sollen auch die entlaufenen Bedienten der Officiere an die reclamirenden Regimenter, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

§. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der contrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten und zwar von diesem wieder in die Lande des andern contrahirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souveran mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegen gesetzten Falle aber dem contrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

§. 5.

Alle Civil- und Militär-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militärperson genau zu beobachten, bey entstehendem Verdacht, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung gegründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und Effecten an die nächste Civil- oder Militärbehörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das Weitere zu verabreden.

Wenn aller dieser Maaßregeln ungeachtet sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung, oder durch Hülfe falscher Päße einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

Digitized by Google

§. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehet, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß-, oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Officier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen, oder zu verhehlen sich unterstehen würde, soll nicht nur denselben unentgeldlich ausfolgen zu lassen angehalten, sondern auch dießfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle Jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montirungs-Armatur- und Equipirungsstücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurück zu stellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden solle. Der Käufer soll für dergleichen Effecten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das Schärfste gestraft werden.

§. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von 5 fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 10 fl. rhein. für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entweichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier fl. rhein. von dem auszuliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

§. 8.

Vom Tage der Verhaftung an bis zur wirklichen Auslieferung ist jeder Deserteur mit 9 kr. rhein., und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Diese Fourrage soll nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preis angeschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand eine richtige Liquidation gefertiget werden.

§. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratification längstens in 14 Tagen wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn anderst der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegen steht. Der abliefernde Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effecten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

§. 10.

Für die zum Transporte nöthige Mannschaft werden des Tages 20 kr. für jeden Unteroffizier, und 10 kr. für jeden Gemeinen bewilligt. Ausser diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein Mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

Digitized by Google

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souverans Lande soll ohne schriftliche Requisition oder offene von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals Statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit auf mündliches oder schriftliches Anmelden zur Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe, oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Ortsobrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen hat, worauf die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Auf jeden Fall, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hiervon mitzutheilen, und wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht. Im beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effecten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§ 13.

Was die Unterthanen beyder Theile betrift, welche etwa bey Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll den feldtauglichen Individuen davon die Wahl frey stehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zwey Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland Zurücktretenden wird die nach seiner Capitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Kriegsdienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurück gehen wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden, diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

§. 14.

Alle jene Unterthanen und Cantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach abgeschlossener dieser Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen, sollen unter das Militär des andern Souverans nicht aufgenommen, sondern

Digitized by Google

sogleich, auch ohne eine Reclamation abzuwarten, der competenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert, und hierbey dieselben Maaßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Deserteurs durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beyde Souverains verbinden sich hiermit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landesbehörden auf das Strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

§. 15.

Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratification der beyden Allerhöchsten Souverains nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 16.

Die Aufkündigung dieser Militär-Cartel-Convention soll zwar beyden Souverains freystehen, jedoch wollen Sich Dieselben ein Jahr vorher hiervon benachrichtigen.

§. 17.

Gleich nach erfolgter Auswechslung der beyderseitigen allerhöchsten Ratificationen soll dieser Vertrag durch die Regierungsblätter allgemein bekannt gemacht, den Regimentern deutlich vorgelesen, und zugleich allen Civil- und Militärbehörden zur besondern Pflicht gemacht werden, diese Convention auf das Genaueste zu befolgen.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung ist dieser doppelt ausgefertigte Vertrag von den beyderseitigen Bevollmachtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Würzburg den 18ten März 1812.

(L. S.) Freyherr von Reding. (L. S.) Chr. J. B. von Wagner.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir der vorstehenden zwischen Uns und der Krone Baiern abgeschlossenen Militär-Cartel-Convention in allen ihren Puncten Unsere volle Genehmigung ertheilt haben, und versprechen daher, dieselbe stets fest zu halten, und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und Unser Siegel beydrucken lassen.

Geschehen Würzburg den 4. April 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

(Die Herabsetzung des Aufschlages auf die Futtergegenstände betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich des bisherigen Aufschlages auf die Futtergegenstände wird hiermit verordnet, daß derselbe auf die Hälfte herabgesetzt werde, und daher

für den Hafer per Malter . . . . 2 fl.
für Heu und Kleeheu per Centner . 22 kr.
für Stroh per Centner . . 12 kr. und
per Schober . . . . . 1 fl. 12 kr.

bey der Ausfuhr zu entrichten sey. Würzburg am 19. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
L. A. Haus.

Colson.

Weisung
an sämmtliche Pfarrer und milde Stiftungspfleger.

(Die im Auslande zu erhebenden Gefälle diesseitiger milden Stiftungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der großherzoglichen Landesdirection, als obervormundschaftlichen Stelle der milden Stiftungen des Großherzogthums, liegt sehr daran, bestimmt zu erfahren, welche milde Stiftungen im Auslande Gefälle zu beziehen haben, und worin solche bestehen, um den allenfalls sich ergebenden Anständen in der Erhebung solcher Gefälle die milden Stiftungen bestens vertreten zu können. Sämmtliche Pfarrer und Pfleger von Gotteshäusern und andern milden Stiftungen, welche Gefälle aus dem Auslande beziehen, haben demnach innerhalb 2 Monaten zu berichten: aus welchem fremden Lande solche Bezüge den Stiftungen zufließen; worin sie bestehen; ob in Geld, oder Naturalien, (in welchem Falle alles nach würzburger Gemäß anzusetzen ist) worauf sie sich gründen; ob sie strittig, oder unstrittig; endlich ob, und welchen Steuern sie im Auslande unterworfen sind. Würzburg den 9. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Colson.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht, unterm 8. May d. J. den Georg Theodor v. Moilet als Capitain II. Klasse,

— 7. Junius den Universitäts-Secretär Johann Adam Fröhlich zum wirklichen Secretär bey der großh. Rentkammer,

— — den Rechtspracticanten Mathes Dorsch zum Auditoriats-Practicanten mit dem Character eines Unterlieutenants zu ernennen, ferner

— — den bisherigen Kaplan zu Oberbach, Valentin Eckardt, als Pfarrer zu Weisbach zu bestätigen,

— — den bisherigen Pfarrer zu Kronungen, Georg Jäger, als solchen nach Theilheim, und

— — den bisherigen Revierförster Joseph Röttinger zu Baunach, nach Dorgendorf zu versetzen. Würzburg den 20. Jun. 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIter Stück. Freytag den 26. Junius 1812.

Höchste Verordnung.

(Verschiedene Modificationen der Zollordnung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zufolge höchster Entschließung des großherzoglichen geheimen Staatsrathes vom 19ten dieses Monats wird hiermit verordnet, daß in den durch die provisorische Zollordnung bestimmten Gebühren folgende provisorische Modificationen eintreten sollen.

I. Ein- und Ausgangszoll.

		Eingangs-Zoll. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.
Apothekerwaaren, die im Tarif nicht speziell genannt sind	p. Zentner	1	—	—	12
Baumwollen-Fabrikate	detto	1	40	—	12
Butter	detto	—	18	—	12
Dachtgarn	detto	—	25	—	12
Fische, ausländische Gattungen	detto	1	40	—	12
— einheimische Gattungen	detto	—	50	—	12
Früchte, ausländische, welche im Tarif nicht speziell genannt sind,	detto	1	40	—	12
Geflügel:					
Hühner, Tauben	p. Stück	—	2	—	2
Vogel	p. Klupper	—	2	—	2
alle größeren, oder wildes Geflügel	p. Stück	—	3	—	3
Gips, roher	p. Zentner	—	3	—	3
— gemahlener	detto	—	4	—	—
Glas, gemeines, auch Fensterglas	detto	1	15	—	12
Grütze aller Art	detto	—	8	—	8
Gurken, eingemachte	detto	1	—	—	12
Holzwaaren, ohne Unterschied	p. Roßlast	—	48	—	12
Honig	p. Zentner	1	—	—	12
Hopfen	detto	—	50	—	12
Hute	p. Netto-Zentner	10	—	—	12

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.
Käse	p. Zentner	1	—	—	12
Kaffee	detto	2	—	—	12
Kalk	p. Roßlast	—	4	—	1
Kleesaamen	p. Zentner	—	50	—	3
Korinthen	detto	1	—	—	12
Korkstöpsel	detto	2	—	—	12
Krapp	detto	1	15	—	12
Kümmel	detto	—	36	—	12
Kürschnerarbeit	detto	10	—	—	12
Kupfer, rohes	detto	—	32	—	12
Leim	detto	1	24	—	12
Lichter von Talg	detto	1	24	—	12
Lohe	detto	—	—	—	6
Mandeln	detto	1	24	—	12
Mehl	detto	—	12	—	2
Messing und Metall, rohes	detto	—	50	—	12
Mineral-Wasser	von 100 Krügen	—	25	—	12
Most von Trauben, frey		—	—	—	—
Mühlsteine	p. Stück	—	3	—	12
Nadeln	p. Zentner	1	—	—	12
Nüsse	p. Malter	—	6	—	1
Oehle zum Genuß	p. Zentner	1	40	—	12
Alle übrigen Oehle, mit Ausnahme der aromatischen	detto	—	50	—	12
Pelzwerke, gemeine inländische, als: Fuchs-, Hasen-, Iltis-, Marder-, Fischotter- ꝛc.	detto	1	—	2	—
Abschnitzeln und Stückwerke hievon	detto	1	—	—	30
feine ausländische	detto	2	—	—	12
Pferde	p. Stück	—	12	—	12
Fohlen, unter einem Jahre	detto	—	8	—	12
Pottasche, schwarze	p. Zentner	—	16	—	—
— kalcinirte	detto	2	30	—	—
Rindvieh, als:					
Zugochsen, Jochstiere, Mastochsen, Farren	p. Stück	—	6	—	10
Kühe, Stiere, Rinder	detto	—	4	—	8
Kalb	detto	—	2	—	4
Rosinen	p. Zentner	1	—	—	12
Saffran	detto	1	40	—	12
Sago	detto	1	40	—	12
Samen:					
Garten- Feld- und Wald-Samen	detto	—	25	—	12
Schafe	p. Stück	—	2	—	3
Lamm	detto	—	1	—	1
Schleifsteine	detto	—	8	—	1

Digitized by Google

		Eingangs-Zoll. fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. fl.	kr.
Schmeer	p. Zentner	—	15	—	12
Schwämme, Bad-	detto	—	50	—	12
Schwärze, ganz gemeine	detto	—	—	—	1
Schwefel, roher	detto	—	32	—	12
— Blüthe	detto	1	—	—	12
Schwein, als:					
Milch-Schweine	p. Stück	—	1	—	1
Laufer	detto	—	3	—	3
Mutter-Schweine	detto	—	2	—	12
fette Schweine	detto	—	4	—	4
wilde Schweine	detto	—	12	1	8
Seide, rohe	p. Zentner Spesen	—	16	—	12
Spezerey-Waaren, die im Tarif nicht spezieli genannt sind,	p. Zentner	1	—	—	12
Spitzen, feine Brabanter	p. Pfund	1	—	—	—
— gemeine	p. Zentner	2	8	—	12
Steingut	detto	1	—	—	12
Terpentin	detto	—	50	—	12
Thee	detto	1	30	—	12
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes	detto	1	18	—	12
Andere Fabrikate davon	detto	1	40	—	12
Weinstein, roher	detto	—	15	—	50
— prapatirter	detto	—	48	—	12
Wildpret, als:					
Rehe	p. Stück	—	6	—	12
Hasen	detto	—	2	—	3
Hirsche	detto	—	12	—	12
Wollentuch	p. Zentner	2	6	—	12
Würste	detto	2	6	—	12
Ziegel	p. Meßlast	—	24	—	12
Zinn, ungearbeitetes	p. Zentner	—	30	—	12
Fabrikate davon	detto	1	—	—	12
Zitronen	detto	1	40	—	12
Zucker, weißer und brauner, rasinirter, Farin- u. roher Colonial-Zucker	detto	1	40	—	12
— Surrogate, frey		—	—	—	—
Zwirn	detto	—	36	—	12

Anmerkung. Für alle andern, hier nicht genannten Artikel hat es bey dem Tarif der allerhöchsten Verordnung vom 3ten Februar dieses Jahres so lange zu verbleiben, bis die bereits angeordnete Revision desselben beendigt seyn, und das Weitere hierüber bekannt gemacht werden wird.

II. Weggeld.

Auf allen Straßen, welche nicht chaussirt sind, wird das Weggeld ganz aufgehoben.

Auf den Chausseen hingegen wird dasselbe auf den vorigen Tarif vom Jahre 1769 zurückgesetzt, wie folgt:

	kr. rhein.
Von jedem Pferd an einem regulären mit 4 oder weniger Pferden bespannten Fracht- oder Post-Wagen	1
Von jedem Pferd an einem mit mehr als 4 Pferden bespannten Fracht- oder Post-Wagen	2

Digitized by Google

	kr. rhein.
Von jedem Pferd an einer beladenen sowohl als leeren zweyrädrigen Gabelfuhr, oder sogenannten Fuhrmanns-Karren	2
Von jedem Pferd an einem einspännigen und sonderlich in den hiesigen und nächstangranzenden Landen üblichen Enz- oder Bauern-Karren . . .	1
Von jedem Pferd an einem leeren und mit keinen Gütern beladenen Frachtwagen	1
Von jedem Pferd an einem leeren Bauernwagen	½
Von jedem Pferd an einer ordinären mit einer oder mehreren Personen besetzten Post- oder andern Chaise . .	1
Von jedem Pferd an einer ganz leeren, und mit gar keiner Person besetzten Post- oder andern Chaise . .	½
Von jedem Reit- oder lastragenden Pferd oder Maulthier, ohne Ausnahme der Couriers und Postillons .	1
Von jedem Kuppel, und zum Verkauf geführt werdenden, oder auch sonstigen leeren Pferd oder jahrigen Füllen .	½
Von jedem an einem Wagen angespannten Ochsen, Stier oder Kuhe . .	½
Von jedem zum Verkauf außer Land geführt werdenden Ochsen, Stier oder Kuhe	½
Von 3 bis 5 Stück Kalber, Schafe, Hammel, Geiße und Schweine, so außer Land getrieben werden . .	1
Von 6 bis 10 Stück dergleichen .	2
Von 20 Stück dergleichen . . .	4
Und so weiter nach Proportion der mehrer n Anzahl; jedoch passiren 1 oder 2 Stuck von dergleichen Kälbern, Schafen ꝛc. frey.	
Von jedem beladenen Schubkarren . .	½

Weggeld sind zu bezahlen schuldig:

1) Alle diejenigen, welche ordentliche Commercial- und Kaufmannsgüter hin- oder herführen.
2) Diejenigen, welche Wein, Bier, Getreid, Heu, Stroh, Fische, Holz, Bretter, Kohlen, und dergleichen Waaren, auch Vieh aus dem Lande hinaus verführen; imgleichen
3) alle diejenigen ohne Unterschied des Standes und der Personen, welche auf den gebauten Chausseen mit der Post, oder mit eigenen, oder auch Lehnpferden hin- oder herreisen.

Vom obigen Wegzolle sind hingegen frey außer den, in der neuen Zollordnung §. 38. mit Bezug auf §. 37. genannten Personen und Fuhren auch noch nachstehende:

1) Alle großherz. Würzb. Unterthanen, wenn sie
   a) keine Commercial- und Kaufmanns-Güter führen, worunter aber die auf die diesseitigen Wochen-Markte geführt werdenden Feilschaften, und Victualien nicht zu verstehen sind.
   b) Wenn sie keine Landes- Producte aus dem Lande hinaus verführen, noch
   c) ordentliche Reisen zu Pferd, oder in Kutschen oder sonstigem Reise-Geschirr vornehmen.

   In welchen vorstehenden drey Fällen sie ansonst gleich anderen zu Erlegung des Weggeldes verbunden sind.
2) Sind davon befreyt diejenigen, welche nächst der hiesigen Residenzstadt oder andern Landorten auf den Chausseen nur spazieren fahren, oder reiten, ohne jedoch die nächste Station zu betreten, welchen Falls sie für Reisende zu achten sind, und daher auch das tarifmaßige Weggeld für die vorher überschrittene Station nachzuzahlen haben.
3) Das in hiesige Lande eingebracht werdende Schlacht-Vieh; nicht minder
4) all dasjenige Vieh, welches auf die in den Würzburgischen Orten gehalten werdenden Vieh-Markte dergetrieben wird; dergestalt jedoch, daß dieses Marktvieh nicht länger als 2 Tage vor, und 2 Tage nach gehaltenem Vieh-Markt frey zu passiren, nach Verfluß dieser Zeit aber das tarifmaßige Weggeld zu bezahlen ist.

III. Der Wasserzoll

wird in Hinsicht folgender Artikel auf eine den vorigen Gebühren angemessene Abgabe zurückgesetzt, nämlich:

Hartes Holz: auf jeder Station

1 Eichbaum
8 Wagenschuß
16 Pfeifer
28 Knapper
48 Nanzen

. . . . . 12½ kr.

Weiches Holz:

1 Stamm von 60 Fuß und darüber . . . . . 12½ kr.

Uebrigens hat jeder Reisende gleich bey der Abfahrt, und so oft derselbe die Chaussee hin oder her passirt, das gebührende Weggeld auf so viele Stunden Wegs, als er in solcher Station zu reisen hat, gegen ein von dem aufgestellten Einnehmer zu empfangendes gedrucktes Weggeld-Zeichen zu bezahlen.

Würzburg den 24. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Sauer.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIes Stück. Samstag den 4. Julius 1812.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

(Die allgemeine Tax- und Sportelordnung in Bezug auf das Schullehrer-Personale betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf das Schullehrer-Personale haben Wir bey Unserer erlassenen allgemeinen Tax- und Sportelordnung, welche im dritten Stücke des diesjährigen Regierungsblatts bekannt gemacht worden ist, folgende Modificationen eintreten zu lassen, Uns bewogen gefunden:

Ad Num. 2. der allgemeinen Bestimmungen in Landes-Administrativ-Sachen sollen die Schullehrer

a) in Administrativ-Sachen, bis auf anderweite Verfügung, zum Armen-Rechte belassen, sohin ihre Vorstellungen und Bitten ohne Stempel passiret werden.

b) In Betreff der Anstellungsdecrete derselben hat es bey Unserer Entschließung vom 5ten August 1806 auch jetzt noch sein Verbleiben, zu Folge welcher diese Decrete von Unserer Schulcommission ausgefertigt, mit dem Stempel versehen, und die regulirten Kanzley-Taxen davon entrichtet werden;

c) sollen in Untersuchungs- und überhaupt in Justiz-Sachen die Schullehrer nur dann zu dem Armen-Rechte gelassen werden, wenn sie sich darüber nach Vorschrift ausweisen.

Ad Num. 10. der besondern Bestimmungen sind die Zulagen und Gratificationen, da dieselben nur jenen Lehrern gegeben werden, welche nicht hinreichend besoldet sind, von der Taxe frey zu belassen.

Ad Num. 11. werden die provisorisch angestellten Schullehrer von Erlegung der Taxe befreyt.

Ad Num. 12. sind die Candidaten zu Schuldiensten von der Taxe für die Prüfung frey.

Ad Num. 13. hat es bey Unserer Verordnung vom 18. August 1807, vermöge welcher bey Ausstellung der Zeugnisse über das Wohlverhalten der Schulcandidaten weder Stempel- noch andere Gebühren gefordert werden sollen, auch jetzt noch sein Bewenden.

Endlich wollen Wir noch das Lehrer-Personale bey den Eingaben, die keine Offizialsachen enthalten, z. B. bey Gesuchen um Beförderung, Unterstützung u. s. w. von dem gewöhnlichen Stempel zur Zeit befreyen.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben Würzburg den 8. May 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennedrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der großherzogl. Thierarzneyschule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Am 23. May d. J. wurde die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung bey den Thierarzney-Zöglingen, welche vor 2 Jahren in das großherzogliche Thierarzney-Institut zum Unterricht aufgenommen worden sind, vorgenommen, und hierauf wurden nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis hat erhalten

Michael Schumann aus Stadelhofen, Districts-Commissariats Karlstadt;

den zweyten

Johann Schmitt aus Bonnland, Districts-Commissariats Arnstein;

den dritten

Johann Pfeiffer aus Rieden, Districts-Commissariats Arnstein;

den vierten

Georg Samann aus Kitzingen, Districts-Commissariats Kitzingen.

Außer diesen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierheilkunde in dem Großherzogthume noch für fähig und berechtiget erklärt:

Karl Fürther aus Böttigheim, Districts-Commissariats Homburg;

Christoph Uhl aus Kitzingen;

Michael Walter aus Maidbrunn, Districts-Commissariats Würzburg diesseits des Mains;

Adam Beck aus Heydingsfeld, Districts-Commiss. Würzburg jenseits des Mains;

Johann Huller aus Mögbrunn, Districts-Commiss. Würzburg jenseits des Mains.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 17. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Herbstprüfung der Schulcompetenten betr.)

Bey der gewöhnlichen Herbstprüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Schulcompetenten haben gedachte Competenten für dieses Jahr in nachstehender Ordnung zu erscheinen.

Am 1. September alle jene Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle angestellt werden wollen, wie auch jene deutschen Schul-Competenten aus dem Landgerichte Gemünden und aus dem Amte Wolfsmünster.

Am 2. Sept. jene aus den Landgerichten Haßfurt, Prölsdorf und Sulzheim.

Am 3. Sept. jene aus den Landgerichten Würzburg links d. M., Ochsenfurt, Homburg.

Am 4. Sept. jene aus den Landgerichten Würzburg rechts d. M., Gerolzhofen, Dettelbach.

Am 5. Sept. jene aus den Landgerichten Eltmann, Ebern, Hofheim.

Am 9. Sept. jene aus den Landgerichten Münnerstadt, Röttingen, Werneck.

Am 10. Sept. jene aus den Landgerichten Neustadt, Arnstein.

Am 11. Sept. jene aus den Landgerichten Mellerichstadt, Kissingen.

Am 12. Sept. jene aus den Landgerichten Hilders, Bischofsheim.

Am 15. Sept. jene aus den Landgerichten Königshofen, Eltmann, Mainberg, Gleusdorf.

Am 16. Sept. jene aus den Landgerichten Karlstadt, Zeil, Volkach.

Am 17. Sept. jene aus den Landgerichten Ebersdorf, Kitzingen.

Am 18. September sämmtliche protestantische Schulcompetenten.

Am 19. Sept. sämmtliche weibliche Subjecte, welche bey dem Lehrfache mit der Zeit angestellt seyn wollen.

Sämmtliche Schulcompetenten haben sich jedesmal wegen der Einzeichnung in die Prüfungsliste unter Vorlegung der verschlossenen pfarramtlichen Atteste (Verordnung vom 2. September 1785, wie auch Verordnung vom 14. October 1811) am Tage vor der Prüfung im Schullehrer-Seminar ebhier zu stellen. Würzburg den 30. Junius 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIIter Stück. Samstag den 18. Julius 1812.

Allgemeine Verordnung.

(Das Sägen des Scheitholzes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es ist zeither die höchstlandesherrliche Verordnung vom 8ten Oct. 1736, welche befiehlt, daß in allen, sowohl herrschaftlichen als Privat- Gemeinde- und Stiftungswaldungen bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe kein Scheitholz mehr zu seiner Länge gehauen, sondern gesägt werden solle, an den wenigsten Orten befolgt werden, vielmehr weigern sich mehrere Waldbesitzer den ihnen deßfalls zugegangenen forstamtlichen Weisungen die gehörige Folge zu leisten.

Es wird daher zur Ersparung des Holzabfalles, welcher durch die Spane ungenützt verloren gehet, mit Genehmigung des großherzoglichen geheimen Staatsrathes hiermit verordnet, daß künftighin in allen zum diesseitigen Großherzogthums inclavirten Waldungen, zu welcher Categorie sie auch immer gehören mögen, nicht nur bey dem Trommen alles Klafterholzes, sondern auch bey dem Fällen aller Stämme, ohne Unterschied, lediglich die Säge angewendet werden soll, indem der Contravenient für jedes Klafter, in welchem sich mit dem Beil getrommtes Holz befindet, so wie für jeden abgehauenen Stamm, in so fern dessen Qualität den Gebrauch der Axt nicht unumgänglich nothwendig machte, mit 30 kr. Waldrugstrafe ohnnachläßlich belegt werden wird.

Sämmtliche großherzogl. Forstämter haben demnach auf das strengste über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und ihrem untergebenen Revierforstpersonale zu bedeuten, daß derjenige, auf dessen Revier dergleichen mit der Axt gehauene Klaftern oder Stämme gefunden werden, ohne daß er hiervon die gehörige Anzeige gemacht hat, mit derselben Strafe angesehen werden soll, die dem Uebertreter obiger Verordnung bevorstehet.

Würzburg den 1. Julius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurheim.

C. A. Haus.

Sauer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Auffoderung an sämmtliche Notarien im Großherzogthume.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche im Großherzogthume befindlichen Notarien haben bey der unterzeichneten Stelle, binnen 4 Wochen sich berichtlich auszuweisen;

1) Wann, wo, und auf welche Weise sie zu Notarien ernannt oder bestätigt worden; sie haben ferner
2) so oft sie ihren Stand, Beruf, oder Wohnort ändern, solches innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Veränderung bey derselben Behörde anzuzeigen; desgleichen
3) sind Todesfälle der Notarien von ihren Erben, Verwandten, oder von der örtlichen Polizeybehörde, unmittelbar, oder vermittelst der geeigneten Gerichtsstelle während einer gleichen Frist einzuberichten.
4) Wer diese Vorschriften nicht befolgt, der hat es sich selbst beyzumessen, wenn seine Notariats-Verrichtungen nicht anerkannt, sondern als unerlaubte Anmassungen gesetzlich geahndet werden.

Würzburg den 26. Junius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Die Pfarrey zu Althausen im Landgerichte Königshofen ist durch das Ableben des Pfarrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 26. Jun. 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet, unterm 17. Junius den bisherigen Pfarrer zu Oberstreu Valentin Knorz als solchen nach Aidhausen zu versetzen,

— 22. Junius den Unterlieutenant, Adam Christ, zum Oberlieutenant zu befördern,

— 9 Julius den bisherigen Legations-Secretär Christoph Lommel zum Secretär der großherzogl. Landesdirection als Regierungskammer zu ernennen,

— — den bisherigen Unterlieutnant Friedrich Zorn zum Oberlieutnant zu befördern,

— 10. Jul. den großherzogl. Kämmerer und Jagdjunker Ludwig Freyherrn v. Lichtenstein provisorisch als Forsttaxations-Commissär zu ernennen, ferner

— 14. Jul. den bisherigen Diaconus Johann Roth zu Thann als Oberpfarrer daselbst,

— — die bisher provisorisch angestellten Rechnungs-Commissäre Franz Gerich, Ludwig Ehrath und Philipp Veit als solche definitiv zu bestätigen, dann

— — den bisherigen Lagerbeamten zu Marktbreit Johann Niebeth und

— — den bisherigen Rentamts-Administrator zu Königshofen Georg Adam Bauer als Oberzollamts-Controleurs dahier, endlich

— — den bisherigen Landesdirections-Kanzley-Diurnisten Adolph Doser als Registratur-Gehülfen bey der großherzogl. Landesdirection anzustellen.

Würzburg den 17. Julius 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Samstag den 1. August 1812.

Bekanntmachungen.

(Die Nichtanwendbarkeit des kais. französischen Decrets vom 26. August 1811 auf Frauenspersonen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem vermöge Eröffnung der K. K französischen Gesandtschaft dahier das von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien wegen jener Eingebornen der sämmtlichen französischen Staaten, die dermal im Auslande wohnen, erlassene Decret vom 26. August v. J., rücksichtlich dessen eine Bekanntmachung in dem 4ten Stücke des Regierungsblattes vom 4. März l. J. und in dem Intelligenzblatte Nro. 25 vom 3. desselben Monats eine Bekanntmachung erschien, die Frauenspersonen nicht angeht; so wird diese Erklärung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 15. Julius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Hogg.

(Den wechselseitigen Pensionsgenuß in den königlich baierischen und großherzoglich würzburgischen Landen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß eine gleiche Summe aus den gegenseitigen Staatskassen verabreichter Pensionen in den wechselseitigen Landen verzehrt werden darf.

Da diesem zufolge eine bestimmte Anzahl diesseitiger Pensionisten, vorzüglich mit Berücksichtigung ihrer individuellen Lage, ausgewählt worden ist, denen der Genuß der Pensionen im Königreich Baiern erlaubt wird; so werden alle diejenigen großherzoglichen Pensionisten jedes Standes und jeder Klasse, welche im königlich baierischem Gebiete ihren Wohnsitz haben, und mit keiner Signatur vom 12. dieses Monats zum fernern Aufenthalt im Königreich Baiern legitimirt sind, hiermit aufgefordert, binnen einer Vierteljahresfrist vom 1. August d. J. an gerechnet, im Großherzogthume Würzburg ihren stäten Wohnsitz zu nehmen, widrigenfalls denselben nach dem Maaße einer vorhergegangenen gleichen Verfügung der königlich baierischen Regierung in Ansehung der jenseitigen Pensionisten, der dritte Theil ihrer Pension abgezogen werden wird.

Digitized by Google

Zugleich werden sämmtliche großherzogliche Pensionisten neuerdings auf die bestehende landesherrliche Verordnung, ihren Aufenthalt im Auslande nicht ohne allerhöchste Erlaubniß zu nehmen, zur Vermeidung der Vorenthaltung ihrer Pensionen, aufmerksam gemacht. Würzburg den 15. Julius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Nickels.

(Die Belohnung für Arretirung entwichener Franzosen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Für die Arretirung eines aus dem Kriegsdienste entwichenen, oder diesen verweigernden Franzosen in den Landen, wo sich K. K. französische Truppen befinden, wird durch eine allerhöchste K. K. Entschließung eine Belohnung von 25 Franken zugesichert, welche auf eine Bescheinigung von dem Commandirenden des Corps, dem der Arretirte ausgeliefert wird, und gegen eine Quittung ausbezahlt werden soll.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 17ten Julius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

(Die Aufhebung des außerordentlichen Aufschlags auf die Ausfuhr des Getreides und der Futtergegenstände betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der außerordentliche Aufschlag auf die Ausfuhr des Getreides und der Futtergegenstände, so wie die besondern Vorschriften, welche hinsichtlich dieser Ausfuhr durch die Verordnung vom 8. April d. J. festgesetzt worden sind, werden hiermit aufgehoben; und es sind sohin von nun an sowohl in Hinsicht des gewöhnlichen Ausgangszolles als der übrigen bey der Ausfuhr einzuhaltenden Vorschriften lediglich jene Bestimmungen zu beobachten, welche die allgemeine Zollordnung und der damit verbundene Tarif hierüber vorschreibt. Würzburg am 29. Julius 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Fröhlich.

(Die Erledigung der Garnisons- und Militärspitals-Pfarrey betr.)

Die Garnisons- und Militärspitals-Pfarrey ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 29. Julius 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gambach betr.)

Durch den Tod des Lehrers zu Gambach, Landgerichts Karlstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. Julius 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberwolkach betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Obervolkach, Landgerichts Volkach, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. Julius 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XX.tes Stück. Montag den 10. August 1812.

Allgemeine Verordnung.

(Die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenreife mit belaubten Holzzweigen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem dahier zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten des Großherzogthums, wo Weinbau getrieben wird, die nachtheilige Gewohnheit herrsche, zur Zeit der Traubenreife die Weinberge mit jungen Eichenbüschen oder sonstigem belaubten Holze zu bestecken, um die Trauben der Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu entziehen; dieser Gebrauch aber den Waldungen wegen der unschicklichen Zeit, wo solches gehauen wird, sehr schädlich ist; so wird hiermit verordnet, daß künftighin zur Verwahrung der Weinbergszäune bloß Dornen verwendet werden sollen, zu welchem Ende die treffenden großherzogl. Forstämter den Weinbergsbesitzern die hierzu erforderlichen Dornen in den Gemeindewaldungen, oder, wenn sich darin keine vorfinden sollten, in den herrschaftlichen Forsten nach Nothdurft anzuweisen; übrigens aber die ihnen untergebenen Unterforstbedienten zur strengen Aufsicht über die Beobachtung dieses Verbotes anzuhalten haben, damit sie die Contravenienten ohne Nachsicht zur Anzeige bringen.

Wer demnach gegen diese Verordnung seinen Weinberg mit belaubten Zweigen besteckt, soll mit einer Strafe von 30 kr. angesehen, und, wenn er sich über den rechtmäßigen Besitz derselben nicht gehörig ausweisen kann, auch noch ausserdem mit der gesetzlichen Waldrugstrafe belegt, und zum Ersatz des Werthes derselben angehalten werden. Würzburg den 3. August 1812.

Großherzogliche landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
C. A. Haus.

Günthert.

Bekanntmachungen.

(Die Wirkungen des königl. baier. Edikts über Indigenat und Staats-Bürgerrecht auf die großherzogl. Hof- Civil- und Militärdiener betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die königl. baierische Gesandtschaft dahier in einer Note an das großherzogl. geheime Staats-Ministerium erklärt hat, Se. königl. Majestät von Baiern wären nicht abgeneigt, den einzelnen in großherzogl. Hof- Civil- und Militärdiensten befindlichen königl. Unterthanen, Vasallen sowohl, als Allodialgüter-Besitzern die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Dienste und des damit verbundenen Domizils zu gestatten, sobald dieselben einzeln, und nach der Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen diese Erlaubniß nachgesucht haben würden;

Digitized by Google

so wird solches hierdurch zur Wissenschaft der Interessenten gebracht. Würzburg den 5. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Högg.

An sämmtliche großherzogl. Rentämter und adelige Gutsbesitzer.

(Die Kosten für die Verfertigung neuer Lager- und Gemeindebücher betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 20ten März. d. J. (Regierungsblatt d. J. St. VI. S. 43.) wird verfügt:

1) die Kosten für die Verfertigung der neuen Lager- und Gemeindbücher, sowohl diejenigen, welche von dem großherzogl. Aerarium, als welche von den Gemeinden zu tragen sind, sollen einstweilen aus den Rentamts-Kassen vorschußweise geleistet, und der großherzogl. Haupt-Kasse aufgerechnet; zu dem Ende die Quittungen über die wirklich geleisteten Vorschüsse unfehlbar jedes Monat an die großherzogl. Haupt-Kasse eingesendet werden.

2) Die zum Aufnahmsgeschäfte ausgeschickten Commissarien sind verbunden, alle halbe Jahre ihre Diäten und die andern Auslagen für das Geschäft zu liquidiren, und zur Ratification vorzulegen, wozu sie von dem statistischen Bureau angewiesen sind.

3) Wenn die Ratification dieser Kosten von der großherzogl. Landesdirection erfolgt ist, wird die Repartition der Halbjährigen Kosten zu Zweydrittheilen auf das großherzogl. Aerarium und zu einem Drittheile auf diejenigen Gemeinden, deren Ortsmarkungen im vorhergegangenen halben Jahre aufgenommen worden sind, und zwar des Antheils der letztern nach dem Verhältnisse der recherchirten Morgenzahl ihrer Markungen, dahier gepflogen, und sodann jedem Rentamte in Bezug auf die beytragspflichtigen Gemeinden seines Amtsbezirkes bekannt gemacht, damit diese Beyträge von denselben erhoben, und zur großherzoglichen Haupt-Kasse längstens vier Wochen nach dem bekannt gemachten Anschlage als Wiedererstattung des geleisteten Vorschusses eingesendet werden können.

4) Da die Herstellung der neuen Orts-Cataster unter die allgemeinen Staatsanstalten gehört, deren Vortheile nicht blos auf das Aerarium, sondern auch auf die einzelnen Güterbesitzer und Contribuenten zurückstießen, so sind nicht nur alle Landesgemeinden ohne Unterschied, ob solche unter der Patrimonialgerichtsbarkeit stehen oder nicht, zu dieser Anstalt nach der Größe ihrer Markungen, sondern auch die adeligen Güterbesitzer in Hinsicht ihrer eigenen Güter, von welchen sie die ordentliche Steuer entrichten, verhältnißmäßig zu den Kosten der Gemeinden, in deren Markungen ihre Güter liegen, beyzutragen schuldig. Diese Beyträge müssen von den Rentämtern nach der Größe jener Propregüter ausgeschlagen, und mit der ganzen Quota der Gemeinde zur großherzoglichen Haupt-Kasse eingeliefert werden. Würzburg den 3ten August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Sauer.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIstes Stück. Donnerstag den 3. September 1812.

Verordnung.

(Die Befreyung der Localbeamten von Entrichtung des Weggeldes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Weggeldbefreyung der großherzoglichen Localbeamten wird hiermit verordnet:

1) die großherzoglichen Localbeamten, als: Landrichter, Rentbeamten, Forstmeister, so wie deren untergeordnetes Personal, sind auf Reisen, welche sie in höchstherrschaftlichen Angelegenheiten unternehmen, von der Entrichtung des Weggeldes frey;
2) bey den Landrichtern, Rentbeamten und deren untergeordnetem Personal erstreckt sich diese Befreyung lediglich auf ihren Amtsbezirk;
3) jeder Mißbrauch dieser Befreyungen in Privatangelegenheiten wird als eine Defraudation angesehen und bestraft werden.

Würzburg den 14. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

v. Schallhammer.

Martinengo.

Fröhlich.

Weisung

an die sämmtlichen Land- und Patrimonialgerichte und städtischen Polizeybehörden.

(Die Bearbeitung der allgemeinen Volks-Conscription betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seit einiger Zeit wird von verschiedenen Land- und Patrimonialgerichten die Jahrenreihe der, nach der Verordnung vom 11. August 1797, alle drey Jahre neu zu bearbeitenden allgemeinen Volks-Conscription, nicht mehr genau beobachtet, sondern willkührlich in diesem oder jenem Jahre diese Arbeit vorgenommen. Da nun der wesentliche Zweck solcher Volks-Conscriptionen durchaus nicht erreicht wird, wenn dieselben nicht zu gleicher Zeit im ganzen Lande bearbeitet werden, und da die gesetzliche dreyjährige Periode ohnedieß das gegenwärtige Jahr 1812 trifft, so werden zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs vom 16. August d. J. die sämmtlichen großherzoglichen Land- und Patrimonialgerichte und städtischen Polizeybehör-

Digitized by Google

den angewiesen, im Monate September d. J. eine genaue Volks-Conscription, worüber durch die Landesgesetze vom 10. August 1787, 25. August 1789, und 11. August 1797 die nähern Bestimmungen gegeben sind, zu fertigen, und in der dreyjährigen Zeitfolge in den Jahren 1815 — 1818 ꝛc. diese Volkslisten jedesmal wieder neu zu bearbeiten.

Die vollständige Aufnahme aller Einwohner soll in jedem Bezirke noch im Monate September geschehen und beendigt werden; im Verlaufe des Monats October aber sind dieselben mit Bericht an die großherzogliche Landesdirection einzusenden, und diejenige Polizeybehörde, deren Volks-Conscriptions-Tabelle bis zum 1. November eines jeden Jahrs, in welchem diese Arbeit zu beschäftigen ist, nicht eingeschickt seyn wird, hat die nochmalige Aufforderung hierzu durch einen Wartboten zu erwarten.

Zu den Einsichten und Eifer der großherzoglichen Beamten läßt es sich übrigens ohnedieß vertrauen, daß dieselben diese Arbeit nicht bloß den Schuldheißen, Schullehrern, oder Ortsdeputirten überlassen, sondern, so viel möglich, selbst beschäftigen, und in jedem Falle genauestens revidiren werden, um verläßige, vollständige Arbeiten zur Regierungsstelle zu erhalten. Würzburg den 31. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Den Anfang des Unterrichts an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 21. September an der großherzoglichen Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt dahier seinen Anfang. Die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens 2 Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den Vorstand derselben, den großherzoglichen Medicinal-Rath und Professor Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und im Falle eines von den zum Unterrichte bestimmten Individuen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreten könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hiervon zu machen:

Die Hebammen aus Bergtheim, Binsbach, Halsheim und Nieder vom Landes- und Physicats-Districte Arnstein;
— aus Frankenheim vom Landes- und Physicats-Districte Bischofsheim;
— aus Wetzhausen mit Mayles vom Landes- und Physicats-Districte Hofheim;
— aus Ottendorf vom Landes- und Physicats-Districte Haßfurt;
— aus Aubstadt vom Landes und Physicats-Districte Königshofen;
— aus Wermerichhausen vom Landes- und Physicats-Districte Münnerstadt;

Digitized by Google

— aus Allersheim, Balderheim, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Strüth und Tauberrettersheim vom Landes- und Physicats-Districte Röttingen;
— aus Hergolshausen vom Landes- und Physicats-Districte Werneck;
— aus Steinbach vom Landgerichte Zell.

Würzburg den 19. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Ein Legat des verlebten Lazarethpfarrers für die Soldatenkinder betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Lazarethpfarrer Welsch hat in seinem Testamente 15 fl. an die Soldatenkinder der alten Kaserne, die noch in die Schule gehen, auszutheilen verordnet.

Diese wohlthätige Handlung wird zum Ruhme des Verstorbenen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 17. August 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Schüll, abs. D.

Fuchs.

(Die Erledigung der Lehrstelle zu Werneck betr.)

Durch das Ableben des Lehrers zu Werneck ist die dasige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 10. August 1812.

(Die Erledigung der Rectorsschulstelle zu Arnstein betreffend.)

Die Erledigung der Rectorsschulstelle zu Arnstein wird wiederholt mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß nunmehr deutsche Lehrer um dieselbe concurriren können. Würzburg den 17. August 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Salz betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Salz, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 17. August 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Ingolstadt betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 31. August 1812.

Digitized by Google

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 31. Julius den Dr. Carl Caspar Hausmann als Landgerichts-Physicus zu Dettelbach, und

— — den Landesdirections-Registrator Conrad Wolfgang Heim definitiv als solchen zu ernennen; dann

unterm 7. August den Capitain II. Klasse Franz Scheif, und den Oberlieutenant Sebastian Anger, zu Capitains I. Klasse, ferner

— — den Archidiaconus Mich. Joh. Casp. Bundschuh, zum Oberpfarrer,

— — den Diaconus Joh. Mich. Sitz zum Archidiaconus,

— — den Subdiaconus Joh. Wilh. Grosgebauer zum Diaconus an der St. Johannes Kirche zu Schweinfurt zu befördern;

— — den Kaplan Christoph Riegel zu Esleben, als Pfarrer zu Hundsbach,

— — den Kaplan, Martin Väth zu Oberschleichach, als Pfarrer zu Stadelschwarzach; —

unterm 16. August den Diurnisten Carl Schmidt als Universitäts-Receptorats-Kanzlisten; endlich

unterm 21. August den Priester Joseph Biernensel als Pfarrer zu Gemünden zu ernennen.

Würzburg den 2. September 1812.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIIes Stück. Donnerstag den 10. September 1812.

Allerhöchste Verordnungen.

(Die Untersuchung der militärpflichtigen, aber zum Dienste untauglichen Individuen betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 1ten August 1808 legt jenen militärpflichtigen Individuen, welche sich zum Behufe ihrer Auswanderung und sonstigen Militärbefreyungs-Gesuche auf Untauglichkeit wegen körperlichen Gebrechen berufen, die Verbindlichkeit auf, sich von der Militärspitals-Inspection visitiren zu lassen, indem nur die von besagter Stelle legalisirten Zeugnisse als geltend angenommen werden sollen.

Da sich aber seit einiger Zeit mehrere militärpflichtige Individuen dieser Visitation, ohne irgend einen zureichenden Grund hierzu zu haben, unterzogen, und eben dadurch die Absicht der unterzeichneten Stelle umgangen haben, so wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs die oben erwähnte Verordnung dahin erläutert und zugleich festgesetzt:

1) Nur jene militärpflichtigen Individuen, welche auswandern wollen, und sich für untauglich zum Militärdienste halten, — ferner jene, welche auf die Wanderschaft zu gehen gesonnen sind, und eine Untauglichkeit zum wirklichen Militärdienste nachweisen zu können erachten, sollen befugt seyn, sich bey der großherzogl. Militärspital-Inspection zur Visitation stellen zu dürfen.

2) Allen übrigen Militärpflichtigen ist es untersagt, sich dieser besondern Visitation unterziehen zu dürfen, so wie solche auch von der großherzogl. Militärspitals-Inspection sogleich zurück zu weisen sind.

3) Damit diese Verordnung um so genauer befolgt werden könne, ist in dem Signalement jederzeit die Ursache der nachgesuchten Visitation von dem betreffenden Landgerichte oder Districts-Commissariate genau anzuführen, und ist jedes Signalement ohne Beyfügung einer Ursache als ungiltig zu verwerfen.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und pünctlichen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg den 28 August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

.. Klinger.

Behr.

(Die Gebühren für die Schuldheißen-Bestätigungen, und die Diäten der Landgerichte bey Wahlen und Vorstellungen derselben betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Verschiedene Landgerichte haben seither bey den Wahlen und Vorstellungen der Schuldheißen gewiße Sporteln und Diäten bezogen.

Da aber diese Geschäfte keine Partheysachen sind, so wird mit allerhöchster Genehmigung verordnet, daß solche Sporteln und solche Diäten von den Gemeinden zwar ferner erhoben, jedoch für das großh. Aerar verrechnet werden sollen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die außer jenen Sporteln gewöhnlichen Bestätigungsgebühren, wie seither, an das Expeditionsamt der großherz. Landesdirection einzuschicken sind. Würzburg den 28. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Beh.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1807 (Regierungsblatt IX. St. 1807) ist die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Praxis zu erlangen suchen, auf Montag den 28. September Morgens um 9 Uhr bey der großherz. Landesdirection anberaumt. Würzburg den 2. September 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIIres Stück. Montag den 21. September 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Frankfurt abgeschlossene Militär-Cartel-Convention betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes zwischen Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt abgeschlossene Cartel wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und Militärconscriptionspflichtigen wird zur genauesten Vollziehung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 18. September 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Colson.

Nachdem Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt Sich bewogen gefunden haben, zur Beförderung des Militärdienstes, und zur Befestigung der zwischen Ihnen bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse, eine Militär-Cartel-Convention über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen abzuschließen; so sind die beyderseitigen Staatsministerien, mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung beyder Souveräns, über nachfolgende Puncte übereingekommen.

§. 1.

Alle und jede Militärpersonen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Waffen, welche von den wechselseitigen Truppen desertiren und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souverans, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, übergehen werden, sollen weder zu Militärdiensten angenommen, noch verhehlt, oder fortgeschaft, sondern, ohne eine Reclamation abzuwarten, sogleich verhaftet, und nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-Armatur- und Equipirungsstücken ausgeliefert werden.

Nur derjenige Deserteur, der als Unterthan des Staats, in welchen er übergegangen ist, rechtlich anerkannt wird, unterliegt keiner Auslieferung. Demungeachtet aber sind auch in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-Armatur- und Equipirungsstücke unentgeldlich zurück zu stellen, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus-

Digitized by Google

ihrem vorhandenen Vermögen zu ersetzen. Wenn jedoch dieselben weder Vermögen besitzen, noch einiges zu erwarten haben, so sollen die Fütterungskosten des auszuliefernden Dienstpferdes nach der Vorschrift des §. 3. wechselseitig vergütet, und für Boten- oder Fuhrlohn der Montur- und Armaturstücke auf die Meile 16 kr. verrechnet werden. Der Deserteur ist als Unterthan desjenigen Souveräns anzusehen, in dessen Landen er vermöge der Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, oder von der Gerichtsobrigkeit, entweder geboren, oder grösstentheils erzogen, oder zum dortigen Unterthanen entweder speciell oder zugleich mit seinem etwa dahin auswandernden Familienvater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militärdienste eintrat.

§. 2.

Unter die Deserteurs, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden sollen, sind nicht nur die unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch alle übrigen der Armee mit Eid und Pflichten verwandte Personen, mit Inbegriff der bey der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Soldaten zu verstehen.

§. 3.

Auf vorgängige Reclamation sollen auch die entlaufenen Bedienten der Officiere an die reclamirenden Regimenter, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

§. 4.

Wenn ein Soldat von den Truppen eines der contrahirenden Souveräne zu denen eines Dritten und zwar von diesem wieder in die Lande des andern contrahirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgegeben, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegen gesetzten Falle aber dem contrahirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, in Gemäßheit dieses Vertrags ausgeliefert.

§. 5.

Alle Civil- und Militär-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen der wechselseitigen Staaten, sind verpflichtet, jede fremde einschleichende Militärperson genau zu beobachten, bey entstehendem Verdacht, daß dieselbe von den Truppen des andern Souveräns desertirt sey, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung gegründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und Effecten an die nächste Civil- oder Militärbehörde sogleich auszuliefern, oder über die demnächstige Auslieferung das Weitere zu verabreden.

Wenn aller dieser Maaßregeln ungeachtet sich dennoch ein Deserteur durch Verkleidung, oder durch Hülfe falscher Passe einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, zu arretiren, und auf die vorige Art auszuliefern.

§. 6.

Wer einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterfängt, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß-, oder anderer nachdrücklichen Strafe belegt werden. Derjenige Officier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen, oder zu verhehlen sich unterstehen würde, soll nicht nur denselben unentgeldlich ausfolgen zu lassen angehalten, sondern auch dießfalls zur scharfen Verantwortung gezogen, und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle jene, welche in den beyderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montirungs-Armatur- und Equipirungsstücke an sich gekauft haben, sollen solche ohne alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurück zu stellen verbunden seyn. Der Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch überlassen, ob diese Rückerstattung in

Digitized by Google

natura geschehen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden solle. Der Käufer soll für dergleichen Effecten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat, auf das Schärfste gestraft werden.

§. 7.

Derjenige Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von fünf Gulden rhein. für einen Mann ohne Pferd, und zehen Gulden rhein. für einen Mann mit dem Pferde, wenn aber der Mann mit Zurücklassung des Pferdes wieder entwichen seyn sollte, für die Auslieferung des Dienstpferdes vier Gulden rhein. von dem auszuliefernden Theile als Vorschuß erhalten.

§. 8.

Vom Tage der Verhaftung an bis zur wirklichen Auslieferung ist jeder Deserteur mit 9 kr. rhein., und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Streu täglich zu verpflegen. Diese Fourrage soll nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise angeschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand eine richtige Liquidation gefertiget werden.

§. 9.

Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegungskosten, als die etwa vorgeschossene Gratification längstens in 14 Tagen wieder zu erstatten. Die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der etwa nicht auf der Stelle auszumittelnden Restitutionen in keinem Falle aufzuhalten, wenn anderst der Auslieferung kein weiteres Bedenken entgegen steht. Der ablieferende Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effecten eine Bescheinigung, und eben so auch der Empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten eine richtige Zahlung.

§. 10.

Für die zum Transporte nöthige Mannschaft werden des Tages 20 kr. für jeden Unteroffizier, und 10 kr. für jeden Gemeinen bewilligt. Auser diesen und den im vorhergehenden §. gedachten Auslagen aber soll ein Mehreres in keinem Falle und unter keinem Vorwande, wenn auch gleichwohl ein solcher Deserteur aus Unwissenheit unter derjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angenommen seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, erhaltener Löhnung, oder wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden können.

§. 11.

Die Verfolgung der Deserteurs in des andern Souveräns Lande soll ohne schriftliche Requisition oder offene von der Obrigkeit erlassene Steckbriefe niemals Statt haben. Bey deren Vorzeigung aber soll jede Obrigkeit auf mündliches oder schriftliches Anmelden zur Arretirung des Deserteurs Hülfe zu leisten verbunden seyn. Im Falle einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesezt würde, soll bey Erreichung der Gränze des andern Souveräns dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein, höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Passe, oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die jenseitigen Lande den Deserteur verfolgen, sich aber an denselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Ortsobrigkeit es melden.

§. 12.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesezt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Wenn ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen hat, worauf

Digitized by Google

die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe trifft, so fällt die Auslieferung ganz weg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängnisse war, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Auf jeden Fall, wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile sogleich Nachricht hiervon mitzutheilen, und wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht. In beyden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effecten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

§. 13.

Alle jene Unterthanen und Cantonisten, welche durch Conscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach abgeschlossener dieser Convention in die Staaten des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen, sollen unter das Militär des andern Souverans nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reclamation abzuwarten, der competenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert, und hierben dieselben Maaßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Deserteurs durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beyde Souveräns verbinden sich hiermit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landesbehörden auf das Strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten welche hierin nachlässig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

§. 14.

Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratification der beyden allerhöchsten Souverans nach seinem ganzen Inhalte in Ausübung kommen.

§. 15.

Die Aufkündigung dieser Militär-Cartel-Convention soll zwar beyden Souverans freystehen, jedoch wollen Sich Dieselben ein Jahr vorher hiervon benachrichtigen.

§. 16.

Gleich nach erfolgter Auswechslung der beyderseitigen allerhöchsten Ratificationen soll dieser Vertrag durch die Regierungsblatter allgemein bekannt gemacht, den Truppen deutlich vorgelesen, und zugleich allen Civil- und Militärbehörden zur besondern Pflicht gemacht werden, diese Convention auf das Genaueste zu befolgen.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung ist dieser doppelt ausgefertigte Vertrag von den beyderseitigen Staatsministerien unterzeichnet und besiegelt worden. Würzburg den 31. Julius 1812, und Frankfurt den 7. August 1812.

C. J. B. v. Wagner, großherzogl. würzburg. geheimer Staatsrath, des großherz. St. Josephs-Ordens Commandeur, beauftragt mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte.

(L. S.)

Freyherr v. Ebersteín, großherzoglich frankfurtischer Staats-Minister, Minister-Staats-Secretär und der auswärtigen Verhältnisse.

(L. S.)

Digitized by Google

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem vorstehenden zwischen Uns und dem Großherzogthume Frankfurt abgeschlossenen Militär-Cartel-Vertrage in allen seinen Puncten Unsere vollkommene Genehmigung ertheilt haben, und versprechen daher, denselben stets fest zu halten, und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und Unser Siegel beydrucken lassen.

Geschehen Töplitz den 21. August 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Den Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Wir Carl,

von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Genehmigen andurch und ratificiren vorstehenden mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Militär-Cartel-Vertrag in allen seinen Puncten und Bedingnissen.

Gegeben Fuld den 24. August 1812.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

(Die Aufhebung der Schuhe- und Lederbeschau betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die in mehreren Orten des Großherzogthums auf den Jahrmärkten noch bestehende Zunftbeschau der dahin zum Verkaufe gebrachten Schuhe und des Leders ihrem Zwecke nicht mehr entspricht, vielmehr den Handels- und Gewerbsverkehr beschränkt, und eine genaue Aufsicht auf alle zum Verkauf gebracht werdenden Waaren ohnedieß in der Pflicht der Polizeybehörden liegt, verordnen Wir, daß diese Schuhe- und Lederbeschau mit der hiermit verbundenen Abgabe in Unserm Großherzogthume gänzlich aufgehoben seyn, und nirgends mehr hierfür eine Einnahme, weder für Unser Aerar, noch für sonstige Kassen und Individuen bestehen, — die Aufsicht auf diesen Handelsartikel aber, wie auf jeden andern unmittelbar von den Polizeybehörden beschäftigt werden soll.

Diese Verordnung ist sonach von sämmtlichen Polizeystellen in genauesten Vollzug zu setzen.

Gegeben Baireuth den 11. September 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

(Die Ausdehnung der Verordnung vom 2. Dec. 1811, die Gotteshaus- und milden Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betr., auf sämmtliche zur Universität und zum Juliushospitale gehörigen Aemter, Pflegen und Verwaltungen betr.)

Die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 2. December 1811, die Gotteshaus- und milden Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betreffend (Regierungsblatt vom 7. December 1811, XX. Stück, Seite 79 u. f.) hat in Folge allerhöchster Entschließung Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von nun an auch für sämmtliche zur Universität und zum Juliushospitale gehörigen, den Obervorstandsbehörden dieser beyden Stiftungen untergeordneten verrechnenden Aemter, Pflegen und Verwaltungen ohne Ausnahme zu gelten. Es haben sich also dieselben in dem übrigens ungeändert fortbestehenden Verhältnisse zu ihren vorgesetzten Oberbehörden hiernach auf das Genaueste zu achten, wobey es sich also versteht, daß die bisher nicht an die großherzogl. Hofrechenkammer, sondern an das Universitäts-Receptorat und den Administrationsrath des Juliushospitals zur Revision eingeschickten Rechnungen auch ferner unter den in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen an diese beyden Obervorstands-Behörden einzusenden seyen, welchen aufgetragen ist, über den Vollzug der obenangeführten Verordnung von Seite der ihnen untergeordneten Aemter und Behörden in allen ihren Puncten auf das Sorgfältigste zu wachen.

Würzburg den 30. August 1812.

Großherzogl. Geheimer Staatsrath.

J. N. v. Hennebrith.

Scharold.

Instruction für die Armen-Aerzte.

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

1) Den Armenärzten ist von der Armencommission das Verzeichniß der conscribirten Armen ihres Districts mitzutheilen, und nur diesen Conscribirten dürfen sie in der Regel Arzneyen auf Rechnung des Armeninstituts verordnen.

2) Nicht conscribirte Personen können keine Arzneyen erhalten, wenn sie sich nicht durch ein Zeugniß des Vorstandes des Armeninstituts deßhalb ausweisen; doch ist der Armenarzt berechtigt, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ein Recept zu verordnen, wogegen ihm bey der zweyten Ordination das vorgeschriebene Zeugniß eingehändigt werden muß.

3) In der Verordnung der Arzneyen hält er sich an die Pharmacopoea pauperum, welche ihm sammt der darüber erlassenen Verordnung vom großherzogl. Armeninstitute mitgetheilt wird.

4) Die Anweisung zum Krankenkostgelde ertheilt er den conscribirten Armen, wenn die Wichtigkeit der Krankheit und der dadurch eintretende Mangel des Verdienstes selbe nöthig machen. Bey nicht conscribirten Armen darf nur in schweren Krankheiten und mit Bewilligung des Vorstandes des Armeninstituts die Anweisung zum Krankenkostgeld ertheilt werden.

5) Zur Winterszeit kann er den Kranken, welche es bedürfen, eine Anweisung auf Holz geben, wo er sich aber jederzeit nur nach dem durch die Wichtigkeit der Krankheit gesetzten Bedürfnisse zu benehmen hat.

6) Kranke, welche kein Bett, kein warmes Zimmer und keine Verpflegung haben, macht er

dem Ortsvorstande des Armeninstituts bekannt, damit nach näherer Untersuchung ihres Bedarfs für ihre Unterbringung in einer Heilanstalt oder einer Pflege gesorgt werde.

7) Kranke, welche an geringfügigen, durch Diät zu hebenden Krankheiten leiden, sind ohne Weiteres dazu zu verweisen, und nur in sofern durch Arzneyen zu unterstützen, als durch Anwendung derselben zu erwarten ist, daß die Gesundheit geschwinder erfolge, somit sie auch frühzeitiger ihrem Verdienste nachgehen können.

8) Da die Kunst zu verstellten Krankheiten sehr weit gediehen ist, und Arme nicht selten mannichfaltige Kunstgriffe anwenden, um den Arzt zu hintergehen, entweder um Geld- oder Holzunterstützung zu erhalten, oder um ein Zeugniß zu erschleichen, oder gar die Recepte selbst zu verkaufen; so wird den Aerzten die größte Vorsicht anempfohlen, und haben, wenn sie einen Armen finden, der sie durch eine Verstellung oder vorgeschützte Krankheit hintergehen wollte, dem Vorstand des Armeninstituts die Anzeige zur gehörigen Bestrafung zu machen.

9) Ueber diejenigen Personen, welche sich zur Conscription beym Armeninstitute melden, hat er ein bestimmtes und gewissenhaftes Gutachten in Hinsicht ihres Gesundheitszustandes auszustellen, und den Conscriptions-Commissionen beyzuwohnen.

10) Ueber die behandelten Kranken hat er monatlich eine tabellarische Uebersicht zu fertigen, in welcher der Name und das Alter des Kranken, die Krankheit, ihre Dauer, Ausgang, die gereichte Unterstützung, und ob der Kranke conscribirt sey, oder eine bestimmte Bewilligung zur unentgeldlichen Behandlung erhalten habe, anzugeben ist, und dem Stadtphysicate zur Fertigung der Generalübersicht zu übergeben.

11) Ueberhaupt hat er diejenigen Verordnungen über das Armenwesen, welche in den Wirkungskreis des Arztes eingreifen, und die demselben durch den Vorstand des Instituts werden bemerkt werden, genau zu beobachten. Fleiß, Partheylosigkeit und gründliche Kenntnisse in seinem Geschäfte werden übrigens dem Armenarzt zur weitern Beförderung empfohlen. Würzburg am 26. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bekanntmachungen.

(Die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Würzburg betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Die entschiedenen Vorzüge des Code Napoléon haben Uns bewogen, dieses bürgerliche Gesetzbuch in Unserm Großherzogthume einzuführen. Wir werden den Tag, von welchem dasselbe in seine vollkommene Kraft und Wirksamkeit eintreten soll, noch besonders festsetzen.

Eben so werden auch die nähern Bestimmungen, welche bey der Aufnahme dieses Gesetzbuches einzutreten haben, seiner Zeit durch ein

Digitized by Google

eigenes Publications-Patent bekannt gemacht werden.

Zugleich wird ein eigener Abdruck des Code Napoléon und dessen Ueberſetzung, welche allein Geſetzeskraft in Unſerm Großherzogthume haben ſoll, nach einiger Zeit erſcheinen.

Wir machen dieſes hiermit bekannt, damit jeder Staatsdiener ſich einſtweilen auf dieſe neue Geſetzgebung zweckmäßig vorbereiten kann.

Dieſes Publicandum iſt daher dem Regierungsblatte einzurücken.

Gegeben Werneck den 16. September 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsminiſters:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchſten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Schulinduſtrie im Jahre 1810/11 in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiſerl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1810/11 ſind in 591 Städten und Dörfern des Großherzogthums 36018 Kinder zur Schule gegangen; unter dieſen haben 9383 Knaben, und 12646 Mädchen die Induſtrieſchule beſucht. Die Induſtrielehre beſtand in Gartenbau, in weiblicher Arbeit mit Nähen, Spinnen und Stricken, ſo wie im Zeichnen und mechaniſcher Arbeit der Knaben.

Der Werth ſämmtlicher Induſtrieproducte wird von den Land- und Patrimonialgerichten zu 55907 fl. 16 kr. angeſchlagen, und überſteigt jenen des vorigen Jahres mit 7723 fl. 37 kr. Würzburg den 14. September 1812.

Großherzogliche Schul-Commiſſion.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Zeuzleben betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Zeuzleben, Landgerichts Werneck, iſt die dortige Schulſtelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 14. September 1812.

Anſtellungen und Beförderungen.

Seine Kaiſerlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unterm 14. September den bisherigen Dechant und Pfarrer zu Arnſtein, Kaſpar Beck, als Pfarrer im Julius-Hoſpitale zu beſtätigen, dann

— — den bisherigen Pfarrer zu Prölsdorf, Valentin Trott, als Pfarrer zu Oberthulba zu ernennen.

Würzburg den 18. September 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIVtes Stück. Freytag den 16. October 1812.

Allerhöchste Verordnungen.

(Die Aufnahms- und Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminarium, die Verwendung und Anstellung der Schulcompetenten und Candidaten zu Schuldienten, dann die Besetzung der Schuldienste überhaupt betr.)

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben unterm 21. September vorigen Jahrs über die Aufnahms- und Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar, über die Verwendung und Anstellung der Schulcompetenten und Candidaten zu Schuldiensten, dann über die Besetzung der Schuldienste überhaupt nachstehende Verordnung (I) zu erlassen, und folgendes Regulativ (II) der großherzoglichen Schulcommission zur Richtschnur zu ertheilen geruht. Die hierin enthaltenen, bisher als Vorschrift für das Collegium in Ausübung gebrachten Bestimmungen werden nunmehr zur Wissenschaft und Nachachtung aller derjenigen, welche es angeht, bekannt gemacht. Werneck den 18. September 1812.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

F. L. v. Hartmann.

I. Verordnung.

(Die alljährliche Einsendung von Dienstverhaltstabellen über das gesammte bey dem Schulwesen angestellte und verwendete Personale betr.)

Sämmtliche großherzogliche Land- und Patrimonialgerichte haben ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke sich befindenden Schullehrer-Subjecte nach dem Formulare der hier beygedruckten Dienstverhaltstabelle alljährlich den 1. Julius an die großherzogliche Schulcommission einzusenden.

Auch die sämmtlichen katholischen und protestantischen Pfarrämter haben ein solches Verzeichniß aller in ihrem Pfarrsprengel befindlichen Lehrer-Subjecte alljährlich mit dem 1. August an die großherzogliche Schulcommission einzuschicken, und unter der Rubrik "Ortschaften" beyzusetzen, ob der Ort ein Filial- oder Pfarrort sey, und zu welchem Land- oder Patrimonialgerichte derselbe gehöre.

In der hiesigen Residenzstadt hat die Polizeydirection, zu Schweinfurt das Stadtcommissariat das Verzeichniß des diesen Behörden untergeordneten Lehrpersonals mit dem 1. Julius, und die Pfarrämter mit dem 1. August alljährlich einzusenden.

Für das laufende Jahr haben die genannten Behörden diese Tabelle von jetzt an binnen 4 Wochen nachträglich einzuschicken. Wenn ein Lehrer-Subject sich unmoralisch betragen, oder um Schulstelle es ermangeln lassen sollte; so sind die Thatsachen und die Veranlassungen dazu, die dagegen ergriffenen Maasregeln, und deren Erfolg, dann nöthigen Falls Vorschläge zur Abhülfe in dem die Dienstverhaltstabelle begleitenden Berichte besonders mit anzugeben.

Digitized by Google

II. Regulativ

über die Prüfungen der in das Schullehrer-Seminarium aufzunehmenden Schulcompetenten, und der aus demselben tretenden Schulcandidaten, über ihre Verwendung und Anstellung zu Schuldiensten, dann über die Besetzung der Schuldienste überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Prüfung der in das Schullehrer-Seminarium aufzunehmenden Schulcompetenten.

§. 1.

Durch die persönliche Prüfung der Competenten um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium, ohne welche nach §. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1807 kein Eintritt in dasselbe stattfindet, werden die Fähigkeiten und Kenntnisse der Subjecte beurtheilt, nach welchen dieselben entweder frey oder auf eigene Kosten in das Seminarium aufgenommen werden, oder aber bis weiters oder auf immer von demselben ausgeschlossen bleiben.

§. 2.

Es ergiebt sich hieraus, daß diese Prüfung mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorgenommen werden müsse.

§. 3.

Der Seminars-Curs hat 10 Monate zu dauern. Die Prüfung der Competenten darf daher nicht eher als in den ersten Tagen des Septembers anfangen.

§. 4.

Zwey Monate vorher werden die zur Prüfung anberaumten Tage von der Schulcommission einmal durch das Regierungsblatt, dann zu dreymalen durch das Intelligenzblatt nach gehörig eingetheilten Landgerichten bekannt gemacht. Es ist dabey auf eine solche Eintheilung Bedacht zu nehmen, daß an jedem dieser Tage eine ungefähr gleich große Anzahl von Competenten zusammen komme.

§. 5.

Zur Prüfung der Competenten, zu welcher keiner unter 16 Jahren seines Lebensalters zuzulassen ist, sind mit Ausnahme der wochentlichen Sitzungstage der Schulcommission wenigstens 12, nach Umständen aber auch noch mehrere Tage zu verwenden.

§. 6.

Ausserdem sind auch noch besonders einer oder einige Tage zur Prüfung der protestantischen Schulcompetenten zu bestimmen.

§. 7.

Sollten weibliche Subjecte vorhanden seyn, welche man allenfalls nach den jetzt angestellten Lehrerinnen noch anzustellen gedenken sollte; so sind dieselben an einem besonders hierzu zu bestimmenden Tage zu prüfen.

§. 8.

Folgendes sind die Gegenstände der Competenten-Prüfung:

a. Catechisiren nach dem eingeführten Landes-Catechismus.
b. Biblische Geschichte.
c. Lesen.
d. Zergliedern des Gelesenen.
e. Deutsche Sprachlehre.
f. Geographie, vorerst vaterländische.
g. Ein Aufsatz im Schulfache.
h. Recht- und Schönschreiben.
i. Rechnen.
k. Musik, hier vorerst Gesang und Orgelspiel.

§. 9.

Ueber die Gegenstände von a. bis einschlüßig i. sind sämmtliche Competenten von einer und der nämlichen Commission zu prüfen. Was

Digitized by Google

die Musik k. betrift; so enthalten die §§. 20. bis 25. hierüber die geeigneten Bestimmungen.

§. 10.

Das Collegium der Schulcommission selbst bildet die Prüfungscommission. Nur der Referent in rechtlichen Angelegenheiten ist von der Obliegenheit, haben zu erscheinen, befreyt. Sollte eines oder das andere der übrigen Collegial-Mitglieder der Prüfung beyzuwohnen verhindert seyn; so hat dasselbe hiervon dem Vorstande des Collegiums die Anzeige zu machen. Niemals aber darf die Commission aus weniger als drey Mitgliedern bestehen. Bey katholischen Competenten muß, wenn die Prüfungsgegenstände a. und b. abgehandelt werden, eines dieser Mitglieder der vom Vicariate beygeordnete Schulrath seyn. Im Falle einer legalen Verhinderung wird seine Stelle durch einen der katholischen geistlichen Schulräthe versehen. Bey protestantischen Schulcompetenten muß jedesmal der protestantische Schulrath zugegen seyn.

§. 11.

Die Examinatoren haben die Prüfungsgegenstände mit gegenseitigem Einverständnisse unter sich zu vertheilen. Immer hat alsdann nur derjenige die Fragen zu stellen, dessen ihm zugetheilter Gegenstand abgehandelt wird.

§. 12.

Ueber die Gegenstände von a. bis f. ist Vormittags, über die von g. bis k. des Nachmittags zu prüfen. Es ist auf solche Weise zu trachten, daß die Prüfung für jeden einzelnen Competenten an ein und dem nämlichen Tage angefangen und beendigt seyn könne.

§. 13.

Es sind für jeden Tag andere Fragen und Aufgaben zu wählen; es ist aber darauf zu sehen, daß der Gehalt derselben in Beziehung auf ihre leichtere oder schwerere Lösung durch alle Prüfungstage möglichst gleich sey.

§. 14.

Die Examinatoren haben vor der Prüfung über die Noten übereinzukommen, welche sie den in einem Fache guten, mittelmäßigen und ganz geringen Competenten geben wollen.

§. 15.

Die an jedem Tage zu prüfenden Competenten sind in ein nach beyliegendem Formulare (A) abgefaßtes Verzeichniß zu bringen, und jedem Examinator ist bey der Prüfung ein solches Verzeichniß zuzustellen.

§. 16.

Die 8 ersten Rubriken dieser Prüfungsliste müssen, wenn sie den Examinatoren zugestellt wird, schon ausgefüllt seyn. Die Verfertigung dieser Listen und die Einzeichnung in die oben erwähnten Rubriken ist von dem Exercitienmeister und den beyden während der Prüfungszeit im Seminar bleibenden Schulcandidaten unter Leitung und Aufsicht des Schulseminars-Directors zu besorgen.

§. 17.

Die Competenten haben sich dieser Einzeichnung wegen am Tage vor ihrer Prüfung in dem Schulseminarium zu stellen.

§. 18.

Die anwesenden Examinatoren schreiben sich da, wo die Verzeichnung der Gegenwartigen sich angemerkt findet, selbst ein.

§. 19.

Nach jeder Vormittagsprüfung conferiren die Examinatoren ihre gemachten Noten. Sind die Stimmen verschieden, so entscheidet die Mehrheit. Sind sie verschieden, aber in gleicher Anzahl getheilt; so wird aus diesen verschiedenen Noten die Mittelzahl gewählt. Die durch eine solche Conferirung sich ergebende Note wird nun von jedem Examinator in seine Liste an dem treffenden Orte eingetragen, und so werden die Rubriken von a. bis einschlüßig k. ausgefüllt. Hierauf nimmt jeder Examinator seine Liste wieder zu sich.

Digitized by Google

§. 20. *)

In der Musik, welche unter den für den Nachmittag vorbehaltenen Prüfungsgegenständen zuerst vorzunehmen ist, werden die Competenten von dem jeweiligen Musiklehrer im Seminar oder nach Umständen von einem andern auf die Dauer der ganzen Prüfungszeit des treffenden Jahres anzunehmenden unpartheyischen Musikmeister gegen eine demselben aus dem Schulseminarsfonde abzureichende Belohnung geprüft.

§. 21.

Bey dieser Prüfung hat ein Schulrath, und der jeweilige Schulseminars-Director nebst dem Exercitienmeister gegenwärtig zu seyn. Wird ein protestantischer Competent geprüft, so ist auch der protestantische Schulrath beyzuziehen.

§. 22.

Nach dem Sinne und Endzwecke der §. 9. für die übrigen Prüfungsgegenstände gegebenen Vorschrift muß der der Musikprüfung beywohnende Schulrath wenigstens auf die Dauer der ganzen Prüfungszeit des treffenden Jahres ein und dieselbe Person seyn, so daß die Competenten auch in Rücksicht dieses Gegenstandes stets vor einer und der nämlichen Commission geprüft werden.

§. 23.

Die treffenden Musikstücke werden von dem §. 20. erwähnten Musiklehrer oder Musikmeister vorgelegt. Auch hier hat die Prüfung mit Rücksicht auf die §. 13. gegebene Bestimmung zu geschehen.

§. 24.

Sind der Schulseminars-Director und der Musikmeister in ihren Stimmen getheilt, so entscheidet bey katholischen Competenten der anwesende katholische Schulrath, bey protestantischen Competenten der protestantische.

§. 25.

Die auf die eine oder andere Weise sich ergebende Note über Musik wird nun von den Anwesenden in ihre Prüfungslisten aufgenommen. Diese Listen werden hierauf den übrigen — die Prüfungscommission nach §. 10. bildenden Examinatoren zugestellt, damit sie die hierin verzeichneten Noten am treffenden Orte in ihre Listen eintragen können.

§. 26.

Nach geendigter Musikprüfung tritt die Prüfung über die Gegenstände g. h. und i. ein. Sie wird von den §§. 21. und 22. bezeichneten Personen vorgenommen.

§. 27.

Die Aufgaben über den zu verfassenden Aufsatz und im Rechnen werden von dem das Geschäft nach §. 21. leitenden Schulrathe mit Rücksicht auf die §. 13. gegebene Bestimmung gemacht. Die §. 16. erwähnten Schulcandidaten haben dabey unter Verantwortlichkeit des Schulseminars-Directors und des Exercitienmeisters Aufsicht zu halten.

§. 28.

Die verfertigten Aufsätze und Rechnungs-Exempel werden den übrigen die Prüfungscommission nach §. 10. bildenden Examinatoren zugestellt, welche selbe zu Hause zu durchgehen, und gehörig zu würdigen haben.

§. 29.

Das Nämliche hat auch mit den, von den Competenten beygebrachten Zeugnissen über sittliches Betragen zu geschehen.

§. 30.

Sind die Aufsätze und Rechnungsexempel, so wie die Zeugnisse der Competenten auf solche

*) Nachdem Se. K. K. Hoheit unterm 28. Septemb. 1811 zu bestimmen geruhet haben, daß die Schulseminaristen regelmäßig Antheil an dem Unterrichte in dem musikalischen Institute der Universität nehmen sollen; so ändert sich hiernach die §. 20 — 25. dann §. 67. des gegenwärtigen Normativs getroffene Bestimmung im Betreff der Musikprüfung dahin ab, daß diese Prüfung nunmehr jederzeit von dem Musikdirector der Universität vorgenommen wird. Im Uebrigen aber hat es bey den, diese Prüfung betreffenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Digitized by Google

Weise von den Examinatoren durchgangen, so treten sie zu schicklicher Zeit zusammen, conferiren über die Noten, welche den Geprüften hierüber sowohl, als in Beziehung auf deren äußern Anstand zu geben sind, nach der §. 19. enthaltenen Bestimmung und tragen dieselben sodann treffenden Orts in ihre Listen ein.

§. 31.

Nachdem nunmehr die Listen bis auf die Gesammtzahl der den Geprüften gegebenen Noten vollständig sind; so wird diese jetzt in einer eigenen Sitzung der Examinatoren, zu welcher der protestantischen Competenten wegen auch der protestantische Schulrath zu kommen hat, durch gemeinschaftliches Zusammenzählen der einzelnen Noten bestimmt.

II. Abschnitt.

Von der Anzahl und Auswahl der in das Schullehrer-Seminarium aufzunehmenden Schulcompetenten.

§. 32.

Es dürfen für den Curs eines Jahres mit Einschluß eines oder des andern lateinischen Rectorats-Competenten in Allem nicht mehr als 16 Competenten in das Schullehrer-Seminarium aufgenommen werden. Darunter werden 7 mit freyer Verpflegung aufgenommen.

§. 33.

Unter dieser Anzahl von 16 Competenten sind auch die von der protestantischen Religion mit einbegriffen, deren Zahl in einem Lehrcurse sich jedoch, vorausgesetzt, daß sie nach allen übrigen hier gegebenen Bestimmungen aufnahmswürdig sind, zur Zeit so, wie bisher nicht höher, als höchstens auf 3 belaufen darf.

§. 34.

Unter freyer Verpflegung wird hier der Bezug und Genuß desjenigen verstanden, was dafür nach der, namentlich für das Schullehrer-Seminarium, bestehenden Uebung und Vorschrift ausgesetzt ist.

§. 35.

Nach Beendigung der im vorigen Abschnitte vorgeschriebenen Prüfung hat sich die Prüfungs-Commission bey einem eigenen Zusammentritte zu berathschlagen, welche von den geprüften Competenten zur Aufnahme vorzuschlagen seyen.

§. 36.

Der protestantischen Competenten wegen ist auch der protestantische Schulrath zu dieser Zusammenkunft beyzuziehen.

§. 37.

Die Vorschläge der Prüfungscommission über die Auswahl der Aufzunehmenden werden durch die Stimmenmehrheit bestimmt. Einzelne abweichende Stimmen sind nur bey Vorwaltung wichtiger Ursachen auf ausdrückliches Verlangen der Votanten, und in diesem Falle mit Anführung der Gründe ihrer abweichenden Meinung zum Protocolle zu nehmen.

§. 38.

Bey dem Gutachten über die Auswahl ist von denjenigen Grundsätzen auszugehen, welche hier von §. 39. bis §. 46. folgen.

§. 39.

Die am besten bestandenen 7 inländischen Competenten, worunter den beyden ersten die freye Wohnung im Seminar gebühret, sind mit freyer Verpflegung aufzunehmen, wenn ihnen keine von den, in den folgenden §§. berührte Einwendung, oder sonst ein erheblicher Anstand entgegensteht. Es ist hierbey zwischen den katholischen und den nach Maaßgabe des §. 33. zur Aufnahme zuzulassenden protestantischen Competenten keinem Unterschiede stattzugeben.

§. 40.

Keiner, und wenn er auch übrigens unter den am besten bestandenen Competenten wäre, darf aufgenommen werden, dessen Charakter nicht sittlich gut ist, oder dessen Verhaltszeugnisse von seinem Obern nicht vortheilhaft für ihn lauten.

Digitized by Google

§. 41.

Keiner darf aufgenommen werden, wenn er nicht volle 19 Lebensjahre wirklich zurückgelegt hat.

§. 42.

Auch nach erreichtem 19. Lebensjahre können diejenigen nicht aufgenommen werden, welchen die gehörige Reife im Betragen, und soviel männliches Ansehen fehlt, daß sie nicht mit Anstand in einer Schule als Cantoren auftreten können. Ueber diesen Umstand wird durch Stimmenmehrheit entschieden.

§. 43.

Auf eigene Kosten werden in das Seminarium diejenigen 9 Competenten aufgenommen, welche nach den mit freyer Verpflegung aufgenommenen 7 Competenten am besten bestanden sind; es wäre dann, daß ihnen eine von den, in den vorhergegangenen oder noch folgenden §§. berührten Einwendungen, oder sonst ein erheblicher Anstand entgegenstünde.

§. 44.

Es ist dabey einige Rücksicht auf die ältesten Competenten, das ist, auf diejenigen, welche 8 Competenten-Prüfungen, oder darüber erstanden, und 27 Lebensjahre oder darüber zurückgelegt haben, in der Art zu nehmen, daß 2 oder höchstens 3 derselben an die Stellen der 2 oder 3 letzten von den am besten bestandenen 9 Competenten, deren im vorigen §. Erwähnung geschehen ist, in dem Falle zu setzen sind, wenn die Gesammtzahl ihrer in den Prüfungslisten enthaltenen Noten jene der oben gedachten 2 oder 3 letzten von den am besten bestandenen nur um die Zahl 1 übertrifft; und wenn sie auch übrigens von guter Aufführung und wohl brauchbar sind.

§. 45.

Ohne hinreichende Vorkenntnisse im Singen und Orgelspielen ist kein, auch sonst gutes Subject aufzunehmen, weder auf eigene Kosten, noch unentgeldlich. Die über diesen Gegenstand in der Prüfungsliste ertheilte Note darf die volle Zahl 2 weder im Gesang noch im Orgelspiele ganz erreichen, wenn ein Competent zur Aufnahme geeignet erkannt werden soll.

§. 46.

Wenn 2 oder mehrere Competenten gleiche Gesammtzahlen ihrer in den Prüfungslisten erhaltenen Noten haben, so entscheiden die Gesammtzahlen, welche sie bey den Comretenten-Prüfungen der 2 vorhergegangenen Jahre erhalten haben, das Lebensalter, die Anzahl der vorhergegangenen Prüfungsjahre, auch die wirklichen Dienste, welche sie allenfalls im Schulwesen schon geleistet haben mögen.

§. 47.

Zu dem §. 35. vorgeschriebenen Zusammentritte hat jeder Examinator auch ein Verzeichniß derjenigen Competenten mitzubringen, welche seiner Meinung nach ganz, und ohne Hoffnung einer Wiederannahme vom Schulfache abzuweisen wären.

§. 48.

Auch in Ansehung dieser werden die Vorschläge der Prüfungscommission durch die Stimmenmehrheit bestimmt. In Ansehung einzelner abweichender Meinungen gilt die §. 37. gegebene Vorschrift.

§. 49.

Auf solche Art abzuweisen sind

1) irreligiöse und unsittliche Subjecte,
2) die für unfähig erkannten,
3) die auch in den vorhergegangenen Prüfungen stets unwissend befundenen, obgleich sie Fähigkeit haben,
4) solche Subjecte, welche zur Zeit, wo sie sich prüfen lassen, ein körperliches Gebrechen von der Art haben, wodurch die Dienstverrichtungen einer Schulstelle zu sehr erschwert werden, oder das Ansehen des Lehrers leidet, oder wovon vorauszusehen ist, daß das Subject zu einem Schuldienste bald ganz unbrauchbar werde.

§. 50.

Ueber den ganzen Vorgang und das Resultat

Digitized by Google

des Prüfungsgeschäfte, so wie über die geschehene Auswahl zur Aufnahme, und zu der nach §. 47 — 49. zu verfügenden Abweisung wird ein Vortrag bey der Schulcommission erstattet, welcher hierauf mit dem gutächtlichen Beschlusse derselben an die allerhöchste Stelle einzusenden ist.

§. 51.

Diesem Beschlusse ist noch beyzulegen;

1) eine Abschrift der Prüfungsliste, gleichlautend jener, welche ein jeder der Examinatoren in Händen hat, und von allen Examinatoren eigenhändig unterschrieben. Am Ende dieser Liste sind auch die Abzuweisenden mit Anführung der Gesammtzahl ihrer Noten, und der Ursache der Abweisung einzuschreiben.
2) Ein abgesondert verfaßtes Verzeichniß aller geprüften Competenten, in welchem dieselben so, wie sie nach der Gesammtzahl ihrer Noten und nach der Bestimmung des §. 46. classificirt worden sind, aufeinander folgen sollen. Beydes wird bey den Acten des dirigirenden Staatsministeriums zum geeigneten Gebrauche zurückbehalten werden.

§. 52.

Abschriften dieser beyden Actenstücke sind auch bey der Schulcommission zu hinterlegen, um davon bey jedem Vergebungsfalle einer Cantorstelle oder sonstigem Anstande sogleich Gebrauch machen zu können.

III. Abschnitt.

Von der Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminarium tretenden Candidaten.

§. 53.

Diese Prüfung soll darthun, ob die aus dem Schulseminarium tretenden Schulcandidaten im Ganzen eine solche Bildung erlangt haben, daß sie als tüchtige Lehrer in den Schulen auftreten können; sodann, welches unter ihnen die Bessern und Geringern seyen. Sie gilt nach §. 8. der landesherrlichen Verordnung vom 18. August 1807 für die ganze Lebenszeit derselben.

§. 54.

Es folgt hieraus, daß auch diese Prüfung mit der größten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Vorsicht vorgenommen werden müsse, und daß sie mit jedem Candidaten über alle Lehrgegenstände ganz in das Einzelne zu gehen habe.

§. 55.

Da der Seminarscurs nach §. 3. des gegenwärtigen Regulativs 10. Monate zu dauern hat; so darf diese Prüfung nicht eher, als in den allerletzten Tagen des Augusts gehalten werden.

§. 56.

Vierzehn Tage vorher hat der Schulseminars-Director nebst dem Namensverzeichnisse und der genauen Charakteristik der Candidaten einen kurzen Entwurf der Unterrichtsgegenstände, welche im ganzen Lehrcurse vorkamen, der Schulcommission vorzulegen. Es ist jedem Schulrathe eine Abschrift davon, und zugleich ein zum Einzeichnen der Noten bey der Prüfung bestimmtes Exemplar der hiernach vorbereiteten, §. 64. erwähnten Prüfungsliste zuzustellen.

§. 57.

Die Prüfungscommission wird — die — in den §§. 58. und 59. bemerkten Abänderungen ausgenommen, im Uebrigen ganz nach der Vorschrift des §. 10. gebildet

§. 58.

Der Schulseminars-Director und der Exercitienmeister haben bey der Prüfung gegenwärtig zu seyn. Sie dürfen aber nicht mit examiniren, so wie sie auch hierbey keine Stimme haben.

§. 59.

Der Referent in rechtlichen Angelegenheiten nimmt an der Candidatenprüfung, jedoch nur rücksichtlich der, die Gerichtsschreiberey betreffenden Fragen und Ausarbeitungen, Antheil.

§. 60.

Wegen der Vertheilung der Prüfungsgegen-

Digitized by Google

stände unter die Examinatoren gilt hier die §. 11. gegebene Vorschrift.

§. 61.

Jeder Candidat ist einzeln und ohne Beyseyn der Uebrigen zu prüfen.

§. 62.

Für einen jeden einzelnen Candidaten sind durchgehends andere Fragen und Aufgaben zu wählen, welche die Examinatoren, jeder für sich vorzubereiten, und vor der Prüfung Niemanden, wer es auch sey, anzuvertrauen haben. Hierbey ist im Uebrigen, was den Gehalt dieser Fragen und Aufgaben betrifft, die §. 13. gegebene Bestimmung mit der größtmöglichen Genauigkeit zu beobachten.

§. 63.

Es ist nicht nur auf Kenntnisse, sondern vornehmlich auch auf die Lehrgeschicklichkeit der Candidaten zu sehen.

§. 64.

Sogleich nach der Prüfung eines jeden einzelnen Candidaten wird über den Befund desselben in allen Gegenständen nach der Vorschrift des §. 19. abgestimmt. Die hiernach sich ergebenen Noten werden von jedem Examinator in das ihm zugestellte Exemplar der Prüfungsliste eingetragen, welche nach dem beyliegenden Formular (B) einzurichten ist. Die leergelassene Seite ist für die Rubriken der behandelten Gegenstände bestimmt.

§. 65.

Nachmittags wird von jedem am Vormittage im mündlichen Examen gewesenen Candidaten ein Aufsatz über einen in das Schulfach, und über einen in die Gerichtsschreiberey einschlagenden Gegenstand, dann ein Rechnungsexempel ausgearbeitet. Ueber die Gegenstände jener Aufsätze haben die Examinatoren am Tage der Prüfung übereinzukommen. Es ist jedem einzelnen Candidaten ein anderer Gegenstand zur Bearbeitung dieser Aufsätze, jedoch mit genauer Rücksicht auf die Bestimmung des §. 13. aufzugeben. Eben so ist, was das Rechnen betrifft, mit gleicher Rücksicht jedem Candidaten ein anderes Exempel aufzugeben. Auch über die Aufgabe dieser Rechnungsexempel wird sich erst am Tage der Prüfung vereinigt. Bey der Ausarbeitung dieser Aufsätze und Rechnungsexempel, welche unter die Candidaten durch das Loos zu vertheilen sind, hat abwechselnd einer von den Examinatoren Aufsicht zu halten.

§. 66.

Mit diesen Aufsätzen und Rechnungsaufgaben wird nunmehr nach der Vorschrift der §§. 28. und 30. verfahren.

§. 67.

Ueber die erlangten Kenntnisse und Fertigkeit in der Musik wird an einem schicklichen Tage eine eigene Prüfung veranstaltet, wobey nach Vorschrift der §§. 20. — 25. zu verfahren ist. Der Fortgang im Gesange und Orgelspiele ist als wesentlich in der Instrumentalmusik als empfehlend anzusehen.

§. 68.

Wann die Prüfung der einzelnen Candidaten solchergestalt beendigt ist, so wird nach Vorschrift des §. 31. ein Zusammentritt gehalten. Hier wird nach dem pflichtmäßigen und gewissenhaften Angeben des Seminardirectors und des Exercitienmeisters mit der verdienten Note in der Prüfungsliste noch bemerkt, wie jeder Candidat sich während des ganzen Curses verhalten habe, und alsdann wird für jeden Candidaten die Gesammtzahl aller seiner erhaltenen Noten bestimmt

§. 69.

Es ist der Schul-commission überlassen, nach Vollendung des ganzen Prüfungsgeschäfts auch eine öffentliche Prüfung der Candidaten zu veranstalten, wenn eine solche noch für nothwendig und zweckdienlich befunden werden sollte.

§. 70.

In jedem Falle sind die Candidaten vor ihrer Entlassung zusammenzurufen, welche alsdann

Digitized by Google

mit einer passenden von einem Schulcommissionsrathe zu sprechenden Rede erfolgt.

§. 71.

Ueber den ganzen Vorgang und das Resultat der Prüfung ist alle Jahre von einem andern Referenten bey der Schulcommission ein Vortrag zu statten.

§. 72.

Bey diesem Vortrage und der hierüber stattfindenden Berathung sind auch diejenigen Fälle in Erwägung zu ziehen, wobey die Frage seyn kann, ob ein Candidat wegen bewiesener Nachläßigkeit oder Unwissenheit dem Seminarcurs zu wiederholen habe, oder wegen seinem Betragen ganz vom Schulfache zu entfernen sey.

§. 73.

Dieser Vortrag ist mit dem gutächtlichen Beschlusse der Schulcommission zur allerhöchsten Stelle einzubefördern.

§. 74.

Diesem Beschlusse ist 1. eine Abschrift der Prüfungsliste, und 2. ein abgesondertes Verzeichniß der examinirten Candidaten, in welchem sie nach den Gesammtzahlen ihrer erhaltenen Noten geordnet seyn sollen, in derselben Art, und zu dem nämlichen Endzwecke beyzulegen, wie dieses §. 51. für die Competenten-Prüfung angeordnet ist.

§. 75.

In gleicher Weise sind Abschriften dieser beyden Actenstücke bey der Schulcommission zum sachdienlichen Gebrauche zu hinterlegen.

IV. Abschnitt.

Von der Verwendung und Anstellung der aus dem Seminarium getretenen Candidaten zu Schuldiensten.

§. 76.

In der Regel hat jeder aus dem Schullehrer-Seminarium tretende Candidat 3. Jahre hindurch als Canter Beweise von Wohlverhalten und Fleiß zu geben, ehe derselbe zu einer decretmäßigen Anstellung als Lehrer gelangen kann.

§. 77.

Auf eine Abkürzung dieser Probezeit kann nur unter ganz besondern Umständen, dann bey Subjecten von ausgezeichnet gutem Betragen und von vorzüglicher Brauchbarkeit angetragen werden. In dem hierüber an die allerhöchste Stelle zu erstattenden Vortrage sind die Umstände und Gründe, auf welchen ein solcher Antrag beruht, unter Beyfügung der actenmäßigen Belege auseinanderzusetzen.

§. 78.

Um (nach §. 7. der landesherrlichen Verordnung vom 18. August 1807.) darauf antragen zu können, daß einem Schulcandidaten sogleich bey seinem Austritte aus dem Seminar eine wirkliche Lehrerstelle decretmäßig übertragen werde, muß derselbe nebstdem, daß die im vorigen §. bemerkten Erfordernisse nachgewiesen werden, vor seinem Eintritte in das Schulseminarium wenigstens 3. Jahre hindurch mit ausgezeichnetem Nutzen im Schulfache verwendet worden sey.

§. 79.

Den aus dem Seminar getretenen Candidaten werden die bey ihrem Austritte offen stehenden oder in der Folge sich erledigenden Cantorien oder Schulvorwesereyen nach derjenigen Reihe und Ordnung übertragen, in welcher sie nach den Gesammtzahlen ihrer erhaltenen Noten, und nach der Bestimmung des §. 46. in das §. 74. unter 2. erwähnte Verzeichniß eingetragen sind, dergestalt, daß der am ersten erledigte, nach Lage und Ertrag unter die Vorzüglicheren gehörige Platz dem am ersten Verzeichneten, oder daß, wenn mehrere Plätze zugleich offen stehen, die Vorzüglicheren darunter den im Verzeichnisse vorangehenden Candidaten zu übertragen sind. Es versteht sich hierbey, daß diejenigen Candidaten,

Digitized by Google

welche allenfalls noch aus frühern Lehrcursen übrig sind, bey gleichen Noten den spätern vorgehen.

§. 80.

Die solchemnach auf Cantorien oder Schulverweserenen gesetzten Candidaten haben sofort von den nach Lage und Ertrag geringern Plätzen zu bessern nach Wohlverhalten, Brauchbarkeit und Fleiß aufzusteigen.

§. 81.

In der Regel ist kein Candidat bey seinem Vater als Cantor anzustellen. Nur bey ganz ausgezeichneten Verdiensten des Vaters, und vorzüglichen Eigenschaften des Sohnes kann unter umständlicher Anführung und actenmäßiger Belegung der Gründe in einem an die allerhöchste Stelle zu erstattenden Vortrage auf eine Ausnahme von dieser Regel angetragen werden. Eben so wenig ist ein im Orte erzogener Candidat daselbst als Cantor anzustellen; ganz besondere Umstände ausgenommen, aus welchen die Schul-Commission allenfalls bestimmt seyn möchte, allerhöchsten Orts auf eine Ausnahme anzutragen.

§. 82.

Bey Bestellung der Schulverweserey en, wozu in der Regel nur im Seminar gestandene Candidaten verwendet werden können, ist besonders Sorge zu tragen, daß kein Candidat dahin gesetzt werde, wo wegen Mangel an Aufsicht oder wegen anderer Umstände Gefahr für ihn und Nachtheil für das Schulwesen zu besorgen ist.

V. Abschnitt.

Von der Verwendung der noch nicht im Schulseminar gestandenen Competenten zu Schuldiensten.

§. 83.

Da nicht alle Cantorien mit Candidaten besetzt werden können, welche schon im Schullehrer-Seminarium gebildet worden sind; so können hierzu auch Schulcompetenten verwendet werden, wenn sie die im I. Abschnitte vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, und hiernach dazu tüchtig befunden worden sind.

§. 84.

Alsdann gelten für sie und im Verhältnisse unter sich die §§. 79. 80. und 81. für die Candidaten gegebenen Bestimmungen.

VI. Abschnitt.

Von der Besetzung der Schuldienste überhaupt.

§. 85.

Wenn ein Schuldienst erledigt wird; so ist ohne Verzug dafür zu sorgen, daß derselbe einstweilen und bis zur Wiederbesetzung durch einen dazu nach Maaßgabe der Abschnitte IV. und V. gewählten Candidaten oder Competenten versehen werde.

§. 86.

Ueber die Besetzung eines erledigten Schuldienstes mit einem decretmäßig anzustellenden Lehrer wird sodann 4. Wochen nach Erscheinung desjenigen Stückes vom Regierungsblatte Vortrag erstattet, in welchem die Erledigung dieses Dienstes bekannt gemacht worden ist.

§. 87.

Welcher unter den in der Zwischenzeit um einen erledigten Schuldienst sich meldenden Supplicanten der würdigste, und welchem sohin der Dienst zu übertragen sey, muß sich aus der Beurtheilung seiner Sittlichkeit, seiner Kenntnisse, seines Schulfleißes und seiner Dienstjahre im Vergleiche mit den übrigen Concurrenten in eben diesen Beziehungen ergeben.

§. 88.

Concurrenten, deren sittliches Betragen, oder deren Fleiß im Dienste einer Ausstellung unterliegt, haben keinen Anspruch auf eine erledigte Schulstelle, selbst, wenn sie übrigens die ausgezeichnetesten Schulkenntnisse besitzen sollten.

Digitized by Google

§. 89.

Bestrafte, und zur Ueberzeugung gebesserte Fehler können einem Concurrenten nicht in Anrechnung gebracht werden, außer im Vergleiche mit einem andern untadelhaft gebliebenen Concurrenten, wenn dieser letztere mit jenem in den übrigen Beziehungen gleiche Noten hat. In diesem Falle nämlich ist der Letztere jenem vorzuziehen.

§. 90.

Bey Gleichheit der Noten entscheidet die größere Anzahl der Dienstjahre für denjenigen, welcher sie für sich anführen kann.

§. 91.

Als Dienstjahre werden diejenigen betrachtet, welche ein Concurrent nach erstandenem Seminarscurse sowohl als Cantor oder Schulverweser, als auch seit seiner decretmäßigen Anstellung zum Lehrer zugebracht hat.

§. 92.

Eine Mehranzahl von 6. Dienstjahren und darüber geben demjenigen, welcher sie für sich anführen kann, übrigens von untadelhafter Aufführung ist, und hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, einen Vorzug vor demjenigen, welcher in den Rubriken 9. und 10. litt. d. der §. 112. erwähnten Tabelle mit einer oder der andern bessern Note bezeichnet seyn, und durch diese Bezeichnung eine um die Zahl 2. abweichende vortheilhaftere Gesammtzahl sämmtlicher Noten erhalten sollte, aber um 6. Jahre im Dienstalter zurücksteht. Es ist wohl zu bemerken, daß in dem hier gegebenen Falle jene bessere Bezeichnung nur in den oben angegebenen, nicht aber in den Rubriken des Betragens und des Fleißes liegen dürfe, als in welchen Beziehungen zwischen beyden Concurrenten zum wenigsten eine vollkommene Gleichheit seyn muß.

§. 93.

Ein Concurrent, welcher im Schullehrer-Seminarium seinen ganzen Cursus vollendet hat, ist, wenn ihm sonst nichts entgegensteht, in der Regel allen denjenigen vorzuziehen, welche nicht im Seminar gestanden sind, oder aus was immer für einer Ursache nur einen halben oder viertel-jährigen Curs gemacht haben.

§. 94.

Der Vollendung des Cursus im hiesigen Schullehrer-Seminar ist der Vorzug vor jener in einem auswärtigen Institut zu geben.

§. 95.

Ein durch Tod erledigter Schuldienst darf zu keiner Zeit, aus keinerley Beweggründen, und unter keiner Bedingung der Wittwe oder den Töchtern des verstorbenen Lehrers belassen werden.

§. 96.

Ein solcher Dienst darf in der Regel auch einem Sohne des verstorbenen Lehrers nicht übertragen werden, wenn gleich dieser Sohn im Uebrigen alle Erfordernisse zum Antritt eines Schuldienstes besitzen sollte. Nur wo

1) erprobte Würdigkeit des Sohnes vor andern um diesen Dienst concurrirenden Supplicanten,
2) großer Nothstand und Hülflosigkeit der hinterlassenen Familie, und
3) Dürftigkeit der Gemeinde erwiesenermaßen so zusammentreffen, daß durch die Uebertragung des Dienstes an den Sohn dem Wohl der Schule sowohl als des Gemeindewesens vorgesorgt seyn würde,

kann auf eine Ausnahme von der Regel ein Antrag gemacht werden. Immer aber wird die Anstellung des Sohnes, wenn sie in einem solchen Falle auch erfolgt, vorerst wenigstens ein Jahr lang nur provisorisch geschehen.

§. 97.

Wenn gleich der Sohn in einem solchen Falle nach den im vorigen §. vorausgesetzten Gründen seiner Anstellung verbunden ist, die nachgelassene Familie seines Vaters nach Kräften zu unterstützen, so erhält er doch, er mag provisorisch, oder in der Folge definitiv angestellt seyn, den Ertrag des Schuldienstes ganz für sich, und es ist lediglich

lich seine Sache, auf welche Weise, und in welchem Maaße er die gedachte Familie unterstützen werde.

§. 98.

Der Uebertragung des Schuldienstes vom Vater auf den Sohn bey Lebzeiten des erstern findet in der Regel eben so wenig statt. Nur wo erwiesenermaßen

1) erprobte und ausgezeichnete Würdigkeit beyder,
2) Vermögenslosigkeit und Mangel anderweitiger Nahrungsquellen von Seite des Vaters,
3) Dürftigkeit und Unvermögen der Gemeinde, dem alten Lehrer, wenn er seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, hinreichenden Unterhalt zu geben, zusammentreffen, kann auf eine Ausnahme von der Regel ein Antrag gemacht werden. Immer aber wird die Anstellung des Sohnes, wenn sie in einem solchen Falle auch erfolgt, vorerst zum wenigsten ein Jahr lang nur provisorisch seyn.

§. 99.

Was die in einem solchen Falle vom Sohne dem Vater zu gewährende Unterstützung anbelangt, so tritt das §. 97. erwähnte Verhältniß, und die daselbst ausgedruckte Bestimmung ein, weßhalb es hier weiters noch erforderlich ist, daß der Vater den Dienst vorher unbedingt, und ohne allen Vorbehalt zu Handen der Obrigkeit resigniert haben müsse, ehe mit der Anstellung seines Sohnes auf denselben fürgeschritten werden kann.

§. 100.

Die §. 96. und 98. angeführten, eine Ausnahme von der Regel begründenden Umstände sind nicht für hinreichend erwiesen zu halten, wenn sie nur von der Ortscommission bezeugt sind, sondern sie müssen nebstdem noch von dem betreffenden Landgerichte und dem betreffenden Dechant oder Inspector nach ihrer amtlichen Kenntniß der Personen und der örtlichen Verhältnisse, und nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung einstimmig bestätigt seyn, wenn hierauf Rücksicht genommen werden soll.

§. 101.

Concurrenten, welche in dem Orte, wo eine Schulstelle erledigt ist, erzogen worden sind, können in der Regel auf diese Schulstelle nicht in Vorschlag gebracht werden. Nur unter ganz besondern Umständen kann auf eine Ausnahme von dieser Regel angetragen werden. Vornehmlich muß hierbey auf die §. 100. vorgeschriebene Weise hergestellt seyn, daß ein solcher Concurrent ein ausgezeichnet verdientes Subject, und daß unter den übrigen keiner vorhanden sey, welcher ihm gleichgesetzt werden kann.

§. 102.

In Fällen, wo sich um eine erledigte Schulstelle kein Concurrent meldet, oder wo kein tüchtiges oder würdiges Subject unter den vorhandenen Concurrenten sich finden sollte, ist unter denjenigen, so sich nicht gemeldet haben, von Amtswegen eine Auswahl zu treffen.

§ 103.

Bey einer solchen von Amtswegen zu treffenden Auwahl ist zwar zuerst auf die mit einem geringern oder gleichen Dienstertrage decretmäßig angestellten Lehrer hinzusehen. Diese sollen aber zum Antritte der erledigten Stelle wider ihren Willen nicht verhalten werden; es wäre dann, daß ihre Entfernung von dem bisherigen Dienstorte aus Gründen, welche das Beste des öffentlichen Dienstes gebietet, erwünscht und rathsam seyn sollte.

§. 104.

Diejenigen der, im vorigen §. erwähnten Lehrer, bey welchen keine besondern Gründe zur Entfernung von ihrem bisherigen Posten bestehen, und von welchen es bekannt oder auch nur vorauszusetzen ist, daß sie den Antritt der erledigten Stelle nicht wünschen, bleiben bey der von Amtswegen zu treffenden Auswahl außer Frage. Die so eben erwähnte Voraussetzung ist insbesondere für alle diejenigen anzunehmen, wel-

Digitized by Google

che an dem Orte ihrer gegenwärtigen Anstellung bezütert, oder von dem Orte des erledigten Dienstes über eine halbe Tagreise entfernt, oder durch ihr Verdienst in den Besitz eines vorzüglichen Vertrauens der Vorstände und der Gemeinde ihres gegenwärtigen Dienstortes gelangt sind.

§. 105.

Wenn sich diesen Bestimmungen zu Folge kein decretmäßig angestellter Lehrer findet, welcher zu der erledigten Schulstelle in Vorschlag gebracht werden kann, so ist auf die vorhandenen Cantoren hinzusehen. Der Tüchtigste unter denjenigen aus ihnen, welche nach §. 76. ihre dreyjährige Probezeit zurückgelegt haben, ist sodann zu der im §. 107. näher bestimmten provisorischen Anstellung von Amtswegen in Vorschlag zu bringen.

§. 106.

Sind nur solche Cantoren vorhanden, welche die vorgeschriebene Probezeit noch nicht vollständig zurückgelegt haben, so ist derjenige aus ihnen in Vorschlag zu bringen, welcher ihrer Vollendung am nächsten ist, und sonst keine besondere Einwendung gegen sich hat, oder unter mehreren, welche mit ihm rücksichtlich der zurückgelegten Probezeit im gleichen Falle sind, derjenige, welcher hieraus am tüchtigsten befunden wird.

§. 107.

Die Anstellung eines nach §. 105. oder 106. zu einem Schuldienste vorgeschlagenen Cantors geschieht in jedem Falle vorerst nur provisorisch und auf Wohlverhalten. Meldet sich dieser nachher um definitive Anstellung, welches vor Ablauf eines Jahres nicht geschehen darf, so wird der Schuldienst noch einmal ausgeschrieben. Wenn sich alsdann kein Concurrent findet, welcher vor dem provisorisch angestellten Cantor entschiedene Vorzüge hat, und diesem sonst nichts entgegensteht, so kann derselbe zur decretmäßigen Anstellung in Vorschlag gebracht werden.

§. 108.

Während der Dauer der im vorigen §. erwähnten provisorischen Anstellung ist der provisorisch Angestellte zum Bezug des ganzen mit der betreffenden Schulstelle verbundenen jährlichen Einkommens berechtigt.

§. 109.

Jedes Referat über Beförderungen zu bessern Schuldiensten, über die Wiederbesetzung erledigter lateinischer Rectorats- oder deutscher Schulstellen, dann über freywillige oder zwangsweise verfügte Versetzung der Lehrer ist von einem Correferate zu begleiten.

§. 110.

Der jeweilige Referent über die Vergebung lateinischer Rectoratsstellen ist Correferent derjenigen, welchem das Referat über die Besetzung katholischer oder protestantischer deutscher Schulstellen übertragen ist. Der Referent über die Besetzung deutscher katholischer Schulstellen ist Correferent jenes ersten rücksichtlich der katholischen Rectoren.

§. 111.

Solche Correferate haben auch bey der von der Schulcommission zu verfügenden Besetzung aller Cantorien und Schulvorweseregen durch Candidaten und Competenten statt.

§. 112.

Mit jedem Vortrage über die Wiederbesetzung erledigter Schulstellen aller Art ist ein tabellarisches Verzeichniß der Concurrenten nach dem hier beyliegenden Formular (C) zur allerhöchsten Stelle einzufordern.

§. 113.

Zur Bezeichnung der Concurrenten unter den in dieser Tabelle befindlichen Rubriken Nro. 7. — 10. werden der Gleichförmigkeit wegen die bey den Prüfungen gebrauchten Noten angewandt. Die Rubrik Nro. 11. enthalt die Gesammtzahl dieser Noten, welche den Ausschlag giebt, wenn nicht der §. 92. enthaltene Fall eintritt, als in welchem auf die daselbst gegebene

Digitized by Google

Bestimmung zu achten ist. Bey gleichen Gesammtzahlen giebt die Rubrik Nro. 3. nach Maaßgabe der §§. 90. und 91. den Ausschlag. In der Rubrik Nro. 12. sind die Namen der in der 2ten genannten Concurrenten mit Vorsetzung römischer Zahlen in derjenigen Ordnung nacheinander aufzuführen, in welcher sich allen diesen Bestimmungen zufolge der Ausschlag für sie ergeben hat. Die unter Nro. 10. enthaltenen Rubriken werden mit einem Striche bezeichnet, wenn ein Concurrent nicht im Schulseminarium gestanden ist.

§. 114.

Die durch Verordnung vom Heutigen eingeführte, von den geistlich- und weltlichen Obrigkeiten alljährlich einzusendende Dienstverhaltstabelle über alle bey dem Schulwesen angestellten Subjecte ist von den §. 110. erwähnten Referenten und Correferenten einzusehen, so oft sie durch einen diese Subjecte betreffenden Vortrag hierzu veranlaßt werden.

§. 115.

Dieses Verzeichniß, vereinigt mit allen übrigen bey der Schulkommission liegenden actenmäßigen Notizen über das gesammte, bey dem Schulwesen angestellte und verwendete Personale hat den gedachten Referenten und Correferenten zum Anhaltspuncte ihres Gutachtens, und der, den Concurrenten nach §. 113. zu gebenden Bezeichnung zu dienen. Auf die von diesen erst bey Gelegenheit ihrer Dienstgesuche eingereichten Zeugnisse ist nur insofern Rücksicht zu nehmen, als sie zur nähern Erläuterung und Bestätigung desjenigen dienen mögen, was auf obige Weise schon amtlich und actenmäßig bekannt ist.

(Den Ausweis der geprüften Candidaten der Rechte über ihre fortwährende Befähigung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß manche Candidaten der Rechte, wenn sie von der Regierung geprüft und auch sehr gut bestanden sind, ihr Studium im Theoretischen und Practischen vernachlaßigen, dagegen andere, deren Prüfung geringer ausgefallen war, sich in der Folge ungleich besser befähigen.

In beyden Fällen kommt die Regierung in Gefahr, Mißgriffe zu thun, und Unwürdige zu Staatsdiensten zu befördern, Würdigere dagegen auszuschließen, wenn sie sich lediglich auf den Grad der Fähigkeit beschranken muß, welcher sich bey der Prüfung der Rechtscandidaten ergeben hat.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit wird demnach verordnet:

1) Jeder geprüfte Candidat der Rechte ist verbunden, im Anfange des Monats Jänner und Julius jeden Jahres bey der großherzoglichen Landesdirection anzuzeigen;
   a. wo er sich während des letzten halben Jahres aufgehalten, und
   b. bey Wem, ob bey einem Rathe, Landrichter, Advocaten, oder Wem sonst in der Praxis gedient habe.
2) War er dieses zu thun aus irgend einer Ursache, z. B. wegen einer Krankheit, Reise ꝛc. verhindert, so ist diese Hinderniß anzuzeigen.
3) Ueber die ad 1) bemerkte Praxis hat er sich durch ein verschlossen beyzulegendes Zeugniß desjenigen auszuweisen, bey welchem er diese Zeit über gearbeitet hat.
4) Dieses Zeugniß, welches auf ungestempel-

Digitized by Google

tem Pariere geschrieben werden darf, muß enthalten:

a. die Namen und den Geburtsort des Practicanten,

b die Bemerkung, ob derselbe lediglich Schreiber, oder Practicant im wahren Sinne des Wortes sey, und in diesem Falle

c. ein summarisches Verzeichniß der während des letzten halben Jahres von demselben gelieferten Arbeiten,

d. eine strenge Beurtheilung dieser Arbeiten, welche sich jedoch nur im Allgemeinen dahin erstrecken muß, ob dieselben vorzüglich, gut, mittelmäßig, oder schlecht gewesen seyen.

Uebrigens vertrauen Seine Kaiserlich Königliche Hoheit auf Allerhöchstihre Räthe, Landrichter, Advocaten und übrigen Staatsdiener, daß dieselben bey Ausstellung dieser Zeugnisse sich in Erinnerung an den Allerhöchstdenselben und dem Staate geleisteten Diensteid nur von ihrer Ueberzeugung, keineswegs aber von Nebenabsichten werden leiten lassen. Würzburg den 25. September 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Matthes.

(Die Beyziehung incorrigibler junger Leute zum Militärdienste betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben auf einen an Allerhöchstdieselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu genehmigen allergnädigst geruht, daß incorrigible junge Leute, wenn sie anders noch nicht criminel behandelt worden sind, und ihnen sonst keine Vergehungen zur Last liegen, zur Besserung an das Militär abgegeben werden dürfen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und werden sämmtliche Polizeybehörden angewiesen, bey einem jeden sich ergebenden Falle die hierüber geführten Protocolle zur großherzogl. Landesdirection zur Entscheidung einzuschicken. Würzburg den 25. September 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

Bekanntmachungen.

(Die Bestrafung der Bürger Joseph Lindwurmischen Eheleute dahier, wegen versuchter Geldprellerey unter dem Vorwande, die Entlassung eines Militärindividuums zu bewirken, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die dahiesige Bürgerin Anna Maria Lindwurmin hat unter dem Vorwande, die Entlassung eines unter großherzogl. Militär dahier stehenden Individuums zu bewirken, eine Geldprellerey versucht, und ihr Ehemann, Joseph Lind-

Digitized by Google

wurm, hat an diesem Vergehen vollen Antheil genommen. Beyde werden daher nebst der Zahlung aller Kosten mit einem vierwochigen Arrest bestraft, und zur allgemeinen Warnung wird diese Strafverfügung in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar dieses Jahrs hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 5. October 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Högg.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Riedenheim betr.)

Die Pfarrey zu Riedenheim, im Landgerichte Möttingen, ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 14. September 1812.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Arnstein betr.)

Die Pfarrey zu Arnstein ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 21. September 1812.

(Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Thundorf betr.)

Die protestantische Schulstelle zu Thundorf ist durch den Tod des Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 10. October 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 18. September den vormaligen Rentamtmann zu Sulzheim, Carl Sigismund Pfretschner, als solchen dahier links des Mains, und

— — den bisherigen Bauschreiber, Anton Nicolaus Nir, als Baumaterialien-Verwalter zu ernennen, ferner

— — den bisherigen Cooperator, Ambros Gehling, als Pfarrer zu Oberstreu, und

— — den Johann Benkert als Schulschmied bey dem Veterinär-Institute zu bestätigen; endlich

unterm 26. Sept. den Platzmajor Fehrn. Ferdinand von Harrach als Großmajor, und

— — den vormaligen Conventualen der Abtey Ebrach, Alexander Paris, als Pfarrer zu Althausen zu ernennen.

Würzburg den 12. October 1812.

Digitized by Google

Beylage I. zur Verordn

Dienstverhalts = [illegible]) befindlichen Schullehrer = Subjecte.

Ortschaften	Namen des Lehrerpersonals	Kenntnisse in der Musik: Gesang	Orgel	Instrumente	Dienstgehalt	Dienstjahre
					(Summarisch an ständigem Einkommen und an Accidenzien, die Naturalien verordnungsmäßig zu Geld angeschlagen.)	(Hierunter werden auch diejenigen gezählt, welche seit dem Austritt aus dem Schullehrer-Seminar auf Cantorstellen oder Schulverweserey zugebracht worden sind.)

Beylage (A) zu h.

petenten.

Ge

Das Landgericht
oder:
die Landgerichte

Nro.	Namen	Geburtsort	Pgrade.	g. Aufsatz.	h. Recht- und Schönschreiben.	i. Rechnen.	k. Musik: Gesang	Musik: Orgelspiel	Gesammtzahl.

Beyl. zu Nro. XXIV

Digitized by Google

	Summe der Noten

s Pfarramts mit einem jährlichen Ertrage von
8

	10.							11.	12.
riffe	In dem Schulseminar gestanden								
musica-lisch	a.	b.	c.	d. Kenntnisse im Seminarcurs				Gesammtzahl der vorhergehenden Noten	Ordnung der Concurrenten nach ihrer Würdigkeit zu dem nachgesuchten Dienste
he-ung / Or-gel-spiel	wie lange	mit welchem Betragen	mit welchem Fleiße	im Schulfache	im musicalischen: Gesang	Orgelspiel	Instrumente		

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVtes Stück. Samstag den 24. October 1812.

Allerhöchste Verordnungen.

(Vereinfachung der Erhebung und Verrechnung der verschiedenen Steuer-Beyträge betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Wegen der Verschiedenheit der besondern örtlichen Steuerbeyträge zur Unterhaltung des Staatsdienstes wurde zwar unterm 14. Julius 1807 eine mehr gleichförmige Erhebungs- und Verrechnungsweise vorgeschrieben; diese konnte sich aber damals weder auf eine nähere Ausgleichung in den Beyträgen zu den Staatslasten, noch auf die durch die jüngsten Staatsverträge zugewachsenen Landestheile ausdehnen, welche sich ohnehin in einem ganz andern Steuerverhältnisse befanden. Um jetzt sowohl diese nunmehr meistens assimilirten Landestheile auch hierin in gleiche Concurrenz zu setzen, als auch bis zu einer allgemeinen Steuer-Rectification einer Gleichstellung in Tragung der Staatslasten näher zu rücken, haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit allergnädigst zu verordnen geruht:

1) Vom 1ten October d. J. an werden alle die verschiedenen Beyträge zur Unterhaltung des Staatsdienstes, sie mögen als fixe Beyträge, oder unter sonst verschiedenen Titeln aus der Amtscontribution geleistet worden seyn, hierdurch aufgehoben, und dafür die ausgemittelten Beträge durchaus nach der Steuernorm eingehoben.

2) Hiernach hören dann auch jene besondere Beyträge auf, welche nach §. 12. der Landesverordnung vom 23. December 1808 zur Unterhaltung der Landphysiker besonders entrichtet wurden; und nur jene, welche nach den §§. 15. 16. ebenbemerkter Landesverordnung die Spitäler schuldig sind, bleiben noch ferner in ihrem Bestande, und werden unter dem eigenen Titel zur Rentamts-Casse entrichtet, woher auch die Landesphysiker ihre vollständige Besoldung erhalten.

3) Jedoch gehören nicht hieher jene rechnungsständigen Beyträge zur Unterhaltung des Staatsdienstes, welche früher schon aus den Gemeinds- oder sonstigen öffentlichen oder Privat-Cassen zur Rentamts-Casse geflossen sind, sondern diese bestehen noch ferner, bis auch deßwegen besondere Anordnung erfolgt.

4) Auch hat der obige §. 1. keinen Bezug auf die ausserordentlichen Steuern, welche bereits für das Etatsjahr 1812/13 durch die

Digitized by Google

großherzogl. Steuer-Commission wieder ausgeschrieben worden sind.

5) Eben so verhält es sich auch mit den, das sogenannte Hussaren-Simplum übersteigenden Militär-Cordons-Kosten. Nach der bereits bekannten allerhöchsten Bestimmung werden diese vom ganzen Lande nach der Steuernorm getragen, und wird ehestens besonders angeordnet werden, wie die Ausgleichung hierüber zu bewerkstelligen ist.

6) Für die §. 1. bemerkten Beyträge wird nun 1 1/4 Simplum, welches als gleichstehend ausgemittelt wurde, erhoben, und bestehen sonach

7) für das Etatsjahr 1812/13 als erforderlich zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatslasten vier und zwanzig Simplen, nämlich:

24 gewöhnliche ältere Simplen,
10 Simplen zur Schuldentilgung,
1 Simplum wegen Unterhalt der ehemaligen Hussaren, und jetzt in Abschlag der Cordons-Kosten,
3 1/4 Simplum für Service,
4 1/2 Simplum wegen Straßenbau und
1 1/4 Simplum nach dem vorigen Paragraphen.

Diese 44 Simplen sind sonach in 12 monatlichen Raten, jedes zu 3 2/3 Simplum zu erheben, und nach Ende jeden Monats mit dem ersten Botengang zur großherzogl. Hauptcasse einzuschicken.

8) Hierdurch wird zugleich auch wegen den 10 Simplen zur Schuldentilgung der Unterschied mit den gutsherrlichen Unterthanen gänzlich aufgehoben. Die großherzogliche Steuerverordnung vom 1. April 1809 verordnet zwar schon, daß nach der Uebernahme der treffenden Schulden der ehemaligen Ritterantone auch die durch §. 134, der landesherrlichen Verordnung vom 9. Jun. 1807 den gutsherrlichen Unterthanen gegebene Befreyung nicht mehr Statt finde; vom 1. October d. J. an gehören aber auch solche nicht mehr zur Ertragsteuer-Casse, sondern werden von den gedachten Unterthanen eben so, wie im vorigen §. angeordnet wurde, zur Rentamts-Casse erhoben.

Was übrigens sonst noch wegen dem Fortbestand der Contributions-Nebenrechnung oder wegen der Verrechnungsweise hierin erforderlich ist, hierüber werden noch durch großherzogl. Hofrechenkammer die weitern Verfügungen ergehen.

Würzburg den 18. September 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Nickels.

(Militär-Cartel-Convention mit Sachsen-Hildburghausen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zwischen den großherzoglich würzburgischen und den herzoglich Sachsen-Hildburghausen'schen Staaten ist folgende Militär-Cartel-Convention abgeschlossen worden.

Art. 1) Es sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sey, dienenden Militärpersonen, welche von des einen Souveräns Truppen desertiren, und in die Lande, oder zu den Truppen des andern Souveräns, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt, oder fortgeschafft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs- Armatur- und Equipagestücken ausgeliefert werden. Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staats, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung, es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs- Armatur- und Equipagestücke ohne Entgeld zurückzugeben, oder in deren Ermanglung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, insofern dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der hohen Herren Paciscenten, in dessen Landen, besage Attestats aus dem Kirchenbuche, oder von der Gerichtsbarkeit, der Deserteur entweder gebohren, und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern hohen Herrn Paciscenten Militärdienste gelangte.

Art. 2) Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche auch ohne vorgängige Reclamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effecten, ausgeliefert werden sollen, sind nicht bloß die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandenen, sondern auch die sonst den Truppen mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bey dem Artillerie- und sonstigem Fuhrwesen angestellten Fuhrwesend-Soldaten zu verstehen.

Art. 3) Auch sollen die entkauften Bedienten der Officiere, auf vorgängige Reclamation, den sie reclamirenden Regimentern, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effecten ausgeliefert werden.

Art. 4) Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveräne zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß ausgeliefert.

Art. 5) Alle und jede Militär- und Civilobrigkeiten, besonders an den Gränzen sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bey entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren, und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effecten an die nächste Civil- oder Militärbehörde sofort abzuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort, als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber, aller dieser Maaßregeln ungeachtet dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung, oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamirt worden, arretirt, und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6) Diejenigen, welche einen Deserteur zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen sich unterste-

Digitized by Google

hen, und dessen überwiesen werden, sollen nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden.

Sollte aber ein Officier selbst wider Verhoffen seine Pflichten so weit vergessen, um einen Deserteur anzunehmen, oder zu verhehlen, so soll ein solcher Officier deßhalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden. Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs- Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deßhalb eine Entschadigung erhalte.

Der Uebereinkunft beyderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf Statt finden, und der gelößte Betrag ausgeliefert werden soll. Sollten aber dergleichen Effecten bey dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth im Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er sie wissentlich von einem Deserteure gekauft hat.

Art. 7) Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von 4 fl. 48 kr. für einen Mann ohne Pferd, 9 fl. 36 kr. für Mann und Pferd, und für ein Pferd ohne Mann, wenn nämlich derselbe mit Zurücklassung des Pferdes weiter entwichen ist, 4 fl. im rheinischen Münzfuße gereicht, und die Gratification von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.

Art. 8) Vom Tage der Arretirung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzern rhein., oder zwey Groschen sachsisch, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer so wie das Heu und Stroh sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesammten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9) Die Auslieferung, wobey zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bey dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Art. 6. wieder verlangt werden, zu übergeben sind, soll, im Falle sie nicht gleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seite der auszuliefernden Macht soll der Deserteur nach dem nächsten, oder in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Gränzort gebracht werden, allwo von Seite des andern Theils die Uebernahme erfolgt, und wobey die nach Art. 8. liquidirten Verpflegungskosten, so wie die nach Art. 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratification wieder zu erstatten sind; jedoch ist die Auslieferung der Deserteure, der etwa nicht gegleich auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, wenn sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken im Wege steht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der ablieferende eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10) Außer nur gedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerley Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernde Mann aus Unwissenheit unter derjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder

Digitized by Google

wie es sonst Namen haben möge, gefordert werden.

Art. 11) Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinen Obern verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Hand zu leisten verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren Deserteuren durch ein Commando nachgesetzt würde, soll bey Erreichung der Gränzen des andern Herrn dieses Commando nicht ganz, sondern nur ein höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Paß, oder mit militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die Städte, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern sogleich der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12) In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg.

Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls soll, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Originale, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey, oder nicht. Das Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13) Was die Unterthanen beyder Theile betrift, welche anjetzt bey Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll denselben die Wahl freystehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen drey Monaten nach Publication gegenwärtiger Convention hierfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden, diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14) Alle Unterthanen, welche durch Conscription oder durch andere zu treffende Einrichtungen zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und in die Staaten des einen Souveräns, oder zu dessen Truppen übergehen, sollen weder unter das Militär des andern Souveräns aufgenommen, noch Aufenthalt im Lande ihnen gestattet werden, sondern, sobald sie erkannt werden, und sich mit einer Erlaubniß zu diesem auswärtigen Aufenthalte nicht ausweisen können, sogleich, und ohne eine Reclamation von der auswärtigen Behörde abzuwarten, der competenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade so gehalten wer-

Digitized by Google

den, wie es mit der Auslieferung militärischer Deserteure in dieser Convention bestimmt ist.

Art. 15) Die Gültigkeit dieser Convention soll vom vier und zwanzigsten des Monats Jul. 1812 ihren Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militärpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus dem Staate des einen paciscirenden Souverains in den des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16) Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beyden Souverains frey, doch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17) Diese Convention wird in beyderseitigen Landen unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabey allen Unterthanen, und besonders allen Civil- und Militärbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Artikel 15. bemerkten Zeit an nach dem Inhalte dieser Convention überall auf das Genaueste zu richten.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach genau zu achten, zu welchem Ende gegenwärtige Convention in Gemäßheit allerhöchster Weisung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 7. October 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Wernek.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Die Aufhebung des Guldenzolls und die Minderung des Ausgangszolls von dem ausser Landes gehenden Essige betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird hiermit verordnet, daß der Essig, welcher in das Ausland ausgeführt wird,

1) von Entrichtung des Guldenzolls ganz befreyt,

2) dem verminderten Ausgangszoll von sechs Kreuzern per Sporcentner unterworfen sey.

Würzburg den 16. October 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Fröhlich.

Digitized by Google

(Den Ausgangszoll des Reyses betreffend.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird hiermit der Ausgangszoll für den Reys auf acht Kreuzer für das Malter festgesezt. Würzburg den 16. October 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

E. A. Haus.

Fröhlich.

(Den Industrieschul-Unterricht durch die in der Centralschule unterrichteten und approbirten Zöglinge betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung vom 9. November 1811 (Regierungsblatt XIX. Stück Seite 73.) sind in dem Laufe dieses Jahrs aus verschiedenen Ortschaften des Großherzogthums Zöglinge zur Central-Industrie-Schule einberufen worden, welche nunmehr nach genugsam erhaltenen Unterricht dahin zurückkehren, um ihrer Bestimmung gemäß den Industrie-Unterricht in den Schulen zu übernehmen.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit wird daher verordnet:

1) der Industrie-Unterricht soll mit dem Eingange des Schuljahrs 1813/13 in allen jenen Ortschaften des Großherzogthums anfangen, in welchen die im heurigen Jahre in der Central-Industrie-Schule unterrichteten Lehrerinnen zu stehen kommen. In den übrigen Ortschaften beginnt dieser Unterricht in dem nächsten, und zum Theile auch in den darauf folgenden Jahren, sobald nämlich die von diesen Gemeinden zur Central-Industrie-Schule noch einzuberufenden Zöglinge als genugsam unterrichtet werden entlassen seyn.

2) Die Tage, an welchen der Industrie-Unterricht gegeben werden soll, sind in der Verordnung vom 14. Jun. 1790 bereits bestimmt, wobey es auch lediglich belassen wird.

3) Ein jedes Schulkind ist verbunden, die Industrieschule zu besuchen, und Unterricht in derselben zu nehmen. Die Abwesenden sollen daher wie bey dem Literär-Unterrichte durch den aufgestellten Lehrer, welcher ohnehin die Aufsicht über seine Schulkinder, und das Industrie-Manual wahrend des Unterichts in den Industrie-Schulen zu führen hat, jedesmal aufgezeichnet, das Verzeichniß von dem Pfarramte unterschrieben, und am Ende eines jeden Monats dem Land- oder Patrimonialgerichte zur Betreibung der Säumigen abgeliefert werden.

4) Das Arbeitsmateriale, welches zu dem Unterrichte in den Industrie-Schulen erforderlich ist, wird von der Central-Industrie-

Digitized by Google

Schule und Fabrik allen Schulkindern ohne Weiteres verabfolgt werden, wenn sie das zu diesem fortgesetzten Unterrichte Erforderliche von ihren Eltern, oder sonstwoher, nicht erhalten, und mit sich bringen.

Es ist aber dagegen

a. im ersten Falle für das von der Fabrik abgegebene und während der Schulzeit verarbeitete Materiale den Kindern keine Zahlung zu leisten, weil es bisher von Seite der Armen- und Orts-Commissionen, für welche nun der Unternehmer der Central-Industrie-Schule und Fabrik eingetreten ist, eben so gehalten wurde, und nur auf diese Art einige Entschädigung für das verdorbene Materiale gefunden werden kann. Zur weitern Entschädigung, die die Fabrik nur im Absatze solcher Waaren finden kann, die nicht jedermanns Kauf sind, wird zugleich den Ortscommissionen, die hierdurch eine Erleichterung rücksichtlich des nicht mehr abzugeben habenden Materials erhalten, befohlen, den Bedarf für die Armen vorzugsweise von dieser Fabrik zu nehmen, wenn Qualität und Preis mit jenem anderer Concurrenten gleich steht.

b. Im zweyten Falle, wenn die Kinder ihre Materialien mitbringen wollen und können, ist ihnen kein Anderes aufzudringen, und sie dürfen die aus ihrem eigenen Materiale gefertigten Arbeiten, wie bisher, zu ihrem oder ihrer Eltern Vortheile verwenden.

5) Die Bestimmung des 15. §. der Verordnung vom 9. November 1811 (Regierungsblatt Stück XIX. Seite 75.) bleibt noch weiters vorbehalten.

Würzburg den 20. October 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVIstes Stück. Mittwoch den 26. October 1812.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Einführung des Catechismus von P. Aegidius Jais als katholischen Landes-Catechismus betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog verordnen hiermit,

1. daß der „Catechismus der christkatholischen Glaubens- „und Sittenlehre von P. Aegidius Jais, „zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe, „mit Approbation des fürstbischöflichen Vikariats „zu Würzburg — Würzburg bey Joseph „Stahel 1811“

an die Stelle des bisherigen katholischen Landes-Catechismus treten, und vom 1. November des laufenden Jahrs an mit Ausschließung des bisherigen Catechismus in allen katholischen Stadt- und Landschulen des Großherzogthums als Landes-Catechismus zum allgemeinen Gebrauche eingeführt werden soll. Ueberhaupt darf

2. neben diesem Catechismus unter keinerley Vorwand ein anderes Buch als Catechismus zum öffentlichen Unterrichte in der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre in den Schulen des Großherzogthums gebraucht werden.

3. Dem Buchhändler Joseph Stahel als Eigenthümer und Verleger dieses Buches ist über dessen Verkauf für die Schulen ein ausschließliches Privilegium auf 20 Jahre allergnädigst ertheilt.

Daher wird

4. jedem andern Buchhändler und Buchdrucker, so wie allen Buchbindern im Umfange des Großherzogthums bey Vermeidung der Confiscation und einer Strafe von 150 fl. rheinisch untersagt, diesen Catechismus nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, oder einen im Auslande veranstalteten Nachdruck einzuführen und zu verkaufen, es sey dieses nun im Ganzen oder im Auszuge, oder unter welch immer für einer Gestalt und Form.

5. Um allen Unterschleif zu verhüten, wird jedes Exemplar dieses Catechismus mit dem Stempel der großherzoglichen Schulcommission bezeichnet, und darf kein ungestempeltes Exemplar in den öffentlichen Schulen geduldet werden. Die bereits in Circulation befindlichen ungestempelten Exemplare werden von der Stahelischen

Digitized by Google

Buchhandlung gegen gestempelte ausgewechselt werden.

Dieselbe wird

6. das Exemplar dieses Catechismus einzeln nicht höher als für 6 kr. rhein. verkaufen, bey einer Anzahl von 50 bis 200 Exemplarien aber, welche zugleich abgenommen werden, 5 auf jedes Hundert, und bey stärkern Parthien 10 auf jedes Hundert gratis beylegen.

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie überhaupt alle, welche es angeht, haben sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten. Würzburg den 14. October 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 6. October den bisherigen Registratur-Gehülfen, Caspar Gullemann, als wirklichen Registrator bey der großherzogl. Landesdirection,

— — den Kaplan zu St. Peter, Georg Thomas Haaf, als Garnisons- und Lazareth-Pfarrer zu ernennen; dann

— — den Kaplan zu Kirchlauter, Ludwig Walter, als Pfarrer zu Kronungen zu bestätigen;

unterm 20. October die Cadeten Adam Koch und Wilh. Fried. Mesch, ferner

— — den vormal. k. k. österreichischen Fähndrich, Valentin Müller,

— — den Freyherrn Franz Ludwig von Redwitz,

— — die Forstcandidaten Franz Eulenhaupt und Anton Kreß, als Unterlieutenants anzustellen.

Würzburg den 27. October 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVIIstes Stück. Montag den 16. November 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die nähere Bestimmung der Obduction und legalen Section in nicht urplötzlichen Todtschlägen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Um künftig den zentärztlichen Wundberichten und Gutachten über die Beschaffenheit und Lethalität einer todesgefahrlichen Verwundung in nicht urplötzlichen Todtschlägen den möglichsten Grad der Unbefangenheit und die volle rechtliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, haben Wir zu verordnen nothwendig gefunden.

1) Sollen künftig in allen und jeden Verwundungsfällen, wo der Tod nicht plötzlich, sondern erst nach einer erstandenen Kur, oder einem angelegten Verbande, oder auch nur nach einer vorläufigen Besichtigung der zugefugten Verwundung, deren sich der ordentliche Zentphysicus und Wundarzt unterzogen hat, erfolgen wird, die genannten Aerzte von der Obduction und legalen Section gänzlich ausgeschlossen seyn, und statt derselben immer der zunächst wohnende Zentphysicus und Wundarzt als Obducenten zur legalen Section und zur Einholung des erforderlichen Befundes und Gutachtens beygezogen werden.

2) Den behandelnden Aerzten wird aber zur unerläßlichen Pflicht gemacht, über jede Verwundung, die ihnen vermöge ihres Amts zur Kur und Behandlung aufgetragen wird, ein getreues Tag- und Receptenbuch zu führen, daraus eine ausführliche und verläßige Krankengeschichte zu entwerfen, und dieselbe noch vor der wirklichen Obduction und legalen Section, um dieselbe den Obducenten zur Einsicht vorlegen zu können, dem inquirirenden Gerichte alsbald einzuhändigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben Würzburg den 20. October 1812.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das verordnungswidrige Ertheilen der Päße betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Beamten haben gegen die klare Vorschrift §. 2. der Verordnung vom 14. October 1805, Päße an solche abgegeben, die keine Unterthanen in ihrem Bezirke waren, und sind deßwegen bereits zur Verantwortung und Strafe gezogen worden. Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit obige Verordnung von allen Polizeybehörden auf das Genaueste befolgt und keinem außer dem Gerichtsbezirke wohnenden Individuum ein Paß bey Vermeidung schwerer Ahndung und Bezahlung aller daraus entstehenden Untersuchungskosten ertheilt werde, vielmehr sind alle jene, deren Päße ausgelaufen sind, wenn sie nicht ein rechtmäßiges Hinderniß beweisen, warum sie nicht in der im Passe bestimmten Zeit wieder in ihrer Heymath haben seyn können, als welches ihnen alsdann nur auf den alten Paß zu attestiren ist; so wie durchaus auf jene, die ihren Paß verloren zu haben angeben, genaues Augenmerk zu nehmen, da sie meistens verdächtige und heymathslose Menschen sind; wenn aber nichts weiter Verdächtiges gegen sie sich ergiebt, so sind sie mit einem Passirzettel auf den kürzesten und bestimmtesten Weg mit Bemerkung der Tage, innerhalb welchen sie das Land geraumt haben müssen, und mit der darin zu bemerkenden Bedrohung in ihre Heymath zu schicken, daß, wenn sie außer diesem Wege, und eine längere Zeit im Lande sich würden betreten lassen, sie als Streuner angesehen und behandelt werden würden. Würzburg den 30. October 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

v. Halbritter.

Högg.

(Die Anwerbung freywilliger Rekruten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Werbgeld, welches durch die allerhöchste Verordnung vom 4. May dieses Jahres im 14ten Stücke des Regierungsblattes auf Ein Hundert Gulden rheinisch bestimmt war, nunmehr auf Ein Hundert Fünfzig Gulden rheinisch für diejenigen, welche sich freywillig assentiren lassen, unter den in der schon gedachten allerhöchsten Verordnung festgesetzten Bestimmungen erhöht werden soll, so, daß dem freywillig zum Militairdienste Eintretenden ein Fünftheil davon in die Hand gegeben, 4 Fünftheil aber zu Capital angelegt werden sollen.

Dieß wird nun in Gemäßheit allerhöchsten Befehles vom 25. October d. J. andurch zur

Digitized by Google

allgemeinen Kenntniß gebracht. Würzburg den 27. October 1812.

Großherzogliche Militär-Obercommission.

Freyherr von Stetten.

v. Eckart.

Weisung

an die großherzoglichen Districts-Commissariate und Landgerichte, dann den Verwaltungsrath zu Würzburg und Schweinfurt.

(Die Einberufung der Zöglinge zur Central-Industrieschule für das Schuljahr 1812/13 betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Das Schuljahr 1812/13 nimmt bey der Central-Industrieschule dahier am 1. December d. J. seinen Anfang.

Die großherzogl. Districts-Commissariate und Landgerichte, und in Beziehung auf die hiesige Residenzstadt, und die Stadt Schweinfurt, der betreffende Verwaltungsrath, werden daher angewiesen, aus einem jeden der, in dem unten beygefügten Verzeichnisse aufgeführten Ortschaften, ein zum Unterrichte geeignetes Subject mit dem erforderlichen amtlichen Ausweise spätestens bis zum 29. des Novembers d. J. an den Director der Central-Industrieschule, den ordentlichen Professor der Staats- und Landwirthschaft an hiesiger Universität, Georg Franz Geier, zu senden, und über die Verpflegung des Zöglings die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Die zu bildenden Zöglinge sollen auch für dieses Unterrichtsjahr wieder nur aus weiblichem Geschlechte gewählt werden. Auch bleibt es ganz bey allen jenen Vorschriften, welche hinsichtlich der Auswahl dieser Subjecte mit der ersten Einberufung der Zoglinge am 19. Jänner d. J. (Regierungsblatt vom Jahre 1812, II. Stück, Seite 8 und 9) gegeben worden sind.

Die Sorge für den Unterhalt der Zöglinge in Abschließung der Accorde mit den Kost- und Quartiersträgern, so wie die Bezahlung wird zwar den Gemeinden einzig überlassen; die Direction der Central-Industrieschule dahingegen hat die Aufsicht über die Auswahl solcher Quartiere und Kosthäuser, in welchen nicht nur die möglichste Ordnung in der Verpflegung der Zöglinge aufrecht erhalten werden kann, sondern auch für die Sittlichkeit der Zöglinge selbst kein Besorgniß entsteht.

Uebrigens haben die Gemeinden bey der Auswahl der Zöglinge vorzüglich auf sehr fähige Personen zu sehen, weil bey schwachköpfigen aller Unterricht und Aufwand verloren ist, und die Absicht der künftigen Industrielehre in den Schulen zum Schaden der Jugend nur halb — oft gar nicht erreicht werden kann.

Würzburg den 6. November 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Gemeinden des Großherzogthums Würzburg, welche im Schuljahre 1812 — 1813 zur Central-Industrieschule Zöglinge einzuschicken haben.

Residenzstadt Würzburg.
Zwey Subjecte.

Landgericht Arnstein.
Binsfeld, Gramschatz, Rieden, Schwebenried.

Landgericht Bischofsheim.
Oberbach, Wegfurt, Weißbach.

Landgericht und Districts-Commissariat Dettelbach.
Euerfeld, Oberpleichfeld, Schwarzenau, Schernau.

Landgericht und Districts-Commissariat Ebern.
Altenstein in Concurrenz mit Pfaffendorf, Albersdorf, Gereuth, Jeffendorf, Maroldsweisach, Mürsbach.

Landgericht und Districts-Commissariat Eltmann.
Edelsbach in Concurrenz mit Gleisenau, Limbach, Stettfeld.

Landgericht Euerdorf.
Elfershausen, Ebenhausen, Poppenhausen, Langendorf.

Landgericht Fladungen.
Heusurt, Oberelzbach, Oberfladungen.

Landgericht Gemünden.
Gössenheim, Bühler in Concurrenz mit Münster.

Landgericht Gerolzhofen.
Dingolshausen, Falkenstein, Püsselsheim, Oberschwarzach.

Landgericht Hassurt.
Hainert, Mechenried, Prappach, Unterthores, Wülflingen.

Landgericht Hilders.
Larbach, Neulbach, Simmershausen.

Landgericht und Districts-Commissariat Hofheim.
Eicheldorf in Concurrenz mit Neckarthausen, Nugheim, Oberlauringen, Wettringen, Wetzhausen mit Manles.

Landgericht und Districts-Commissariat Homburg.
Böttigheim, Neubrunn, Holzkirchen, Unteralterheim.

Landgericht Karlstadt.
Laudenbach, Retzstadt, Retzbach, Wiesenfeld.

Landgericht Kissingen.
Burkardroth, Stangenroth, Waldfenster in Concurrenz mit Oehrberg.

Landgericht Kitzingen.
Kitzingen (für die protestantische Schule), Buchbrunn, Neppendorf.

Landgericht und Districts-Commissariat Königshofen.
Aisleben, Althausen, Kleinbibstadt, Merkershausen, Saal, Wülfershausen.

Landgericht Mainberg.
Abersfeld, Forst, Holzhausen, Marktsteinach, Pfersdorf.

Landgericht Mellerichstadt.
Basthein, Frickenhausen, Eussenhausen, Mittelstreu.

Landgericht Münnerstadt.
Althausen in Concurrenz mit Brünn, Burglauer, Großenwenkheim, Wermerichshausen.

Landgericht Neustadt.
Brendlorenzen, Neuhaus in Concurrenz mit Salzburg und Dürrenhof, Niederlauer, Salz, Unsleben, Hollstadt.

Landgericht Ochsenfurt.
Eßfeld, Goßmannsdorf, Frickenhausen, Hopferstadt, Sulzdorf.

Digitized by Google

Landgericht Röttingen.

Baldersheim, Biberehrn mit Klingen, Königshofen, Oellingen, Tauberrettersheim.

Landgericht und Districts-Commissariat Volkach.

Gaibach, Obervolkach, Sommerach, Untereisenheim, Zeilitzheim.

Landgericht Werneck.

Hergolshausen, Schnackenwerth, Wipfeld, Theilheim, Zeuzleben.

Landgericht Würzburg rechts d. M.

Estenfeld, Gündersleben, Kürnach, Theilheim, Veitshöchheim.

Landgericht Würzburg links d. M.

Kleinrinderfeld, Hettstadt mit Hettstädter Höfen, Höchberg, Roßbrunn in Concurrenz mit Mädelhofen.

Landgericht Zeil.

Zell in Concurrenz mit Sand.

Landgericht und Districts-Commissariat Gleusdorf.

Breitbrunn, Untermerzbach.

Landgericht und Districts-Commissariat Sulzheim.

Oberspießheim, Unterspießheim.

Landgericht und Districts-Commissariat Marktsteft.

Ahausen, Hohefeld, Oberubreit, Sickershausen.

Districts-Commissariat Schweinfurt.

Schweinfurt, Sennfeld.

Landgericht und Districts-Commissariat Wolfsmünster.

Ochsenthal in Concurrenz mit Waizenbach.

(Die Erledigung der Lehrstelle zu Bischwind betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Bischwind, Landgerichts Gerolzhofen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 26. October 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Hellstadt betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Hollstadt, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 9. November 1812.

(Die durch die Cordons-Mannschaft in den Monaten Julius, August und September 1812 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon in den Monaten Julius, August und September 1812 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 27sten October 1812.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Freyherr von Stetten.

v. Eckart.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen in den Monaten Julius, August und September 1812 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wilddiebe.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizeyübertreter.	Deserteurs einheimische.	Deserteurs ausländische.	Vaganten Männer.	Vaganten Weib. u. Kinder.	Betteljuden.	Summa
	=	=	=	=	2	=	6	=	=	1	1	2	5	106	60	33	216

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 13. October den dritten Pfarrer A. C. in der Thann, Carl Wilhelm Volkhard, zum zweyten Pfarrer daselbst zu befördern; ferner

unterm 20. October den Bauamtscasse-Controleur, Georg Joseph Klarenz, als Controleur bey der Baumaterialien-Verwaltung zu ernennen;

unterm 27. October den bisherigen Pfarrer zu Autenhausen, Johann Jennes, als Pfarrer zu Karlburg, und

— — den Medicinalrath, Carl Jacob Diruf, als solchen zu bestätigen; dann

unterm 4. November den öffentlichen und ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der hiesigen Universität, Dr. Philipp Joseph Schmidtlein, mit Beybehaltung seiner Professur zum wirklichen Hofgerichtsrathe,

— — den Kämmerer und bisherigen Hofgerichts-Accessisten, Joseph von Habermann, zum Hofgerichts-Assessor zu ernennen,

— — den Hofgerichts-Assessoren, Dr. Franz Joseph Hofmann, Franz Joseph Bauer und Joseph von Habermann, den Titel und Rang eines großherzoglichen Rathes zu verleihen, dann

— — den bisherigen Hofgerichts-Accessisten, Heinrich Kiliani, zum Hofgerichts-Secretär, endlich

— — den Forst- und Jagdcandidaten, Adolph Damian Gottfried Freyherrn von Lurz zum Jagdjunker zu ernennen.

Würzburg den 14. November 1812.

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVIIIstes Stück. Mittwoch den 2. December 1812.

Bekanntmachungen.

(Einige Modificationen des Zolltarifs betreffend.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zufolge allerhöchster Entschließung wird hiermit der Eingangszoll per Centner vom Flachs und

	fl.	kr.
Hanf auf		
roh . .	—	25
gehechelt . .	1	40
gesponnen Garn, Faden gefärbt und ungefärbt, Zwirn .	3	20
gestrickte und gewebte Lein- und Hanfarbeiten . .	4	10
Werg		
rohes . .	—	12
Tuch und andere Arbeiten davon	—	60
Seide		
rohe . .	—	16
gesponnene Näh- und Stepseide, gefärbt und ungefärbt .	5	—
Seidenwaaren aller Art .	25	—
Halbseide und Floretseide		
rohe . .	—	8
gesponnene . .	2	30
Arbeiten davon aller Art .	12	30
Eisen		
Schlosser, Messer, Zirkelschmiedarbeiten . .	4	10
Eisendrath . .	—	50
altes zerbrochenes Eisen .	—	3
Obst, frisches . .	—	12

Der Ausgangszoll aber von altem zerbrochenen Eisen auf — 3 bestimmt, und für verarbeitetes Schmiedeisen, Messer- Schlosser- Zirkelschmiedarbeiten, Klingen und Gewehrläufe wird der Ausgangszoll ganz aufgehoben. Würzburg den 30. November 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Sündermahler.

Nickels.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Mühlhausen betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Mühlhausen, Landgerichts Arnstein, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. November 1812.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIXtes Stück. Mittwoch den 31. December 1812.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Impfung mit Schutzblattern betreffend.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Aus mehreren Berichten Unserer Districts-Aerzte haben Wir sehr ungern vernommen, daß sich noch manche Aeltern weigern, die Schutzpocken ihren Kindern impfen zu lassen.

In Erwägung nun, wie allgemein bewährt die Impfung mit Kuhpocken als Schutz gegen die so gefährlichen Menschenblattern sey, und daß dem Eigensinne Einzelner, wodurch der so verheerenden Blatternseuche der Eingang noch offen steht, und Tod, Lähmung und Mißstaltung auf andere Kinder gar leicht verbreitet werden, nicht länger nachgesehen werden dürfe, verordnen Wir auf den Vortrag Unserer Landesdirection.

§. 1.

Es ist Pflicht der Aeltern, Vormünder und Pflegväter, ihre Kinder impfen zu lassen. Diese Pflicht fängt an, sobald das Kind drey Monate alt ist, und die Erfüllung derselben darf nicht über die folgenden neun Monate seines Lebens verzögert werden, wenn nicht durch ein Zeugniß eines geeigneten Arztes begründet werden kann, daß er wegen einer durch neun Monate bey dem Kinde angehaltenen Krankheit dasselbe in dieser ganzen Zeit nicht für impfsahig gehalten habe.

§. 2.

Die Vernachläßigung dieser Pflicht soll im ersten Jahre für jedes impfpflichtige Kind mit zwey Gulden, und bey ferner unterbliebener Impfung mit der doppelten Strafe, von unbemittelten Aeltern aber mit 5 — 10tägigem Arreste abwechselnd mit Wasser und Brod verbüßet werden. Auch werden solchen nachläßigen Aeltern die aus öffentlichen Kassen oder milden Stiftungen genießenden Unterstützungen eingezogen werden, so wie sie allen Schaden, und alle Unkosten, wenn durch ihre Nachläßigkeit die natürlichen Blattern entstehen, ersetzen sollen.

§. 3.

Um aber von allen, zur Impfung pflichtigen

Kindern jedesmal Nachricht zu erhalten, auch alle etwaigen Entschuldigungen zu entfernen, haben die Local-Vorstände einer jeden Religionsgesellschaft die genauesten Verzeichnisse aller zur Impfung pflichtigen Kinder aus ihren Geburts-Registern dem aufgestellten Stadt oder Districts-Arzte jährlich zu Ende des Augustes mitzutheilen. Hiernächst haben sowohl diese Religions- als auch die Gemeindevorstände ihre Untergebenen jährlich im Februar und August durch jedesmalige Verkündung und Erklärung dieser Verordnung zu belehren, daß im Monate März und September die öffentliche Impfung anfange, wobey sie dieselben zugleich von dem großen Vortheile der Schutzpocken zu unterrichten, und zur Bereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen, nachdrücklich zu ermahnen haben.

§. 4.

Die Impfung dürfen nur geprüfte und von Unserer Landesdirection hierzu berechtigte Aerzte ausüben; jedoch werden auswärtige Aerzte, wenn sie von ihrer Landesbehörde zur Impfung geschickt erklärt sind, hiervon so lange nicht ausgeschlossen, als auch den diesseitigen Aerzten solches jenseits gestattet wird; sie müssen sich aber ganz nach Unsern Gesetzen benehmen, widrigenfalls ihnen alle Praxis in Unserm Lande untersagt werden soll.

§. 5.

Der aufgestellte Districts- oder Stadtpolizeyarzt hat die Leitung des Impfwesens in seinem ganzen Amtskreise, und bleibt Uns auch zuerst für Alles verantwortlich. Ihm muß daher jeder andere in- oder ausländische Arzt, der in seinem Amtskreise impfen will, Nachricht hiervon geben, und ihm den Erfolg seiner Impfung durch die bereits verordnete Impftabelle vorlegen. Unter die zur Impfung berechtigten Chirurgen seines Kreises aber hat er zum Behufe der öffentlichen und allgemeinen Impfung die Ortschaften angemessen zu vertheilen, und zu Ende des Monats May und November alle Impftabellen mit einem das Ganze darstellenden Hauptberichte zu Unserer Landesdirection einzuschicken.

§. 6.

Damit der Impfstoff bey den allgemeinen Impfzielen auf dem Lande nie mangle, haben Wir einen Arzt Unserer Haupt- und Residenzstadt anweisen lassen, mittelst Rücksprache und Einverständniß mit den dasigen practischen Impfarzten das Impfwesen in der Stadt so betreiben zu lassen, daß er den Districtsarzten auf ihr Verlangen zu den halbjährigen Impfzielen guten Stoff, wohlverwahrt, und unentgeldlich überschicken könne, indem Wir wegen Vergütung seiner dießfälligen Unkosten das Erforderliche bereits haben verfügen lassen. Wir versehen Uns hierbey zu den practischen Impfarzten Unserer Residenzstadt, sie werden hierin den aufgestellten Arzt willig und wirksam unterstützen, und zu Beschwerden und Hemmung des guten Zweckes keinen Anlaß geben.

§. 7.

Die zur Impfung bestimmten Chirurgen sind von der Zahl der in den ihnen zugetheilten Ortschaften befindlichen Impflingen zu unterrichten, und haben sodann die öffentliche Impfung anzugehen. Diese ist aber jährlich zweymal im Monate März und September in dem Pfarr- oder Schulhause, und zwar in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsvorstandes, und in der Stadt des Vierteleinsiers vorzunehmen, wohin also alle impfpflichtigen Kinder und zwar bey dem künftigen ersten Impfziele alle jene, die mit Ende des Februars künftigen Jahrs ein Jahr alt wurden,

Digitized by Google

oder auch schon älter, aber weder geimpfet sind, noch erweiß ich die natürliche Blattern gehabt haben, gebracht werden müssen, wenn sie nicht durch das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniß erweisen können, daß sie wirksam schon geimpft worden, oder auch, daß sie die natürlichen Blattern erstanden haben; denn durch diese hier bestimmten zwey öffentlichen Impfziele wollen Wir weder den Willen und das Zutrauen der Aeltern, noch das Gutachten berechtigter Impfärzte beschranken, ihre Kinder, ehe sie zwölf Monate alt werden, und von einem andern als dem öffentlichen Impfarzte impfen zu lassen.

§. 8.

Bey dem Impfgeschafte haben der Pfarrer und Orts-Vorstand vorzüglich für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Geimpften selbst müssen dem Impfarzte, so wie dem, den Gang der Impfung leitenden Districtsarzte, so oft sie es nothwendig erachten, zur Beobachtung vorgebracht werden. Dem Impfarzte aber machen Wir zur besondern Pflicht, am achten und eilften Tage nach der Impfung den Impfling zu besuchen, um sich von dem Schutzpockenverlauf genau zu überzeugen, und einen treuen Bericht dem Districtsarzte erstatten zu können. Wird bey dieser Besichtigung Impfstoff abgenommen, so darf dieses Niemand verfügen.

§. 9.

Allen, wann und durch wen sie auch immer geimpfet werden, muß über die erstandene Impfung von dem geeigneten Districts- oder Stadt-Polizeyarzte eine gedruckte Urkunde nach der in dieser Verordnung bemerkten Form unentgeldlich ausgestellet werden; und da bereits seit 1810 genauere Impftabellen in Unserm Großherzogthume bestehen, so haben auch Kinder, welche vom ersten Januar 1810 an gebohren, aber schon vor dieser Verordnung wirksam geimpfet waren sich durch die nämliche Urkunde, oder, wenn sie schon die natürlichen Blattern erstanden haben, mit einem Zeugnisse hierüber einstens auszuweisen; denn Wir verordnen ernstlich, und setzen fest, daß Niemand, der nach dem letzten December 1809 gebohren ist, zum öffentlichen Unterricht, zur Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst, zu einem Dienste im Lande, zur Ehe und Bürgeranahme, zum Genuß einer Pfründe gelassen, oder in ein Spital aufgenommen werden soll, wenn er sich nicht mit einem der zwey bemeldten Zeugnisse vollkommen rechtfertigt. Eben so soll keine Familie, die einwandern will, eher aufgenommen werden, als bis sie sich darüber ausweiset, und jenen nach 1809 Gebohrnen, wenn sie einstens zum Militärdienste berufen werden, sollen sogleich die Schutzpocken geimpfet werden, wenn sie sich nach obiger Vorschrift nicht ausweisen können. Aeltern und Vormünder werden daher nachdrücklich ermahnt, diese zu den künftigen bürgerlichen Verhaltnissen ihrer Kinder so nothwendige Urkunde sich jedesmal ertheilen zu lassen, und wohl zu verwahren.

§. 10.

Zur Belohnung der Impfärzte bestimmen Wir für jede Operation, für die zweymalige Besichtigung und für den Bericht (der Impfschein muß, wie schon verordnet, unentgeldlich ertheilt werden.)

a) 1 fl. 30 kr., wenn in dem Hause des Impflings, und in dem Wohnorte des Impfarztes geimpfet wird, denn außer dem Wohnorte müssen die Reisekosten noch besonders vergütet werden, wenn der Districtsarzt nicht selbst der Impfer ist, als welchem bereits wegen den Amtsreisen in seinem Districte eine Pferdsration gegeben wird.

Digitized by Google

b.) 36 kr. bey der allgemeinen Impfung in Unserer Residenzstadt von einem, seine ganze Nahrung habenden Gewerbsmann, und

c.) 20 kr. von dem weniger Bemittelten,

d.) 24. hierbey auf dem Lande von dem bemittelten Einwohner des Orts, wo der Impfarzt wohnt,

e.) 12 kr. von dem wenig Bemittelten,

f.) 30 kr. außer dem Wohnorte des Impfers von dem Bemittelten, und alsdann

g.) 20 kr. von dem wenig Bemittelten.

Werden mehrere Kinder derselben Aeltern zu gleicher Zeit geimpft, so wird für jedes nur zwey Drittel der obigen Taxe bezahlt, auch wird wegen zu wiederholender Impfung nichts weiter entrichtet. Für die Armen sind die Impfgebühren aus der Gemeindkasse zu berichtigen. In jedem Falle muß die festgesetzte Belohnung dem Impfarzte gleich bey der zweyten Besichtigung erlegt werden, wozu die Ortsvorstände alsbald behülflich seyn sollen. Wenn aber der Impfarzt eine bestimmte Besoldung von einer Gemeinde bezieht, so ist er zur ganz unentgeldlichen Impfung der minder Vermögenden jener Gemeinde, und seines ganzen Bezirkes, wenn die Besoldung aus der Staatskasse gereicht wird, verbunden.

§. 11.

Jeder Hausvater ist bey Vermeidung einer nach Verhältniß seines Vermögens zu bestimmenden Strafe von 1 bis 10 Rthlr., und bey ganz Unbemittelten bey einer körperlichen strengen Strafe verbunden, die Erscheinung der natürlichen Blattern in seiner Wohnung ungesäumt der Polizey anzuzeigen, welche mit Einverstandniß des geeigneten Arztes, der sich von der Sache selbst zu überzeugen hat, sogleich die strengste Hausperre zu verordnen, der Arzt aber die schleunige Impfung der noch nicht angesteckten Kinder zu verfügen hat. Fällt dem Hausvater weder wegen der ausgebrochenen Pocken, noch wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige eine Schuld zur Last; so werden die Sperr- und Heilkosten, so wie zur Abwendung einer jeden andern Epidemie, aus der Sanitätspflegekasse getragen, außerdem aber muß der schuldvolle Hausvater alles selbst bezahlen. Stirbt jemand an den natürlichen Blattern; so soll zur Vermeidung der Gefahr der Ansteckung der Leichnam in der Stille ohne Gepräng beerdigt werden.

§. 12.

Alle Polizeybeamten, Religions- und Gemeindevorsteher haben diese Verordnung nach Kräften zu befördern, und werden Wir jene, die sich deßfalls eifrig benehmen, eben so gnädigst bemerken, und ihre Namen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, als jene, die sich nachläßig und schlafrig bezeigen, zur angemessenen Strafe, zum Kosten- und Schadenersatz sollen angehalten und gleichfalls dem Publikum kenntbar gemacht werden.

§. 13.

Diese Verordnung ist in das Regierungsblatt einzurücken, deutlich den den Gemeinden zu verlesen, und jährlich dieses nach §. 3, zu wiederholen. Gegeben Würzburg den 10. Dec. 1812.

Ferdinand.
(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Digitized by Google

Formular.

Im Jahre den des Monats wurde N. (Vor- und Zunamen des Impflings, und seines Vaters oder seiner Mutter) aus N. (Name seines Wohnorts) Districts-Commissariats N. von dem N. (Name des Impfarztes) laut dessen Bericht vom 18 die Schutzblattern eingeimpft, und der Impfverlauf richtig und vollkommen erkannt, worüber diese zur Legitimation dienende Urkunde ertheilt, N. (Name des Wohnorts — Tags — Jahrs.)

N. (Name des Districts- oder des Stadtpolizeyarztes.)

(Den Besuch fremder Universitäten, Gymnasien und anderer Studienanstalten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Dem Vernehmen nach besuchen mehrere Söhne großherzoglicher Unterthanen auswärtige Universitäten, Gymnasien und andere Studienanstalten, ohne hierzu die allerhöchste landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben; insbesondere soll dieses der Fall auf Seite solcher Individuen seyn, welche durch die im Jahre 1810 abgeschlossenen Staatsverträge neue Unterthanen des Großherzogthums geworden sind.

Da nun der Besuch fremder Universitäten und Studienanstalten den schon früher bestandenen landesherrlichen Verordnungen entgegen, und diesen letzten im Allgemeinen eine gesetzliche Anwendbarkeit auf die neu angefallenen Gebietstheile verschafft worden ist; so wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit hiermit verordnet:

1) Jeder Inländer, welcher sich den Wissenschaften widmet, ist verbunden, die zu seiner literarischen Ausbildung erforderlichen Studien in der vorgeschriebenen Art auf einem vaterländischen Gymnasium und der großherzoglichen Universität zu Würzburg gesetzmäßig zu vollenden. Nur erst nach ordnungsmäßig zurückgelegten Universitätsstudien — und auf eine hierzu erhaltene besondere allerhöchste Bewilligung findet der Besuch einer auswärtigen Studienanstalt Statt.

2) Sollten ganz besondere Gründe eintreten, welche für einzelne Individuen den frühern Besuch einer fremden Universität erwünschlich, und somit eine Dispensation von der bestehenden allerhöchsten Anordnung nothwendig machen, so bleibt es denselben unbenommen, die für sie sprechenden Gründe bey der großherzoglichen Landesdirection vorzutragen, um weitere Entschließung zu gewärtigen.

3) Jene Studierende, welche auf fremden Gymnasien, Universitäten oder sonstigen Studienanstalten sich aufhalten, und eine besondere allerhöchste Bewilligung hierzu nicht erhalten haben, können weder eine Befreyung von dem activen Militärdienste — wenn sie hierzu durch die Verlosung einberufen werden, ansprechen, noch haben sie jemals sich einige Hoffnung zu einer Versorgung im Inlande zu machen, da auf die vorzulegenden Zeugnisse auswärtiger Universitäten in vorkommenden Fällen keine Berücksichtigung genommen werden wird, wenn nicht zugleich die speciell erhaltene

Digitized by Google

allerhöchste Erlaubniß hierzu nachgewiesen werden wird.

4) Wegen eintretenden besondern Rücksichten soll jedoch zufolge ausdrücklicher allerhöchster Entschließung diese Verordnung auf jene, welche dermal schon wirklich auf einer auslandischen Lehranstalt sich befinden, für den gegenwärtigen Wintersemester keine Anwendung haben.

Schlüßlich

5) wird sämmtlichen Polizeybehörden aufgetragen, die betreffenden Aeltern und Vormünder von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, hiernächst aber bey Aufnahme der Volksbeschreibungen die Namen der entgegen handelnden Individuen besonders vorzumerken, so wie auch bey Vornahme der Militärconscriptionen den betreffenden Stellen die genaueste Vollziehung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen auferlegt wird. Würzburg den 4. December 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

Bekanntmachungen.

(Ein Legat des verlebten Pfarrers Mölter zu Riedenheim betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Mölter zu Riedenheim hat 62 fl. 30 kr. rhn. zu einem Schulfond vermacht, damit die Schulkinder mit der Zeit von dem Schulgelde frey werden.

Von dieser wohlthätigen Handlung wird hiermit zum Ruhme des Verstorbenen öffentliche Erwähnung gethan. Würzburg den 31. December 1812.

Großherzogliche Schul-Commission.

Schüll.

in Abw. d. D.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Herbstadt betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Herbstadt, Landgerichts Königshofen, ist die dasige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 7. December 1812.

Digitized by Google

(Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Römershofen betr.)

Durch den Todesfall des protestantischen Lehrers zu Römershofen Landgerichts Haßfurt ist die dortige Lehrstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 14. December 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Riedenberg betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Riedenberg Landgerichts Bischofsheim ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 21. December 1812.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Zeubelried betr.)

Durch die Entsetzung des Lehrers Derr zu Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, von dem Schuldienste — ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 30. Dec. 1812.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruht,

unterm 17. November den bisherigen Diurnisten bey der Hofrechenkammer Joh. Christoph Stahl als Kanzlisten bey derselben anzustellen,

unterm 25. November den Pfarrer und Administrationsrath des Juliuspitals Caspar Beck als Vicariaterath zu ernennen,

— — den bisherigen Polizeydirections-Kanzellisten Andreas Keller als Polizeycommissär, und

— — den bisherigen Diurnisten der Polizeydirection Ferdinand Fesel als Kanzellisten bey derselben zu befördern.

unterm 2. December den seitherigen Stadtgerichtsrath Franz Gottfried von Hertlein als Hofgerichtsrath,

— — Car. Sophia Johanna Freyin von Egglofstein, und

— — Wilhelmina Gräfin von Brockdorf als Stiftsdamen zu Waitzenbach,

unterm 18. December die Oberlieutenants Caspar Mees und Jonas Pfretschner als Kapitane II. Klasse,

— — den Unterlieutenant Joseph Kuchenmeister als Oberlieutenant, dann

— — den Cadeten Michael Röder als Unterlieutenant,

Digitized by Google

unterm 10. December den Dr. Heinr. Gottfried Stolle als Stadtphysicus zu Schweinfurt zu ernennen, endlich

— — dem Hofrechenkammer-Ingrossisten Joh. Bapt. Zink den Titel eines Expeditors zu verleihen,

unterm 27. December die bisherigen geheimen Kanzley-Accessisten Nicolaus Düring und Ludwig Hübner zu geheimen Kanzellisten, ferner

— — den Zahlamts-Kanzellisten Ignaz Schneider zum Schulstiftungs-Verwalter zu ernennen.

Würzburg den 31. December 1812.

Digitized by Google

Register

über

den 10ten Jahrgang des Regierungsblatts 1812.

A.

Ansäßigmachung würdiger Individuen; die Erleichterung derselben betr. Verordnung vom 8. Januar 1812. Seite 3.

Armen-Aerzte; Instruction für dieselben betr. S. 104.

Arretirung entwichener Franzosen, die Belohnung für dieselbe betr. S. 90.

Atteste, pfarrliche; die unentgeldliche Ausstellung derselben über den fleißigen Besuch der Schulen und Christenlehren betr. Verordnung vom 17. Januar 1812. S. 7.

Aufschlag, die Herabsetzung desselben auf die Futtergegenstände betr. Verordnung vom 19. Juny 1812. S. 80.

— — die Aufhebung des außerordentlichen auf die Ausfuhr des Getreides und der Futtergegenstände betr. S. 90.

Ausfuhrzoll, außerordentlicher, auf Früchte und Fütterungs-Gegenstände betr. Verordn. vom 27. April 1812. S. 59.

— — — die Bestimmung eines außerordentlichen für die Früchte und Futtergegenstände betr. Verordn. vom 8. April 1812. S. 49.

Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen und Wägen betr. Verordn. vom 6. Februar 1812. S. 27.

B.

Beförderungen. v. Schallhammer, Fr. Ludw., L. D. Rath. Seite 5. — Düria, Mich. Ant. Jos., fürstl. würzb. Hofkammerrath. S. 5. — Neubach, Jos. Zollverwalter. S. 5. — Bittheuser, Jos., Krahnenschreiber. S. 5. — Kirchner, Jos., Krahnen- und Wagmeister zu Kitzingen. S. 5. — Gräfner, Joh. Nep. Zollverwalter zu Eltmann. S. 5. — Braun, Fr. Ludw., Zollgegenschreiber zu Eltmann. S. 5. — Bauer, Melch., Zollamts-Controleur zu Gemünden. S. 5. — Herzing, Phil., Zollverwalter zu Kartburg, und Zollamts-Controleur zu Karlstadt, S. 5. — Richter, Joh. Bapt., Hallverwalter zu Marktbreit. S. 6. — Bader, Akors, Stadtschuldheiß zu Königshofen. S. 6. — Meißner, Ant., Zollamts-Administrator zu Homburg a. M. S. 6. — Meffer, Wilh., Zollamts-Controleur zu Marktsteft. S. 6. — Knöpfler, Fr. Jos., Hallverwalter zu Marktsteft. S. 6. — Riedeth, Joh., Bürgermeister zu Marktbreit. S. 6. — John, Georg Fried., Zollamts-Controleur zu Marktbreit. S. 6. — Hohenfeld, Karl, Zollamts-Assistent dahier. S. 6. — v. Hartmann, Fr. Xav., Oberzollbeamter zu Marktsteft. S. 6. — Schwarz, Fr., Lagermeister zu Ochsenfurt. S. 6. — Frhr. v. d. Tann, Karl Fried. S. 6 — Degner, Joh. Wilh., Zollverwalter zu Schwemfurt. S. 6. — Franz, Bal., quiesc.

Digitized by Google

Beamter zu Gunzenhorf. S. 6. — Fräul. v. Hirschberg, M. Anna Charl. S. 6. — Gais, Mart., Kaplan zu Kleinfassen. S. 6. — Schemmel, Fr. Wilh., Curatus zu Euerbach. S. 6. — Poelich, Wilh., vorm. ritterschaftlich-Rhönwerrarischen Syndicus und Cassier zu Schweinfurt. S. 29. — Geckler, Leonard, Pfarrer zu Mürsbach. S. 29. — Dülch, Mart., Pfarrer zu Preppach. S. 29. — Kuhn, Nikol., vorm. Stadtgerichts-Assessor. S. 29. — Berg, Adam, Polizey-Commissar dahier. S. 29. — Franz, Mich. Jos., Rechenkammer-Assistent. S. 29. — Mais, Mich., Landcommissariats-Actuar. S. 29. — Kremer, Felix, L. D. Kanzlist. S. 29. — Kühles, Conrad, L. D. Kanzleydate. S. 29. — Volkhard, Joh. Christian, Districts-Inspector und Pfarrer zu Gerolfeld. S. 29. — Bundschuh, Joh. Pet., Candidat. S. 29. — Frhr. v. Truchseß, Dietr. Christ. zu Weyhausen. S. 29. — Behr, Friedr., vorm. Oberraths-Consulent. S. 29. — Fräul. v. Bodenhausen, Charl. S. 29. — Friedrich, Val., ehem. Stadtrath und Präsenzmeister. S. 29. — Kiesling, Fr., Forstamts-Gehülfe. S. 29. — Nickels, Gall., Infant. Hauptmann und Ritter des St. Josephs-Ordens. S. 29. — Weistopf, Heinr., Stabs-Capitän. S. 30. — Kantler, Joh. Bapt., Stabs-Capitan. S. 30. — Sorger, Cajetan, Stabs-Capitän. S. 30. — Herbst, Wilh., Oberlieut. S. 30. — B. v. Brück, Jos. Ant., Oberlieut. S. 30. — Wiesen, Hugo; Fröhlich, Jac.; Engelbrecht, Carl; Schmitt, Jos.; Fritz, Carl; Endres, Erasmus, Oberlieutenants. S. 30. — Ziermann, Eug.; Ott, Nik.; Borst, Joh.; Fischer, Joh.; Steinhauer, Fr.; v. Welsch, Ludw.; Steinhauer, Nik.; Siebert, Fr.; Herzing, Fr. Jos.; Schenk, Christ.; Büchold, Mich.; Wucherer, Joh. Bapt.; Bestlen, Damian, Unterlieutenants. S. 30. — Menth, Val.; Gabler, Jac., Cadeten. S. 30. — Seubert, G., Feldwebel. S. 30. — Knürr, Joh., Cadet. S. 30. — Mees, G., Rechtspract. S. 30. — Beringer, Christ., Feldwebel. S. 30. — Frhr. v. Gemmingen, Reinh., Jagd-Candidat. S. 30. — Vornberger, Mich. Jos., Rechts-Candidat. S. 30. — Christ, Adam, Cadet. S. 30. — Zorn, Friedr., Rechts-Candidat. S. 30. — Kuchenmeister, Jos., Feldwebel. S. 30. — Güßbacher, Carl, Jagd-Candidat. S. 30. — Braun, G. Ant., Cadet. S. 30. — Deissenberger, Joh. Bapt. S. 30. — Kirchgeßner, Joseph, Jagd-Candidat. S. 30. — Büttner, Mich. Jos., Cadet. S. 30. — Scheuring, Fr., Feldwebel. S. 30. — Hesselbach, Ad. Casp., Contwundarzt zu Prichsenstadt. S. 30. — Prechtlein, Albrecht, Candidat der Med. und Chirurgie. S. 30. — Biehner, Ignaz; Göpping, Phil., Oberlieutenants. S. 30. — Leicht, Casp., Unterlieutenant. S. 30. — Seuffert, Peter, Unterlieut. S. 30. — Weinig, Fr., Wachtmeister. S. 30. — Steiert, Ant., Cadet. S. 30. — Ziegler, Peter, Wachtmeister. S. 30. — Günther, G., Corporal. S. 30. — Frhr. v. Stetten, Albrecht Wilh., General-Brigadier. S. 30. — Frhr. v. Gebsattel, Lothar Aug. Dan., Oberst. S. 30. — Frhr. v. Moser, Gottfried Wilhelm Major. S. 30. — Zitmann, Joseph, Oberlieut. S. 30. — Güßbacher, Philipp, Unterlieut. S. 30. — Frhr. v. Waldenfels, Wilh., Kämmerer und Leibgarde-Cornet. S. 34. — Ring, Georg, Candidat der Chirurgie. S. 34. — B. v. Brück, Jos. Ant., Stabs-Capitän. S. 34. — Wiesen, Hugo, Stabs-Capitän. S. 34. — Baunach, Joh.; Drescher, Peter, Oberlieutenants. S. 34. — Menth, Val.; Gabler, Jac., Unterlieutenants. S. 34. — Körbling, Jos. Jan., Academiker. S. 34. — Sartorius, Andr., Forstgehülfe. S. 34. — Kappler, Bernard, provis. Hof-Fourage-Magazins-Verwalter. S. 36. — Voll, Franz, Forstgehülfe. S. 36. — Goldbach, Johann Conrad, Vicariats- und Consistorialrath. S. 36. — Milon, Dr. Joh. Andr., Verwaltungsrath. S. 36. — Frhr. v. Guttenberg, Amand, S. 36. — Seuffert, Fr. Ludw., provis. Controleur des Hofoconomie-Rentamts. S. 44. — Frhr. v. Gebsattel, Friedr., vorm. kön. baier. Oberlieut. S. 48. — Seidner, Ferd., vorm. k. k. österreich. Cadet. S. 48. — Bechtold, Wilibald, Revierförster. S. 48. —

Digitized by Google

Brückner, Andr.; Höfer, G., Revierförster. S. 48. — Hofmann, Joh. Andr., Pfarrer zu Hundsbach. S. 48. — Voll, Casp. Jos., Auditor. S. 48. — Dieß, Joh. Jonas Paul, Hauptmann und General-Adjutant. S. 48. — Prechtlein, Dr. Albrecht, Unterarzt. S. 48. — Wirth, Dr. G. S. 48. — Blum, Jos., Diurnist. S. 48. — Göpping, Phil., Stabs-Capitän. S. 48. — Frhr. v. Singer, Joh. Gottfried, Martin, vorm. k. k. österreich. Hauptmann. S. 48. — Fortenbach, Philipp; Storch, Joh., Oberlieutenants. S. 48. — Späth, Fr.; Seubert, G.; Knurr, Christ.; Mees, Georg; Beringer, Christoph; Frhr. v. Gemmingen, Reinhard; Vornberger, Jos., Unterlieutenants. S. 48. — Jäger, Ant., vorm. k. k. österreich. Fähndrich. S. 48. — Frhr. v. Lurz, Pet. Phil. S. 48. — Sauer, Fr., Sergent-Major. S. 48. — Eisemann, Casp.; Geuppert, Phil., Cadeten. S. 48. — Seufried, Anton, Academiker. S. 48. — Müller, Joseph, Cadet. S. 48. — Stephan, Martin, Sergent-Major. S. 48. — Kiesner, Fr. Mathes, Rechtscandidat. S. 48. — Lenz, Wilh., Architect. S. 48. — Waldhäuser, Johann, Regiments-Actuar. S. 48. — Illini, G. Adam, Handlungscommis. S. 48. — Rauscher, August, Sergent. S. 48. — Sinner, August, Candidat der Medizin. S. 48. — Frhr. v. Münchhausen, Carl. S. 54. — Kaul, Joh. Jac., Rechnungscommissär. S. 54. — Fesel, Barthel, L. D. Kanzlist. S. 54. — Sirtus, Georg, vorm. k. k. Oesterreich. Lieut. S. 62. — Frik, Ferd., Pfarrer zu Gemünden. S. 62. — Mölter, Jos., Curatus zu Mimbach. S. 62. — Kornel, Joh. S. 62. — Borst, Mathes, vorm. Amtskeller zu Willanzheim. S. 62. — Körner, Fr.; Frankenstein, Georg; Jselin, Joh. Casp., Diurnisten. S. 62. — Frhr. v. Stein zum Altenstein, G. Carl. S. 62. — Hibelberger, Casp., vorm. großherzogl. Bergischer Adjutant-Sousofficier. S. 62. — v. Brentano, Aug. S. 62. — Oehninger, Carl Gottfr., Academiker. S. 62. — Müller, Casp., Kaplan zu Kronungen. S. 72. — Siebenlist, Peter, Revierförster zu Dorgendorf. S. 72. — Hiltenbrand, Joh., Revierförster zu Zell. S. 72. — Harth, Mich., Revierförster zu Euerdorf. S. 72. — Baumgartner, Anton, Büchsenspanner S. 72. — v. Moilet, G. Theod. S. 80 — Frohlich, Joh. Adam, Universitäts-Secretär. S. 80. — Dorsch, Mathes, Rechtspracticant. S. 80. — Eckardt, Val., Kaplan zu Oberbach. S. 80. — Jäger, G., Pfarrer zu Kronungen. S. 80. — Röttinger, Jos., Revierförster zu Baunach. S. 80. — Knorz, Val., Pfarrer zu Oberstreu. S. 88. — Christ, Adam, Unterlieut. S. 88. — Lemmel, Christ., Legations-Secretär. S. 88. — Horn, Friedr., Unterlieut. S. 88. — Frhr. v. Lichtenstein, Ludw., großherz. Kämmerer und Jagdjunker. S. 88. — Roth, Joh., Diaconus zu Tann. S. 88. — Gerig, Fr.; Ehrath, Ludw.; Veit, Philipp, provisor. angestellte Rechnungscommissäre. S. 88. — Niebeth, Joh., Lagerbeamter zu Marktbreit. S. 88. — Bauer, G. Adam, Rentamts-Administrator zu Königshofen. S. 88. — Dofer, Adolph, L. D. Kanzlei-Diurnist. S. 88. — Hausmann, Dr. Carl Caspar. S. 96. — Heim, Conrad Wolfg., L. D. Registrator. S. 96. — Schelf, Fr., Capitän. S. 96. — Anger, Sekast., Oberlieut. S. 96. — Bundschuh, Mich. Joh. Casp., Archidiaconus. S. 96. — Sirt, Joh. Mich., Diaconus. S. 96. — Grosgedauer, Joh. Wilh., Subdiaconus. S. 96. — Riegel, Christ., Kaplan zu Esleben. S. 96. — Bath, Martin, Kaplan zu Oberschleichach. S. 96. — Schmidt, Carl, Diurnist. S. 96. — Bierneufel, Jos., Priester. S. 96. — Beck, Casp., Dechant und Pfarrer zu Arnstein. S. 106. — Trott, Val., Pfarrer zu Prölsdorf. S. 109. — Pfretschner, Carl Sigism., Rentamtmann zu Sulzheim. S. 122. — Nir, Ant. Nic., Bauschreiber. S. 122. — Gehling, Ambros, Cooperator. S. 122. — Benkert, Joh. S. 122. — Frhr. v. Harrach, Ferdinand, Platzmajor. S. 122. — Paris, Alexander, Conventual der Abtey Ebrach. S. 122. — Gullemann, Caspar, Registraturgehülfe. S. 132. — Haaf, G. Thomas, Kaplan zu St. Peter. S. 132. — Walter, Ludw., Kaplan zu Kirchlauter. S. 132. —

Digitized by Google

Koch, Adam; Mesch, Wilh. Friedr., Cadeten. S. 132. — Müller, Val., vorm. k. k. österreich. Fähndrich. S. 132. — Frhr. v. Redwitz, Fr. Ludw. S. 132. — Eulenhaupt, Fr.; Kreß, Ant., Forstcandidaten. S. 132. — Volkhart, Carl Wilh., dritter Pfarrer A. C. in der Thann. S. 138. — Klarenz, G. Jos., Bauamtscasse-Controleur. S. 138. — Jennes, Joh., Pfarrer zu Autenhausen. S. 138. — Diruf, Carl Jacob, Medicinalrath. S. 138. — Schmidlein, Dr. Phil. Joseph, Professor. S. 138. — v. Habermann, Jos., großherz. Kammerer und Hofgerichts-Accessist. S. 138. — Hofmann, Dr. Franz Jos.; Bauer, Fr. Jos.; v. Habermann, Jos., Hofgerichts-Assessoren. S. 138 — Kilian, Heinrich, Hofgerichts-Accessist. S. 138. — Frhr. v. Lurz, Adolph Damian Gottfried, Forst- und Jagdcandidat. S. 138. — Stahl, Joh. Christoph, Hofrechenkammer-Diurnist. S. 146. — Beck, Casp., Pfarrer und Administrationsrath des Juliusspitals. S. 146. — Keller, Andr., Polizeydirections-Kanzlist. S. 146. — Fesel, Ferd., Pol. Dir. Diurnist. S. 146. — v. Hertlein, Fr. Gottfr., Stadtgerichtsrath. S. 146. — Fronin v. Eggloffstein, Car. Sophia Johanna. S. 146. — Gräfin v. Brockdorf, Wilhelmina. S. 146. — Mees, Caspar, Oberlieut. S. 146. — Pfretschner, Jonas, Oberlieut. S. 146. — Kuchenmeister, Jos., Unterlieut. S. 146. — Roder, Mich., Cadet. S. 146. — Stolle, Henr. Gottfr., Dr. S. 147. — Zink, Joh Bapt., Hofrechenkammer-Ingrossist. S. 147. — Düring, Nicol., geheim. Kanzley-Accessist. S. 147. — Hübner, Ludw., geheim. Kanzley-Accessist. S. 147. — Schneider, Ignaz, Zahlamts-Kanzlist. S. 147.

Belobung des bürgerl. Unterthans Joh. Mich. Landes zu Memlingen betr. S. 4. — Des protestant. Kirchenpflegers Billing zu Kitzingen betr. S. 36.

Belobungs-Decret an den Professor und Hospital-Arzt Dr. Nikolaus Friederich betreffend. S. 20.

Belohnung für Arretirung entwichener Franzosen betr. S. 90.

Bestrafung der Bürger Joseph Lindnermischen Eheleute dahier, wegen versuchter Geldprellerey unter dem Vorwande, die Entlassung eines Militärindividuums zu bewirken, betreffend. S. 121.

Briefporto-Taxe, die Bestimmung einer neuen für die großherzogl. Posten betr. Verordn. vom 12. Januar 1812. S. 31.

Bureau, statistisches; Errichtung desselben, und die demselben übertragene Verfertigung der Lagerbucher betr. Verordn. vom 4. März 1812. S. 55.

— — — — die Bestimmung der Verhältnisse desselben zu den übrigen großherzogl. Behörden betr. Verordn. vom 20. März 1812. S. 42.

C.

Catechismus v. P. Aegidius Jais, die Einführung desselben als Landes-Catechismus betr. Verordn. vom 13. October 1812. S. 131.

Central-Industrie Schule, die Einberufung der Zöglinge zu derselben betr. S. 8. 135.

— — — — — — den Industrieschul-Unterricht durch die in derselben unterrichteten und approbirten Zöglinge betr. Verordn. vom 20. October 1812. S. 136.

Code Napoléon, die Einführung desselben im Großherzogthume Würzburg betr. S. 105.

Creditgeben bey dem Salzverkaufe auf der Saline, und die Executions-Verfügung wegen dergleichen Forderungen betr. Verordn. vom 20. April 1812. S. 60.

E.

Essig, die Aufhebung des Guldenzolls, und die Minderung des Ausgangszolls von dem außer Landes gehenden betr. Verordn. v. 16. October 1812. S. 128.

F.

Französische Staaten, den fernern Aufenthalt der in denselben gebornen Personen im Großherzogthume Würzburg betr.. S. 33. — Die Nichtanwendbarkeit der deßfallsigen Verordnung auf Frauenspersonen betr.. S. 89.

Digitized by Google

Register.

Früchte- und Futtergegenstände, die Bestimmung eines außerordentlichen Ausfuhrzolles für dieselben betr. Verordn. vom 8. April 1812. S. 49.
— — — — — — außerordentlicher Ausfuhrzoll auf dieselben betr. Verordnung vom 27. April 1812. S. 59.
— — — — — — die Aufhebung des außerordentlichen Aufschlags auf die Ausfuhr derselben betr. S. 90.
Frühmesse-beneficiums-Erledigung zu Nordheim. S. 71.
Futtergegenstände, die Herabsetzung des Aufschlages auf dieselben betr. Verordn. vom 19. Jun. 1812. S. 80. S. 90.

G.

Gefälle; die im Auslande zu erhebenden diesseitigen milden Stiftungen betr. S. 80.
Gemeinde-Verwaltungen und Rechnungen betr. Verordn. vom 20. Januar 1812. S. 7.
— — und Lagerbücher, die Kosten für neu verfertigte betr. S. 92.
Getreid-Ausfuhr, den Aufschlag auf dieselbe betr. Verordn. vom 8. Jun. 1812. S. 75.
Gotteshaus- und milde Stiftungs-Verwaltungen und Rechnungen. Die Ausdehnung der Verordnung vom 2. December 1811, auf sämmtliche zur Universität und zum Julius-Hospitale gehörigen Aemter, Pflegen und Verwaltungen betr. Verordn. vom 30. August 1812. S. 104.
Gymnasien, fremde, den Besuch derselben und anderer Studienanstalten betr. Verordn. vom 4. December 1812. S. 144.

H.

Handwerke, die, Erlernung derselben betr. Verordn. vom 4. May 1812. S. 65.
Hebammenschule, den Anfang des Unterrichts an derselben betr. S. 94.
—, — — die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an derselben betr. S. 70.

J.

Jais, P. Aegidius, die Einführung dessen Catechismus als catholischen Landes-Catechismus betr. Verordn. vom 14. October 1812. S. 151.
Impfung mit Schutzblattern betr. Verordn. vom 10 December 1812. S. 140.
Indigenat und Staats-Bürgerrecht, die Wirkungen des k. baier. Edicts über dasselbe auf die großherzogl. Hof-Civil- und Militärdiener betr. S. 91.
Industrieschul-Unterricht durch die in der Centralschule unterrichteten und approbirten Zöglinge betr. Verordn. vom 20. October 1812. S. 129.

L.

Lagerbücher, die Verfertigung neuer betr. Verordn. vom 6. März 1812. S. 33.
— — — die Besorgung der auf die Fertigung der neuen Lagerbücher ergehenden Kosten betr. Verordn. vom 20. März 1812. S. 43.
Lager- und Gemeindebücher, die Kosten für neu verfertigte betr. S. 92.
Laubthaler. S. Livres-Stücke.
Leder- und Schuhbeschau, die Aufhebung derselben betr. Verordnung vom 11. September 1812. S. 103.
Legat des verlebten Landrichpfarrers für die Soldatenkinder betr. S. 95.
— — des verlebten Pfarrers Mälter zu Riedenheim. S. 145.
Livres-Stücke. Die Herabwürdigung der französischen sechs- und drey Livres-Stücke, oder sogenannten ganzen und halben Laubthaler betr. Verordn. vom 4. April 1812. S. 47.

M.

Markungsgränze, die nähere Bestimmung derselben zwischen den großherzogl. Gemeinden betr. Verordn. vom 22. May 1812. S. 69.

Digitized by Google

Masern-Seuche in der Schäferey zu Moos. S. 33.
Militär-Cartel-Convention zwischen Sr. K. K. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden betr. Verordn. vom 22. Februar 1812. S. 55.
— — — — — — mit Sachsen-Coburg betr. Verordn. vom 6. May 1812. S. 66.
— — — — — — zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Würzburg. Verordn. vom 18. März 1812. S. 75.
— — — — — — zwischen den Großherzogthümern Würzburg und Frankfurt betr. Verordn. vom 31. Julius 1812. S. 99.
— — — — — — mit Sachsen-Hildburghausen betr. Verordn. vom 7. October 1812. S. 124.
Militärdienst, die Beyziehung incorrigibler junger Leute zu demselben betr. Verordnung vom 25. September 1812. S. 121.
Militärentlassungsgesuche, die den denselben stattfindenden Geldprellereyen betr. S. 8.
Militärpflichtige, die Untersuchung derselben, aber zum Dienste untauglichen betr. Verordn. vom 28. August 1812. S. 97.
Monatsschüsse, Einsendung derselben bey den Gotteshäusern in dem Großherzogthume betr. Verordn. vom 20. May 1812. S. 73.
Mostausfuhr, die Modificationen des Aufschlags auf dieselbe betr. Verordn. vom 29. April 1812. S. 59.

N.

Notarien, Aufforderung an sämmtliche im Großherzogthume betr. S. 88.

P.

Pässe, das verordnungswidrige Ertheilen derselben betr. S. 134.
Pensionsgenuß, den wechselseitigen in den königlich baierischen und großherzoglich würzburgischen Landen betr. S. 89.
Pfarreyen, die Verbesserung des Ertrags der protestantischen, und die Errichtung einer Pfarr-Unterstützungs-Casse betr. Verordn. vom 4. Februar 1812. S. 25.
— — — erledigte, die Administration derselben zum Besten der Stiftung für emeritirte Pfarrer betr. Verordn. vom 24 Februar 1812. S. 32.
Pfarren-Erledigungen zu Hochberg. S. 5. — Zu Gerolfeld. S. 34. — Zu Theilheim. S. 44. — Im Julius-Hospitale dahier. S. 47. — Zu Hundsbach. S. 53. — Zu Stadelschwarzach. S. 53. — Zu Gemünden. S. 62. — Zu Oberthulba. S. 71. — Zu Althausen. S. 88. — Der Garnison dahier; und des Militarspitals S. 90. — Zu Niedenheim. S. 122. — Zu Arnstein. S. 122.
Pfründner-Aufnahme im Julius-Hospitale betr. Verordn. vom 10. April 1812. S. 51.
Prüfung der protestantischen Candidaten der Theologie betr. S. 4.
— — der Wundärzte. S. 61. 98.
— — der Schulcompetenten. S. 86.
— — zur Aufnahme und Entlassung im Schullehrer-Seminarium betr. Verordnung vom 18. September 1812. S. 107.

R.

Rechts-Candidaten, den Ausweis der geprüften über ihre fortwährende Befähigung betr. Verordn. vom 25. September 1812. S. 120.
Rekruten, freywillige, Anwerbung derselben. Verordnung vom 4. May 1812. S. 63. und 134.
Reps, den Ausgangszoll desselben betr. Verordn. vom 16. October 1812. S. 129.
Reuter, englische, Verbot des Eintritts derselben in das Großherzogthum Würzburg betreffend. Verordnung vom 20. April 1812. S. 59.

Digitized by Google

S.

Salzverkauf auf der Saline, das Creditgeben bey demselben, und die Executions-Verfügung wegen dergleichen Forderungen betr. Verordn. vom 20. April 1812. S. 60.
Schankung des Georg Seiz zu Uettingen betr. S. 28.
Scheitholz, das Sägen desselben betr. Verordn. vom 1. Julius 1812. S. 87.
Schuh- und Lederbeschau, die Aufhebung derselben betr. Verordn. vom 11. September 1812. S. 103.
Schul-Competenten und Candidaten, die Verwendung und Anstellung derselben zu Schuldiensten betr. Verordnung vom 18. September 1812. S. 107.
Schuldheissen-Bestätigungen, die Gebühren für solche, und die Diäten für Landgerichte bey Wahlen und Vorstellungen derselben betreffend. Verordnung vom 28. August 1812. S. 98.
Schuldienste, die Besetzung derselben betr. Verordn. vom 18. September 1812. S. 107.
Schul-Industrie im Jahre 1810/11. S. 106.
Schullehrer-Personale, die allgemeine Tax- und Sportelordnung in Bezug auf dasselbe betr. Verordn vom 9 May 1812. S. 85.
Schullehrer-Seminarium, die Aufnahms- und Entlassungs-Prüfung in demselben, die Verwendung und Anstellung der Schul-Competenten und Candidaten zu Schuldiensten, dann die Besetzung der Schuldienste überhaupt betreffend. Verordn. vom 18. September 1812. S. 107.
Schulstelle-Erledigung zu Gauaschach. S. 10. — Zu Schweinfurt S. 10. 28. — Zu Wernfeld. S. 29. — Zu Hofheim. S. 34. — Zu Margetshöchheim, S. 47. — Zu Gerach. S. 48. — Zu Waldberg. S. 53. — Zu Arnstein. S. 53. — Zu Westheim. S. 53. — Zu Lautern. S. 53. — Zu Falkenstein. S. 62. — Zu Stierhöfstetten. S. 62. — Zu Kleinmünster. S. 62. — Zu Birnfeld. S. 64. — Zu Kummelsbach. S. 72. — Zu Hohestadt. S. 74. — Zu Gambach. S. 90. — Zu Oberwittach. S. 90. — Zu Wernek. S. 95. — Zu Arnstein. S. 95. — Zu Salz. S. 95. — Zu Ingolstadt. S. 95. — Zu Zeuzleben. S. 106. — Zu Thundorf. S. 122. — Zu Bischwind. S. 136. — Zu Hollstadt. S. 136. — Zu Herbstadt. S. 145. — Zu Römershofen. S. 146. — Zu Riedenberg. S. 146. — Zu Zeubelried. S. 146.
Schulstiftungs-Verwaltungen und Rechnungen betr. Verordn. vom 20. Januar 1812. S. 8.
Schupblattern, die Impfung mit denselben betr. Verordn. vom 10. Decemb. 1812. S. 140.
Section, die nahere Bestimmung der Obduction und legalen Section in nicht unpläslichen Todtschlägen betr. Verordn. vom 20. October 1812. S. 133.
Seiltänzer, und herumziehende Spielleute, Verbot des Eintritts derselben in das Großherzogthum Würzburg betr. Verordn vom 20 April 1812. S. 59.
Sportel- und Tax-Ordnung. Verordnung vom 4. Januar 1812. S. 11.
— — — — — — in Bezug auf das Schullehrer-Personale betr. Verordn. vom 8. May 1812. S. 85.
Staats-Bürgerrecht; die Wirkungen des königl. baier Edicts über Indigenat und Staats-Bürgerrecht auf die großherzogl Hof- Civil- und Militärdiener betr. S. 91.
Steuer-Beyträge, die Vereinfachung der Erhebung und Verrechnung derselben betr. Verordnung vom 18. September 1812. S. 123.
Stiftungen, milde, die im Auslande zu erhebenden Gefälle derselben betr. S. 80.
Stiftungs- und Gotteshaus-Verwaltungen; die Ausdehnung der Verordnung vom 2. December 1811, (20. St.) auf sämmtliche zur Universität und zum Julius-Hospitale gehörigen Aemter, Pflegen und Verwaltungen betr. Verordn. vom 30. August 1812. S. 104
Studenten, die häusliche Aufsicht der Aeltern und Kostleute auf dieselben betr.. Verordnung vom 22. Februar 1812. S. 37.

Digitized by Google

T.

Tax- und Sportelordnung. Verordnung vom 4. Januar 1812. S. 11.
— — — — — die allgemeine, in Bezug auf das Schullehrer-Personale betr. Verordn. vom 8. May 1812. S. 85.
Thierarzney-Schule, die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an derselben betr. S. 86.
Thierführer und Taschenspieler, Verbot des Eintritts derselben in das Großherzogthum Würzburg betr. Verordn. vom 20. April 1812. S. 50.
Todtschläge, die nähere Bestimmung der Obduction und legalen Section in nicht unplötzlichen betr. Verordn. vom 20. October 1812. S. 133.
Traubenlese, die Umzäunung der Weinberge zur Zeit der Traubenlese mit belaubten Holzzweigen betr. Verordn. vom 3. August 1812. S. 91.

U.

Universitäten, fremde, den Besuch derselben, und der Gymnasien und anderer Studienanstalten betr. Verordn. vom 4. December 1812. S. 144.

V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannschaft im Monate Julius, August und September eingebrachten betreffend. S. 137.
Vermächtniß des verlebten Pfarrers Schmitt zu Weißbach. S. 52. — Zu Schulzwecken von dem verlebten Pfarrer Klüpfel zu Aidhausen. S. 53.
Volks-Conscription, die Bearbeitung einer allgemeinen betr. S. 93.

W.

Waisenhaus, die Wiederbesetzung der Inspectorsstelle in demselben betr. S. 61.
Weggeld, die Befreyung der Local-Beamten von Entrichtung desselben betr. Verordn. vom 14. August 1812. S. 93.
Weinberge, die Umzäunung derselben zur Zeit der Traubenlese mit belaubten Holzzweigen betr. Verordn. vom 3. August 1812. S. 91.

Z.

Zollordnung. Die Aufhebung aller bisher im Zollwesen bestandenen Vorschriften, Uebungen und Einrichtungen, und die provisorische Festsetzung einer für das Großherzogthum allgemein gültigen Zollordnung betr. Verordn. vom 3. Februar 1812. S. 46.
— — — verschiedene Modificationen derselben betreffend. Verordnung vom 24. Junius 1812. S. 81. 139.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google